Bezirksregierung
Münster

Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Umweltbericht

21. September 2015

Im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.-Ing. Martin Volmer	

Inhaltsverzeichnis

Seite

0.1 Abbildungsverzeichnis IV
0.2 Tabellenverzeichnis V
0.3 Anhangsverzeichnis VI

1 Einleitung 1

1.1 Anlass 1
1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 1
1.3 Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen 2
1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung 4
1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung 4

2 Methodik der Umweltprüfung 6

2.1 Überblick 6
2.2 Für den Sachlichen Teilplan Energie relevante Ziele des Umweltschutzes 7
2.3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 7
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 8
2.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 11

3 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung ... 11

4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 14

4.1 Menschen und menschliche Gesundheit 14
4.1.1 Datengrundlagen 14
4.1.2 Kurorte bzw. Kurgebiete und Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete 15
4.1.3 Erholen (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume) 16
4.1.4 Wohnen 19
4.1.5 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie 20
4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 21
4.2.1 Datengrundlagen 21

4.2.2 Natura 2000-Gebiete 22
4.2.3 Naturschutzgebiete 25
4.2.4 Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten 26
4.2.5 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW 29
4.2.6 Schutzwürdige Biotope 30
4.2.7 Regionaler Biotopverbund (Kernflächen) 31
4.2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 33
4.3 Boden 34
4.3.1 Datengrundlagen 34
4.3.2 Schutzwürdige Böden 34
4.3.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 36
4.4 Wasser 37
4.4.1 Datengrundlagen 37
4.4.2 Wasserschutzgebiete 37
4.4.3 Überschwemmungsgebiete 39
4.4.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 41
4.5 Klima und Luft 42
4.5.1 Datengrundlagen 42
4.5.2 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 42
4.5.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 43
4.6 Landschaft 43
4.6.1 Datengrundlagen 44
4.6.2 Naturparke 44
4.6.3 Landschaftsschutzgebiete 45
4.6.4 Landschaftsbild 46
4.6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile 47
4.6.6 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 48
4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 49
4.7.1 Datengrundlagen 49
4.7.2 Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche 49
4.7.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie 51

4.8 Wechselwirkungen 52

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 52

5.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze) 53

5.1.1 Allgemeine Planaussagen 53

5.1.2 Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Windenergie 54

5.1.3 Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Biomasse 56

5.1.4 Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie 59

5.1.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks) 60

5.1.6 Kraftwerkstandort 62

5.1.7 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten 63

5.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen 64

5.2.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche 64

5.2.2 Ergebnisse der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche 65

5.2.3 Ergebnis der vertieften Prüfung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel („Energie Innovationspark Hörstel“) 66

5.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 66

5.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes 67

5.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 69

6 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 69

7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 70

8 Gesamtplanbetrachtung 73

9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 76

10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung 77

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung 82

12 Literatur- und Quellenverzeichnis 87

0.1 Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 1-1: Kreise im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 2
Abb. 1-2: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren 5
Abb. 4-1: Kur- und Erholungsgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 16
Abb. 4-2: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 19
Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie20
Abb. 4-4: Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie ..25
Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.....26
Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.....28
Abb. 4-7: Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.....28
Abb. 4-8: Geschützte Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 30
Abb. 4-9: Schutzwürdige Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 31
Abb. 4-10: Regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 33
Abb. 4-11: Verteilung der schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 36
Abb. 4-12: Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 39
Abb. 4-13: Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 41
Abb. 4-14: Naturparke im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.....45
Abb. 4-15: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 46
Abb. 4-16: Bedeutende Landschaftsbildeinheiten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 47
Abb. 4-17: Geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 48
Abb. 4-18: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 50
Abb. 4-19: Objekte der Denkmalpflege und der Archäologie, Sichtbereiche der Denkmalpflege und Orte mit Raumwirksamkeit im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie 51

0.2 Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 3-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien 12
Tab. 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 15
Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ..21
Tab. 4-3: Planungsrelevante windenergieempfindliche Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie (MKULNV & LANUV 2013) 27
Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden 34
Tab. 4-5: Datengrundlagen für das Schutzgut Wasser 37
Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft 42
Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft 44
Tab. 4-8: Datengrundlagen für das Schutzgut Kulturgüter 49
Tab. 5-1: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 65
Tab. 5-2: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 68
Tab. 8-1: Beurteilung des Kumulationsgebietes 75
Tab.10-1: Monitoringindikatoren für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie 80

0.3 Anhangsverzeichnis

Anhang A: Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen (Windenergiebereiche) des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Anhang B: Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, dargestellten Windenergiebereiche

Anhang C: Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, nicht dargestellten Windenergiebereiche (Alternativen)

Anhang D: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Anhang E: Prüfbogen für den Zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) „Energie Innovationspark Hörstel“ auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 beschlossen, das Kapitel "Energie" (Kapitel VI.1) aus der Fortschreibung des Regionalplans auszuklammern und dafür ein eigenständiges Erarbeitungsverfahren für einen Sachlichen Teilplan Energie durchzuführen.

Der Regionalrat trägt hiermit nicht nur der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Rechnung, sondern berücksichtigt vor allem auch die Notwendigkeit, sich über zukünftige Ziele und Strategien für ihre räumliche Entwicklung aufgrund der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation neu zu verständigen.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Der Regionalplan legt für Teilräume des Landes auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (§ 18 Landesplanungsgesetz NRW). Er entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung und steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze als auch durch zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50 000.

Die Planungsregion Münsterland setzt sich zusammen aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster. Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie umfasst die gesamte Planungsregion Münsterland.

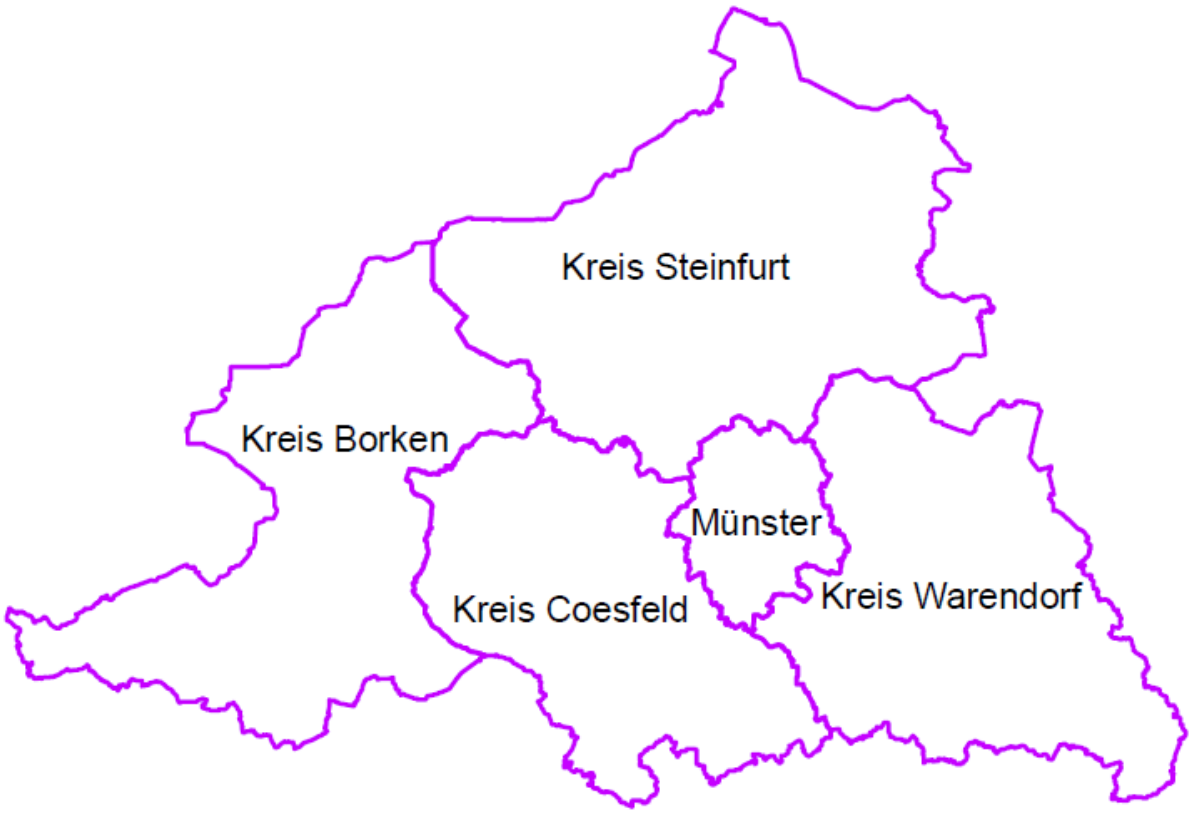

Abb. 1-1: Kreise im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Als fachlich sektoraler Regionalplan ergänzt der Sachliche Teilplan Energie den bestehenden Regionalplan um Festlegungen zu verschiedenen energiebezogenen Themenbereichen. Diese sind nachfolgend stichwortartig aufgelistet:

- Anlagen zur Nutzung der Windenergie,
- Anlagen zur Nutzung der Biomasse,
- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie,
- Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks),
- Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten,
- Kraftwerksstandorte und
- Leitungsbänder.

1.3 Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen

Im Folgenden werden die Beziehungen zu den im Kontext der Umweltprüfung relevanten Raumordnungs- sowie Fachplänen kurz skizziert.

Raumordnung

Mit dem **Landesentwicklungsplan** (LEP), der gemäß § 17 LPlG als Rechtsverordnung beschlossen wird, ist ein umfassendes Entwicklungskonzept für NRW beschrieben. Ziel ist es, die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und dabei sämtliche Interessen, wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Verkehrsinfrastruktur, zu berücksichtigen.

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV 'Schutz vor Fluglärm' und der im Juli 2013 in Kraft getretene LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.

Zurzeit läuft das Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der die geltenden Pläne ersetzen und in einem Instrument zusammenführen soll. (vgl. http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/, Stand September 2013). Der am 25. Juni 2013 als Entwurf vom Landeskabinett beschlossene Plan entfaltet bereits im Aufstellungsverfahren eine Bindungswirkung für die nachgelagerten Planungsebenen. So sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung in laufenden Planungen gem. § 4 ROG zu berücksichtigen. Dies ist für das Verfahren zum Sachlichen Teilplan Energie von besonderer Bedeutung, da das Thema Energie auch im LEP-Entwurf einen Schwerpunkt darstellt.

Auf der Grundlage des LEP legt der Regionalplan Münsterland gemäß § 18 Abs. 1 LPlG die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er konkretisiert und ergänzt daher die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene.

Raumordnungsklausel im ROG

Die Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung in Bezug zu anderen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen ergibt sich aus der sog. allgemeinen Raumordnungsklausel in § 4 ROG. So sind unter anderem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Neben der allgemeinen Raumordnungsklausel sieht das Fachrecht zum Teil eine Entsprechung in Form spezieller Raumordnungsklauseln für einzelne Rechtsbereiche vor.

Bauleitplanung

Mit der Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Die Gemeinden haben dabei gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Als Instrumente dienen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Für das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne enthält das BauGB detaillierte Regelungen, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen.

Fachplanung

Die im LEP sowie im Regionalplan Münsterland festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung setzen den Rahmen für die raumbedeutsamen Planungen der Fachpläne. Hierbei besteht in NRW eine besondere Beziehung des Regionalplans zur Landschaftsplanung sowie zur forstlichen Rahmenplanung. Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG übernehmen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie bilden daher auch in fachrechtlicher Hinsicht den überörtlichen Rahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes.

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Für die Aufstellung des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Energie, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung umfasst die in der Abb. 1-2 dargestellten Schritte. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

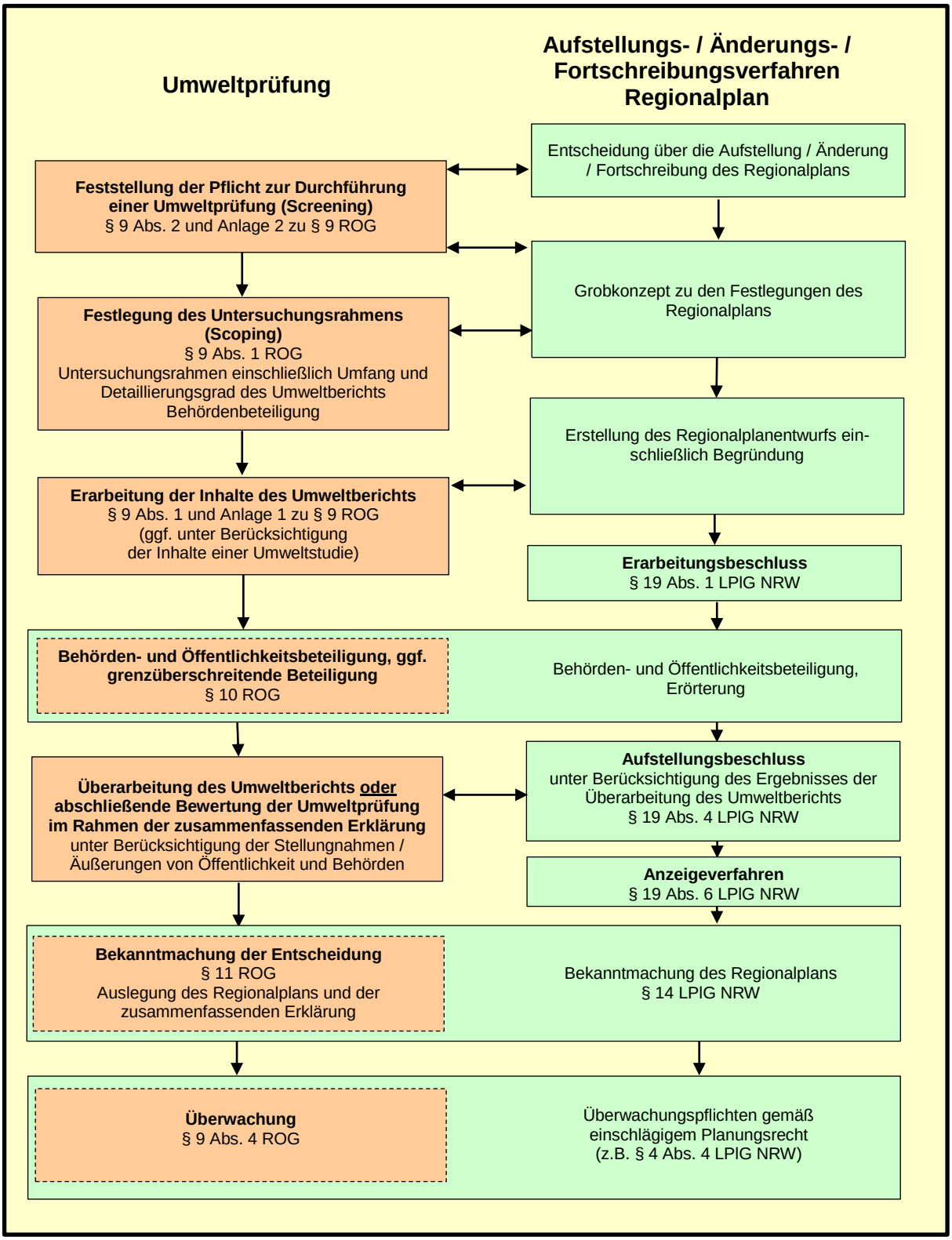

Abb. 1-2: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie bereitete die Bezirksregierung Münster den Planentwurf sowie den Umweltbericht vor. In diesem Zusammenhang ist auch der Untersuchungsrahmen unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festzulegen. Diesbezüglich wurden sämtliche zu beteiligende Behörden am 27.03.2013 über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und angeforderten Fachbeiträge, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert.

2 Methodik der Umweltprüfung

2.1 Überblick

Inhalt und Detaillierungsgrad des Sachlichen Teilplans Energie sowie die Vorgaben gemäß § 9 ROG i.V.m. Anlage 1 ROG stellen grundlegende Rahmenbedingungen für die Methodik der Umweltprüfung und den Aufbau des Umweltberichts dar. Der Aufbau des vorliegenden Berichtes richtet sich nach diesen Rahmenbedingungen und nimmt die Vorschläge zur Gliederung aus der Anlage 1 des ROG auf.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für den Sachlichen Teilplan Energie ist die Gesamtheit seiner Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie im Wesentlichen auf diesen Teil beschränken. Sofern für einzelne Planfestlegungen nicht auszuschließen ist, dass weiterreichende Auswirkungen in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind, wird entsprechend außerhalb des Geltungsbereichs geprüft.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Sachlichen Teilplan Energie maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen.

2.2 Für den Sachlichen Teilplan Energie relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z.B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Die für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, relevanten Ziele des Umweltschutzes werden in Kap. 3 dargelegt. Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilplan Energie von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen die Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem Sachlichen Teilplan Energie entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können. Die Kriterien ermöglichen es, die Beiträge des Sachlichen Teilplans Energie zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten.

Welche Ziele des Umweltschutzes und daraus abgeleitete Auswirkungskriterien dem Umweltbericht für den Sachlichen Teilplan Energie zugrunde gelegt werden, wird in Kapitel 3 dargestellt.

2.3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Bereich des Sachlichen Teilplans Energie, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans, erfolgt -gegliedert anhand der zu betrachtenden Schutzgüter- gemäß § 9 Abs. 1 ROG. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten

Ziele und Kriterien (vgl. Kapitel 3). Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen, z.B. dem Fachinformationssystem des LANUV und Fachbeiträge zum Regionalplan Münsterland. Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt.

Für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie erfolgt eine Einschätzung der Entwicklungstrends im Prognose-Nullfall. Unter dem Prognose-Nullfall wird der Fortbestand des Regionalplans Münsterland in seiner derzeitigen Ausgestaltung betrachtet.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Teilplans Energie wird in zwei Stufen vorgenommen. In einem ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des gesamten Plans betrachtet.

Auswirkungsprognose Planinhalte

a) Prüfung textlicher Planfestlegungen

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen. Die Ausführungen zu den Umweltwirkungen der allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte können dabei nur in einer Detaillierung erfolgen, wie diese Wirkungen auf dem Abstraktionsgrad des Sachlichen Teilplans Energie erkennbar sind. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen konzentriert sich auf die wesentlichen erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Planinhalte.

b) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen

Textlich und räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Bei den prüfrelevanten Planfestlegungen im Sachlichen Teilplan Energie betrifft dies ausschließlich die Windenergiebereiche sowie den Zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) „Energie Innovationspark“ auf dem Gebiet der Stadt Hörstel. Bei den weiteren zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um

Planfestlegungen, für die bereits einer Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dies sind zum Einen nachrichtlich übernommene Darstellungen des LEP (Kraftwerkstandorte), die im Rahmen des LEP einer Umweltprüfung unterzogen worden sind und für die im Sachlichen Teilplan Energie keine weitere Konkretisierung der Darstellung erfolgt ist. Zum Anderen sind dies Planfestlegungen, die im Rahmen von Änderungsverfahren einer Umweltprüfung unterzogen worden sind (bspw. Energiepark Saerbeck im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland oder die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage in Nottuln-Appelhülsen).

Die vertiefte Prüfung des zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereichs für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) „Energie Innovationspark“ auf dem Gebiet der Stadt Hörstel erfolgt in Anlehnung an die Prüfmethodik für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland[1].

Bei den Windenergiebereichen sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Potenzialflächen für Windenergieanlagen in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden
- Potenzialflächen für Windenergieanlagen in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und die um neue Flächen erweitert werden und
- neue Potenzialflächen.

Windenergiebereiche, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen wurden vertieft geprüft. Sie stellen einen Umfang von 121 Flächen dar (Prüfbögen in Anhang B und Anhang C). Für diese Windenergiebereiche werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Aspekte Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt bzw. Fauna und Flora, Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, Boden, Luft und Sachwerte innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet. Zeichnerisch festgelegt werden davon allerdings nur 78 Flächen (vgl. Kap. 5.2.2 und Kapitel 7 letzter Abschnitt).

Für weitere 63 Windenergiebereiche, die ausschließlich Bereiche umfassen, in denen Windenergieanlagen bereits errichtet worden sind, werden die Umweltauswirkungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtplans betrachtet. Auf eine vertiefte Prüfung dieser Bereiche wird verzichtet, da Windenergieanlagen in diesen Bereichen bereits umgesetzt sind bzw. verbindliches Planungsrecht besteht. Sofern zukünftig ein Repowering in diesen Bereichen erfolgt,

[1] vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland unter http://www.bezirksregierung-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/regionalplan_umweltbericht.pdf, Seite 6 ff sowie Anhang A.

sind die Auswirkungen auf die Umwelt zudem in differenzierten Betrachtungen auf der Planungs- und Zulassungsebene zu ermitteln und zu bewerten.

Die vertiefte Prüfung anhand des Prüfbogens gliedert sich in Angaben zu

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt,
- der Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,
- die Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- einer zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden neben der Auswertung der allgemeinen Daten- und Informationsgrundlagen auch die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der zu prognostizierenden Wirkungen für die Planfestlegungen, erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und Kriterien eine schutzgutbezogene Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld des Plangebietes, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegung festgelegt wird (vgl. Kap. 5.2.1).

Schließlich erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabsebene des Sachlichen Teilplans Energie eine schutzgutübergreifende und abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Für diese Einschätzung der Erheblichkeit werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Kriterien zusammenfassend betrachtet (vgl. Kap. 3 sowie Tab. 2-2 in Anhang A).

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie werden in Anhang A des Umweltberichtes beschrieben.

Gesamtplanbetrachtung

In einem zweiten Schritt wird der Sachliche Teilplan Energie insgesamt unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen möglicher negativer und positiver Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Bei der Gesamt-

planbetrachtung für den Sachlichen Teilplan Energie wird der bestehende Regionalplan Münsterland zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von den Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

2.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Darstellungen des Regionalplans, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist zu klären, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf Nachbarländer (Niederlande) auszudehnen ist. Die Beschreibung des Umweltzustands sowie die Darstellung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorhandener Daten und Informationen.

3 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben (vgl. Kap. 2.2) eine schutzgutbezogene Auswahl der für den Sachlichen Teilplan Energie relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen.

Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten. Die Vielzahl der Unterziele bzw. Teilziele wird dabei weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Mit Hilfe der Kriterien wird es möglich, die Beiträge des Sachlichen Teilplans Energie zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswahl der Kriterien erfolgte unter Berücksichtigung der für das Gebiet des Sachlichen Teilplans Energie zur Verfügung stehenden Datengrundlagen. Dabei wurden ausschließlich Datengrundlagen bzw. Kriterien herangezogen, die für das Plangebiet in vergleichbarer bzw. flächendeckender Form zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Tab. 3-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	• Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf regionale Biotopverbundflächen
Boden	• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers	• Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	(§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	
Klima / Luft	• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)	• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) • Bewahrung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	• Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine schutzgut- und an den Kriterien orientierte Beschreibung des Umweltzustands im Planungsraum Münsterland. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Beschreibung des Umweltzustands. Von den Planfestlegungen im Sachlichen Teilplan Energie konkret betroffene Schutzgüter/ Schutzgutkriterien werden im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen in den Prüfbögen (vgl. Anhang zum Umweltbericht) konkret benannt.

Im Vergleich der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie mit den zu prognostizierenden Umweltauswirkungen bei dessen Umsetzung ist grundsätzlich anzumerken, dass die von der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land NRW beabsichtigte Verstärkung der regenerativen Energiegewinnung und die entsprechende Verringerung der Emission von klimaschädlichen Gasen und Luftschadstoffen generell positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zudem entfaltet der Sachliche Teilplan Energie eine Steuerungswirkung zugunsten einer möglichst umweltverträglichen Standortplanung von Windenergieanlagen; hingegen kämen bei Nichtdurchführung die übergeordneten, regionalen Umweltziele bei der Standortplanung von WEA nicht systematisch zum Tragen. Insofern kann die Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie keine Alternative mit grundsätzlich positiveren Auswirkungen auf die Umwelt darstellen. Schutzgutbezogene Ausführungen zur Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans finden sich unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.

4.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Die Schutzgutbetrachtung schließt somit die im ROG ausdrücklich genannte „menschliche Gesundheit“ mit ein. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Maßgeblich sind dabei z. B. die Aspekte ‚Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung‘, ‚Sicherung von Ausgleichsräumen für Ruhe und Entspannung‘, ‚Schutz vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen‘.

4.1.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Thema	Grundlage / Quelle
Kurorte / Kurgebiete sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete	Daten und Informationen zu Kur- und Erholungsorten im Regierungsbezirk Münster (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lds.nrw.de/)
Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	LANUV (Datenabfrage September 2013)
Wohnen	Siedlungsausweisungen außerorts: LANUV-Potenzialstudie Siedlungsflächen innerorts: Raumordnungskataster (ROK)

4.1.2 Kurorte bzw. Kurgebiete und Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete

Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren oder sonstige wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen“. „Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen.“ Sowohl Kurorte bzw. Kurgebiete als auch Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete besitzen demnach eine besondere Bedeutung für die menschliche Gesundheit und Erholung.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie liegen ein staatlich anerkannter Luft- und Kneipp-Kurort bzw. ein Kurgebiet (Tecklenburg) sowie sieben anerkannte Erholungsgebiete (Billerbeck, Brochterbeck, Lienen, Mettingen, Reken, Steinfurt und Velen).

Nachfolgende Abbildung stellt die Kur- und Erholungsgebiete zusammenfassend dar.

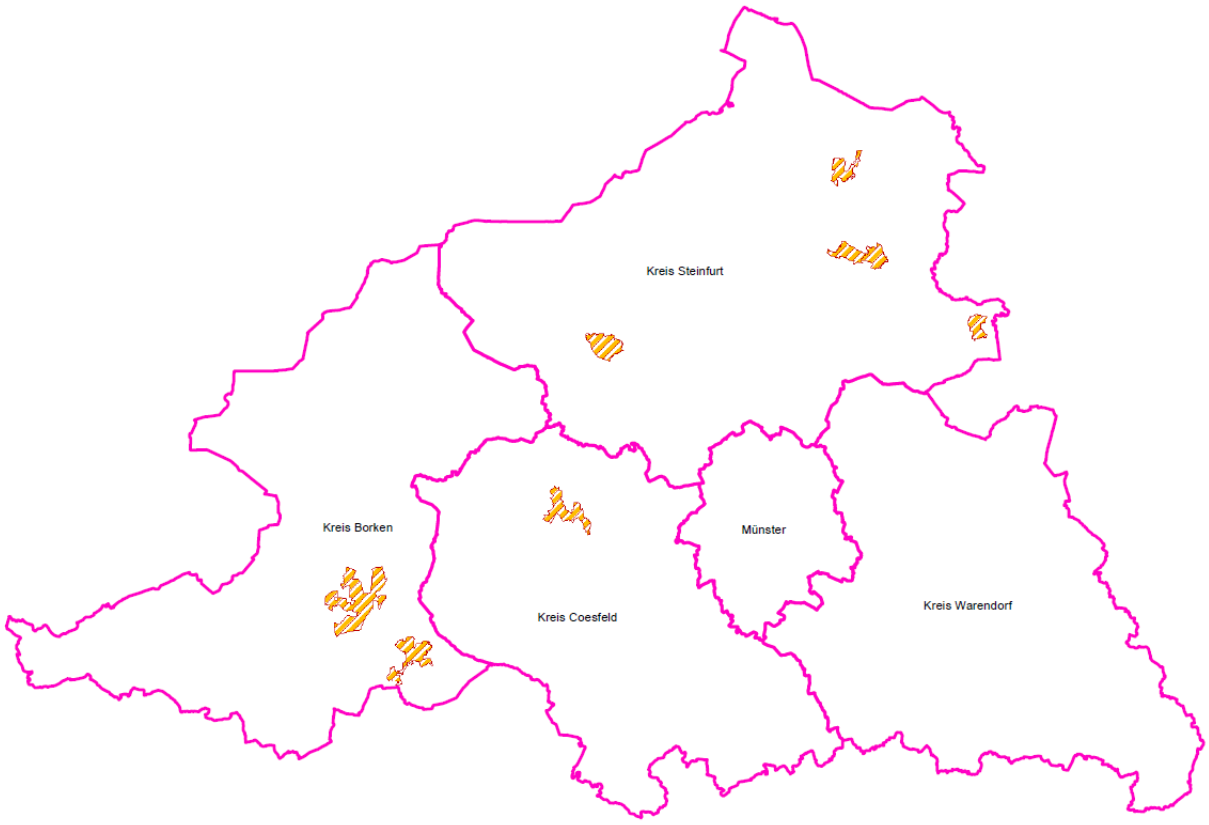

Abb. 4-1: Kur- und Erholungsgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

4.1.3 Erholen (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört. Einen Schwerpunkt bildet - auch im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie - insbesondere der Verkehrslärm an Straßen, Schienen und Flughäfen, aber auch Lärm von gewerblichen und industriellen Anlagen oder Sport- und Freizeitanlagen. Der Lärm wirkt sich dabei insbesondere auch auf die ruhige Erholung des Menschen aus, die durch ihn in vielen Bereichen nicht mehr möglich ist. Die lärmarmen Räume werden daher als geeignetes Kriterium zur Beschreibung und Bewertung der Erholungssituation herangezogen.

Im Jahr 2002 hat die EU die Richtlinie 2002/49/EG erlassen, um Belästigungen und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern (LANUV, 2007). Einen Beitrag, dies zu erreichen, soll der Schutz ruhiger Gebiete sein. Das LANUV NRW hat für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW) sowie als Planungshilfe landesweit „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ ausgegrenzt und bewer-

tet. Als lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung wurden dabei Gebiete definiert, die einen Lärmwert < 45 dB(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2009b, S. 8). Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert von < 50 dB(A) auf. Dieser Wert gilt als Orientierungswert für reine Wohngebiete (LANUV 2009b, S. 8). Den Berechnungen zugrunde gelegt wurde Straßenlärm; andere Lärmquellen, wie z.B. Baustellen- oder Fluglärm, konnten aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht berücksichtigt werden.

Lärmarme Räume von besonderer Bedeutung kommen relativ gleichmäßig verteilt im gesamten Geltungsbereich vor. Es handelt sich um folgende Räume:

- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten
- ER-MS-58: Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen
- ER-MS-59: Niederungs- und Dünengebiet östlich von Rheine
- ER-MS-60: Kulturlandschaft zwischen Riesenbeck und Dörenthe
- ER-MS-61: Niederungslandschaft um Isselburg
- ER-MS-62: Kulturlandschaft nördlich von Bocholt
- ER-MS-63: Kulturlandschaft zwischen Bocholt und Raesfeld
- ER-MS-64: Agrarlandschaft östlich von Raesfeld
- ER-MS-65: Niederungslandschaft nördlich von Ahaus
- ER-MS-66: Agrarlandschaft westlich von Vreden
- ER-MS-67: Kulturlandschaft östlich von Vreden
- ER-MS-68: Niederungs- und Moorgebiet südwestlich von Epe
- ER-MS-69: Niederungslandschaft zwischen Ochtrup, Metelen und Nienborg
- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar
- ER-MS-71: Agrarlandschaft nördlich Burgsteinfurt
- ER-MS-72: Niederungslandschaft östlich von Burgsteinfurt
- ER-MS-73: Agrarlandschaft zwischen Emsdetten und Neuenkirchen
- ER-MS-74: Agrarlandschaft östlich von Borghorst
- ER-MS-75: Kulturlandschaft nördlich von und um Billerbeck und südlich von Laer
- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln
- ER-MS-77: Kulturlandschaft nordöstlich von Altenberge
- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf
- ER-MS-79: Kulturlandschaft südlich von Lienen
- ER-MS-80: Kulturlandschaft nördlich Telgte - Warendorf
- ER-MS-81: Kulturlandschaft westlich von Lette
- ER-MS-82: Agrarlandschaft um Groß Reken
- ER-MS-84: Borkenberge und angrenzende Waldflächen östlich von Haltern-Sythen
- ER-MS-85: Agrarlandschaft zwischen Buldern und Senden
- ER-MS-86: Agrarlandschaft zwischen Senden und Ascheberg
- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt

- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst
- ER-MS-90: Kulturlandschaft westlich von Beelen
- ER-MS-91: Kulturlandschaft zwischen Ennigerloh und Oelde
- ER-MS-92: Agrarlandschaft um Enniger
- ER-MS-93: Kulturlandschaft südöstlich von Nordkirchen
- ER-MS-94: Kulturlandschaft zwischen Drensteinfurt und Hamm
- ER-MS-95: Kulturlandschaft westlich von Ahlen
- ER-MS-96: Agrarlandschaft um Wadersloh

Bei den lärmarmen Räumen von herausragender Bedeutung handelt sich um:

- ER-MS-01: Niederungsgebiet der Brechte nordöstlich von Gronau
- ER-MS-02: Die Brechte nördlich von Ochtrup
- ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld
- ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven
- ER-MS-05: Venn- und Heidegebiet mit Bevertal südwestlich von Füchtorf
- ER-MS-06: Merfelder Bruch / Weißes Venn nordöstlich von Reken
- ER-MS-08: Kulturlandschaft zwischen Beckum im Norden und Lippetal im Süden
- ER-MS-51(B): Städtischer Erholungsraum Münster

Nachfolgende Abbildung stellt die lärmarmen Räume zusammenfassend dar:

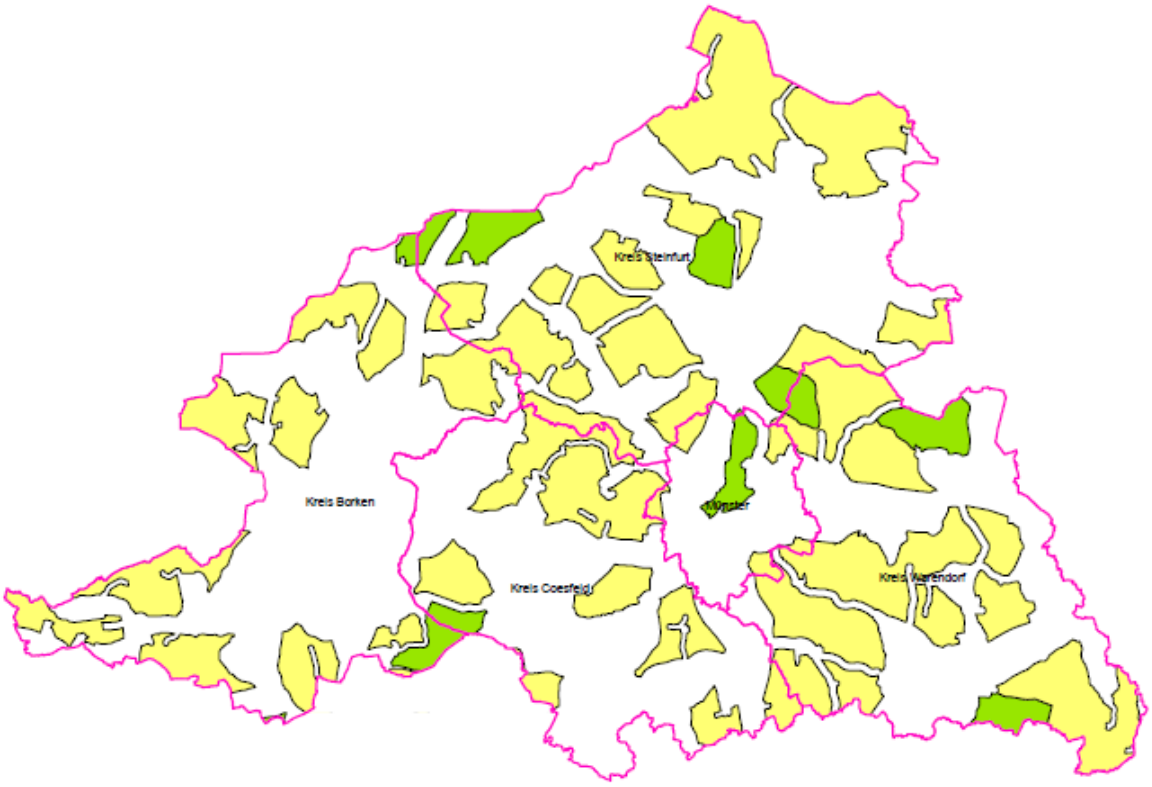

grün = lärmarme Räume herausragender Bedeutung, gelb = lärmarme Räume besonderer Bedeutung

Abb. 4-2: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.1.4 Wohnen

Unter dem Kriterium Wohnen des Schutzgutes Menschen werden die Bereiche verstanden, die gegenwärtig für Wohnsiedlungsaktivitäten in Anspruch genommen werden oder über regionalplanerische Festlegungen perspektivisch für eine entsprechende Nutzung vorgesehen sind. Sie umfassen neben den Allgemeinen Siedlungsbereichen des Regionalplans, den Siedlungsflächen in den Flächennutzungsplänen (Ortsteile unter 2.000 Einwohnern) auch die Einzelhausbebauung im Außenbereich, die mit dem Vorkommen zahlreicher Einzelhöfe typisch für das Münsterland ist. Da das Münsterland geprägt ist von Einzelhöfen, ist der Anteil an Einzelhausbebauung im Außenbereich sehr groß.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Wohnsiedlungsflächen in der Übersicht dar. Auf eine Nennung aller Siedlungsbereiche wird an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der Siedlungen verzichtet.

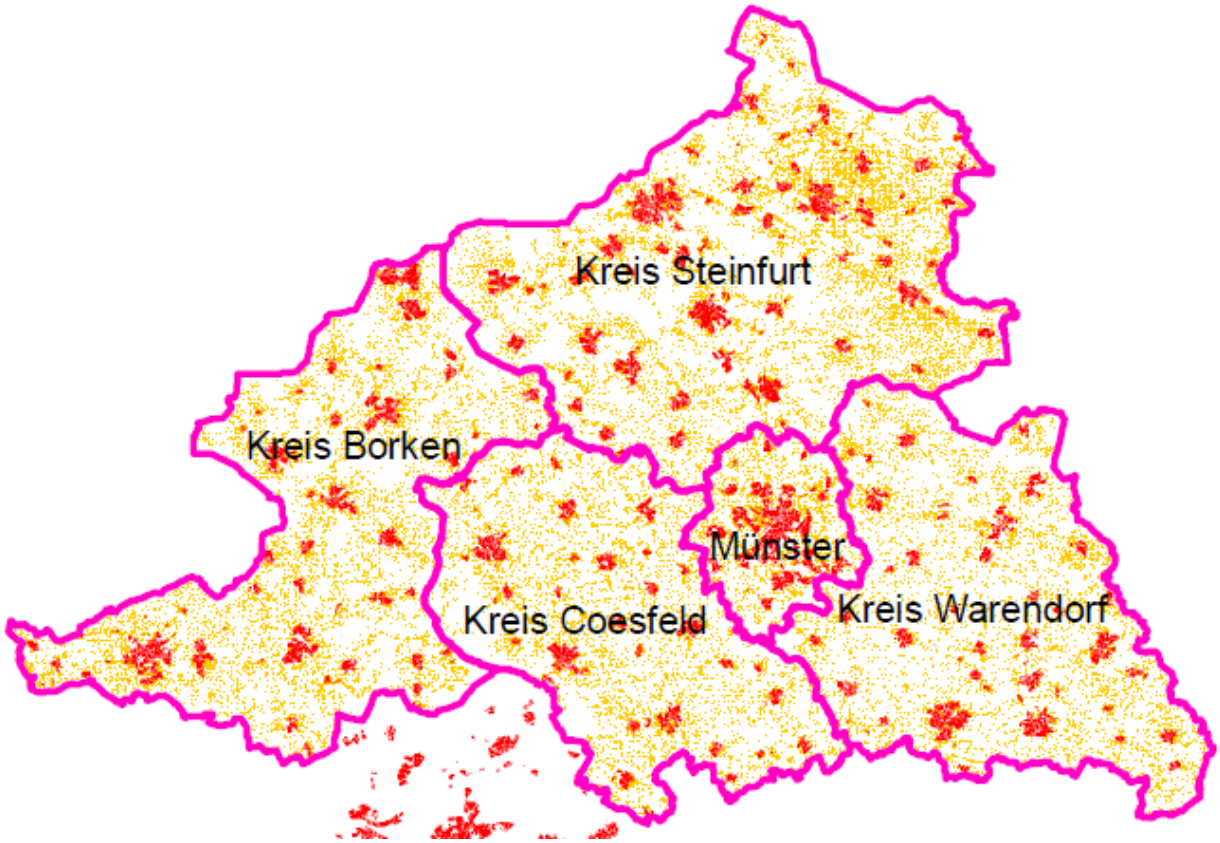

rot = geschlossene Ortslagen, orange = Außenbereichsbebauung

Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.1.5 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie

Der Regionalplan Münsterland trägt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sowie des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zu einer Sicherung erholungsrelevanter Flächen bei, so dass auch bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie diesbezüglich grundsätzlich eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist.

Die Entwicklung des Zustands der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit wird durch viele Faktoren beeinflusst. Grundsätzlich ist in NRW ein steigender Flächenverbrauch durch z.B. wachsende Siedlungsstrukturen oder durch Straßen zu verzeichnen, der zu einem dauerhaften Verlust sowie zur Zerschneidung von (Nah-)Erholungsflächen führt. Die Trendanalyse der letzten Jahre (MKULNV 2013) zeigt, dass der Flächenverbrauch in NRW nach wie vor hoch ist, auch wenn sich die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen von ca.

15 ha/Tag in den Jahren 1996 - 2008 auf ca. 10 ha/Tag in den Jahren 2009 - 2011 verringert hat. Er liegt damit immer noch höher als der Zielwert von 5 ha/ Tag.

Bezogen auf Lärmimmissionen wird mittelfristig voraussichtlich eine wahrnehmbare Verringerung der Umgebungslärmbelastung durch die zunehmende Aufstellung von Lärmminderungsplänen gemäß § 47d BImSchG in den großstädtischen Ballungsräumen sowie die daraufhin durchzuführenden Maßnahmen zum Lärmschutz in Verbindung mit Entwicklung und Betrieb geräuschärmerer Kfz, Eisenbahnzüge und Flugzeuge bewirkt. Inwiefern diese positive Entwicklung möglicherweise von steigenden Gesamtverkehrszahlen beim Transport von Personen und Gütern in/durch NRW konterkariert wird, lässt sich nicht zuverlässig prognostizieren.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich zwei der wichtigsten Schutzgüter dar, über die die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie die Stabilität der Ökosysteme definiert werden. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere umfasst die frei lebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume.

Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Die biologische Vielfalt oder Biodiversität bezeichnet gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft und umfasst neben der Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten auch die Vielfalt der Ökosysteme. Nach dieser Definition besteht die biologische Vielfalt neben der Artenvielfalt auch aus der genetischen Vielfalt und der Vielfalt von Ökosystemen.

4.2.1 Datengrundlagen

Im Folgenden werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Thema	Grundlage / Quelle
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, schutzwürdige Biotope	LANUV (Datenabfrage September 2013)
regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen)	Regionalplan Münsterland - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

4.2.2 Natura 2000-Gebiete

Das Netz Natura 2000 stellt ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der in der EU gefährdeten Lebensräume und Arten dar. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie kommen folgende Natura 2000-Gebiete vor:

Kreis Borken (22 Gebiete):

- DE-3708-303 Rüenberger Venn,
- DE-3806-301 Lüntener Fischteich u. Ammeloer Venn,
- DE-3807-301 Amtsvenn u. Hündfelder Moor,
- DE-3807-302 Witte Venn, Krosewicker Grenzwald,
- DE-3807-303 Graeser Venn - Gut Moorhof,
- DE-3807-401 Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes",
- DE-3808-301 Eper-Graeser Venn/ Lasterfeld,
- DE-3809-302 Vechte,
- DE-3810-401 VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland,
- DE-3906-301 Zwillbrocker Venn u. Ellewicker Feld,
- DE-3907-301 Schwattet Gatt,
- DE-3907-303 Wacholderheide Hörsteloe,
- DE-3908-301 Liesner Wald,
- DE-4006-301 Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt,
- DE-4008-301 Berkel,
- DE-4008-302 Fürstenkuhle im Weissen Venn,
- DE-4104-304 Klevsche Landwehr, Anholt. Issel, Feldschlaggr. u. Regnieter Bach,
- DE-4108-301 Schwarzes Venn,
- DE-4108-303 Weisses Venn / Geisheide,
- DE-4108-401 VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge",
- DE-4207-303 Kranenmeer,
- DE-4208-301 Bachsystem des Wienbaches

Kreis Coesfeld (20 Gebiete):

- DE-3809-302 Vechte,
- DE-3909-302 Wald bei Haus Burlo,
- DE-3910-301 Steinfurter Aa,
- DE-4008-301 Berkel,
- DE-4008-304 Felsbachaue,

- DE-4009-301 Roruper Holz mit Kestenbusch,
- DE-4009-303 Sundern,
- DE-4010-301 Bombecker Aa,
- DE-4010-302 Baumberge,
- DE-4010-303 Brunnen Meyer,
- DE-4108-401 VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge",
- DE-4109-301 Teiche in der Heubachniederung,
- DE-4111-301 Venner Moor,
- DE-4111-302 Davert,
- DE-4111-401 VSG Davert,
- DE-4209-301 Gagelbruch Borkenberge,
- DE-4209-302 Lippeaue,
- DE-4209-304 Truppenübungsplatz Borkenberge,
- DE-4210-302 Stever,
- DE-4211-301 Wälder Nordkirchen

Stadt Münster (6 Gebiete):

- DE-3711-301 Emsaue,
- DE-3911-401 Vogelschutzgebiet "Rieselfelder Münster",
- DE-3912-301 Grosse Bree,
- DE-4012-301 Wolbecker Tiergarten,
- DE-4111-302 Davert,
- DE-4111-401 Vogelschutzgebiet „Davert“

Kreis Steinfurt (33 Gebiete):

- DE-3511-301 Koffituten,
- DE-3512-301 Finkenfeld und Wiechholz,
- DE-3611-301 Heiliges Meer - Heupen,
- DE-3612-301 Mettinger und Recker Moor,
- DE-3612-401 Vogelschutzgebiet "Düsterdieker Niederung",
- DE-3613-303 Vogelpohl,
- DE-3613-304 Wäldchen nördlich Westerkappeln,
- DE-3709-301 Harskamp,
- DE-3709-302 Salzbrunnen am Rothenberg,
- DE-3709-303 Schnippenpohl,
- DE-3709-304 Feuchtwiese Ochtrup,
- DE-3709-305 Stollen im Rothenberg bei Wettringen,
- DE-3710-301 Zachhorn,
- DE-3711-301 Emsaue,
- DE-3712-301 Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde,
- DE-3712-302 Sandsteinzug Teutoburger Wald,
- DE-3712-303 Kirche in Ledde (Kreis Steinfurt),

- DE-3713-302 Habichtswald,
- DE-3713-304 Stollen westlich Leeden,
- DE-3713-305 Permer Stollen,
- DE-3809-301 Alter Bierkeller bei Ochtrup,
- DE-3809-302 Vechte,
- DE-3810-301 Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal,
- DE-3810-302 Bagno mit Steinfurter Aa,
- DE-3810-401 Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“,
- DE-3811-301 Eltingmühlenbach,
- DE-3811-302 Wentruper Berge,
- DE-3811-303 Hanfteich,
- DE-3813-302 Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg,
- DE-3813-303 Stollen Lienen-Holperdorp,
- DE-3909-301 Herrenholz und Schöppinger Berg,
- DE-3910-301 Steinfurter Aa,
- DE-3911-302 Hanseller Floth

Kreis Warendorf (22 Gebiete):

- DE-4012-302 Heidbusch,
- DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh,
- DE-4013-303 Wartenhorster Sundern südöstlich von Everswinkel,
- DE-4014-301 Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese,
- DE-4014-302 Wald östlich Freckenhorst,
- DE-4111-302 Davert,
- DE-4111-401 Vogelschutzgebiet „Davert“,
- DE-4112-301 Waldgebiet Brock,
- DE-4113-301 Bröckerholz,
- DE-4113-302 Waldgebiet Kettelerhorst,
- DE-4114-301 Bergeler Wald,
- DE-4114-302 Vellerner Brook und Hoher Hagen,
- DE-4114-303 Geisterholz,
- DE-4212-301 Oestricher Holt,
- DE-4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm,
- DE-4213-302 Uentroper Wald,
- DE-4213-303 Am Vinckewald / Düppe,
- DE-4214-302 Steinbruch Vellern,
- DE-4214-303 Liese- und Boxelbachtal,
- DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf,
- DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen,
- DE-4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

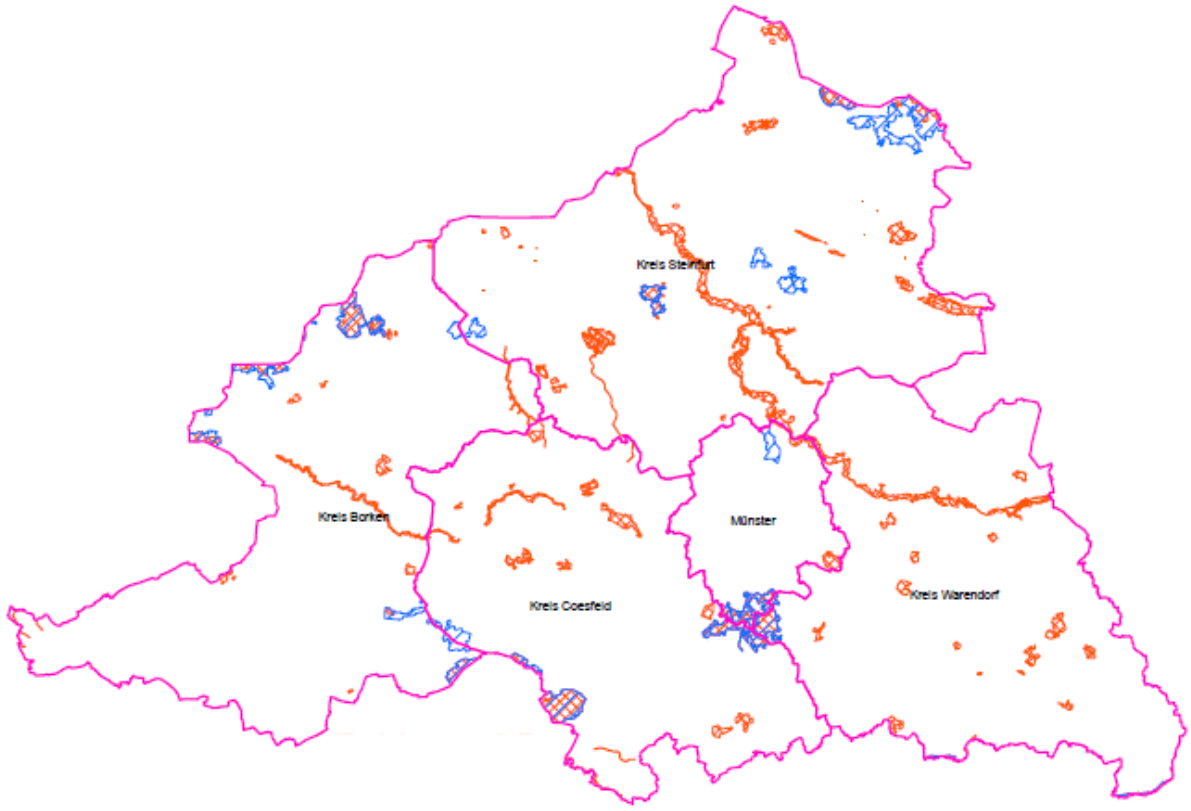

orange = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete

Abb. 4-4: Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.3 Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG wird ein Landschaftsbereich

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt.

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes, seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Abb. 4-5 gibt einen Überblick über die Verteilung der Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie. Auf eine konkrete Benennung der NSG wird an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der Gebiete verzichtet. Sind Naturschutzgebiete von den Planfestlegungen im Sachlichen Teilplan Energie betroffen, werden sie im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen in den Prüfbögen (vgl. Anhang) konkret benannt.

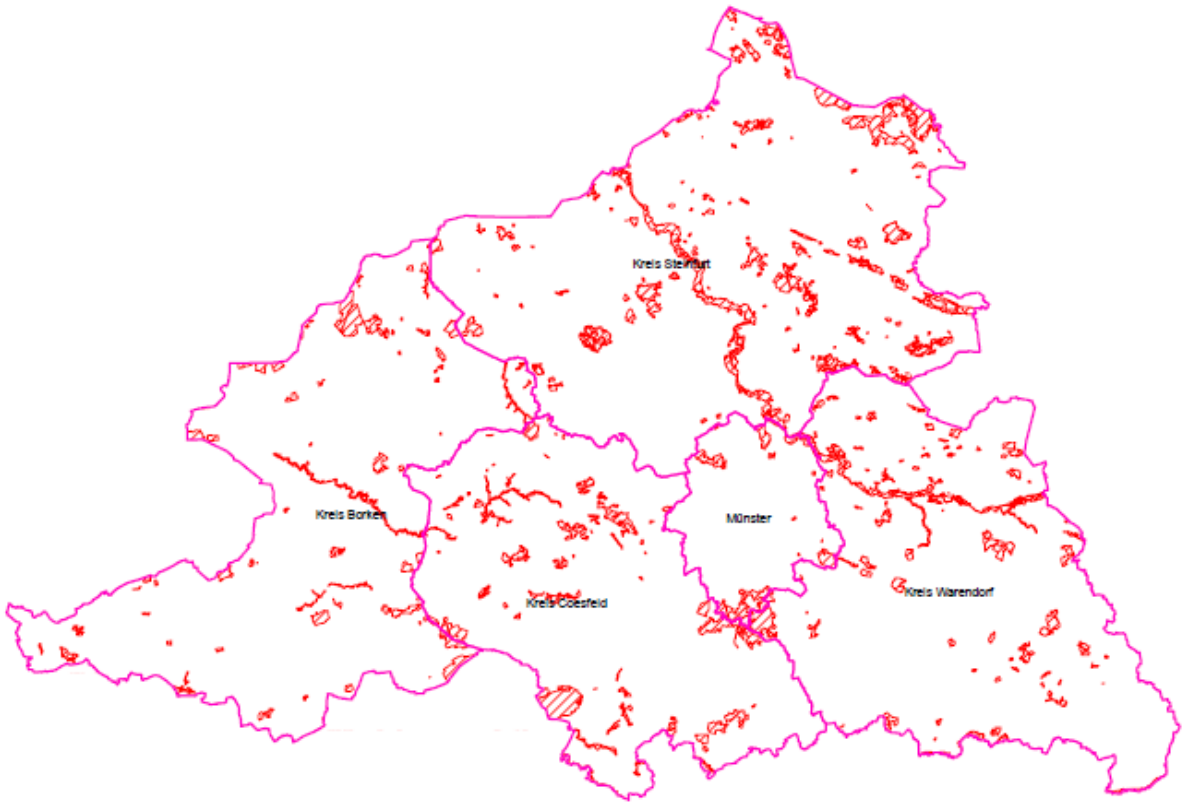

Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.4 Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten

Einer artenschutzrechtlichen Prüfung werden grundsätzlich die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten unterzogen. Da sich hieraus in der Regel ein großer Umfang von zu prüfenden Arten ergibt (bei Vogelarten müssen bspw. auch sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise berücksichtigt werden), hat das LANUV für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Im Rahmen der Umweltprüfung von Windenergiebereichen spielen die windenergieempfindlichen Arten eine besondere Rolle. Relevant sind insbesondere die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Die nachfolgende Tabelle stellt die windenergieempfindlichen Vogel- und

Fledermausarten, die im Geltungsbereich des Teilplans Energie vorkommen, zusammenfassend dar (in Anlehnung an MKULNV & LANUV 2013):

Tab. 4-3: Planungsrelevante windenergieempfindliche Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie (MKULNV & LANUV 2013)

Vögel
Baumfalke
Bekassine
Goldregenpfeifer
Großer Brachvogel
Kiebitz
Kormoran (Brutkolonien)
Kornweihe
Kranich
Lachmöwe (Brutkolonien)
Blässgans (Schlafplätze)
Saatgans (Schlafplätze)
Weißwangengans (Schlafplätze)
Rohrdommel
Rohrweihe
Rotmilan
Rotschenkel
Schwarzmilan
Schwarzstorch
Singschwan (Schlafplätze)
Sumpfohreule
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)
Uferschnepfe
Uhu
Wachtel
Wachtelkönig
Wanderfalke
Weißstorch
Wiesenweihe
Ziegenmelker

Fledermäuse
Großer Abendsegler
Kleiner Abendsegler
Rauhautfledermaus
Breitflügelfledermaus

Eine Auflistung sämtlicher planungsrelevanter Arten in NRW ist im „FIS geschützte Arten in NRW“ des LANUV enthalten. Eine Übersicht über die Verteilung der Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten gibt die Abb. 4-6.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) sind auf der Ebene des Regionalplanes insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Arten zu betrachten (vgl. Kap. 5.4). Diese Vorkommen sind in Abb. 4-7 dargestellt.

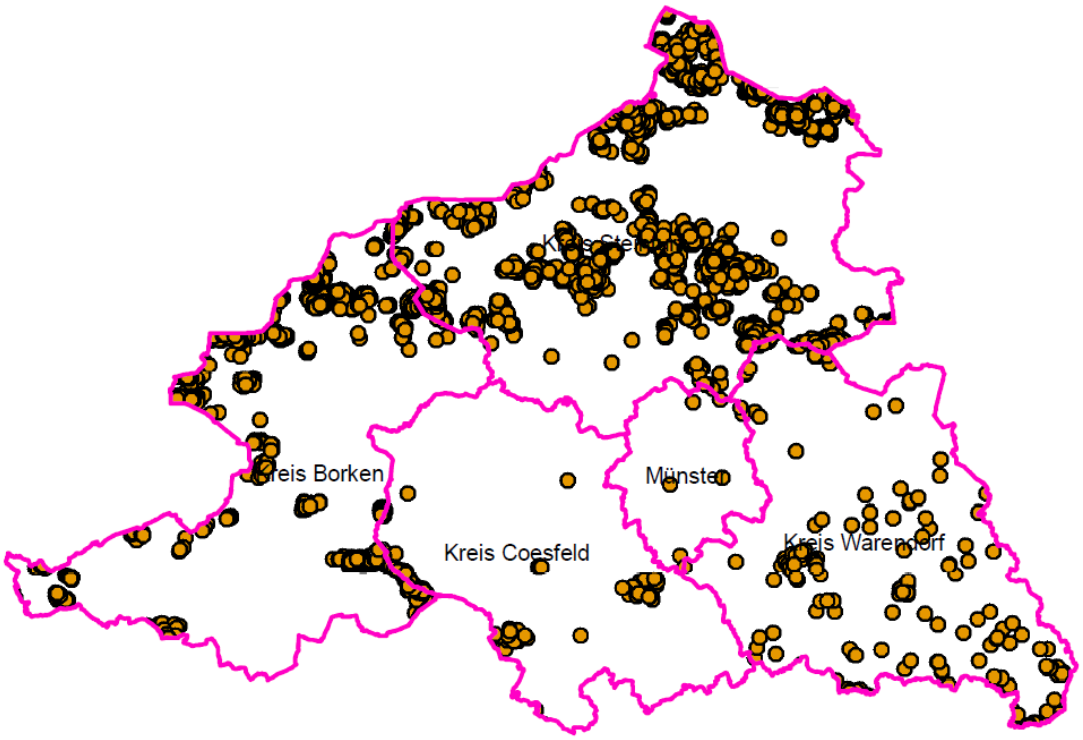

Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

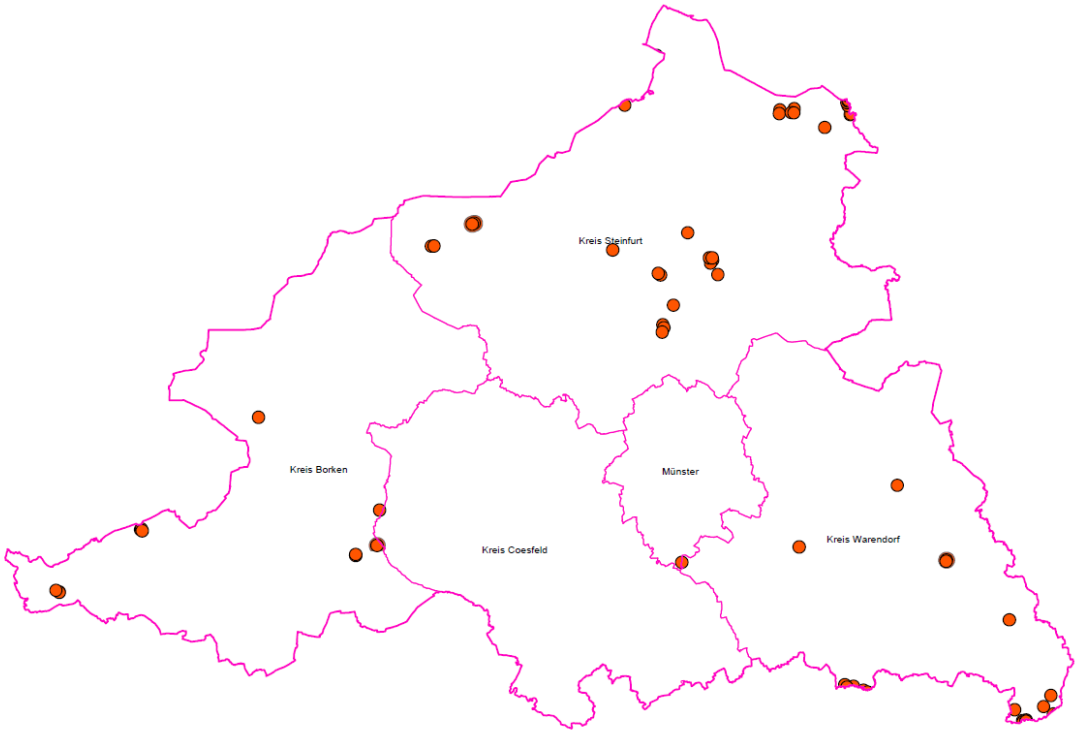

Abb. 4-7: Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.5 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW

Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW sind grundsätzlich folgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen- und -weiden, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie kommt eine Vielzahl an geschützten Biotopen vor. Eine Übersicht über die Verteilung der gesetzlich geschützten Biotope zeigt die nachfolgende Abbildung.

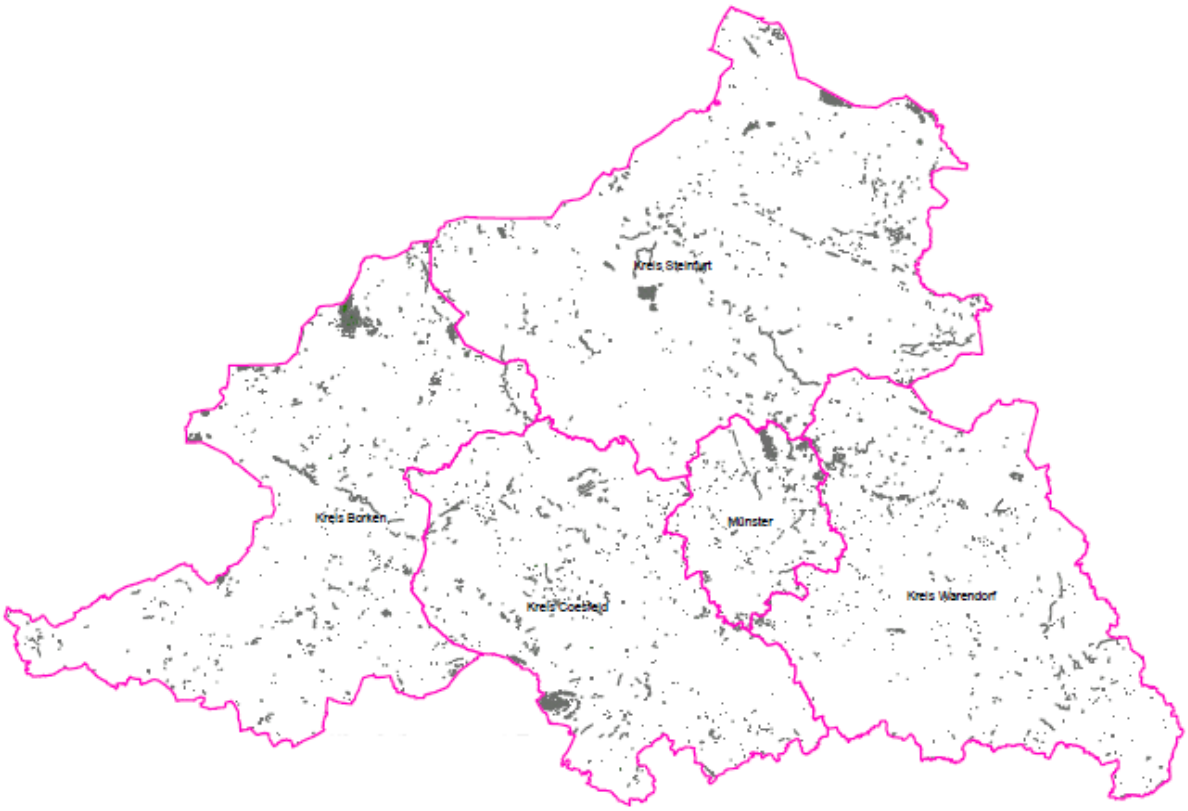

Abb. 4-8: Geschützte Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.6 Schutzwürdige Biotope

Das LANUV hat schutzwürdige Biotope abgegrenzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie sind gesetzlich nicht geschützt, gelten aber als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist.

Die Erfassung von schutzwürdigen Biotopen dient u. a. als Entscheidungshilfe für die Ausweisung von Naturschutzgebieten, sie entfalten aber aus sich heraus keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie kommt eine Vielzahl an schutzwürdigen Biotopen vor. Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der schutzwürdigen Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie dar.

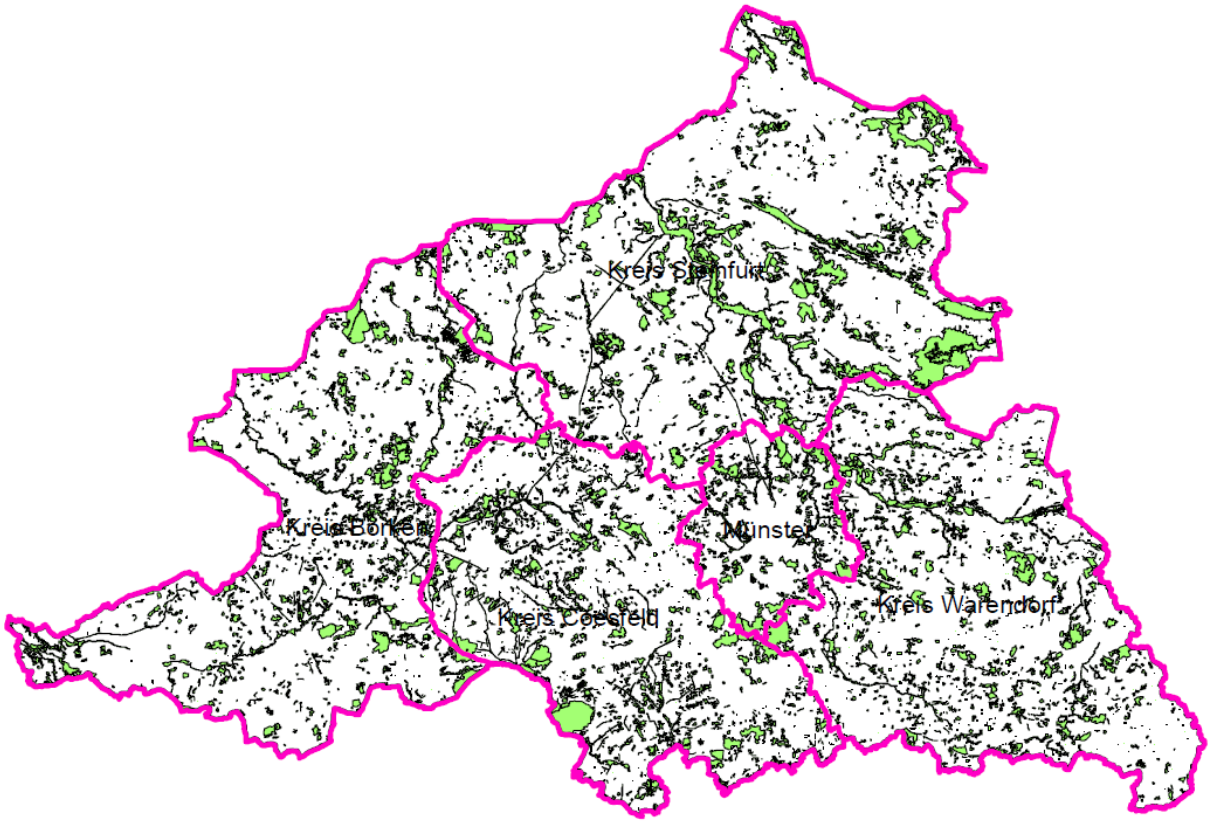

Abb. 4-9: Schutzwürdige Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.7 Regionaler Biotopverbund (Kernflächen)

Durch das vom LANUV ermittelte Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen (vgl. hierzu LANUV 2009c). Dabei wird zwischen Kernflächen (Stufe 1), die eine herausragende Bedeutung und Verbindungsflächen (Stufe 2), die eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzen, unterschieden.

Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Gebiete verstanden, die administrativ gesicherte bzw. zu sichernde naturschutzwürdige Gebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen z. B. die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur. Einbezogen sind neben Naturschutzgebieten mit optimaler ökologischer Ausprägung auch naturschutzwürdige und entwicklungsfähige Bereiche mit hohem Naturschutzpotential, da ansonsten die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale für Pflanzen und Tiere nicht erfüllt werden könnten. Die FFH- und Vogelschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile der Kernflächen. (LANUV 2009c)

Verbindungsflächen (Puffer- und Entwicklungsflächen) dienen der konkreten räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen mit dem Ziel, die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung herzustellen. Dies bedeutet, dass die Lebensraumqualitäten der Verbindungsflächen das notwendige abiotische und biotische Potenzial aufweisen sollten, um einen durchgängigen Biotopverbund mit Erfolg planen zu können. (LANUV 2009c)

Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. (LANUV 2009c)

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundsystems sind gemäß § 21 (4) BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. von § 20 (2) BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Als Grundlage für die Berücksichtigung des Kriteriums „regionaler Biotopverbund“ im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, werden die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aus dem Regionalplan Münsterland herangezogen, da diese eine fachliche Konkretisierung der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Regionalplan Münsterland vorgeschlagenen Flächen für den regionalen Biotopverbund darstellen. Der Regionalplan stellt mit seinen Freiraumdarstellungen den Landschaftsrahmenplan nach § 18 Abs. 2 LPlG i.V.m. § 15 Abs. 2 LG NRW dar und ist für die nachfolgende Fachplanung als Ziel der Raumplanung zu beachten.

Die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (BSN-Flächen des Regionalplans) kommen im gesamten Geltungsbereich relativ gleichmäßig verteilt vor. Nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der regionalen Biotopverbundflächen (hier BSN) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

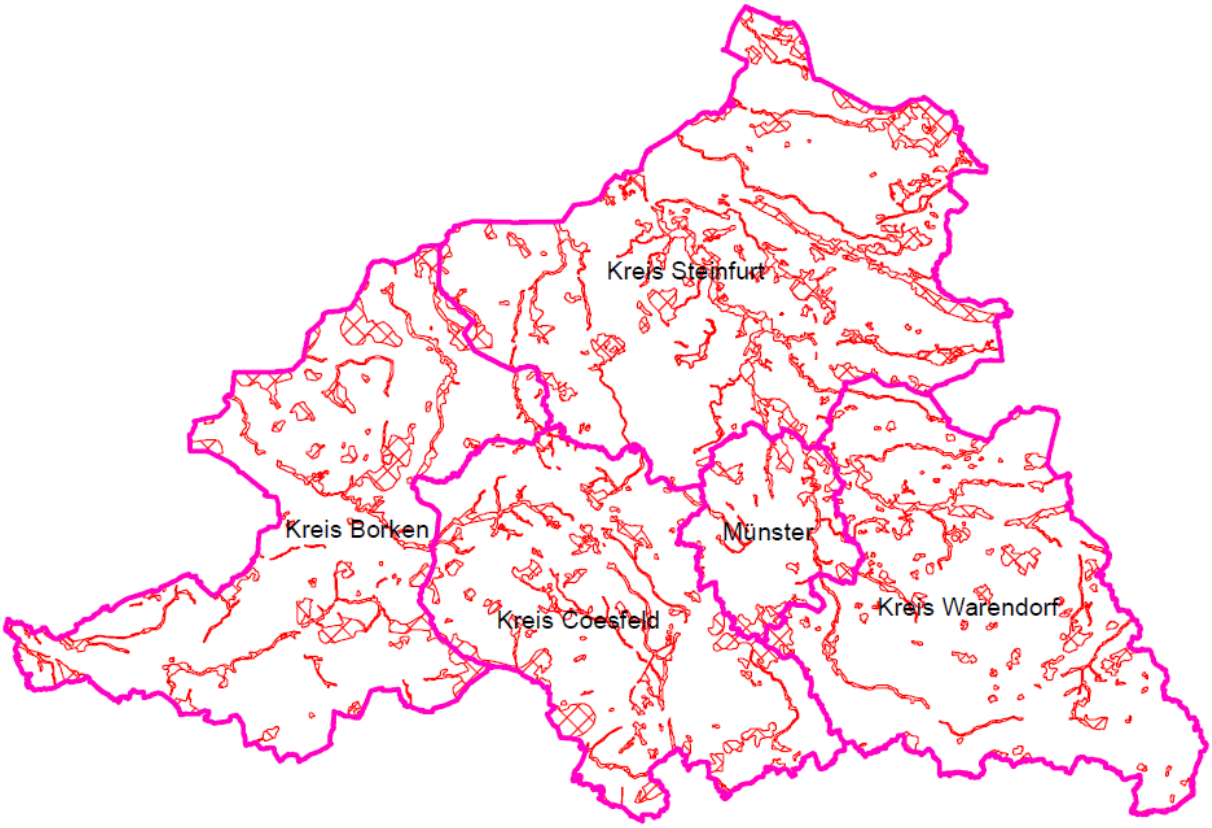

Abb. 4-10: Regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Die generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW deuten in den letzten Jahren insgesamt auf eine Verschlechterung der Lebensraumqualität von Biotopen hin, so dass etwa die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten in NRW als bestandsgefährdet einordnet werden muss (MKULNV 2013). Der bestehende Regionalplan trägt durch die Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur sowie die Steuerung negativ wirkender Nutzungen in unempfindliche Bereiche zu einer Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sowie zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bei. Zudem bewirkt die bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Durchführung von Biotopschutzmaßnahmen, Artenschutzprogrammen sowie des Vertragsnaturschutzes voraussichtlich eine positive Entwicklung hinsichtlich der Gefährdungssituation von bestimmten Zielarten des Naturschutzes (Rote-Liste-Arten) in NRW (MKULNV 2013).

4.3 Boden

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 (2) BBodSchG erfüllt der Boden zum Einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürlich Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

4.3.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Boden auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden

Thema	Grundlage / Quelle
schutzwürdige Böden	Geologischer Dienst NRW: Daten-CD Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. Stand 2004.

4.3.2 Schutzwürdige Böden

Der Geologische Dienst hat auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, welche in besonderem Maße des vorsorgenden Schutzes durch die Planung bedürfen, bewertet. Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen für die Boden(teil-)funktionen

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sowie
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in drei Stufen eingeteilt: schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig. In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie eine Vielzahl an verschiedenen Böden gebildet. Folgende Vorkommen schutzwürdiger Böden zu verzeichnen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte:
  - Plaggenesche
  - Böden aus Mudden oder Wiesenmergel (Pseudogley-Gley)
  - Böden aus tertiären Lockergesteinen (Pseudogley)
  - Böden aus Quell- und Sinterkalken (Gley-Rendzina)

- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte):
  - tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Braunerde, Braunerde-Podsol, Podsol, Podsol-Braunerde, Podsol-Regosol, Pseudogley-Rendzina)
  - flachgründige Felsböden (Braunerde, Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde)
  - Grundwasserböden (Aufschüttung ohne Bodenentwicklung, Vega, Auengley, Gley, Gley-Vega, Anmoorgley, Nassgley, Podsol-Gley)
  - Moorböden (Hochmoor, Niedermoor)
  - Staunässeböden (Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Gley-Haftnässepseudolgley)

- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit:
  - fruchtbare Böden (Vega, Auengley, Braunerde, Braunerde-Parabraunerde, Braunerde-Pseudogley, Gley-Vega, Gley-Braunerde, Gley-Kolluvisol, Gley-Parabraunerde, Kolluvisol, Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Podsol-Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Kolluvisol, Pseudogley-Gley, Pseudogley-Kolluvisol, Pseudogley-Parabraunerde, Gley-Humusparabraunerde, Humusparabraunerde)

Die nachfolgende Abbildung zeigt lediglich die Verteilung der schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

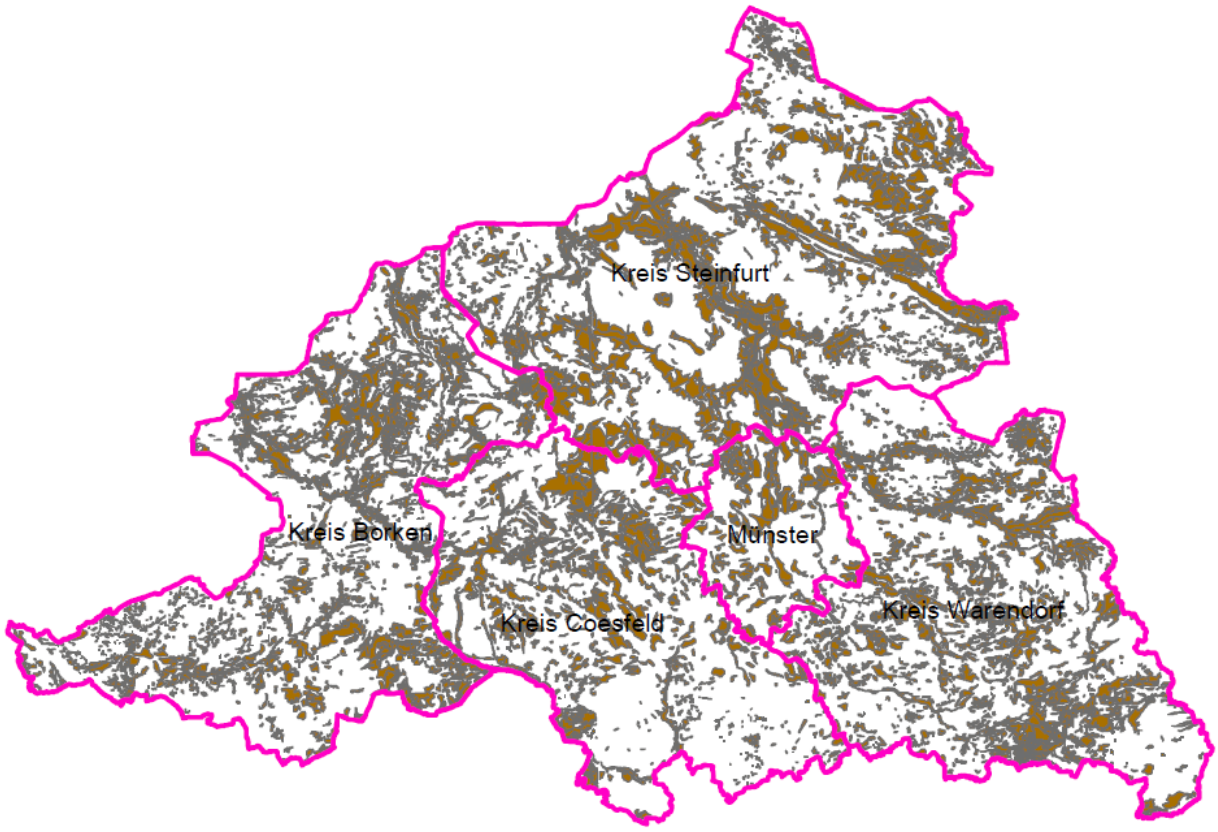

Abb. 4-11: Verteilung der schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.3.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Die Entwicklung des Zustands des Schutzguts Boden wird durch viele Faktoren beeinflusst. Da zahlreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens nicht unmittelbar im Einflussbereich des Sachlichen Teilplans Energie liegen, wird sich die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie in vielen Bereichen voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.

Der Schlüsselindikator hinsichtlich des Schutzguts Boden ist der Flächenverbrauch, der durch die Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsfläche für den nahezu unwiederbringlichen Verlust von Boden verantwortlich ist. Durch die Inanspruchnahme von Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft zerstört. Die Trendanalyse der letzten Jahre in NRW zeigt, dass der Flächenverbrauch in NRW nach wie vor hoch ist, auch wenn sich die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen von ca. 15 ha/Tag in den Jahren 1996 - 2008 auf ca. 10 ha/Tag in den Jahren 2009 - 2011 verringert hat. Er liegt damit immer noch höher als der Zielwert von 5 ha/ Tag (MKULNV 2013). Der anhaltenden Problematik des Flächenverbrauchs wird im bestehenden Regionalplan durch das vorgesehene kontinuierliche Flä-

chenmonitoring Rechnung getragen. Da der Umfang und die Qualität der Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden soll, ist daher durch den bestehenden Regionalplan mit einer positiven Entwicklung im Sinne einer Kontrolle und Verringerung der Bodeninanspruchnahme zu rechnen.

4.4 Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.

4.4.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Wasser auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-5: Datengrundlagen für das Schutzgut Wasser

Thema	Grundlage / Quelle
Wasserschutzgebiete	Bezirksregierung Münster - Höhere Wasserbehörde; Untere Wasserbehörden der Kreise
Überschwemmungsgebiete	Bezirksregierung Münster - Höhere Wasserbehörde; Untere Wasserbehörden der Kreise

4.4.2 Wasserschutzgebiete

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt, die daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser besitzen. Ein Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Es gliedert sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage nach außen hin immer niedriger wird. Somit sind für den Fassungsbereich, Zone I, die höchsten Schutzanforderungen (jegliche Nutzung außer Aufrechterhaltung der Gewinnung ist verboten), für die engere Schutzzone, Zone II, verminderte Schutzanforderungen (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen) und die weitere Zone, Zone III, die geringsten Schutzanforderungen (Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen) zu verzeichnen.

Nachfolgende Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie vorhanden:

Kreis Steinfurt:

Ahlintel, Brennheide (Ahlintel IV), Brochterbeck, Dörenthe, Greven, Grevener Damm, Haddorf, Hemelter Bach, Hornheide / Haskenau, Ibbenbüren-Lehen, Lengerich, Offlum, Ortheide, St. Arnold / Neuenkirchen, Veltrup

Kreis Warendorf:

Everswinkel, Hohe Ward, Ostbevern, Telgte, Versmold-Füchtorf-Sassenberg, Vohren / Dackmar, Warendorf

Kreis Coesfeld:

Coesfeld, Dülmen, Halterner Stausee, Lette / Humberg, Nottuln

Stadt Münster:

Gittrup, Hohe Ward, Hornheide/Haskenau, Münster-Geist, Münster-Kinderhaus

Kreis Borken:

Ahaus-Düstermühle, Borken „Im Trier“, Epe, Gronau, Heiden-Lammersfeld, Holsterhausen / Üfter Mark, Liedern, Mussum, Nordvelen, Ortwick, Reken-Melchenberg, Rhede, Schüttensteiner Wald, Stadtlohn, Tannenbültenberg

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der Wasserschutzgebiete (festgesetzt und geplant) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie zusammenfassend dar.

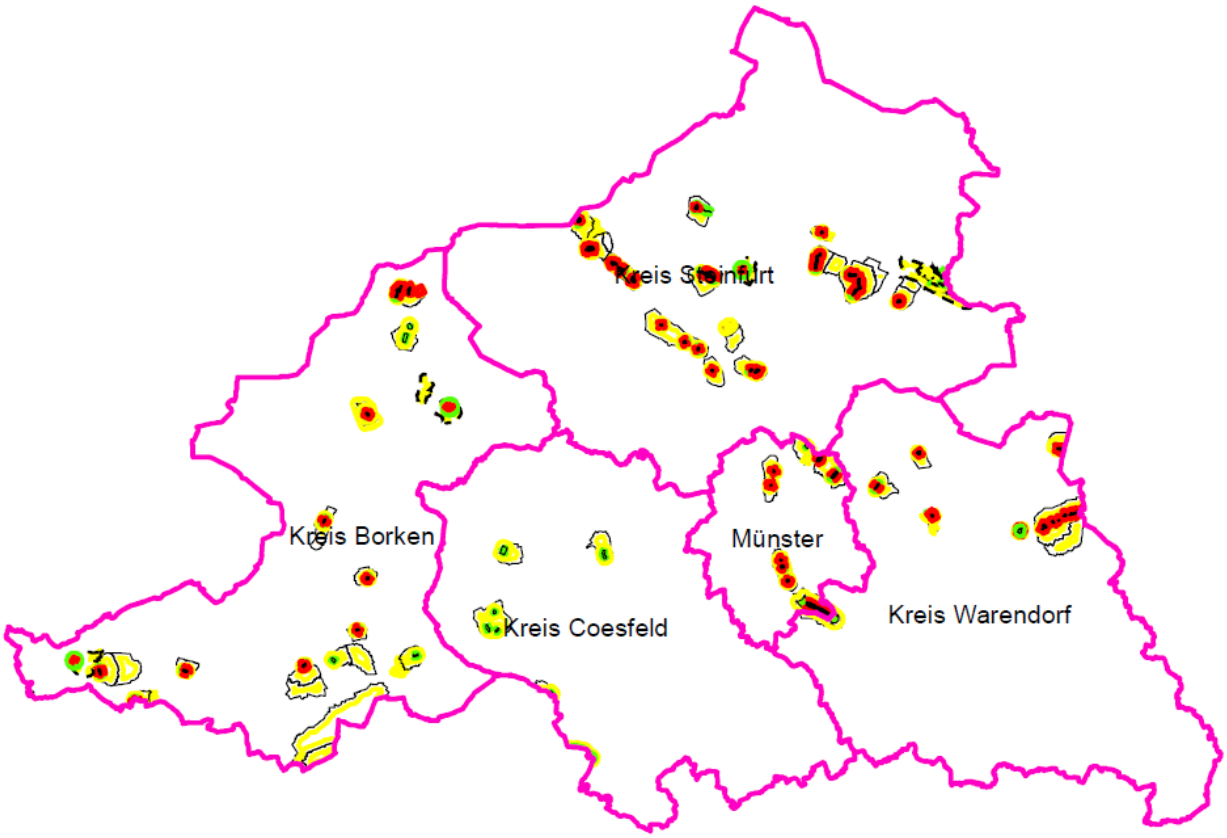

rot = Zone I, grün = Zone II, gelb = Zone III

Abb. 4-12: Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.4.3 Überschwemmungsgebiete

Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu; gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie daher für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum, zu erhalten.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie sind Überschwemmungsgebiete der folgenden Fließgewässer vorhanden:

- Ahauser Aa,
- Ahrenhorster Bach,
- Alsterbach,
- Alte Aa Heggenaa,
- Angel,
- Asbecker Mühlenbach,
- Axtbach,

- Berkel,
- Bever,
- Bocholter Aa,
- Dinkel,
- Dreierw.-, Ibbenb.-, Hörsteler Aa,
- Emmerbach,
- Ems,
- Flaggenbach,
- Frankenbach,
- Goorbach,
- Hagenbach,
- Hellbach,
- Helmer Bach,
- Hemelter Bach,
- Hessel,
- Heu-/Halt. Mühlen-, Sand-/Kiffertbach,
- Honigbach,
- Horner Bach (Hornebecke),
- Issel, Wolfstrang, Klevsche Landwehr,
- Kleuterbach,
- Legdener Mühlenbach,
- Lippe,
- Moorbach,
- Mussenbach,
- Ölbach,
- Olfe,
- Piepenbach,
- Richterbach,
- Schlinge,
- Steinfurter Aa,
- Stever,
- Werse,
- Wieninger Bach.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung von Überschwemmungsgebieten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

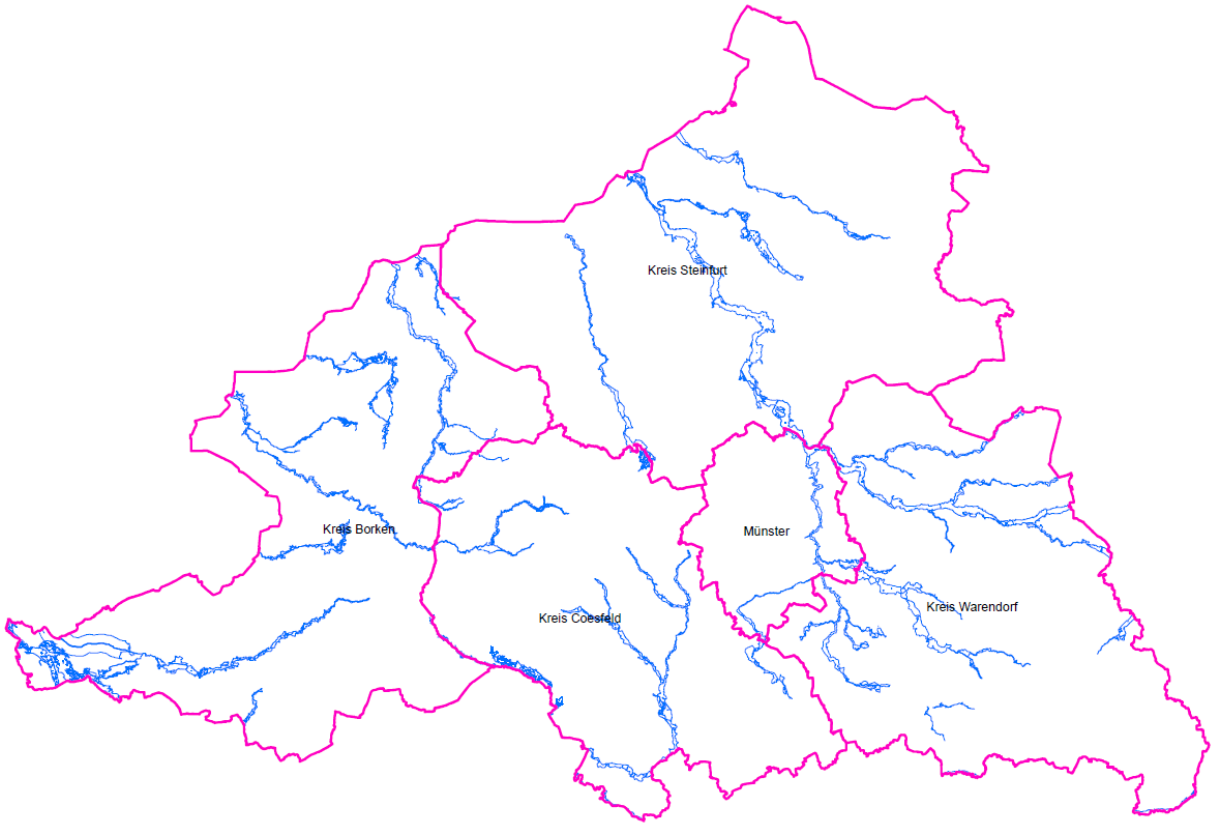

Abb. 4-13: Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.4.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Im Regionalplan erfolgt eine Darstellung von Bereichen zum Schutz der Gewässer, so dass die Regionalplanung zu einer Sicherung wasserwirtschaftlicher Flächen beiträgt und die Voraussetzung für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen liefert.

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Grundwassers anzumerken, dass gemäß der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und auch der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) der Eintrag von Nitrat (NO_3) ins Grundwasser zu senken ist. Der Eintrag erfolgt im Wesentlichen über flächenhafte Stickstoffeinträge durch z.B. landwirtschaftliche Aktivitäten (Viehhaltung, Düngung). Die Trendanalyse gemäß Umweltbericht 2013 (MKULNV 2013) zeigt für die letzten Jahre einen konstanten Verlauf der Nitratmengen im Grundwasser. Zudem führen der konstante Flächenverbrauch und der damit einhergehende Verlust aller Bodenfunktionen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser (Verlust von Infiltrationsflächen, Verlust von Grundwasserschutzschichten). Diesem zunehmenden Trend des Flächenverbrauches wird mit dem vorhandenen Regionalplan durch das vorgesehene kontinuierliche Flächenmonitoring Rechnung getragen. Da der Umfang und die Qualität der Siedlungs- und Abgrabungs-

flächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden soll, ist durch den bestehenden Regionalplan mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

4.5 Klima und Luft

Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima.[2]

4.5.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Klima / Luft auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft

Thema	Grundlage / Quelle
Regionalklima	Topografische Karten Luftbilder

4.5.2 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen im städtischen wie im ländlichen Raum werden maßgeblich durch klima- und immissionsökologische Aspekte bestimmt. Die gesetzlichen und gesamtplanerischen Zielsetzungen aus Immissionsschutz- und Naturschutzgesetzgebung sowie aus den Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen zeigen, dass der Immissionsschutz und der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen die wesentlichen zu betrachtenden Aspekte der Schutzgüter Klima und Luft sind. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann dabei beschrieben werden über die

- klimatische Ausgleichsfunktion und die
- lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen alle Offenlandflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie. Während der Nachtstunden kühlt sich die Luft über den Offenlandflächen ab und kann in geneigtem Gelände zu einem Kaltluftabfluss führen. Auch Wälder produzieren grundsätzlich Kaltluft, wenngleich sie mit

[2] vgl. Appold 2012, 107f.

ihren dichten Laubkronen die bodennahe Luft vor einer zu starken Auskühlung schützen und die Abkühlung im Wesentlichen im oberen Kronendrittel erfolgt, woraus sich aber ebenfalls Kaltluftabflüsse ergeben können. Wäldern sind darüber hinaus von besonderer Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluftentstehungsgebiete), da sie die Fähigkeit haben, Luftschadstoffe in besonderem Maße auszufiltern oder zu verdünnen. Als Kaltluft-/ Frischluftleitbahnen fungieren i.d.R. ausgeprägte Tal-/Auenbereiche, die insbesondere dann von Bedeutung sind, wenn die abfließende Kaltluft / Frischluft einem klimatischen Belastungsraum (z.B. größere Siedlungen) zugeführt wird.

Das Münsterland ist geprägt durch Offenlandflächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Größere geschlossene Waldgebiete sind eher selten, als bedeutendster Auenbereich ist im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie die Emsniederung zu nennen.

Auf eine kartografische Darstellung der Verteilung von Wald- und Offenlandflächen wird an dieser Stelle verzichtet.

4.5.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Bezogen auf Klimaveränderungen zeigen Beobachtungen des Beginns der Apfelblüte, welche den Eintritt des sog. Vollfrühlings anzeigt, dass der Frühling in NRW aufgrund zunehmender globaler Erwärmung in den letzten 30 Jahren im Trend immer früher eingesetzt hat. Die Klimaprojektionen für Nordrhein-Westfalen zeigen, dass innerhalb der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts mit einer fortgesetzten flächendeckenden Erwärmung sowie einer relativ konstanten Entwicklung der jährlichen Niederschlagsmengen[3] gerechnet werden muss. Voraussichtlich nehmen die Niederschläge in den Wintermonaten zu, in den Sommermonaten eher ab. Trotz der derzeit vorhandenen klimatischen Ausgleichsräume ist davon auszugehen, dass Wetter-Extreme wie Starkniederschläge und damit verbundene Überflutungen, die Zunahme von Hitzeperioden sowie Starkwinde (Orkane, Tornados) häufiger und intensiver auftreten werden. Der zunehmende Trend von Klimaveränderungen wird im Regionalplan Münsterland berücksichtigt. Durch das vorgesehene Ziel, dass dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen ist, ist daher durch den Regionalplan Münsterland mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

4.6 Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich

[3] www.lanuv.nrw.de/klima/projektionen.htm

derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt.

4.6.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Landschaft auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft

Thema	Grundlage / Quelle
Naturparke, Landschaftsschutzgebiete	LANUV Datenabfrage September 2013
Landschaftsbild	LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Auftraggeber) (2009a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster - Teilbeitrag Landschaftsbild
geschützte Landschaftsbestandteile	Datenabfrage bei den Kreisen im August 2013

4.6.2 Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie liegen Teile der Naturparks "TERRA.vita“ (Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land) am nördlichen Rand des Geltungsbereichs sowie des Naturparks „Hohe Mark“, welcher am südlichen Rand des Geltungsbereichs ausgewiesen ist.

Der Naturpark "TERRA.vita" erstreckt sich vom Weserbogen an der Porta Westfalica über Osnabrück bis zum Hahnenmoor im Artland und von Bielefeld bis zum Wasserdreieck Mittellandkanal / Dortmund-Ems-Kanal in Hörstel. Im Plangebiet umfasst er den Gebirgskamm des nördlichen Teutoburger Waldes bei Ibbenbüren. Prägend sind hier die bewaldeten Höhenzüge des Teutoburger Waldes.

Der Naturpark Hohe Mark umfasst ein Gebiet, das sich nördlich des Ruhrgebietes beiderseits der unteren Lippe vom Niederrheinischen Tiefland bis in die Westfälische Bucht hineinzieht. Die nördliche Hälfte des Naturparks liegt im Plangebiet und wird hier im Wesentlichen von der Münsterländer Parklandschaft geprägt.

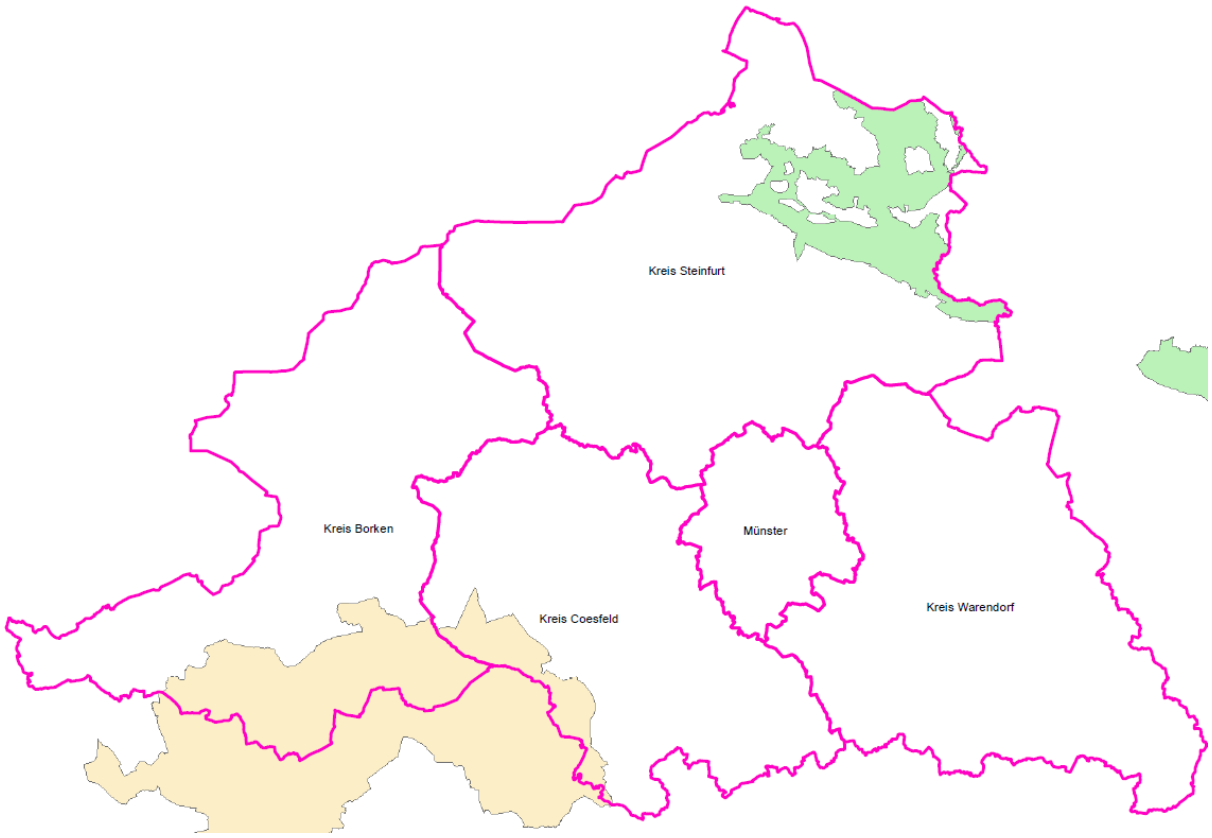

grün = Naturpark "TERRA.vita", beige = Naturpark Hohe Mark

Abb. 4-14: Naturparke im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.3 Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein.

Landschaftsschutzgebiete kommen großflächig im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie vor. Eine Übersicht über die Verteilung der Landschaftsschutzgebiete zeigt die nachfolgende Abbildung.

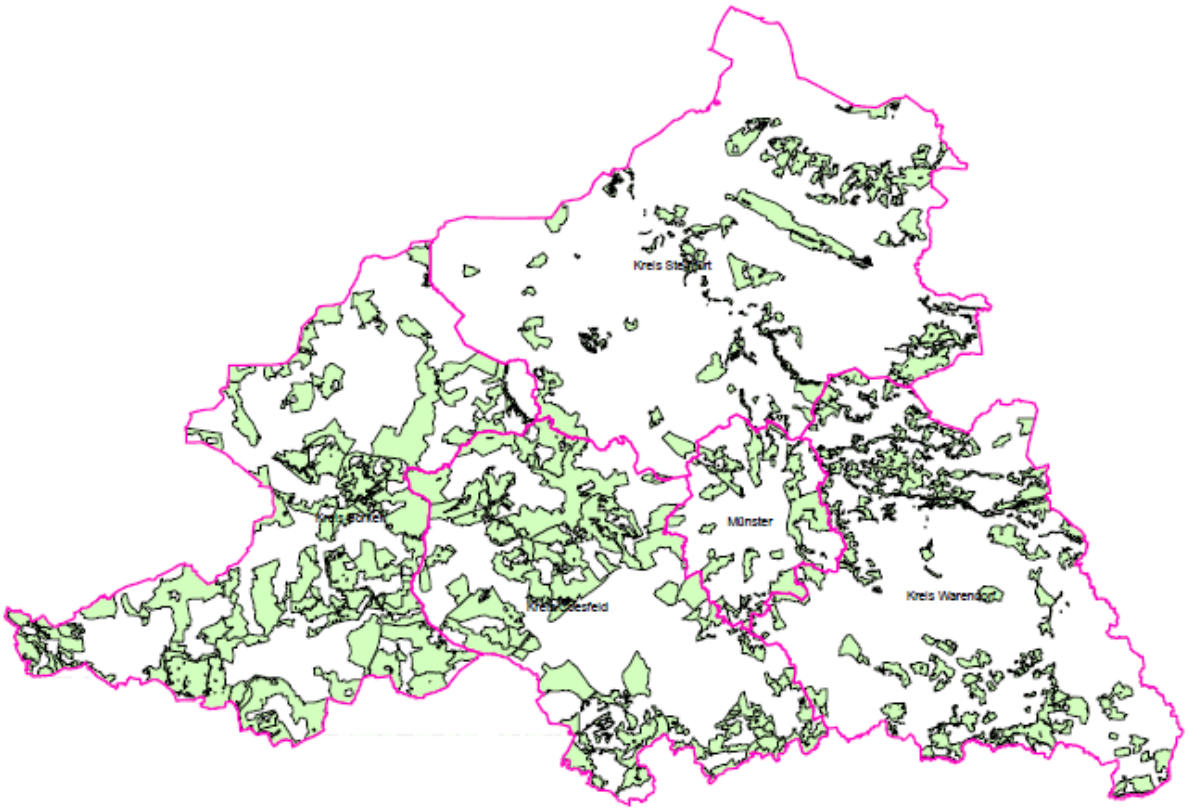

Abb. 4-15: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.4 Landschaftsbild

Im Fachbeitrag Landschaftsbild (LANUV 2009a) werden die Kulturlandschaften des Münsterlandes in Landschaftsräume gegliedert, welche die räumlichen Bezugseinheiten für die Erfassung von Landschaftsbildeinheiten bilden. Im Rahmen des Umweltberichtes wird sich auf die Landschaftsbildeinheiten des Fachbeitrages bezogen. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgte im Fachbeitrag anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit (genaue Methodik: vgl. Fachbeiträge). Von besonderer Bedeutung sind die Landschaftsbildeinheiten in den Wertstufen „besonders“ und „herausragend“.

Auf eine Nennung der Landschaftsbildeinheiten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie wird an dieser Stelle verzichtet, hier wird auf den entsprechenden Fachbeitrag verwiesen. Nachfolgende Abbildung stellt die Einheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung für den Geltungsbereich dar.

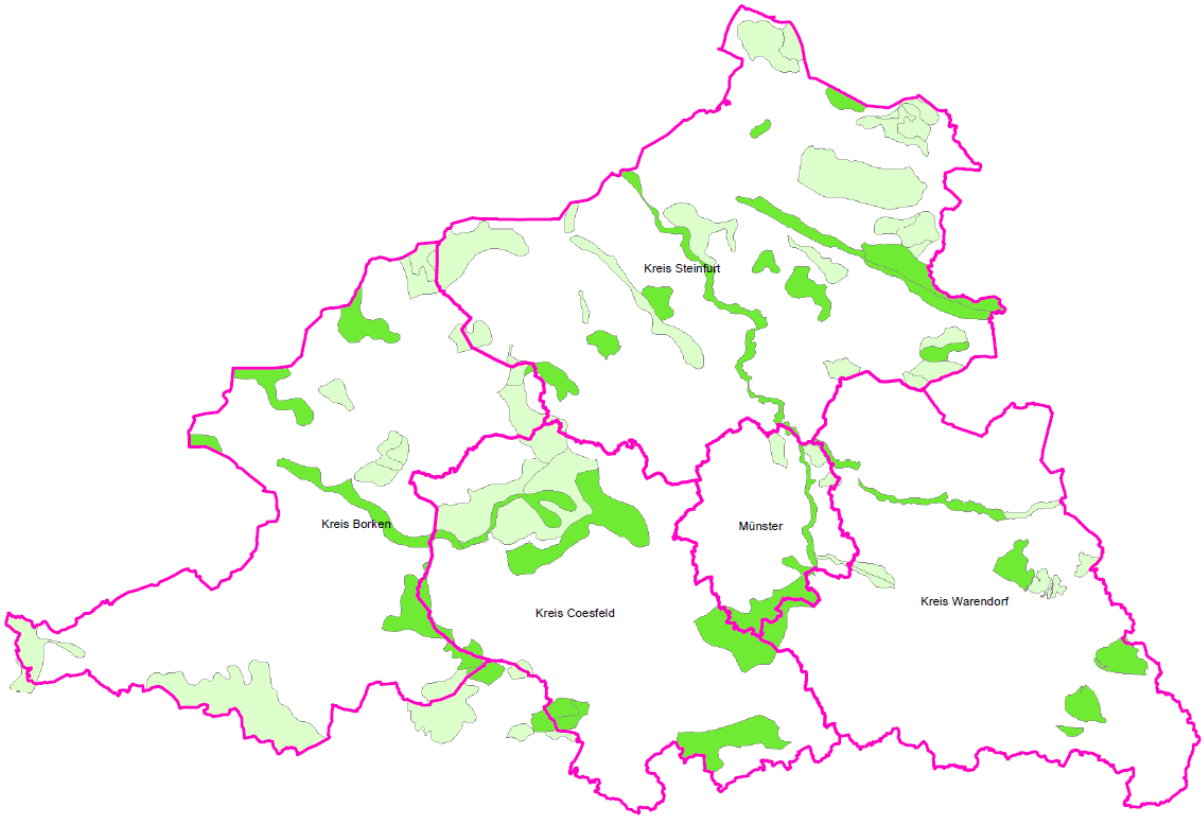

hellgrün = LBE von besonderer Bedeutung; dunkelgrün = LBE von herausragender Bedeutung

Abb. 4-16: Bedeutende Landschaftsbildeinheiten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 20 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im gesamten Geltungsbereich zahlreich vor. Eine Übersicht über die Verteilung der Geschützten Landschaftsbestandteile zeigt die nachfolgende Abbildung.

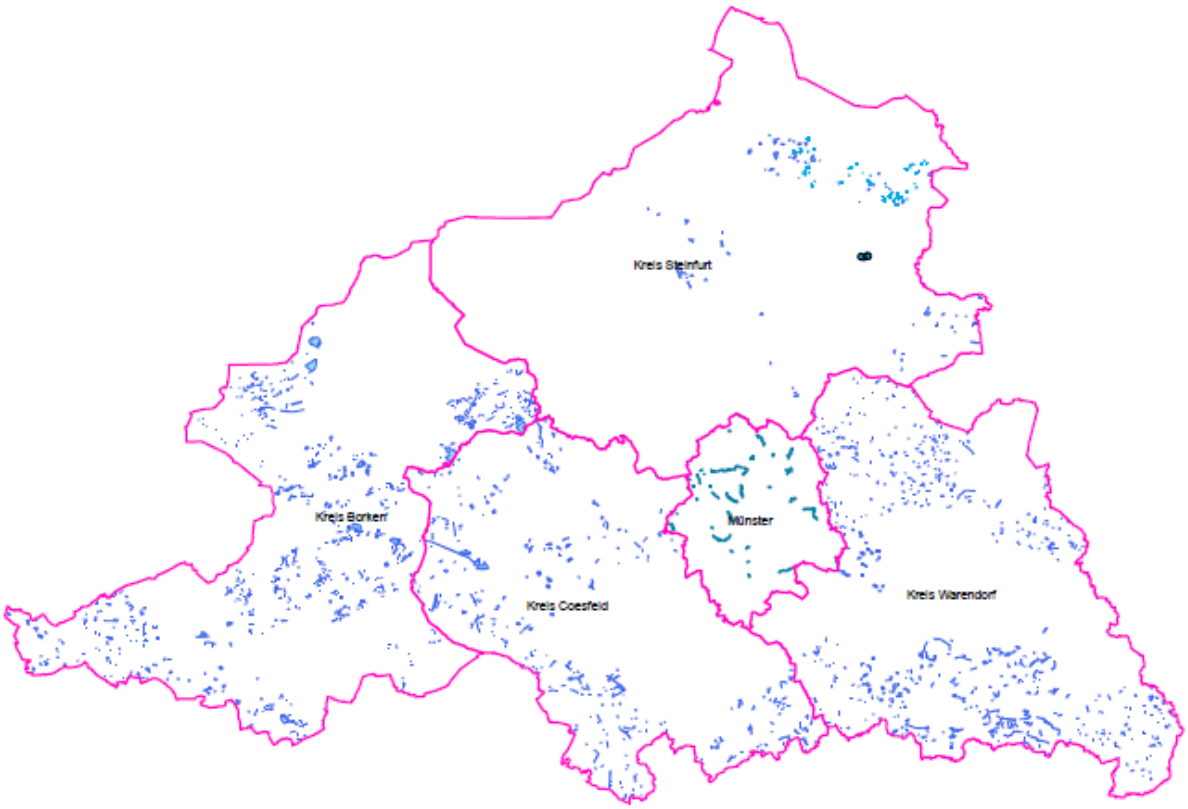

Abb. 4-17: Geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.6 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Grundsätzlich erfolgt durch den Regionalplan Münsterland eine Darstellung von verschiedenen Bereichen, die sich auf die Funktion des Freiraums beziehen und somit zu einer Sicherung von Landschaften beitragen.

Auch für dieses Schutzgut ist jedoch der generelle Trend zu verzeichnen, dass der nach wie vor steigende Flächenverbrauch durch z.B. wachsende Siedlungsstrukturen oder durch Straßen zu dauerhaften Verlusten sowie zur Zerschneidung von Landschaften führt. Diesem zunehmenden Trend des Flächenverbrauches wird durch den bestehenden Regionalplan durch das vorgesehene kontinuierliche Flächenmonitoring Rechnung getragen. Mit dem Monitoring soll der Umfang und die Qualität der Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden, so dass die Aussicht besteht, dass die Regionalplanung den negativen Entwicklungen der Landschaftsveränderung entgegen steuert.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade getroffen werden können(vgl. Gassner 2006, 78), d.h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die „Kulturgüter“, die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter“ darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LG NW).

4.7.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Kulturgüter auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-8: Datengrundlagen für das Schutzgut Kulturgüter

Thema	Grundlage / Quelle
- archäologische Objekte, Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege - bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege; Orte mit Raumwirksamkeit, Stadt- und Ortskerne	Datenlieferung des LWL in 2013 (Daten des KuLaReg - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Münsterland)

4.7.2 Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR, LWL 2007) ist die Kulturlandschaft das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte.

Beim Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter über das Kriterium „kulturhistorisch bedeutsame Bereiche“ erfasst. Dieses Kriterium umfasst zum Einen die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie aus den Fachsichten Landschafts- und Baukultur, Archäologie und Denkmalpflege. Zum Anderen umfasst das Kriterium Denkmäler und denkmalgeschützte Objekte einschließlich ihrer zum Teil raumbedeutsamen Wirkungen, welche dann über entsprechende Sichtbereiche abgebildet werden. Denkmalgeschützte Objekte sind z. B. Baudenkmäler, technische Denkmäler und Industriedenkmäler sowie Bodendenkmäler (z.B. Hügelgräber) und Kultorte sowie alte Handelsplätze, Siedlungen oder Befestigungsanlagen zu nennen.

Auf eine Benennung aller bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte wird aufgrund der Vielzahl der Bereiche bzw. Objekte an dieser Stelle verzichtet. Bei einer Betroffenheit von Bereichen bzw. Objekten werden diese namentlich im Prüfbogen genannt (siehe Anlage).

Die beiden nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Verteilung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte und der Sichtbereiche der Denkmalpflege. Auch Orte mit Raumwirksamkeit sind dargestellt.

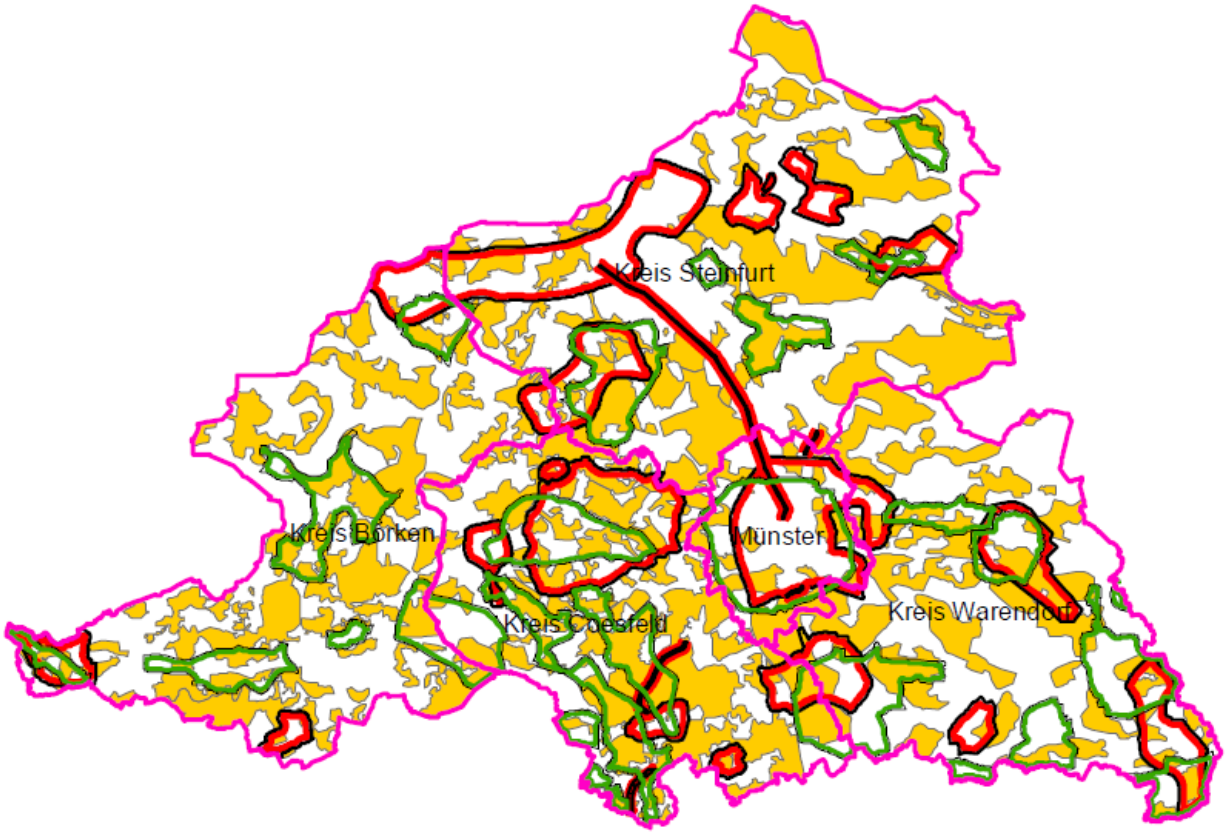

orange Fläche = KLB Landschaftskultur;
grüner Rand = KLB Archäologie;
roter Rand = KLB Denkmalpflege

Abb. 4-18: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

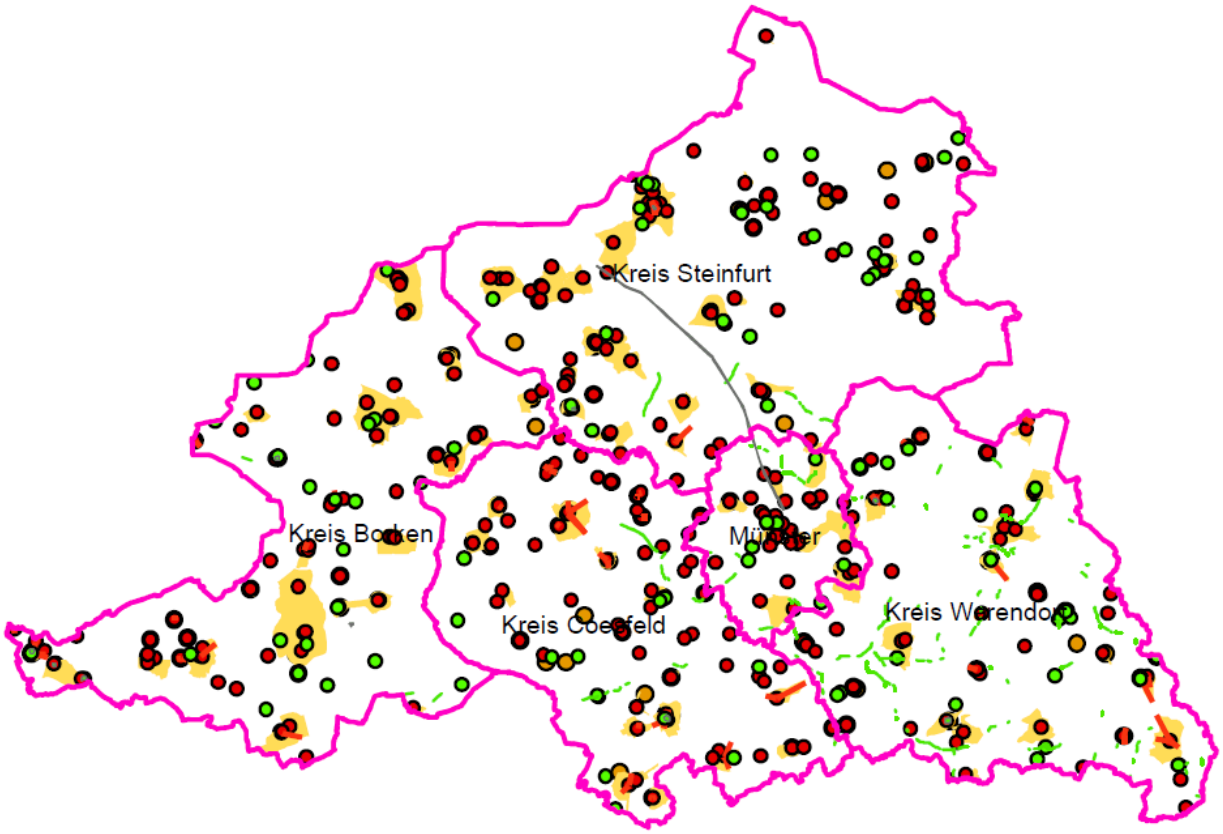

grüne Punkte und Linien = Objekte der Archäologie,
rote Punkte = Objekte der Denkmalpflege
orange Flächen = Sichtbereiche der Denkmalpflege
orange Punkte = Orte mit Raumwirksamkeit

Abb. 4-19: Objekte der Denkmalpflege und der Archäologie, Sichtbereiche der Denkmalpflege und Orte mit Raumwirksamkeit im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.7.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der institutionalisierten Tätigkeiten der Denkmalschutz-/ Denkmalpflegebehörden in den Kommunen und des Landes auch zukünftig weitere Denkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden, so dass die Anzahl geschützter Kulturdenkmäler tendenziell zunehmen wird. Es ist jedoch ungewiss, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln wird, zumal sie vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt sind und ein erheblicher Instandhaltungsaufwand erforderlich ist, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern.

Zudem ist die voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bezüglich der Kulturgüter bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie davon abhängig, wie

sensibel möglicherweise beeinträchtigende Planungen/ Vorhaben (z.B. Straßen, Siedlungsflächen) die Belange des Schutzes von Baudenkmälern, archäologischen Bodendenkmälern oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen berücksichtigen.

4.8 Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer zu erwartenden Projektwirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer SUP im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

Die Umweltprüfung verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse werden jeweils einem bestimmten Schutzgut zugeordnet. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Planinhalte des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Dabei erfolgt eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie hinsichtlich ihrer Relevanz voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Es handelt sich dabei im

Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, um Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Bei dieser Festlegung werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern innerhalb von einzelnen Steckbriefen beschrieben und bewertet (vgl. Anhänge B und C des Umweltberichtes).

5.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen, die sich aufgrund der Maßstabsebene und dem Regelungsgrad dieser Planungsebene entsprechend räumlich nicht konkretisieren lassen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen.

Generell gilt, dass die mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie beabsichtigte Steigerung der Nutzung regenerativer Energiequellen tendenziell dazu führt, dass weniger fossile Energie verbraucht wird und entsprechend die Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Gewinnung und Verbrennung fossiler Energieträger vermindert wird. Dies hat insbesondere positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, weil weniger klimaschädliche Gase und Luftschadstoffe freigesetzt werden. Aber auch die anderen Schutzgüter (insbesondere Boden und Wasser) werden geschont, da weniger geologische Lagerstätten von Kohle, Öl und Gas mit gravierenden Beeinträchtigungen der Umwelt erschlossen werden müssen.

5.1.1 Allgemeine Planaussagen

Grundsatz 1: Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen soweit möglich zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung genutzt werden.

Auswirkungen des Grundsatzes auf die Umwelt:

Die Auswirkungen dieses Grundsatzes auf die Umwelt beziehen sich primär auf das Schutzgut Klima und Luft sowie den generellen Ressourcenschutz. Durch eine Effizienzsteigerung bei der Energie-Erzeugung wird die Erforderlichkeit der Nutzung fossiler Energien und somit die Freisetzung klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre verringert. Zudem müssen weniger geogene Lagerstätten fossiler Energieträger unter Beeinträchtigung der Umwelt erschlossen werden.

Sekundäre, indirekte Positivwirkungen erfolgen zudem im Rahmen ökosystemarer Wechselwirkungen auch auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser.

5.1.2 Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Windenergie

Ziel 1

Ziel 1.1: Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

Ziel 1.2: In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Auswirkungen des Ziels auf die Umwelt:

Mit dem Ziel sind keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Allenfalls indirekt können dem Ziel positive Auswirkungen zugesprochen werden, weil damit eine beabsichtigte möglichst umweltverträgliche Steuerungswirkung und Absicherung der Standortplanung von Windenergieanlagen intendiert wird ohne die mögliche Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu unterbinden.

Ziel 2.1: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen „Abfalldeponie“ und „Halden“,
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 2.2: Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten

Grundsatz 2: Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Ziel 3: Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktionen dieser Bereiche kommt
- Allg. Siedlungsbereichen (ASB),
- Allg. Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Auswirkungen der Ziele 2 und 3 sowie des Grundsatzes 2 auf die Umwelt:

Generell bewirkt die Vorgabe von Eignungskriterien und Ausschlusskriterien für die kommunale Bauleitplanung, dass schwerwiegende Konflikte kommunal geplanter Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit den Schutzgütern der Umwelt weitgehend vermieden werden können. Im Rahmen der für jede innerhalb der Konzentrationszonen konkret geplante Windenergieanlage obligatorisch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

In Nordrhein-Westfalen wird die Planung möglichst umweltverträglicher Standorte für Windenergieanlagen durch folgende Erlasse bzw. Leitfäden der Landesregierung geregelt:

- Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen (vom 11.07.2011)
- Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW (von Juni 2012)
- Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (vom 12.11.2013)

Im Gesamtzusammenhang sind auch die nach Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in den dargestellten regionalplanerischen Vorranggebieten bzw. bauleitplanerischen Konzentrationszonen positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten. Weil die regenerative Energiegewinnung durch die installierte WEA-Leistung die Erforderlichkeit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Kernenergie und fossilen Kohlenstoffen verringert bzw. ersetzt, werden auch die negativen Auswirkungen von Uranerzbergbau, Erdgas-, Erdöl- und Kohlengewinnung einschließlich der entstehenden Radioaktivität bzw. der klimaschädlichen Kohlendioxidfreisetzung in die Atmosphäre entsprechend gemindert.

Eine vertiefende Prüfung der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt in den Anhängen B und C des Umweltberichtes.

Ziel 4: Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Auswirkungen des Ziels 4 auf die Umwelt:

Das Ziel ist primär auf eine Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft einschließlich Landschaftsbild und Erholungsnutzung sowie auf besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Münsterland ausgerichtet. Aber auch Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz soll durch das Freihalten der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes ausgewichen werden.

Grundsatz 3: Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.

Auswirkungen des Grundsatzes 3 auf die Umwelt:

Infolge des bereits langjährigen Betriebs der zu ersetzenden Altanlage sowie des Monitorings von Altanlagen besteht bereits Kenntnis über die in der Regel bestehenden Vorbelastung der Umwelt an diesem Standort. Da durch das Repowering die Inanspruchnahme eines unvorbelasteten Standortes für eine WEA vermieden wird, sind diesem Grundsatz tendenziell positive Auswirkungen auf die Umwelt beizumessen. Das Repowering kann aber auch zu einer räumlichen Verlagerung eines konfliktbelasteten WEA-Standortes hin zu einem umweltverträglicheren Standort genutzt werden.

Zudem ist im Rahmen des sogenannten ‘Repowering‘ für die neu zu errichtende WEA ein vollständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

5.1.3 Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Biomasse

Biomasseanlagen – dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse – nehmen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie ein. Vorwiegend handelt es sich hier um Biogasanlagen. Die Biomasse kann auch in Bioethanolanlagen oder thermischen Biomasseanlagen genutzt werden. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze beziehen sich auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen.

Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhalten der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden in der Regel die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Mit der größeren Leistungsfähigkeit dieser Anlagen gehen ein größerer Flächenverbrauch, größere Anlagenteile und ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher. Daher ist davon auszugehen, dass sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken werden.

Ziel 5: Biomasseanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu errichten.

Auswirkungen des Ziels 5 auf die Umwelt:

Mit dem Ziel können keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein, weil die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als Konsequenz der zum Regionalplan durchgeführten Umweltprüfung in umweltfachlich und -rechtlich relativ konfliktarmen Räumen liegen. Außerdem werden durch den Betrieb von Biogasanlagen keine erheblichen Lärm-Emissionen oder besonders schädlichen Luftschadstoffe freigesetzt, allenfalls unangenehme Gerüche. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind vorrangig für störende gewerbliche und industrielle Anlagen vorgesehen. Daher ist diese Gebietskategorie des Regionalplans für die Errichtung von Biogasanlagen geeignet.

Ziel 6.1: Sondergebiete für Biogasanlagen sind im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien darzustellen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Halde“ oder „Abfalldeponien“
- im Rahmen der Nachfolgenutzung von den Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“.

Ziel 6.2: Voraussetzung für die Darstellung eines Sondergebietes ist, dass es mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Der Immissionsschutz ist zu beachten und eine ausreichende Verkehrsanbindung muss vorhanden sein bzw. muss geschaffen werden können.

Ziel 6.3: Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vereinbar sein.

Ziel 6.4: In den Fällen des 1. und 2. Spiegelstriches haben sich die Sondergebiete für Biogasanlagen den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen.

Ziel 6.5: Abweichend von Ziel 6.4 können Sondergebiete für Biogasanlagen auch dargestellt werden, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z. B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die

- der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist und
- ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z. B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege

Ziel 7: Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen,
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Auswirkungen der Ziele 6 und 7 auf die Umwelt:

Durch die Verknüpfung der Positiv-Kriterien hinsichtlich geeigneter Sondergebiete für Biogasanlagen mit den Negativ-Kriterien für auszuschließende Bereiche wird eine relativ umweltverträgliche Ausweisung von Sondergebieten für Biogasanlagen gewährleistet. Dies bezieht sich jedoch in erster Linie auf den Anlagenstandort selbst; hingegen werden durch den verstärkten Anbau von Energiepflanzen (primär Mais) zum Einsatz in Biogasanlagen in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft verursacht. Bereits seit einigen Jahren ist im landwirtschaftlich geprägten Münsterland ein stark zunehmender Nutzflächenanteil für den Maisanbau als Energiepflanze für eine wachsende Anzahl von Biogasanlagen zu verzeichnen. Der großflächig monokulturelle Anbau von Energiepflanzen in der Landwirtschaft ist zudem regionalplanerisch nicht regelungsfähig; auch durch umweltrechtlicher Normen (z.B. BImSchG, BNatSchG, BBodSchG, WHG) bestehen nur geringe Steuerungsmöglichkeiten.

Zudem können im Havarie-Fall auch Biogasanlagen an relativ umweltverträglichen Standorten zu erheblichen Umweltschäden, z.B. an Oberflächengewässern und deren typischen Vorkommen aquatischer sowie semiterrestrischer Tier- und Pflanzenarten führen.

Grundsatz 4:

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotentiale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

Auswirkungen des Grundsatzes 4 auf die Umwelt:

Der Grundsatz führt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt, da damit eine optimale Nutzung der erzeugten Energie, insbesondere auch der Wärmepotentiale erreicht werden soll Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Solarenergie

Neben der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen stellt die Nutzung der solaren Strahlungsenergie die dritte Säule der regenerativen Energiegewinnung im Münsterland da.

Entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB sind Solarenergieanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen setzt eine pla-

nungsrechtliche Darstellung als „Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder „Versorgungsfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB und / oder Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (im nachfolgenden Text zusammenfassend als „besondere Bauflächen“ bezeichnet) voraus.

Neben den im Planungsraum gängigen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden, gibt es auch solarthermische Freiflächenanlagen, die zur Erzeugung von Warmwasser genutzt werden. Dieser Anlagentyp ist bisher im Münsterland noch nicht geplant worden.

5.1.4 Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

Ziel 8:

Ziel 8.1: Die Darstellung von „besonderen Bauflächen“ für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.
Ziel 8.2: Die Darstellung von „besonderen Bauflächen“ für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich

- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsauflagen dies zulassen,
- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
- um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) oder Schienenwege mit überregionaler Bedeutung handelt.

Ziel 8.3: Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Wasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Ziel 8.4: Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ und „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen“ ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.

Ziel 8.5: Die Darstellung von „besonderen Bauflächen“ für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

Auswirkungen des Ziels 8 auf die Umwelt:

Aufgrund der umweltschutzbezogenen Eignungs- und Ausschlusskriterien für die Darstellung von Freiflächen als „besonderen Bauflächen“ für Solarenergieanlagen ist davon auszugehen, dass das Ziel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führt. Insbesondere die beabsichtigte Lenkung von Standorten für Freiflächensolarenergieanlagen auf bereits erheblich vorbelastete Bereiche ist unter dem Aspekt der weitgehenden Vermeidung von Umweltauswirkungen positiv zu beurteilen.

Grundsatz 5: Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird.

Auswirkungen des Grundsatzes 5 auf die Umwelt:

Der Grundsatz führt voraussichtlich nicht zu Auswirkungen auf die Umwelt, sondern ist auf Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen ausgerichtet.

5.1.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

Grundsatz 6: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" **(**Energieparks) sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.

Ziel 9:

Ziel 9.1: In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung möglich.

Ziel 9.2: Energieparks haben sich den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.

Ziel 9.3: Abweichend von Ziel 10.2 sind Energieparks auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern dies mit der umgebenden Nutzung vereinbar ist. Die auf den Brachflächen vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen dürfen für die Nutzungen des Energieparks nicht in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" ist über die baulich geprägten Brachflächen hinaus nicht möglich.

Ziel 9.4: Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Auswirkungen des Ziels 9 und des Grundsatzes 6 auf die Umwelt:

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energiequellen sowie die Förderung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in diesem Bereich ist positiv für die Umwelt zu bewerten. Auch die beabsichtigte Lenkung von Standorten für Energieparks, vorrangig angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen, ist unter dem Aspekt der weitgehenden Vermeidung von Umweltauswirkungen positiv zu beurteilen.

Konkrete Auswirkungen lassen sich wegen des fehlenden Raumbezuges auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostizieren, so dass Umweltauswirkungen im Zuge der planungsrechtlichen Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen sind. Auch eine Alternativenprüfung scheidet aus diesem Grund aus.

Ziel 10.1: Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck ("Bioenergiepark Saerbeck") sind

- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse,
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen,
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien, sowie
- Windkraftanlagen

möglich.

Ziel 10.2: Im "Bioenergiepark Saerbeck" ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 10.1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig.

Ziel 10.3: Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.

Ziel 10.4: Die innerhalb des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" „Bioenergiepark Saerbeck“ vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

Ziel 11: Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Stadtgebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") können

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher -ausgenommen sind Windenergieanlagen-,
- Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und

Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen, errichtet werden.

Auswirkungen des Ziels 11 auf die Umwelt:

Wie bei der Bewertung des Ziels 9 ist der verstärkte Einsatz von regenerativen Energiequellen sowie die Förderung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen grundsätzlich positiv für die Umwelt zu bewerten. Durch die Vorgabe der langfristigen Sicherung hochwertiger Biotoptypen innerhalb des „Bioenergieparks“ der Gemeinde Saerbeck können Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt vermieden werden. Eine differenzierte Prüfung der Umweltauswirkungen ist zudem bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Saerbeck erfolgt. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen des „Energie Innovationsparks“ auf dem Gebiet der Stadt Hörstel erfolgt eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen in Anhang E.

5.1.6 Kraftwerkstandort

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auch auf bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien ist auch der Erhalt bzw. die Erneuerung des bestehenden Kraftwerkparks erforderlich. Dazu sind im LEP-Entwurf (23.06.2015) die Ziele 10.1-1 bis 10.1-4 und Ziel 10.3-1 und die Grundsätze 10.3-2 und 10.3-2 enthalten.

Da die Ziele und Grundsätze des LEP unmittelbar zu beachten bzw. berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen im Regionalplan Münsterland entbehrlich. Vor dem Hintergrund, dass es im Münsterland im Planungszeitraum bis 2025 zu keinen bedeutenden Zunahmen an neuen Kraftwerken kommen wird, wird auf eine landesplanerische Angebotsplanung verzichtet, da es sich in Zukunft bei der Planung von Kraftwerken um anlagenbezogene Planungen handelt wird.

Im Regionalplan Münsterland werden daher keine neuen raumbedeutsamen Kraftwerksstandorte dargestellt. Lediglich der geplante Standort in Bocholt wird noch gesichert.

Für die evtl. doch erfolgende Neudarstellung von Standorten trifft der LEP-Entwurf (23.06.2015) mit Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 ebenfalls ausreichende Festsetzungen.

Für das Münsterland wesentlich ist der Schutz der vorhandenen Kraftwerke, den der LEP-Entwurf (23.06.2015) für im Regionalplan dargestellte Kraftwerksstandorte in Grundsatz 10.3-3 regelt. Darüber hinaus ist für das Münsterland ein weitergehender Umgebungsschutz von Bedeutung.

Grundsatz 7: Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie an kleineren, nicht dargestellte Anlagen, angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Auswirkungen des Grundsatzes 7 auf die Umwelt:

Da der Regionalplan die Vorgaben des LEP-Entwurfs (23.06.2015) übernimmt ohne eine weitere Konkretisierung vorzunehmen, kann bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Ausführungen im Umweltbericht zum LEP verwiesen werden. Hier ist unter anderem ausgeführt, dass infolge von Planung und Bau neuer Kraftwerksstandorte oder der Erweiterung bestehender Standorte unter anderem folgende Umweltauswirkungen entstehen können:

- Inanspruchnahme von unbebauten Flächen,
- Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Böden sowie Beeinträchtigung von Böden durch vermehrte Schadstoffdeposition,
- Zunahme von Immissionsbelastungen (Luftverunreinigung und Verlärmung, u. a. auch durch mit dem Betrieb verbundener An- und Abtransporte,
- Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Flächenverluste, Immissionen und sonstige Störungen),
- Kühlwasserentnahme aus Oberflächengewässern und Wiedereinleitung erwärmten und chemisch veränderten Kühlwassers mit möglichen Folgewirkungen,
- Ausstoß von klimaschädlichen Stoffen bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtemission bei Ersatz älterer fossiler Kraftwerke mit schlechteren Wirkungsgraden, Störung des Kleinklimas und von Frischluftkorridoren,
- Funktionsverluste bzw. Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter (Kulturlandschaft, Bau- und Bodendenkmäler) (vgl. Umweltbericht zum LEP Entwurf Juni 2013[4]).

Bezüglich der Sicherung des geplanten Standorts in Bocholt ist eine differenzierte Betrachtung der Umweltauswirkungen bereits im nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgt.

5.1.7 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen (überwiegend Methan) und entsteht im Allgemeinen bei der Umwandlung von organischem Material, das im Gestein eingeschlossen ist. Der allergrößte Teil des Methans wandert im Lauf der Erdgeschichte ab und gelangt durch poröse Gesteinsschichten an die Erdoberfläche und damit in die Atmosphäre. Wird dieser Gasstrom durch undurchlässige Schichten behindert, kann sich das Gas sammeln und bildet die konventionellen Lagerstätten. Ein Teil des Methans verbleibt aber an

[4] http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html

seinem Entstehungsort und ist dort fest gebunden. Anreicherungen von Erdgas in diesen Gesteinen werden als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet. Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet.

Ziel 12: Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.

Auswirkungen des Ziels 12 auf die Umwelt:

Da die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen aufgrund unverhältnismäßiger Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar eingestuft wird, sind erhebliche negativen Umweltauswirkungen durch das Ziel nicht zu erwarten. Vielmehr wird hierdurch erreicht, dass ein Schutz der Umwelt nachhaltig sichergestellt wird.

5.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

5.2.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche

Grundlage für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der räumlich konkreten, raumbedeutsamen Windenergiebereiche (Vorranggebiete für Windenergieanlagen) auf die Schutzgüter sind die von den Windenergiebereichen ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Da auf der Ebene des Regionalplans konkrete Angaben zur Umsetzung der dargestellten Windenergiebereiche fehlen, ist die Betrachtung baubedingter Auswirkungen Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren. Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist für die genannten Planfestlegungen eine Differenzierung vorzunehmen:

Anlagebedingte Wirkungen entstehen vorrangig innerhalb der Windenergiebereiche und beziehen sich auf die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagenstandorte und die erforderliche Infrastruktur. Die Flächeninanspruchnahme bei Windenergiebereichen erfolgt dabei nicht flächendeckend über die gesamte Fläche, sondern nur im Bereich der konkreten Standorte sowie im Bereich der erforderlichen Erschließungswege. Da jedoch auf Regionalplanebene keine Angaben zu konkreten Planungen der WEA-Standorte vorliegen und die Bereiche mit konkreten Flächeninanspruchnahmen somit nicht bekannt sind, wird schutzgutbezogen eine Beurteilung der zu erwartenden Inanspruchnahme vorgenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen durch Schadstoffemissionen sind bei den Windenergiebereichen ausgeschlossen. Hier sind vielmehr die Wirkfaktoren Lärm und visuelle Wirkungen und daher ein Umfeld der Windenergiebereiche zu betrachten. Die Abgrenzung des Umfeldes bzw. der Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei abhängig vom zu betrachtenden Schutzgutkriterium und wird daher unterschiedlich festgelegt (vgl. hierzu Anhang A des Umweltberich-

tes). Sofern das Umfeld bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nicht relevant ist, wird dies in der nachfolgenden Tabelle mit der Übersicht über die wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren deutlich.

Tab. 5-1: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Schutzgut	Windenergiebereiche
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	• Flächeninanspruchnahme • Lärm, visuelle / bedrängende Wirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• Flächeninanspruchnahme • Barriere-/Verdrängungswirkungen • Kollision • Lärm, visuelle Wirkungen
Boden	• Flächeninanspruchnahme *Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen*
Wasser	• Flächeninanspruchnahme *Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen*
Klima / Luft	• Flächeninanspruchnahme *Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen*
Landschaft	• Flächeninanspruchnahme *Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen*
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Flächeninanspruchnahme • visuelle Wirkungen

5.2.2 Ergebnisse der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche

Von den 141 Windenergiebereichen, die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellt werden, wurden die Umweltauswirkungen für 78 Windenergiebereiche anhand einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet (vgl. Kap. 2.4).

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Windenergiebereiche erfolgt in Anhang B des Umweltberichtes. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für den Großteil der geprüften Windenergiebereiche ausgeschlossen werden (77 Windenergiebereiche). Lediglich für den Windenergiebereich „Vreden 3“ wurden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, da eine Betroffenheit bei zwei untersuchten Schutzgutkriterien, die eine geringere Gewichtung in der zusammenfassenden Einschätzung einnehmen, gegeben ist (vgl. Anhang A des Umweltberichts). Für diesen Bereich können erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden sowie die Landschaftsbildeinheit „Ammeloer Sandebene“ nicht ausgeschlossen werden.

Mögliche kumulative Auswirkungen sind bei der vertieften Prüfung der Einzelfestlegungen noch nicht berücksichtigt.

5.2.3 Ergebnis der vertieften Prüfung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel („Energie Innovationspark Hörstel“)

Die vertiefte Prüfung des „Energie Innovationsparks Hörstel“ erfolgt in Anlehnung an die Prüfmethodik für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland[5]. Im Ergebnis der vertieften Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Prüfbogen in Anhang E).

5.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Da die Natura 2000-Gebiete zugleich ein sinnvolles Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung darstellen, sind Beeinträchtigungen dieser Gebiete auch im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Zudem kann die Feststellung, ob eine FFH-VP erforderlich ist, sinnvollerweise bereits im Rahmen der Umweltprüfung für die jeweilige Planfestlegung getroffen werden.

Sofern in der Umweltprüfung für die räumlich konkreten Planfestlegungen (Windenergiebereiche und Energieparks) absehbar ist, dass ein Natura 2000-Gebiet innerhalb eines Plangebietes oder innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung relevanten Umfeldes liegt (vgl. Anhang A sowie Anhang D des Umweltberichtes), ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Stufe I der FFH-VP) durchzuführen.

In der FFH-Vorprüfung ist auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die Auswirkungen der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen (vgl. VV Habitatschutz).

[5] vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland unter http://www.bezirksregierung-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/regionalplan_umweltbericht.pdf, Seite 6 ff sowie Anhang A.

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren FFH-VP der Stufe II (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) mehr. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist die Planfestlegung hinsichtlich Flächenanpassungen oder alternativer Standorte zu bedenken oder eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Zuge der Erarbeitung und Identifikation der Windenergiebereiche wurden 15 Windenergiebereiche im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet (vgl. Anhang D). Für vier Windenergiebereiche konnten im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweils betroffenen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Für elf der betrachteten Flächen sind hingegen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes zu erwarten. Für diese elf Windenergiebereiche wurde daher die Abgrenzung der Bereiche erneut geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten drei Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung soweit verkleinert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden konnten. Weitere acht Windenergiebereiche wurden für die Darstellung im Teilplan Energie nicht weiter verfolgt.

Für die im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten Planfestlegungen, die im Rahmen der Umweltprüfung in einer vertiefenden Prüfung betrachtet worden sind, können daher erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

5.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) ist es auch auf der Ebene des Regionalplanes sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Gemäß der Auskunft des LANUV sind Vorkommen der in der Tab. 5-2 dargestellten Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, als verfahrenskritisch zu betrachten.

Tab. 5-2: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region	Erhaltungszustand kontinentale Region
Tierarten, windenergieempfindlich			
Rotmilan (nur in atlantischer Region)	*Milvus milvus*	**schlecht**	**ungünstig**
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	**schlecht**	**schlecht**
Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)	*Ciconia nigra*	**schlecht**	**ungünstig**
Wachtelkönig	*Crex crex*	**schlecht**	**schlecht**
Wanderfalke (nur in kontinentaler Region)	*Falco peregrinus*	**ungünstig**	**schlecht**
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	**schlecht**	**schlecht**
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	**Art fehlt in atl. NRW**	**schlecht**
Tier- und Pflanzenarten, nicht windenergieempfindlich			
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteini*	**schlecht**	**schlecht**
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	**schlecht**	**schlecht**
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	**schlecht**	**schlecht**
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	**schlecht**	**schlecht**
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	**schlecht**	**schlecht**
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	**schlecht**	**schlecht**
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	**schlecht**	**schlecht**

Im Zuge der vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche wird die Betroffenheit planungsrelevanter Arten innerhalb der Bereiche sowie im Umfeld beschrieben (vgl. Anhang B). Aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz der planungsrelevanten Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Ebene wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen der in Tab. 5-2 genannten Arten in den Windenergiebereichen oder des jeweils relevanten Umfeldes bestehen. Sofern ein Hinweis auf das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten besteht, werden diese im Prüfbogen dargestellt, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

Im Ergebnis der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche des aufzustellenden Sachlichen Teilplans Energie ist festzustellen, dass die Bereiche nicht im direkten Umfeld zu den bekannten verfahrenskritischen Vorkommen der genannten Arten liegen, so dass keine Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

5.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie grenzt im Westen im Bereich des Kreises Borken an die Niederlande an. Insofern sind Umweltauswirkungen für den Bereich der Niederlande für Windenergiebereiche zu betrachten, für die eine vertiefte Prüfung durchzuführen ist und für die demnach erhebliche Umweltauswirkungen auch für den Bereich der Niederlande nicht ausgeschlossen werden können. Da die schutzgut- und wirkungsspezifisch definierten Umfelder möglicher Auswirkungen dieser Windenergiebereiche nicht bis in die Niederlande hineinreichen, können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Ausprägungen der Schutzgutkriterien in den Niederlanden ausgeschlossen werden. Im Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie werden keine neuen Windenergiebereiche im Umfeld der Grenze dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans Energie auf das Gebiet der Niederlande sind daher nicht zu erwarten.

6 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere bei den Planfestlegungen relevant, bei denen es sich um flächige und damit freiraumbeanspruchende Darstellungen handelt. Dies betrifft im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, insbesondere die zeichnerischen Planfestlegungen der Windenergiebereiche.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Abgrenzung der Windenergiebereiche bereits im Zuge des Planungsprozesses der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie bestimmte Kriterien als Tabukriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten (vgl. Begründung zum Teilplan Energie). So wurden bspw. die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ebenso wie die Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als Flächen für Windenergiebereiche ausgeschlossen und somit die Inanspruchnahme von empfindlichen oder umweltfachlich bedeutenden Flächen der zu betrachtenden Schutzgüter vermieden (vgl. auch Kap.7).

Grundsätzlich kann der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch wurden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Planfestlegungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für

mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Anhang B des Umweltberichtes).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Vermeidung von Beeinträchtigungen von umweltfachlich bedeutenden Flächen, die - der Maßstabsebene des Regionalplans geschuldet - auf Regionalplanebene nicht darstellbar sind, wie beispielsweise schutzwürdige Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile. Kommt es zu einer Überlagerung dieser Flächen mit den Windenergiebereichen, können die bedeutenden Flächen im Rahmen der konkreten Planungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ausgespart werden, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche weiter vermeiden lassen.

Des Weiteren werden bei den Planfestlegungen der Windenergiebereiche Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen auf Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Arten im Bereich der Planfestlegung oder in ihrem Umfeld gegeben.

7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2 d der Anlage 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind.

Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für Windenergiebereiche

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die Windenergiebereiche ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Windenergiebereiche insbesondere umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Bei der Identifikation der Windenergiebereiche im Zuge des Planungsprozesses wurden in diesem Zusammenhang die folgenden Räume als Ausschlusskriterien definiert, so dass Auswirkungen auf die Umwelt auf diese Bereiche ausgeschlossen werden können (vgl. auch Begründung zum Teilplan Energie):

- ASB, ASB (Zweckbindung) mit 600 m Puffer,
- Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen mit 600 m Puffer,
- GIB , GIB (Zweckbindung),
- bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer
- einzelne Bodendenkmäler,
- einzelne Standorte von raumbedeutsamen Baudenkmälern mit 450 m Puffer,
- Wasserschutzzone I und II,
- Freileitungen mit 100 m Puffer,
- Hauptschienentrassen mit 100 m Puffer ,

- Bundesfernstraßen mit 40 m Puffer und
- Standorte der Flughäfen und Flugplätze, im Umfeld ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im V. m. § 62 LG,
- Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z. B. Munitionsdepots,
- Überschwemmungsbereiche,
- Kurgebiete,
- anerkannte Erholungsgebiete,
- Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse).

Aus den nach Abzug der o.g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien (bspw. Lage innerhalb eines Untersuchungsbereiches zu Natura 2000-Gebieten) die potenziellen Windenergiebereiche ermittelt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere hervorzuheben, dass hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete sowie auf artenschutzrechtlich relevante Arten eine intensive Abstimmung mit den Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde erfolgt ist. Für Flächen, die gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurde geprüft, ob eine Befreiung bzw. Entlassung aus dem Landschaftsschutz zugunsten einer Windenergienutzung grundsätzlich möglich erscheint. Flächen, bei denen keine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung möglich erschien, sind für die weiteren Betrachtungen ausgeschieden. Flächen, für die eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung grundsätzlich möglich erschien, wurden einer Risikoabschätzung bezüglich des Artenschutzes unterzogen. Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wurden die Flächen in die Kategorien "geringes Risiko", "mittleres Risiko" und "hohes Risiko" eingeordnet. Flächen mit hohem artenschutzrechtlichem Risiko sind ebenfalls aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden.

Sowohl die Anwendung von Tabu- und Restriktionszonen im Rahmen der Identifikation von Windenergiebereichen als auch die intensive Abstimmung mit den Unteren sowie der Höheren Landschaftsbehörde bezüglich der Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und artenschutzrechtlichen Belangen haben dazu geführt, dass möglichst konfliktarme Räume innerhalb des Geltungsbereichs des Sachlichen Teilplans Energie für die zu prüfenden Windenergiebereiche ermittelt werden konnten.

Auf dieser Grundlage wurden die Windenergiebereiche einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 2.4 sowie Anhang A). Für die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie, für die im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognosti-

ziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden.[6] Im Zuge der Umweltprüfung für den Sachlichen Teilplan Energie werden daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden Planfestlegungen, für die voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert (vgl. Anhänge B und C).

Im Rahmen der vertieften Prüfung konnten für 15 Windenergiebereiche Konflikte mit Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden, so dass zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde (vgl. Kap. 5.3 sowie Anhang D). Für elf Windenergiebereiche konnten dabei erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, so dass die Abgrenzung dieser Bereiche erneut geprüft wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten drei Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung soweit verkleinert bzw. angepasst werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das jeweilige Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden konnten. Als Ergebnis dieser Anpassungen wurden daher die Windenergiebereiche „Coesfeld 1“, Hoerstel 2“ sowie „Emsdetten 1“ und „Saerbeck 1“ (ursprünglich ein Windenergiebereich „Emsdetten / Saerbeck“) einer erneuten vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Anhänge B und C). Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für die neu abgegrenzten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde auch für den Windenergiebereich „Nottuln 1“ aufgrund der Auswirkungen auf Wohnsiedlungsflächen im Umfeld des Windenergiebereichs eine alternative Festlegung entwickelt, für die im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Rahmen der Umweltprüfung 121 potenzielle Windenergiebereiche betrachtet und einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Anhänge B und C). Im Zuge des Verfahrens wurden insbesondere aus Gründen der Flugsicherheit und des Artenschutzes 43 Bereiche aus dem Teilplan herausgenommen. Die Flächen werden als geprüfte Alternativen im Anhang C dargestellt. Als Ergebnis der planerischen Abwägung sowie unter Einbeziehung der Windenergiebereiche, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, werden abschließend 141 Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan Energie dargestellt. Für 77 Windenergiebereiche wurden im Rahmen der vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Lediglich für den Windenergiebereich „Vreden 3“ konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2.2 sowie Anhang B).

[6] Bei Festlegungen mit Auswirkungen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle kann die Entwicklung von Alternativen allein aufgrund von Kumulationen mit anderen Festlegungen oder Vorbelastungen sinnvoll sein (vgl. Kap. 8).

8 Gesamtplanbetrachtung

Grundsätzlich ist im Umweltbericht der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, zu betrachten.

Bei der Gesamtplanbetrachtung sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Windenergiebereiche einschließlich der Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen erfolgt sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen zu betrachten.

Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, ist zunächst eine quantitative Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Im Sachlichen Teilplan Energie werden 141 Windenergiebereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 8.100 ha dargestellt. Auf ca. 5.580 ha besteht bereits verbindliches Planungsrecht bzw. sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden; neue Potenzialflächen umfassen eine Fläche von etwa 2.520 ha.

In der Umweltprüfung wurden zum Einen Windenergiebereiche vertieft geprüft, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und zum Anderen Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen (vgl. Kap. 2.4). Von den 78 Windenergiebereichen, die vertiefend geprüft wurden, wurde nur ein Windenergiebereich (Vreden 3) mit erheblichen Auswirkungen ermittelt.

Neben der quantitativen Gesamtbetrachtung sind die kumulativen Wirkungen des Sachlichen Teilplans Energie zu betrachten. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Kumulative Umweltauswirkungen können entweder positiv oder negativ wirken.

Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung räumlich nicht konkretisierbarer Planfestlegungen bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen. Darüber hinaus sind bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen für den Sachlichen Teilplan Energie vorrangig die Planfestlegungen des Plans zu betrachten, die zum Entscheidungsprogramm des Plans gehören[7]. Planfestlegungen zu ASB, GIB, Abgrabungsbereiche, etc., die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen geprüft worden sind, gehen als Vorbelastung in die Betrachtung ein. Gleiches gilt für die bereits genehmigten und umgesetzten Windparks.

[7] UBA 2010, S. 12

Zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen des Sachlichen Teilplans Energie werden flächenbezogene Kumulationsgebiete abgegrenzt. Die Kumulationsgebiete zeichnen sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen aus. Sie sind dadurch geprägt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Es können vor allem die Bereiche relevant sein, die bezogen auf das jeweilige Schutzgut besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Dabei ist insbesondere die räumliche Konzentration von Vorranggebieten für Windenergiebereiche zu betrachten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie möglicher Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Da bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Windenergiebereiche umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden (vgl. Kap. 7), verbleibt bei der Prüfung der Kumulationsgebiete im Verfahren zum Sachlichen Teilplan Energie im Wesentlichen der Belang der visuellen Beeinträchtigung. Weiterhin ist bei den Windenergiebereichen bzgl. des Schutzgutes Boden hervorzuheben, dass sie nicht zu einer flächendeckenden Bodeninanspruchnahme im jeweiligen Windenergiebereich führen, denn eine Flächeninanspruchnahme findet nur im Bereich der konkreten WEA-Standorte sowie im Bereich von Erschließungsmaßnahmen statt. Aufgrund der Berücksichtigung der Wasserschutzgebietszonen I und II sowie der Überschwemmungsgebiete als Tabuzonen sind bzgl. des Schutzgutes Wasser i.d.R. keine erheblichen Umweltauswirkungen zu verzeichnen. Auf das Schutzgut Klima / Luft wirken sich die Windenergiebereiche insgesamt positiv aus, hier sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu betrachten sind demnach im Rahmen der Beschreibung von Kumulationsgebieten die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturgüter.

Die für den Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, identifizierten Kumulationsgebiete werden fachgutachterlich abgegrenzt und nachfolgend beschrieben. Die Beurteilung der Kumulationsgebiete sowie Hinweise zur Vermeidung und Minderung von negativen Umweltauswirkungen sind der nachfolgenden Tab. 8-1 zu entnehmen. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich sind mit den Planungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren.

Tab. 8-1: Beurteilung des Kumulationsgebietes

Kumulationsgebiet zwischen Heek, Ahaus, Legden, Schöppingen und Metelen		
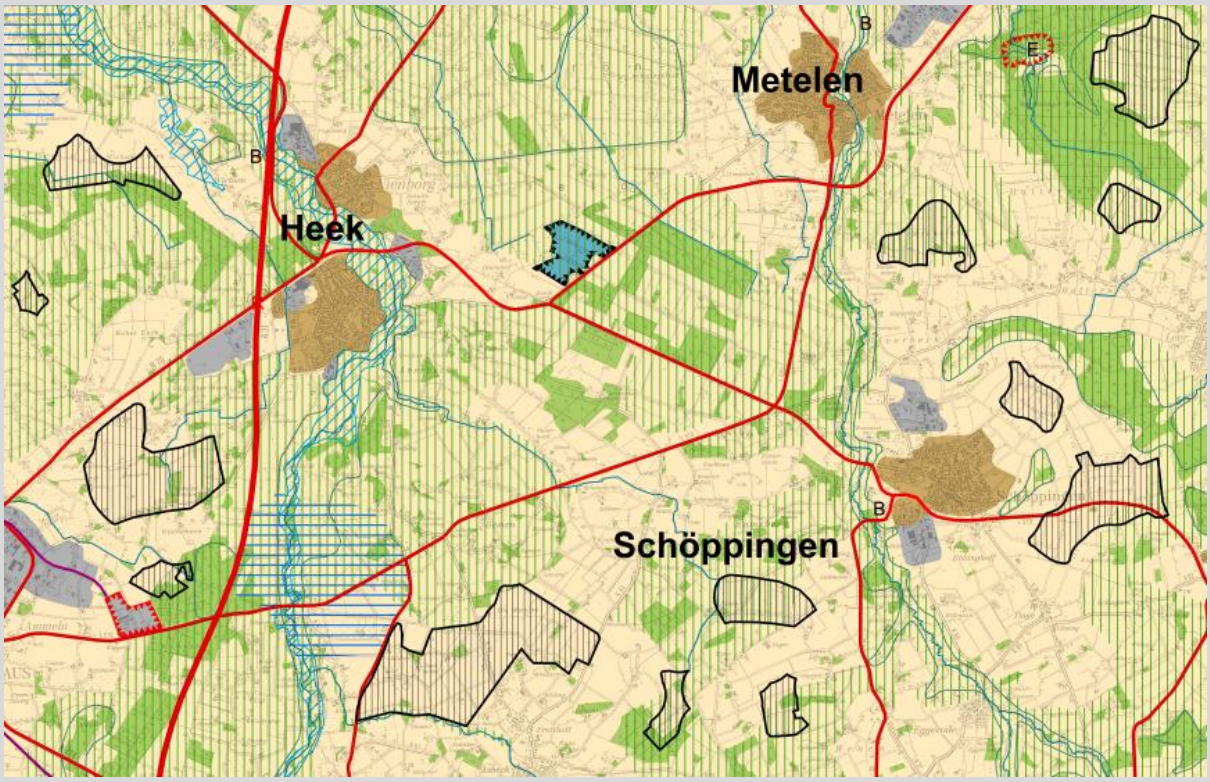		
Vorbelastung (Bestand)	**kumulative Wirkung auf die Schutzgüter**	**Minderungsmaßnahmen**
• Kreis-, Landes- und Bundesstraßen • bestehende Hochspannungstrassen • zahlreiche bestehende Windenergieanlagen	• Mensch (visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere in ortsnahen Lagen von Ahaus, Heek, Metelen, Steinfurt, Horstmar, Schöppingen und nördlich Legden, bzw. in Räumen, die zur Naherholung genutzt werden) • Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt (Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Beeinträchtigungen insbesondere in Lebensräumen von windenergieempfindlichen Arten) • Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbes. durch visuelle Wirkungen in einer wenig reliefierten Landschaft)	• Vermeidung/ Verminderung von Flächeninanspruchnahmen (z.B. durch Planung mit den für den jeweiligen Standort technisch optimalsten WEA oder durch eine möglichste flächenschonende Erschließung) • Vermeidung/ Verminderung von visuellen Beeinträchtigungen (z, B. durch Planung von WEA-Standorten bspw. durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der einzelnen WEA) • Vermeidung/ Verminderung von akustischen Beeinträchtigungen (z.B. durch Planung von WEA nach dem neuesten Stand der Technik; durch Planung möglichst außerhalb von Nacherholungsgebieten)

Im Kumulationsgebiet im Bereich der Kommunen Heek, Ahaus, Legden, Schöppingen und Metelen wurden im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie 14 Windenergiebereiche dargestellt. Da der Windenergiebereich Legden 2 aus Gründen des Artenschutzes nicht weiter

dargestellt wird, sind von den verbleibenden 13 Windenergiebereichen lediglich noch 3 Bereiche (Heek 4, Schöppingen 4 und Metelen 1) neu dargestellt. Die übrigen 10 Windenergiebereiche greifen vorhandene Windparks auf. Die Bereiche Schöppingen 2 und 3 sowie Heek 1 sollen erweitert werden.

Es ist festzustellen, dass es sich bei diesem Raum um eine Landschaft handelt, die bereits seit mehr als 10 Jahren intensiv mit Windenergieanlagen bestanden ist. Diesen Raum für die Nutzung der Windenergie vorzusehen hat der Regionalrat 1997 (siehe Sachlicher Teilabschnitt Windenergie) aufgrund seiner topographischen Eignung bewusst so entschieden. Da die Neudarstellungen und Erweiterungen der Windenergiebereiche bewusst in die vorhandenen Windparkstrukturen integriert werden, wird es für den Betrachter zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des bereits durch Anlagen geprägten Raumes kommen. Die Veränderung des Landschaftsbildes ist weitestgehend vollzogen und wird durch die räumliche Erweiterung nicht soweit verschärft, dass von den geplanten Neudarstellungen bzw. Erweiterungen abgesehen werden muss. Die Belange des Immissionsschutzes und der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren weiter zu prüfen und zu konkretisieren, da eine abschließende Beurteilung auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich ist.

9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. Hinsichtlich der Umweltprüfung für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass neben den räumlich konkreten Planfestlegungen Ziele und Grundsätze festgelegt werden, die zu einem großen Teil nicht weiter räumlich verortet werden. Auf dieser Grundlage kann sich die Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ausschließlich auf Trendabschätzungen beschränken. Dadurch bleiben die Aussagen der Auswirkungsprognosen notwendigerweise relativ unscharf. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen kann in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen, die eine Konkretisierung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze vornehmen.

Aus fachlicher Sicht wäre darüber hinaus die Ergänzung eines Kriteriums zur Erfassung des Schutzguts Landschaft wünschenswert, welches die Erfassung und Bewertung visueller Beeinträchtigungen der Planfestlegungen ermöglicht. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans und der Größe des Geltungsbereichs ist es jedoch nicht möglich, eine hierzu erforderliche Raumanalyse bzw. Landschaftsbildbewertung vorzunehmen. Dem entsprechend kann im Umweltbericht dieser Aspekt nur hilfsweise unter Berücksichtigung der im Rahmen des Fachbeitrages abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten beurteilt werden. Eine weitergehende Prüfung ist - insbesondere unter Berücksichtigung der konkretisierten vorhabenbe-

dingten Wirkungen - auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen vorzunehmen.

Bei den geplanten Maßnahmen zur Überwachung ist es sinnvoll, auf bestehende Systeme zur Überwachung zurückzugreifen. Bezüglich der Daten zur Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist dies derzeit noch nicht vollständig möglich, da diese erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen. Da sich dieser Indikator in der Entwicklung befindet, wurde er bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.

Darüber hinaus gehende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht gegeben.

10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 7 Abs. 10 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPlG obliegt den Regionalplanungsbehörden - für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie somit der Bezirksregierung Münster - die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Teilplans. Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Zudem ist vorgesehen, dass sie der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen berichten.

Die Überwachung muss sich auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen. Gemäß des Leitfadens der Europäischen Kommission handelt es sich dabei in der Regel um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen (EU Kommission 2003). Weiterhin wird erläutert, dass unter den zu überwachenden unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen vornehmlich Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder ein veränderter Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen zu verstehen sind. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, werden für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans Münsterland, Teilplan Energie, Indikatoren benannt, welche die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen und ggf. Unzulänglichkeiten der Prognosen erfassen.

Die Überwachung muss, entsprechend der Umweltprüfung, angemessen an den Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität sollte es in enger Anlehnung an die Methodik der Umweltprüfung erfolgen. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich die Auswahl der Indika-

toren daher sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegungen (siehe Kap. 5.2.1) als auch an den Umweltzielen (siehe Kap. 3), die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose herangezogen wurden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen auf der Ebene des Regionalplans häufig nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, da die Planfestlegungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Ergänzend zu den ausgewählten Indikatoren wird daher empfohlen – auch im Sinne einer Abschichtung –, auf den nachfolgenden Planungsebenen, soweit erforderlich, ein konkreteres Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Ein weiteres Argument für die Auswahl der Monitoringindikatoren ist der weitest mögliche Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch diese teilwiese noch im Aufbau bzw. der Entwicklung befinden (bspw. Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, die bspw. erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen) (vgl. Kap. 9). Da jedoch davon auszugehen ist, dass sich die Überwachungsmechanismen zukünftig weiterentwickeln werden, werden diese bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen, visuelle Wirkungen) sowie bestehender Monitoringsysteme werden daher die in Tab. 10-1 dargestellten und beschriebenen Monitoringindikatoren ausgewählt.

Bei der Auswertung der Indikatoren ist zu berücksichtigen, dass diese sich auf das gesamte Gebiet des Landes NRW beziehen, so dass ausschließlich ein Vergleich der Entwicklungen des Regionalplans mit dem landesweiten Trend möglich ist. Es ist daher zu empfehlen, die bestehenden Indikatoren in Bezug auf den Geltungsbereich des Teilplans Energie auszuwerten.

Tab. 10-1 enthält die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren. Die Tabelle gibt für jeden Indikator Aufschluss über die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung die der Indikator abbildet betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und Erhebungsintervalle.

Neben dem Rückgriff auf bestehende Überwachungsmechanismen ist anzustreben, eine Überwachung im Rahmen der Erhebung der Umweltzustandsdaten bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland durchzuführen.

Ergänzend zu dem vorgesehenen Monitoringkonzept empfiehlt es sich, die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden mit der Information über die Annahme des Plans um eine Rückmeldung zu bitten, wenn im Zuständigkeitsbereich der Behörden Umweltveränderungen auftreten, die mit dem Plan in Zusammenhang stehen könnten. Hierdurch können auch der Art nach unvorhergesehene Umweltauswirkungen erfasst werden. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPlG

oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

Tab. 10-1: Monitoringindikatoren für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Monitoringindikator	Umweltziele	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständigkeiten	Erhebungsintervall
Flächenverbrauch	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG. § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)	Boden, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Wasser, Landschaft, Klima/ Luft, Mensch, Kultur- /Sachgüter	Angaben zum Flächenverbrauch aus dem Siedlungsflächenmonitoring gemäß § 4 Abs. 4 LPlG	Bezirksregierung Münster	3-Jahres-Turnus
Auswirkungen durch Lärm auf den Menschen und die menschliche Gesundheit	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Mensch/menschliche Gesundheit, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft	Lärmbelastungen auf der Grundlage der Lärmkartierung nach EG-Umgebungslärmrichtlinie[1]	Städte, Gemeinden / LANUV	5-Jahres-Turnus
Auswirkungen durch Barrieren/Verdrängung, Kollision, Lärm, visuelle Wirkungen auf Arten	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)	Flora/ Fauna/ Biodiversität	Angaben zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch/ kontinental). sowie Angaben zum Zustand der Population der Arten aus dem FFH-Artenmonitoring[2]	LANUV	Turnus artspezifisch zwischen 2-6 Jahren
			Angaben zum Bestandstrend der besonders artenschutzrelevanten Vogelarten (Anzahl Brutreviere) aus dem Monitoring ‚EU-Vogelarten'[2]	LANUV	Turnus artspezifisch zwischen 1-10 Jahren
Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen	Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des	Mensch, Landschaft	Angaben zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf der Basis der Fortschreibung der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege	LANUV	kein regelmäßiger Turnus

Monitoringindikator	Umweltziele	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständig-keiten	Erhebungsin-tervall
	Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsberei-chen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)				

[1] vgl. http://www.umgebungslaerm.nrw.de

[2] vgl. http://www.lanuv.nrw.de/service/monitoring/lanuv-monitoring.htm

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie den Zielen zugeordnete Kriterien stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Berichts herangezogen werden. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	• Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biolo-	• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	gischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen)
Boden	• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	• Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
Klima / Luft	• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)	• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonsti-	• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	gen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	• Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) • Bewahrung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	• Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilplans, erfolgen in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen (Windenergiebereiche und Energieparks)

Die einzelnen Planinhalte des Sachlichen Teilplans Energie werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie werden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgt daher für die Windenergiebereiche und den Energiepark in der Stadt Hörstel des Sachlichen Teilplans Energie.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Windenergiebereiche des Energieparks der Stadt Hörstel sowie der Gesamtplanbetrachtung

Bei den Windenergiebereichen ist zwischen Planfestlegungen, die ein weiteres Ausbaupotenzial für Windenergieanlagen beinhalten, und Planfestlegungen, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind und für die bereits verbindliches Planungsrecht geschaffen wurde (Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen), zu unterscheiden. Der Sachliche Teilplan Energie stellt insgesamt 141 Windenergiebereiche dar. Windenergiebereiche, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und Windenergiebereiche, die

neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen, sind in einem Umfang von 78 Flächen dargestellt. Für diese Windenergiebereiche werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Aspekte Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt bzw. Fauna und Flora, Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, Boden, Luft und Sachwerte innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet. Für die weiteren 63 Windenergiebereiche, die ausschließlich Bereiche umfassen, in denen Windenergieanlagen bereits errichtet worden sind, werden die Umweltauswirkungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtplans betrachtet. Auf eine vertiefte Prüfung dieser Bereiche wird verzichtet, da Windenergieanlagen in diesen Bereichen bereits umgesetzt sind bzw. verbindliches Planungsrecht besteht. Sofern zukünftig ein Repowering in diesen Bereichen erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Umwelt zudem in differenzierten Betrachtungen auf der Planungs- und Zulassungsebene zu ermitteln und zu bewerten.

Die vertiefte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des jeweiligen Windenergiebereichs erfolgt anhand einzelner Prüfbögen in Anhang B des Umweltberichtes. Von den 78 im Sachlichen Teilplan Energie vertieft geprüften Windenergiebereichen können im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen für 77 Planfestlegungen ausgeschlossen werden. Lediglich für einen Windenergiebereich (Vreden 3) werden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, da eine Betroffenheit bei zwei untersuchten Schutzgutkriterien, die eine geringere Gewichtung in der zusammenfassenden Einschätzung einnehmen, gegeben ist (vgl. Anhang A des Umweltberichts). Da dieser Bereich jedoch hinsichtlich der übrigen, teils gewichtigeren Umweltmedien geeignet ist, verbleibt er in der zeichnerischen Darstellung.

Neben der vertiefenden Prüfung in einem Prüfbogen sind im Zuge der Umweltprüfung auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, die sich durch die Anhäufung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Für den Sachlichen Teilplan Energie wird zum einen eine quantitative Gesamtbetrachtung vorgenommen. Dabei werden die Flächenumfänge der Planfestlegungen des sachlichen Teilplans Energie, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, den Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Im Sachlichen Teilplan Energie werden 141 Windenergiebereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 8.100 ha dargestellt. Auf ca. 5.580 ha besteht bereits verbindliches Planungsrecht bzw. sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden; neue Potenzialflächen umfassen eine Fläche von ca. 2.520 ha.

In der Umweltprüfung wurden zum Einen Windenergiebereiche vertieft geprüft, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und zum Anderen Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen (vgl. Kap. 2.4). Lediglich für den Windenergiebereich „Vreden 3“ konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2.2). Dieser umfasst jedoch einen geringen Flächenanteil von 84 ha. Im Ergebnis der quantitativen Gesamtbetrachtung ist da-

her hervorzuheben, dass der Regionalplan - neben den Windenergiebereichen für die keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt wurde, weil diese bereits in den Flächennutzungsplänen enthalten sind (vgl. Kap. 2.4) und die daher neutral in die Gesamtbetrachtung eingehen - überwiegend Bereiche mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet.

Neben der quantitativen Gesamtbetrachtung werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen des Sachlichen Teilplans Energie Kumulationsgebiete abgegrenzt, die sich durch eine räumliche Konzentration sämtlicher im Teilplan Energie dargestellter Windenergiebereiche auszeichnen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie möglicher Minderungsmaßnahmen gesondert darzustellen sind. Im Ergebnis wird für den Raum Ahaus / Metelen / Legden ein Kumulationsgebiet dargestellt. Für dieses Gebiet werden die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter sowie mögliche Minderungsmaßnahmen beschrieben.

Für den Bereich des Energieparks der Stadt Hörstel konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Planungsebene des Regionalplans festgestellt werden.

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

Appold, W. (2012): In Hoppe, W, Beckmann, M. (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Kommentar, S. 77-133.

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ - Analyseteil -. Lehrte.

LAG-VSW - Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 44, S. 151 - 154.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2007): Jahresbericht. Lärmkartierung, S. 64-65.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009b): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW).

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009c): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen).

LANUV FIS geschützte Arten in NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, http://www.klimaatlas.nrw.de/site/

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie. LANUV-Fachbericht 40.

LVR, LWL - Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2008); Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. I.A. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013a): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2013. Düsseldorf.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen , (2013b): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 05.02.2013. Düsseldorf.

MKULNV & LANUV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Schuhmacher, J., Fischer-Hüftle, P. (2011): Bundesnaturschutzgesetzt - Kommentar.

UBA – Umweltbundesamt (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“ Band 1 Rechtsgutachten zur Definition des Begriffes „auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind“. Auszug aus dem vollständigen FE-Bericht 201 13 126 von K. Sommer, A. Schmidt und J. Ceyssens. = UBA-Texte 58/02. Dessau.

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804). Online im Internet: http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/downloads/doc/43950.php.

Anhang A

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen (Windenergiebereiche) des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Stand Aufstellung: 21.09.2015

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Seite

0.1 Tabellenverzeichnis II

1 Allgemeine methodische Vorgehensweise 1

2 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien 3

2.1 Menschen und menschliche Gesundheit 3
2.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete 3
2.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) 3
2.1.3 Wohnen 4
2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 4
2.2.1 FFH-/ Vogelschutzgebiete 5
2.2.2 Naturschutzgebiete 5
2.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten 6
2.2.4 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW e 8
2.2.5 Schutzwürdige Biotope 8
2.2.6 Biotopverbundfläche 9
2.3 Boden 9
2.4 Wasser 9
2.4.1 Wasserschutzgebiete 10
2.4.2 Überschwemmungsgebiete 10
2.5 Klima / Luft 10
2.6 Landschaft 11
2.6.1 Naturpark 11
2.6.2 Landschaftsschutzgebiete 11
2.6.3 Landschaftsbild 11
2.6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile 12
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 12
2.8 Wechselwirkungen 13
2.9 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen 14

3 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen 18

0.1 Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ 7
Tab. 2-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen 15

1 Allgemeine methodische Vorgehensweise

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Dies betrifft im sachlichen Teilplan „Energie“ die Planfestlegung der Windenergiebereiche.

Für die o.g. Planfestlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

grundsätzlich innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet.

Die Prüfbögen gliedern sich in

- Angaben zu allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen (inkl. Kartenausschnitt mit dem jeweiligen Plangebiet),
- die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Energie“ (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 4 des Umweltberichtes dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des sachlichen Teilplans „Energie“ flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden die Hinweise der Stellungnahmen aus dem Scopingverfahren berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die verschiedenen Planfestlegungen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

In einem ersten Schritt wird für jedes schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des Gebietes der Planfestlegung sowie im Umfeld der Planfestlegung, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegungen festgelegt wird (vgl. Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes und Kap. 2.9 dieses Anhangs), vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung des Regionalplanes ebenenspezifisch entsprechend seinem rahmensetzenden Charakter und der generalisierenden Darstellungsweise (im Maßstab 1:50.000) erfolgt (s.u.). Sofern aus der Ermittlung des Umweltzustandes Hinweise auf ggf. empfindliche Schutzgüter gegeben werden können, werden diese im Prüfbogen aufgenommen, so dass eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene gewährleistet wird.

In einem zweiten Schritt wird eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die einzelne Planfestlegung vorgenommen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Beurteilungen sowie der spezifischen standörtlichen Situation in verbal-argumentativer Form.

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen werden vorrangig anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zugrunde gelegt, soweit dies auf Regionalplanebene möglich ist. Baubedingte Umweltauswirkungen können auf Regionalplanebene aufgrund der fehlenden konkreten Planung noch nicht prognostiziert werden.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Aus gutachterlicher Sicht kann von der in den nachfolgenden Kapiteln dargelegten Bewertungsmethodik in Einzelfällen begründet abgewichen werden. So kann z.B. eine starke Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Plangebiet dazu führen, dass eine gemäß Methodik zu prognostizierende erhebliche Umweltauswirkung als unerheblich eingestuft wird. Dies wird im Prüfbogen an entsprechender Stelle aufgeführt.

Eine zusammenfassende Bewertungsvorschrift für die schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung ist dem Kap. 2.9 zu entnehmen.

2 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

2.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. -gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen.

2.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Die Darstellung der Planfestlegungen erfolgt in der Regel in Bereichen, die sich auch zur Naherholung eignen. Bei einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete bzw. bei einer Überplanung durch die Planfestlegungen gehen daher Bereiche mit einer Funktion für die Naherholung verloren. Der Verlust dieser Erholungsfunktion ist auf der Ebene des Regionalplans als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten, wenn es sich um staatlich anerkannte Kur- oder Erholungsgebiete handelt. Insbesondere den Kurgebieten kommt wegen ihres Beitrags zur Gesundheitsvorsorge sowie zur Heilung und Linderung von Leiden und Krankheiten und dem entsprechenden Ortscharakter eine hohe und häufig überregionale Bedeutung zu. Vergleichbares gilt für die Erholungsgebiete, welche im Kurortegesetz NRW als klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete definiert werden, die vorwiegend der Erholung dienen (vgl. § 1 Kurortegesetz NRW). Bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Planfestlegungen wird daher von erheblichen Auswirkungen auf die Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete ausgegangen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurden Kurgebiete bereits ausgegrenzt (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Energie), so dass eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen ist.

Liegen Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete im Umfeld der Windenergiebereiche, können auf der Ebene des Regionalplans bereits hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete hinsichtlich visueller Wirkungen bspw. durch Schattenwurf sind erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb des Umfelds der Windenergiebereiche zu erwarten. Die Definition des Umfeldes für das Kriterium Kurort / -gebiet bzw. Erholungsort / -gebiet orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur optisch bedrängenden Wirkung. Diese kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung mindestens die 3-fache Anlagenhöhe beträgt. Als Umfeld wurden unter Zugrundelegung einer Anlagenhöhe von 150 m demnach 450 m berücksichtigt (vgl. Tab. 2-2).

2.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Bei den lärmarmen naturbezogenen Erholungsräumen sind durch eine Überlagerung dieser Räume mit Windenergiebereichen sowie durch die Lage von lärmarmen Räumen im Umfeld von Windenergiebereichen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Räume gegenüber betriebsbedingten akustischen Beeinträchtigungen Umweltauswirkungen zu erwarten. Als

erheblich sind die Umweltauswirkungen zu bewerten, sofern lärmarme Räume von herausragender Bedeutung betroffen sind. Die Definition des Umfeldes orientiert sich an den Wirkzonen der verschiedenen möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere Schall und Schatten). Nach den Angaben des Deutschen Naturschutzrings (DNR 2005) ist zum Schutz des Menschen ein Mindestabstand von 500 m zu berücksichtigen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, so dass für die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume ein entsprechendes Umfeld zugrunde gelegt wird (vgl. Tab. 2-2).

Sofern lärmarme Räume von besonderer Bedeutung betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

2.1.3 Wohnen

Bedingt durch die unterschiedlichen Emissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, sind bezogen auf Windenergiebereiche Mindestabstände zu Ortslagen, insbesondere zur Wohnbebauung, bzw. Einzelhäusern einzuhalten. Liegen geplante Windenergiebereiche innerhalb dieser Abstände oder ragen in diese hinein, so führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen. Als Umfeld werden entsprechend der Potenzialstudie des LANUV (LANUV 2013) zur Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung Abstände von 600 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich herangezogen (vgl. Tab. 2-2 und Begründung zum Teilplan „Energie“). Diese Abstände wurden bereits im Planungskonzept als Tabu-Bereiche berücksichtigt, so dass eine Betroffenheit der o.g. Wohnnutzungen ausgeschlossen ist.

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden die Kriterien FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope sowie regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen) betrachtet.

Naturräumlich wird der Geltungsbereich des sachlichen Teilplans „Energie“ durch einen geringen Waldanteil an der Gesamtfläche geprägt. Insbesondere großflächige zusammenhängende Waldgebiete sind selten. Zudem kommen in den wenigen vorhandenen Waldflächen oftmals seltene und landesweit bestandsbedrohte, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützte Biotope vor. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in Waldbereichen kommt zwar gem. Windenergie-Erlass NRW (Stand 11.07.2011, Kap. 3.2.4.2) in Betracht. Für eine Ausweisung von Windenergiebereichen eignen sich demnach beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Bereits bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurden aufgrund des geringen Waldanteils im Geltungsbereich sämtliche Waldbereiche, sofern es sich nicht um baulich vorgeprägte Waldbereiche wie z.B. Munitionsdepots handelt, soweit möglich ausgespart (vgl. Begründung zum Teilplan

„Energie“). Aus diesem Grund sowie der überwiegenden Kleinflächigkeit der wertvollen Waldbestände wird der Wald entsprechend der Maßstabsebene des Regionalplans nicht als eigenes Kriterium in der Umweltprüfung betrachtet. Zudem finden sich wertvolle Waldbestände bereits in anderen Kriterien zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wieder (z.B. Schutzgebiete).

2.2.1 FFH-/ Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Die Natura 2000-Gebiete stellen gleichzeitig ein Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung dar. Sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch eine Planfestlegung in Anspruch genommen werden oder Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planfestlegungen liegen, ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Stufe I der FFH-VP, ggf. auch Stufe II und III der FFH-VP) durchzuführen. Für die Windenergiebereiche ergibt sich das Umfeld entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Gebietes angeführten Arten (vgl. Tab. 2-2 und Anhang D). Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung fließen in die Darstellung des Prüfbogens bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet auszugehen. Eine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten ist durch das Planungskonzept jedoch bereits ausgeschlossen (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan „Energie“).

2.2.2 Naturschutzgebiete

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Planfestlegungen erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störungen der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Da Naturschutzgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden, ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Liegen Naturschutzgebiete im Umfeld von Windenergiebereichen, erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit in Abhängigkeit von den im jeweiligen Naturschutzgebiet vorkommenden Arten. Kommen windenergieempfindliche Arten nach den Informationen des LANUV zu vorkommenden Arten in den Naturschutzgebieten in dem jeweiligen Naturschutzgebiet vor (vgl. FIS NSG: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start), erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit bei Windenergiebereichen gemäß dem Vorgehen bei den planungsrelevanten Arten (siehe hierzu Kap. 2.2.3). Das Umfeld beträgt in Anlehnung an die VV-Habitatschutz 300 m (vgl. Tab. 2-2). Da bereits bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche ein 300m-Puffer um Naturschutzgebiete als Tabukriterium angesetzt wurde, ist eine Betroffenheit durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

2.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Gemäß der VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2010) sowie dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV, LANUV 2013) ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorzunehmen. Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Im Bereich des Sachlichen Teilplans „Energie“ sind nach Auskunft des LANUV (2010) Vorkommen der in Tab. 2-1 dargestellten Arten als verfahrenskritisch zu betrachten. Sofern ein verfahrenskritisches Vorkommen dieser Arten innerhalb der Planfestlegungen bekannt ist, ist daher i.d.R. von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Bezüglich der Windenergiebereiche ist zwischen verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten und verfahrenskritischen Vorkommen nicht windenergieempfindlicher Arten zu differenzieren. Sofern Windenergiebereiche verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter nicht windenergieempfindlicher Arten überlagern, ist artspezifisch zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der relevanten Vorkommen im Rahmen der Windparkplanung durch die Wahl von WEA-Standorten außerhalb der Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, so werden bei diesen Arten erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Im Umfeld der Planfestlegungen sind bei den Windenergiebereichen aufgrund der spezifischen betriebsbedingten Wirkungen die windenergieempfindlichen Arten unter Berücksichtigung der in Anhang D dargelegten artspezifischen Radien zu betrachten, so dass auch hier eine artbezogene Prüfung erforderlich ist. Liegen verfahrenskritische Vorkommen im jeweiligen artspezifischen Umfeld des Windenergiebereichs, ist von erheblichen Umweltauswirkun-

gen auszugehen. Für planungsrelevante nicht windenergieempfindliche Arten hingegen wird pauschal ein 300 m-Umfeld zugrunde gelegt. Erhebliche Auswirkungen werden prognostiziert, sofern verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, nicht windenergieempfindlicher Arten im Umfeld vorkommen.

Tab. 2-1: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region	Erhaltungszustand kontinentale Region
Tierarten, windenergieempfindlich			
Rotmilan (nur in atlantischer Region)	*Milvus milvus*	**schlecht**	**ungünstig**
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	**schlecht**	**schlecht**
Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)	*Ciconia nigra*	**schlecht**	**ungünstig**
Wachtelkönig	*Crex crex*	**schlecht**	**schlecht**
Wanderfalke (nur in kontinentaler Region)	*Falco peregrinus*	**ungünstig**	**schlecht**
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	**schlecht**	**schlecht**
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	**Art fehlt in atl. NRW**	**schlecht**
Tier- und Pflanzenarten, nicht windenergieempfindlich			
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteini*	**schlecht**	**schlecht**
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	**schlecht**	**schlecht**
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	**schlecht**	**schlecht**
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	**schlecht**	**schlecht**
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	**schlecht**	**schlecht**
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	**schlecht**	**schlecht**
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	**schlecht**	**schlecht**

Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Sofern Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich der Planfestlegung sowie im 300m-Umfeld bzw. bei Windenergiebereichen im artspezifischen Radius der windenergieempfindlichen Arten vorhanden sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung dieser Arten auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

2.2.4 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW e

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützten Biotope prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Da gesetzlich geschützte Biotope i.d.R. kleinteilig oder linear sind, konnten sie nicht als Tabu-Kriterium bei der Auswahl der Windenergiebereiche zur Anwendung kommen. Der Maßstabsebene des Regionalplans ist es geschuldet, dass es zur Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen und Windenergiebereichen kommt. Wegen ihres hohen rechtlichen Schutzstatus stehen die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel aber nicht als Anlagenstandorte zur Verfügung. Im Prüfbogen werden sie als Hinweis für die nachgelagerten Planungs-/ Zulassungsebenen entsprechend dokumentiert.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

2.2.5 Schutzwürdige Biotope

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen werden im Rahmen Umweltprüfung auch erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope durch die Planfestlegungen erfolgt.

Bei Windenergiebereichen kommt es nicht zu einer vollständigen Flächeninanspruchnahme. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf die konkreten Anlagenstandorte und ggfs. erforderliche Bereiche der Erschließung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass – in Abhängigkeit von der Größe der schutzwürdigen Biotope – eine Flächeninanspruchnahme weitgehend vermieden werden kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Sofern größere Flächen von schutzwürdigen Biotopen innerhalb der Windenergiebereiche liegen und die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls nicht pauschal ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesen Kriterien nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

2.2.6 Regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen)

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotentiale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung) gemäß LANUV, ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch die vorgesehenen Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ aufgrund des damit verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Da die Kernbereiche des Biotopverbundes (Stufe 1) i.d.R. deckungsgleich mit den Planfestlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur sind und diese im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans „Energie“ eine aktuellere Datengrundlage bilden (vgl. Umweltbericht Kap. 4.2.7), und die Bereiche zum Schutz der Natur darüber hinaus bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden, ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Wie bei den geschützten und schutzwürdigen Biotopen ist die Betrachtung eines Umfelds bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

2.3 Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die schutzwürdigen Böden NRW als Kriterium betrachtet. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung der schutzwürdigen Böden wird für diese bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen i.d.R. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Bei den Windenergiebereichen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme dabei nur im Bereich der Anlagenstandorte und ggfs. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen, so dass i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass - in Abhängigkeit von der Größe der betroffenen schutzwürdigen Böden - eine Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann und keine erhebliche Umweltauswirkung zu prognostizieren ist. Sollten größere Flächen von schutzwürdigen Böden innerhalb von Windenergiebereichen liegen und kann die Flächeninanspruchnahme nicht pauschal ausgeschlossen werden, wird die Beeinträchtigung hingegen als erheblich gewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen können vollständig ausgeschlossen werden. Die Betrachtung eines Umfeldes ist bei diesem Kriterium daher nicht erforderlich.

2.4 Wasser

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

2.4.1 Wasserschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Planfestlegungen der Windenergiebereiche ausschließlich dann zu erwarten, wenn durch die Planfestlegung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II eines festgesetzten oder fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach der in der Regel in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist.

Da die Schutzzonen I und II von festgesetzten und fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan „Energie“), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Da erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen entstehen, können erhebliche Umweltauswirkungen im Umfeld der Planfestlegungen ausgeschlossen werden.

2.4.2 Überschwemmungsgebiete

Auch bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Da die Überschwemmungsgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan „Energie“), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Umfeldes der Planfestlegungen sind aufgrund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

2.5 Klima / Luft

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Klima / Luft“ wird das Kriterium klimatische / lufthygienische Ausgleichsräume herangezogen.

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie insbesondere den betriebsbedingten Auswirkungen abhängig.

Die kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen, die durch die Einzelstandorte der Windenergieanlagen entstehen, führen bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft zu keiner Veränderung des Regionalklimas, so dass keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten sind.

2.6 Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft werden die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild sowie geschützte Landschaftsbestandteile betrachtet.

2.6.1 Naturpark

Aufgrund der Großräumigkeit der ausgewiesenen Naturparke, insbesondere im Verhältnis zu den Planfestlegungen des sachlichen Teilplans „Energie“, ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Ob erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die Planfestlegungen auftreten, ist insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Anzahl der Windenergieanlagen) abhängig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegungen jedoch auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, wird dokumentiert, welche Naturparke betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

2.6.2 Landschaftsschutzgebiete

Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabensbedingten Wirkungen der Planfestlegung abhängig. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

2.6.3 Landschaftsbild

Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Sofern Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, wird bei dem Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des

Umfeldes der Windenergiebereiche ebenfalls von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

2.6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme der betroffenen Flächen, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Analog zu den Ausführungen zu schutzwürdigen Biotopen (vgl. Kap.2.2.5) kann auch bei geschützten Landschaftsbestandteilen davon ausgegangen werden, dass – in Abhängigkeit von der Größe der geschützten Landschaftsbestandteile – eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Windenergiebereiche vermieden werden kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Sofern größere Flächen von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der Windenergiebereiche liegen und die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, werden hingegen erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile und der damit einhergehenden vergleichsweise geringen visuellen Beeinträchtigungen wird der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend auf die Berücksichtigung eines Umfeldes verzichtet.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden kulturhistorisch bedeutsame Bereiche (Kulturlandschaftsbereiche sowie Denkmäler bzw. denkmalgeschützte Objekte) betrachtet.

<u>Kulturlandschaftsbereiche</u>

Ganz Nordrhein-Westfalen (und somit auch der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans „Energie“) ist in Kulturlandschaften eingeteilt. Somit ist durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ immer auch eine Kulturlandschaft betroffen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind daher die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen.

Flächeninanspruchnahmen durch die Planfestlegungen in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sind als erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten. Aufgrund des großen Flächenanteils von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Geltungsbereich ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans

nicht sinnvoll durchführbar. Darüber hinaus ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Anzahl der Windenergieanlagen) abhängig. Hierzu liegen auf Regionalplanebene noch keine Angaben vor. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegung jedoch auf der Ebene des Regionalplans bereits deutlich wird, wird im Bestand dokumentiert, ob bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch visuelle Beeinträchtigungen. Da Sichtbeziehungen als gesondertes Kriterium und Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter gesondert betrachtet werden, ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich.

Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte

Hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ werden die Aspekte Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte betrachtet. Für diese Aspekte ist bei den Planfestlegungen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, wenn eine Inanspruchnahme und die damit ggf. einhergehende Zerstörung der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte durch die Planfestlegung nicht ausgeschlossen werden kann.

Kulturlandschaftsprägende Orts-, Stadtkerne und Siedlungen, denen regelmäßig auch eine weiträumige Raumwirkung zugesprochen werden kann, werden über die Berücksichtigung von entsprechenden Sichtbeziehungen zu den relevanten Siedlungen im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die im Rahmen der Umweltprüfung zugrunde gelegten Sichtbeziehungen und Sichtbereiche entsprechen dabei denen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags vom LWL. Ein darüber hinaus anzusetzender pauschaler Abstand zu Denkmälern wird für die Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht sachgerecht erachtet. Dies liegt unter anderem in der Heterogenität der Denkmäler begründet, die von Grabhügel über einzelne Gebäude bis hin zu ganzen Schlossanlagen reichen. Dabei ist zudem die konkrete Lage im Raum von Bedeutung, um Aussagen über die Beeinträchtigung von Denkmälern durch Windkraftanlagen in der Umgebung zu beurteilen.

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen in ausreichendem Maße durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder Festsetzungen (z.B. durch Nutzungs- und Höhenbeschränkungen, freizuhaltende Flächen) berücksichtigt werden können.

2.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkun-

gen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

2.9 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertungsvorschriften für die Schutzgüter bzw. der jeweiligen Schutzgutkriterien zusammenfassend dar. Der Tabelle ist auch zu entnehmen, wie - wenn erforderlich - das jeweilige Umfeld eines Kriteriums abgeleitet wurde.

Tab. 2-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium[1]	Erhebliche Umweltauswirkungen
		Windenergiebereiche
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurort / -gebiet, Erholungsort / -gebiet**	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten • Vorkommen von Kur- und Erholungsgebieten im Umfeld (450 m)[2]
	Erholen (lärmarme Räume)	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung • Vorkommen von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung im Umfeld (500 m)[3]
	Wohnen	• Vorkommen von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld (600 m)[4] • Vorkommen von Einzelhäusern im Umfeld (450 m)[4]
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiet**	• Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (Umfeld bei FFH-Gebieten 300 m und bei Vogelschutzgebieten in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen max. 3.000 m)[5, 6]
	Naturschutzgebiet	• Flächeninanspruchnahme von NSG • Verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten gem. FIS NSG im Umfeld (300 m)[5] nicht auszuschließen
	planungsrelevante Arten, Tiere	• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten[6, 7] • verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten im Umfeld (artspezifischer Puffer)[6, 7] • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten Arten[6, 7] • verfahrenskritische Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)[5, 6, 7]
	planungsrelevante Arten, Pflanzen	• Flächeninanspruchnahme von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten
	geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
	Schutzwürdige Biotope	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
	regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	• Flächeninanspruchnahme von regionalen Biotopverbundflächen (Kernflächen des Biotopverbundes (BSN))

Schutzgut	Kriterium[1]	Erhebliche Umweltauswirkungen
		Windenergiebereiche
Boden	Schutzwürdige Böden	• Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
Wasser	**festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung**	• Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder potenziellen Schutzzonen I und II[8]
	Überschwemmungsgebiet	• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes[9]
Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	keine Auswirkungen
Landschaft	Naturpark	*Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene*
	Landschaftsschutzgebiet	*Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene*
	Landschaftsbild	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
	geschützte Landschaftsbestandteile	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
Kultur- und sonstige Sachgüter	bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	• Flächeninanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern • Lage innerhalb der historischen Sichtbereiche; Sichtbeziehungen

[1] **fett** = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung; nicht fett - Kriterien mit geringerer Gewichtung in der Gesamtbewertung

[2] Orientierung an der optisch bedrängenden Wirkung (Mindestabstand 3-fache bzw. 2,5-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage); vgl. LANUV (2012): Potenzialstudie Erneuerbarer Energien NRW, Teil 1 – Windenergie.

[3] Umfeld gemäß DNR (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ - Analyseteil.

[4] Mindestabstände für die optisch bedrängende Wirkung nach LANUV-Potenzialstudie

[5] Orientierung an der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. d. MUNLV vom 13.04.2010, wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW darstellen) sowie dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, Kap. 8.1.4.

[6] vgl. MKULNV & LANUV 2013: Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

[7] vgl. VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. MUNLV vom 13.04.2010.

[8] Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird hier als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Weitere Umweltauswirkungen auf das Grundwasser mit möglicherweise erheblichen Folgen im Hinblick auf das Umfeld der Windenergiebereiche können im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung für die Bewertung der Erheblichkeit nicht herangezogen werden. Diese Bewertung bleibt der Umweltprüfung in nachfolgenden Planverfahren vorbehalten.

[9] Hinsichtlich des Umfeldes der Planfestlegungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

3 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In der zusammenfassenden Einschätzung erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Hierzu werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen.

Kriterien mit höherem Gewicht

Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Kriterien Kurorte / -gebiete, Erholungsorte / -gebiete, FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete höher zu gewichten (vgl. Tab. 2-2). Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

So werden Kurorte bzw. Erholungsorte nach § 2 bzw. 12 Kurortegesetz NRW aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheit und Erholung des Menschen staatlich anerkannt. FFH- und Vogelschutzgebiete genießen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der Regelungen in den §§ 32, 33, 34 und 36 BNatSchG einen besonderen Schutz, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Auch die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der artenschutzrechtlichen Vorgaben in § 44 und 45 BNatSchG, die die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten, eine besondere rechtliche Relevanz ein. Schließlich sind Naturschutzgebiete zum Schutz bedeutsamer Bereiche von Natur und Landschaft nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festzusetzen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorgaben des § 51 bzw. § 76 WHG zur Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung festgesetzt. Aufgrund der bereits in den jeweiligen Fachgesetzen formulierten Anforderungen und Schutzvorschriften, nehmen diese Kriterien daher eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein.

Kriterien mit geringerem Gewicht:

Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotope, regionale Biotopverbundflächen, schutzwürdige

Böden). Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. denkmalgeschützte Objekte).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung nach folgendem Prinzip:

Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für **ein Kriterium mit höherem Gewicht** prognostiziert werden **oder**
- erhebliche Umweltauswirkungen für **mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht** prognostiziert werden.

Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabensbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich.

Anhang B

**Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland,
Sachlicher Teilplan „Energie“,
dargestellten Windenergiebereiche**

Stand: Aufstellung 21. September 2015

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Kreis Borken 1

Ahaus 1 1
Ahaus 3 4
Gescher 3 7
Gronau 2 / Heek 1 10
Heek 2 13
Heek 4 16
Heiden 2 19
Heiden 3 22
Legden 1 25
Reken 2 28
Schöppingen 2 / Horstmar 2 31
Schöppingen 3 / Horstmar 3 34
Schöppingen 4 37
Stadtlohn 1 40
Stadtlohn 2 43
Südlohn 2 46
Südlohn 3 / Stadtlohn 3 49
Vreden 1 52
Vreden 2 55
Vreden 3 59

Kreis Coesfeld 63

Billerbeck 1 / Nottuln 2 63
Coesfeld 1 (Alternative) 66
Coesfeld-3 69
Coesfeld 6 / Dülmen 1 72
Dülmen 2 75
Havixbeck 1 78
Havixbeck 2 81
Lüdinghausen 1 84
Lüdinghausen 2 87
Lüdinghausen 3 90
Nordkirchen 1 93

Nottuln 1 (Alternative) 96
Olfen 1 99
Rosendahl 1 102
Rosendahl 2 105
Rosendahl 3 108
Rosendahl 4 111
Rosendahl 5 114
Rosendahl 6 117

Kreis Steinfurt 120

Emsdetten 1 (Alternative) 120
Greven 2 124
Hopsten 2 127
Hopsten 3 130
Hörstel 1 133
Horstmar 1 136
Lengerich 1 142
Metelen 1 145
Neuenkirchen 1 / Rheine 2 148
Ochtrup 2 151
Rheine 1 154
Steinfurt 2 157
Steinfurt 3 160
Steinfurt 4 164
Steinfurt 5 / Laer 1 / Altenberge 2 167
Wettringen 1 170
Wettringen 2 173

Kreis Warendorf 176

Ahlen 1 176
Ahlen 2 179
Ahlen 4 182
Beckum 1 185
Beckum 4 188
Beckum 5 191
Ennigerloh 1 194

Ennigerloh 2 198
Ennigerloh 4 201
Everswinkel 1 (Alternative) 204
Oelde 2 207
Ostbevern 1 210
Ostbevern 2 (Alternative) 213
Sassenberg 1 (Alternative) 216
Sassenberg 3 219
Sendenhorst 1 222
Sendenhorst 2 225
Sendenhorst 4 228
Telgte 1 231
Warendorf 1 234
Warendorf 2 237
Warendorf 4 240

* Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen wurden die mit dem Zusatz (Alternative) bezeichneten Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung verändert. Die ursprünglichen Abgrenzungen der Windenergiebereiche sowie die prognostizierten Umweltauswirkungen finden sich in Anhang C.

Legende für den jeweiligen Kartenausschnitt im Prüfbogen

	zu prüfende Planfestlegung (Windenergiebereich)
	weitere Planfestlegungen (Windenergiebereiche) innerhalb des Kartenausschnittes
	Bereiche, in denen bereits Windenergieanlagen (min. 2 WEA) errichtet worden sind

Kreis Borken

Ahaus 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	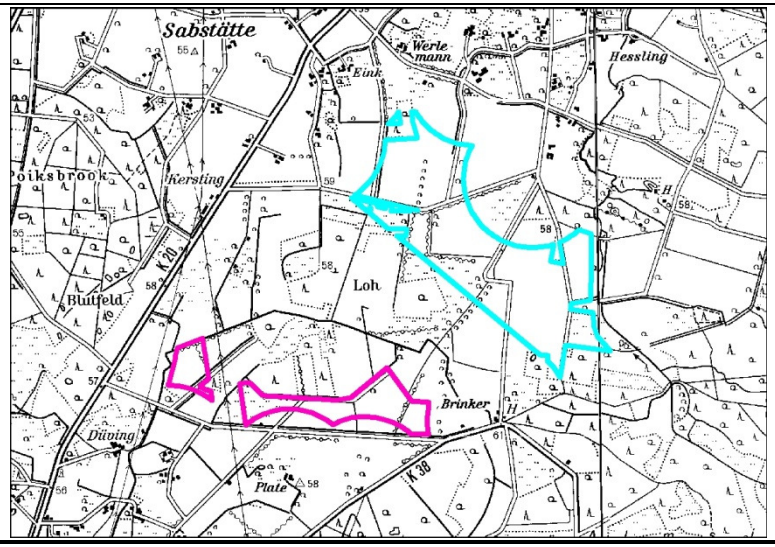
1.02	Kommune	Ahaus	
1.03	Größe / Länge	ca. 101 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	BSLE, allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelt lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	östlich und südöstlich angrenzend verläuft die K 38, westlich verläuft die K 20	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch i Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3907-0133: Kleingewässer südlich Wüllen (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg) - Pseudogley (sw3_bs) - Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3907-0019: LSG Almsick-Büren-Estern (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3907-0020: LSG Liesner Wald (Umfeld) - LSG-3808-009: LSG Großflächiges LSG zwischen Epe, Heek, Ahaus (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	LBE besonderer Bedeutung: - LBE-IIIa-012-W: Wald in der Ammeloer Sandebene (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevante Flächen im Umfeld

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.16: Raum zwischen Ahaus und Gemen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- BSLE, allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden sind nicht zu erwarten, da die relevanten Bereiche als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden können. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ahaus 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	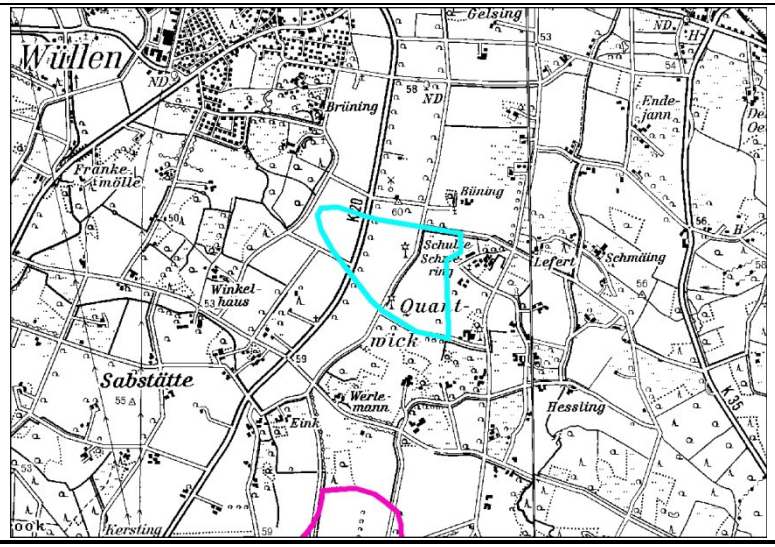
1.02	Kommune	Ahaus	
1.03	Größe / Länge	ca. 47 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelt lineare Gehölzstrukturen, untergeordnetes Wegenetz, kleineres Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Gebiet wird westlich von der K 20 gequert, WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	- Vorkommen von Einzelwohnbebauung (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Vorkommen von Einzelwohnbebauung im Plangebiet aber relevante Flächen im Umfeld
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap, sw2_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.16: Raum zwischen Ahaus und Gemen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Grundwasser- und Gewässerschutz - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Gescher 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	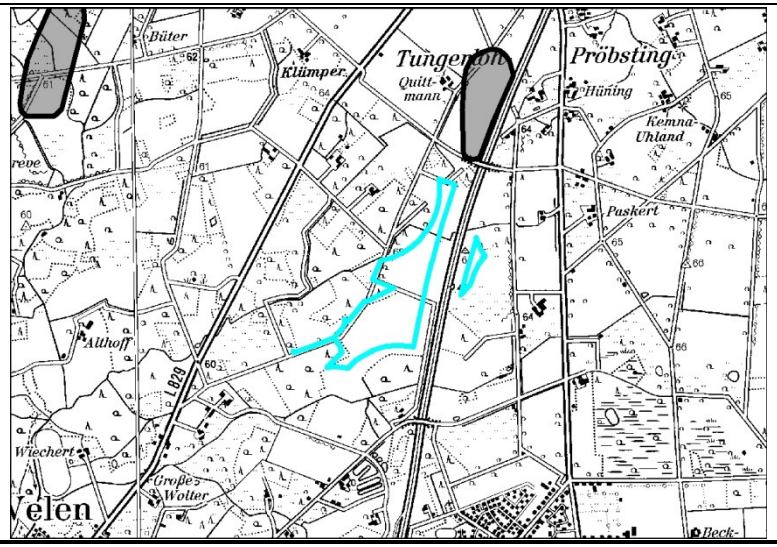
1.02	Kommune	Gescher	
1.03	Größe / Länge	ca. 33 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleineres Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Westlich des Plangebiets verläuft die BAB 31, nördlich des Plangebietes einzelne bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4008-0069: Wallhecken nordwestlich und südwestlich Hof Paskert (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4007-0007: Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4007-0004: Velen - Tungerloh - Proebsting (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.16: Raum zwischen Ahaus und Gemen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte / -gebiete - schutzwürdige Biotope - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Gronau 2 / Heek 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	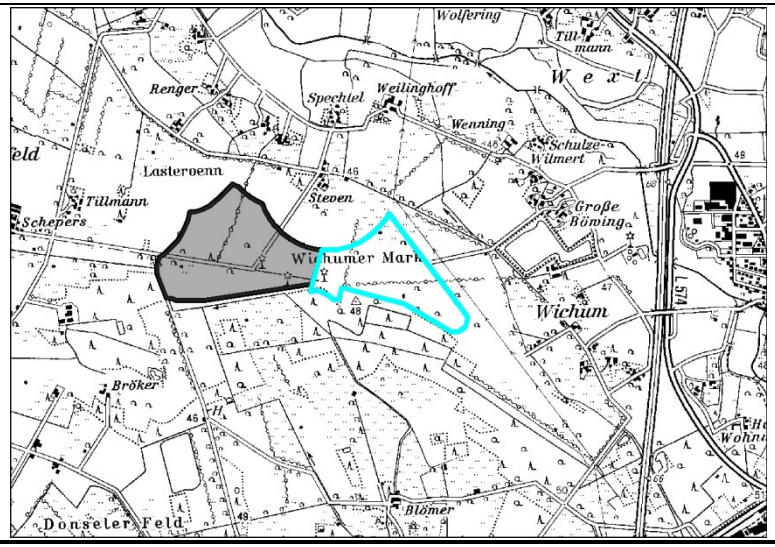
1.02	Kommune	Heek und Gronau	
1.03	Größe / Länge	ca. 35 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-65: Niederungslandschaft nördlich von Ahaus (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet noch vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg) - Podsol (sw1_bx)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	nein	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kiebitzes als WEA-empfindliche Art innerhalb des Plangebietes sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (starke Vorbelastung durch bestehende WKA) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heek 2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Heek
1.03	Größe / Länge	ca. 18 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche bestehende WKA im weiteren Umfeld (2-3 km)

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

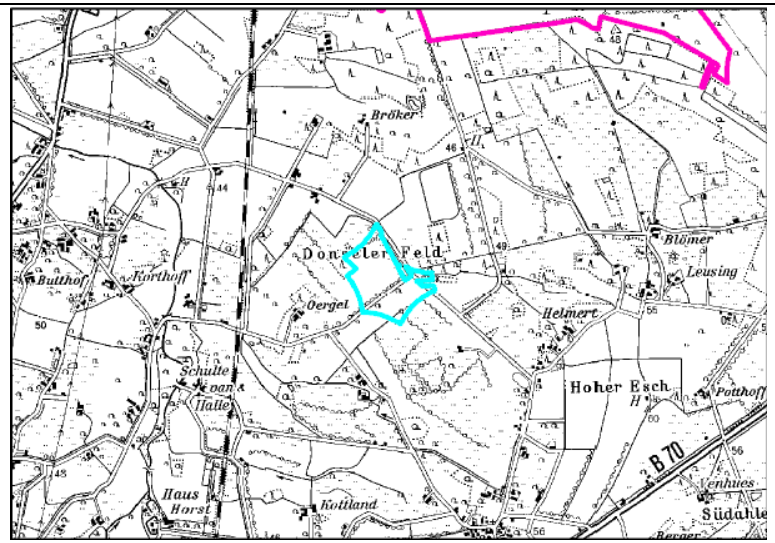

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-65: Niederungslandschaft nördlich von Ahaus (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 2.800 m VSG DE-3807-401 „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ mit Vorkommen von Blässgans (Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Saat-	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			gans (Durchzug), Singschwan (Durchzug) und Weißwangengans (Brut/Fortpflanzung u. Durchzug)			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (4) (Plangebiet und Umfeld) - Gartenrotschwanz (1) (Umfeld) - Grasfrosch (1) (Umfeld) - Wasserfrosch-Komplex (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet noch vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.11: Raum nördlich Ahaus (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Schutzwürdige Böden kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Eine Vermeidung bzw. Verringerung der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden sollte auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen durch eine Aussparung der Flächen bei der Planung der WEA-Standorte geprüft werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Kultur- und sonstige Sachgüter

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Schutzwürdige Böden kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da eine Vermeidung bzw. Verringerung der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen durch eine Aussparung der Flächen bei der Planung der WEA-Standorte möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu erwarten. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heek 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	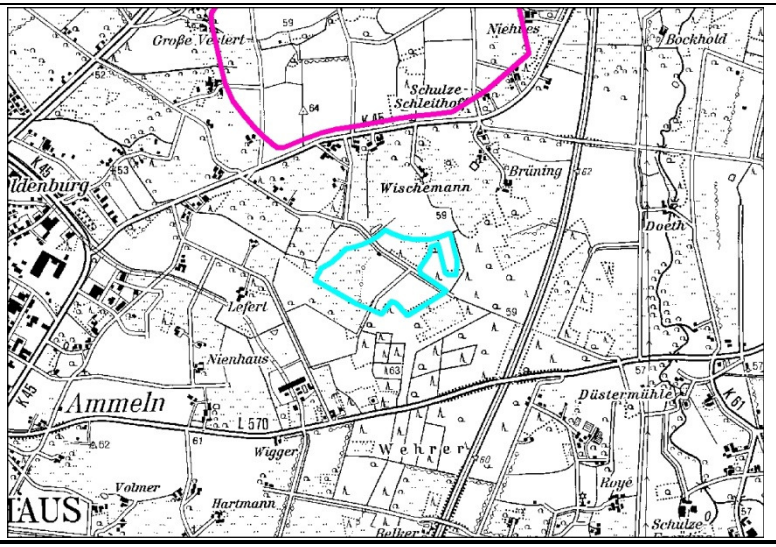
1.02	Kommune	Heek, Ahaus	
1.03	Größe / Länge	ca. 44 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Fließgewässer, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	BAB A 31 verläuft östlich des Plangebietes, L 570 verläuft südlich des Plangebietes, K 45 verläuft nördlich des Plangebietes, nördlich K 45 zahlreiche bestehende WKA’s, südwestlich angrenzend Brennelement-Zwischenlager Ahaus	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3808-009: Großflächiges LSG zwischen Epe, Heek, Ahaus (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.11: nördlich Ahaus (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Fließgewässer, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heiden 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	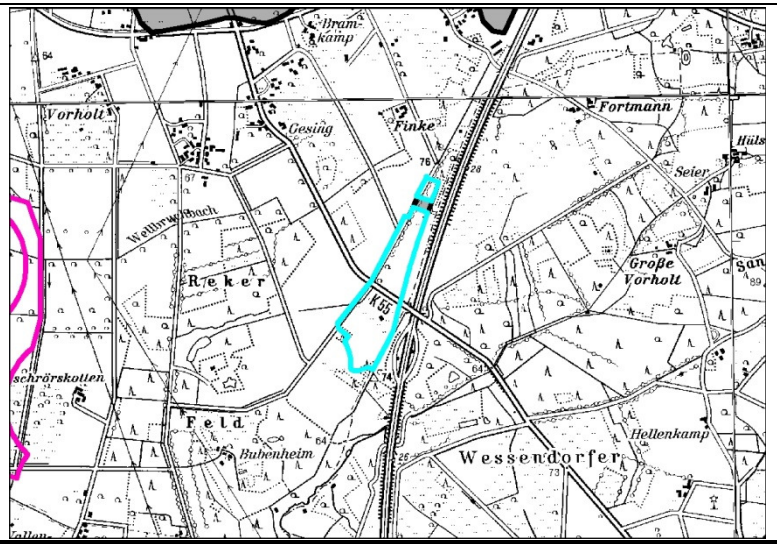
1.02	Kommune	Heiden	
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	K 55 verläuft durch das Plangebiet, BAB A 31 östlich des Plangebietes; bestehende WKA in der weiteren nördlichen (ca. 1.400 m) und westlichen (ca. 2.000 m) Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4107-036: LSG-Reker Feld (L9) (Plangebiet) - LSG-4207-0003: LSG-Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heiden 3

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Heiden
1.03	Größe / Länge	ca. 36 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich BSLE, Fließgewässer
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	WKA bereits im Plangebiet und der näheren Umgebung; Bahnlinie westlich des Plangebietes

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

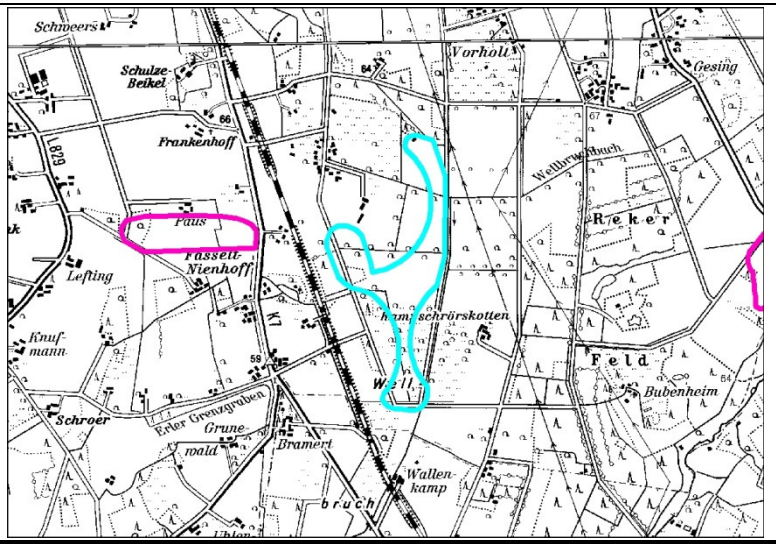

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-64: Agrarlandschaft östlich von Raesfeld (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Wiesenpieper (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Moorböden (sw2_bm)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4107-036: LSG-Reker Feld (L9) (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4207-0002: LSG-Rhader Höfe (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Legden 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Legden
1.03	Größe / Länge	ca. 19 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	---

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

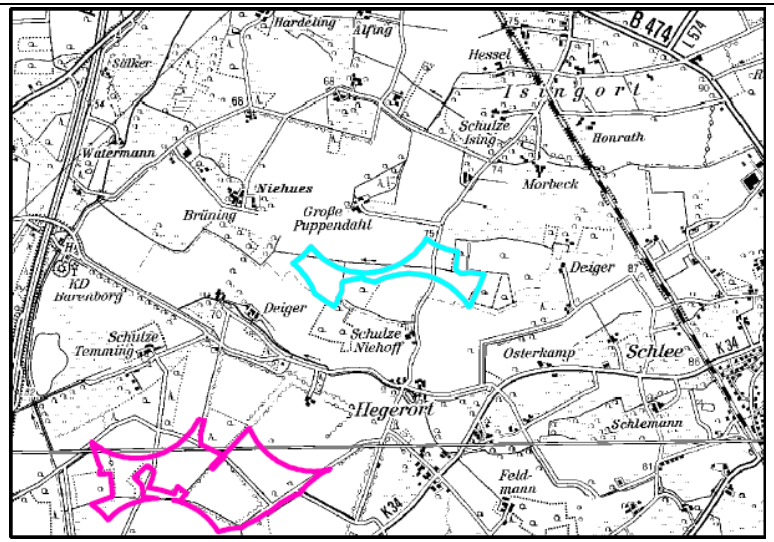

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3908-0131: Drei Feldgehölze südlich Legden (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-0006: LSG-Holtwick (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.17: Raum westlich Holtwick (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Reken 2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Reken
1.03	Größe / Länge	ca. 16 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, untergeordnetes Wegenetz, WKA
1.07	Vorbelastungen	bereits bestehende WKA im Gebiet

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

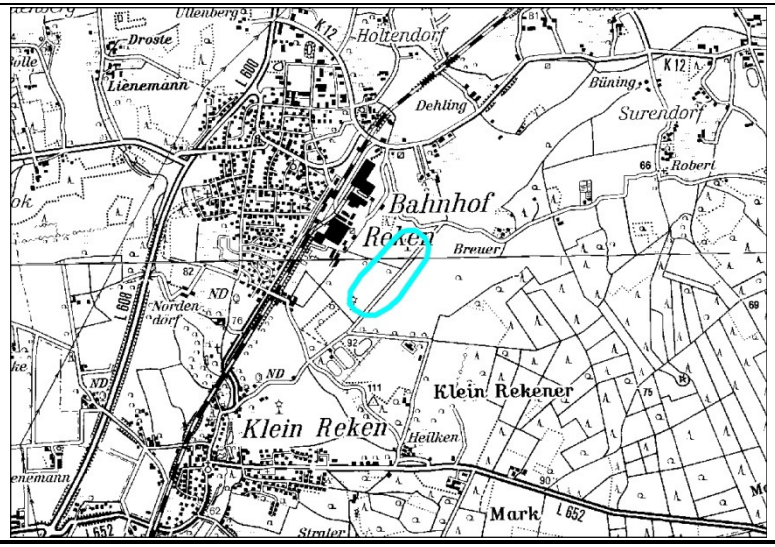

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-06: Merfelder Bruch / Weißes Venn nordöstlich von Reken (herausragende Bedeutung)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung und relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	- Sowohl Wohnsiedlungsflächen als auch Einzelwohnbebauung	nein	ja	ja,- keine Vorkommen von Siedlungsflächen oder Einzelwohnbebauung im Plangebiet aber relevante Flächen im Umfeld
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4108-028: Rekener Berge (Umfeld) - LSG-4108-032: Hohe Mark (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den lärmarmen Raum und das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Zusätzlich bestehen zwischen der Siedlungsfläche im Westen und dem Plangebiet eine Allee und ein bestehendes Gewerbegebiet, so dass eine visuelle Störung ausgeschlossen werden kann. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den lärmarmen Raum und das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Zusätzlich besteht zwischen der Siedlungsfläche im Westen und dem Plangebiet eine Allee und ein bestehendes Gewerbegebiet, so dass eine visuelle Störung ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Schöppingen 2 / Horstmar 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken und Steinfurt	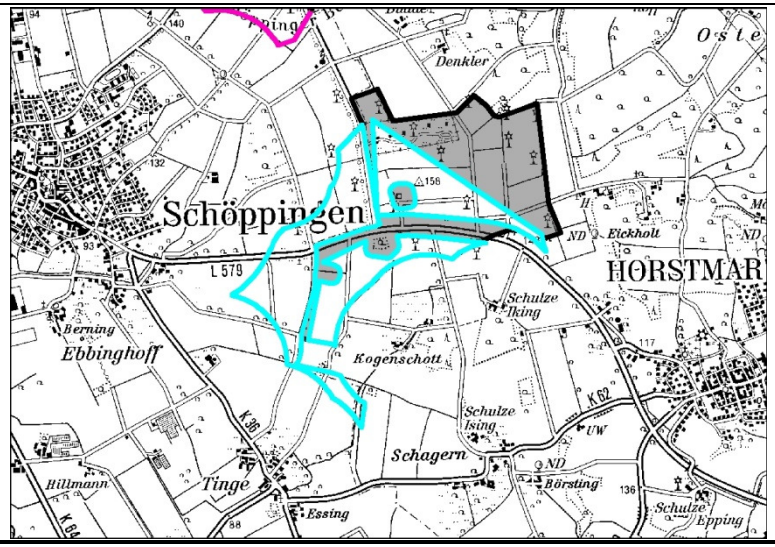
1.02	Kommune	Schöppingen (Borken) und Horstmar (Steinfurt)	
1.03	Größe / Länge	ca. 100 ha (3 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 579 quert das Plangebiet, L 570 verläuft nördlich des Plangebietes; zahlreiche bestehende WKA im Plangebiet und in der Umgebung, ehemaliger Atomwaffenstandort Schöppingen im Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Uhu (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten und windempfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde (sw1_ff) - Rendzina-Braunerde (sw2_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3809-024: LSG-Baumberge (L24) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.66: Feldhecke mit z.T. durchgewachsenen Bäumen an der Nordseite des Weges südöstlich des Hofes Krafeld - LB 2.4.122: Baumgruppe (2 Winterlinden) am Bildstock an der Südseite der L 579 am Südhang des Schöppinger Berges	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.2: Schöppinger Berg (KLB Landschaftskultur) - A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie) - D 5.1: Steinfurt-Burgsteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Uhus als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weiterte Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erwartet, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Schöppingen 3 / Horstmar 3

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken und Steinfurt
1.02	Kommune	Schöppingen (Borken)
1.03	Größe / Länge	ca. 36 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche bestehende WKA im Plangebiet und in der Umgebung

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

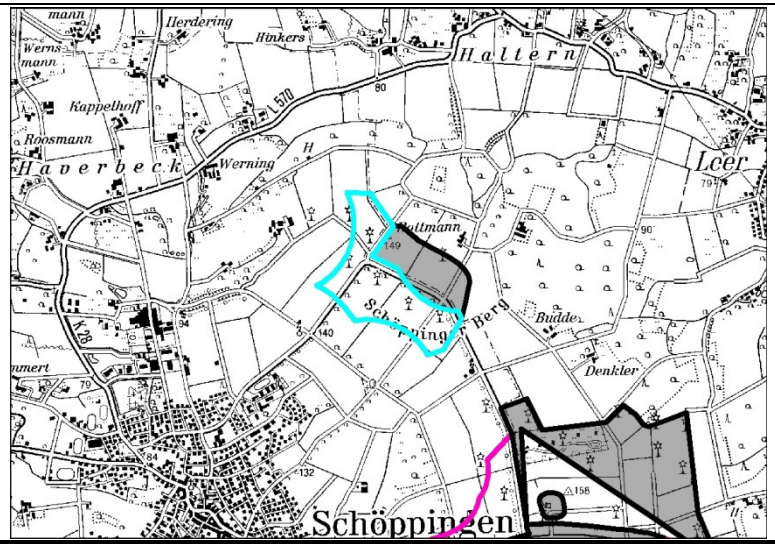

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Uhu (1) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten und windempfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde (sw1_ff) - Rendzina-Braunerde (sw2_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung LBE-IIIa-014-O (1): Schöppinger Berg (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung, aber relevante Fläche im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.2: Schöppinger Berg (KLB Landschaftskultur) - A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie) - D 5.1: Steinfurt-Burgsteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe und des Uhu als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Erhebliche Umweltauswirkungen werden für das Kriterium Landschaftsbild ausgeschlossen, da bereits das Plangebiet selbst und die nähere Umgebung im Bestand durch zahlreiche bestehende WKA stark visuell vorbelastet sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen noch bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) prognostiziert, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Schöppingen 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	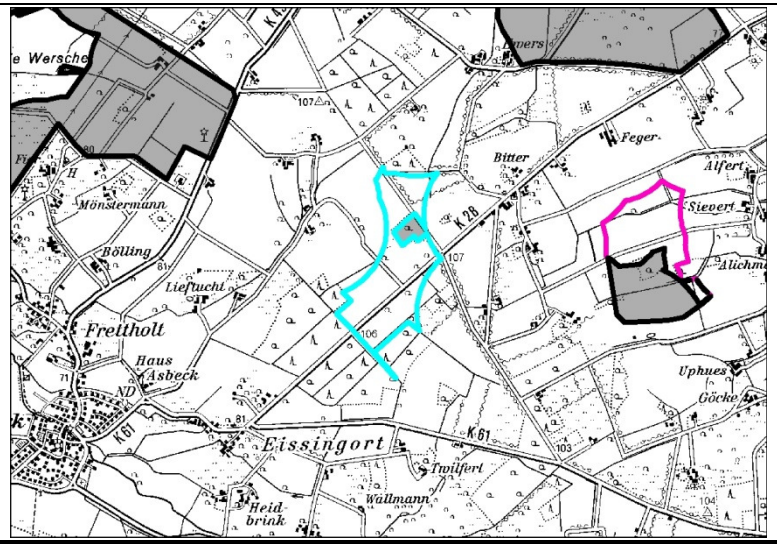
1.02	Kommune	Schöppingen	
1.03	Größe / Länge	ca. 38 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	K 28 quert das Plangebiet; K61 südlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppiongen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3909-0153: Laubwald in Eissingort (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-005: LSG-Ramsberg (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3908-001: LSG-Eissingort-Heven (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3908-006: LSG-Talraum am Hof Naber (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.87: Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen südlich des Hofes Benning, nördlich der K 28 - LB 2.4.86: Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen nordwestlich des Hofes Bogenstahl, südlich	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			der K 28			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m Puffer Nr. 99 Haus Asbeck - K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stadtlohn 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Stadtlohn
1.03	Größe / Länge	ca. 62 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	---

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

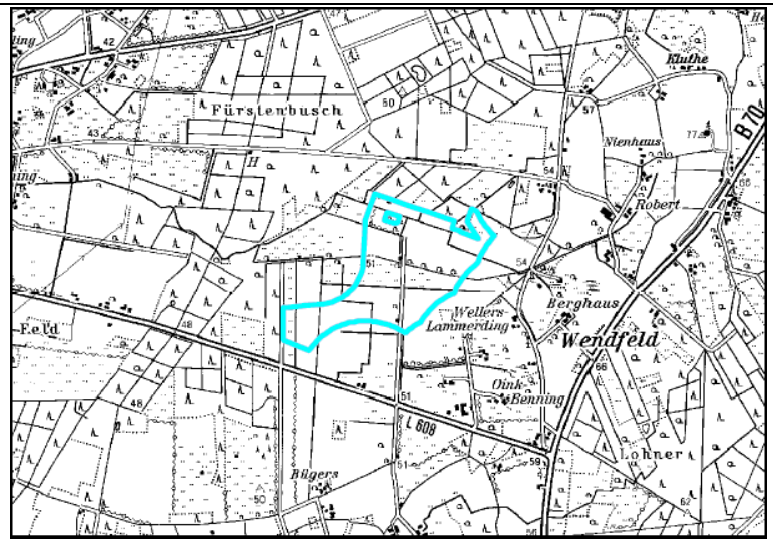

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-67: Kulturlandschaft östlich von Vreden (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Erdkröte (1) (Umfeld) - Grasfrosch (3) (Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	- Kreuzkröte (4) (Plangebiet, Umfeld) - Moorfrosch (2) (Umfeld) - Wasserralle (5) (Plangebiet, Umfeld) - Großer Brachvogel (1) (artspezifischer Radius)			sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3907-0017: LSG Fürstenbusch (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3907-013: LSG-Östliche Berkelniederung (Umfeld) - LSG-3907-0018: LSG-Hengeler-Wendfeld (Umfeld) - LSG-3907-016: LSG-Vredener Feld, Poiksbrook (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- A 4.2: Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 500m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - Kultur- und sonstige Sachgüter

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stadtlohn 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	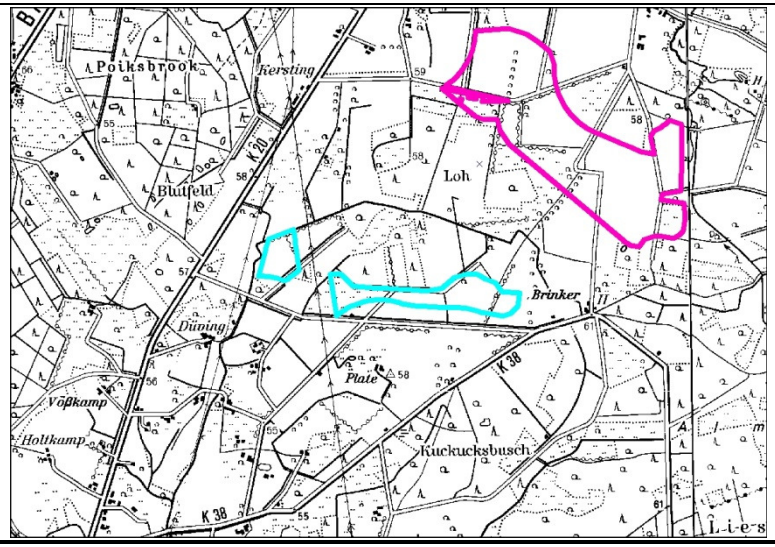
1.02	Kommune	Stadtlohn	
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	BSLE, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelt lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	östlich und südöstlich angrenzend verläuft die K 38, westlich verläuft die K 20	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3907-016: LSG Vredener Feld, Poiksbrook (Umfeld) - LSG-3907-0019: LSG Almsick-Büren-Estern (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	LBE besonderer Bedeutung: - LBE-IIIa-021-W (2): Almsicker Wald (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.60: Baumreihe im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadtlohn - LB 2.4.61: Solitäreiche im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadtlohn“	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- BSLE, allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Südlohn 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	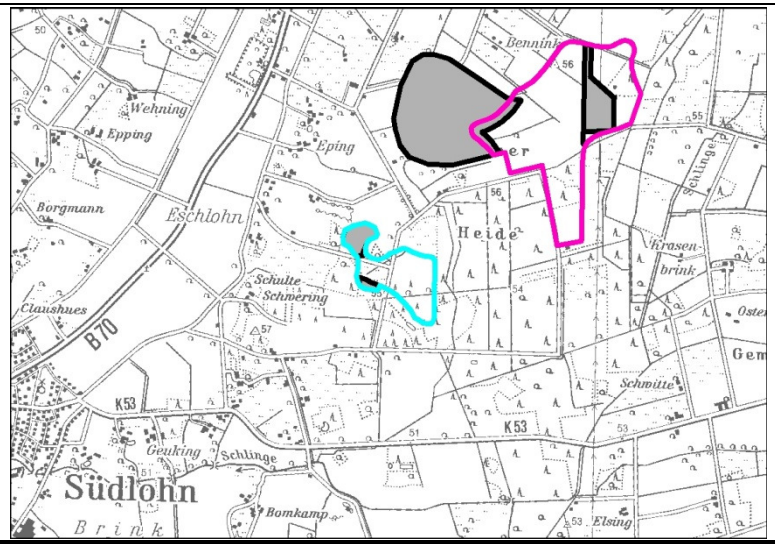
1.02	Kommune	Südlohn	
1.03	Größe / Länge	ca. 15 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und in der Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	im Umfeld keine relevante Bebauung relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4007-019: Lohner Heide (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 1000 m Puffer Denkmal Nr. 45 Hochmittelalterliche Burganlage Brockhausen - A 4.2: Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Südlohn 3 / Stadtlohn 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	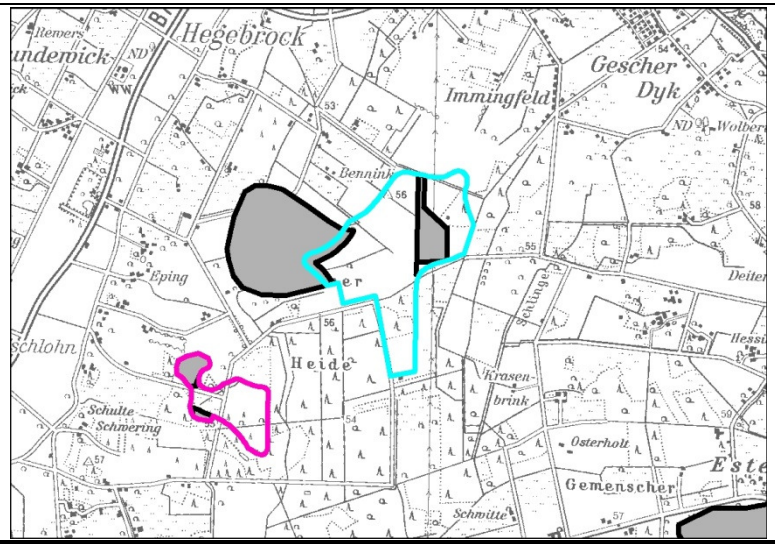
1.02	Kommune	Südlohn und Stadtlohn	
1.03	Größe / Länge	ca. 53 ha (3 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und in der näheren Umgebung; Hochspannung verläuft zwischen den Teilflächen	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4007-0008: Laubwaldkomplex „Heide“ und „Kriegers Schlatt“ (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Podsol (sw1_bx)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4007-019: LSG-Lohner Heide (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4007-0001: LSG-Breul – Estern – Lohner Heide (Umfeld) - LSG-4006-0001: LSG-Hundewick-Immingheide (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem- LWL im 1000 m-Puffer Nr. 45 Hochmittelalterliche Burganlage Brockhausen	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Vreden 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	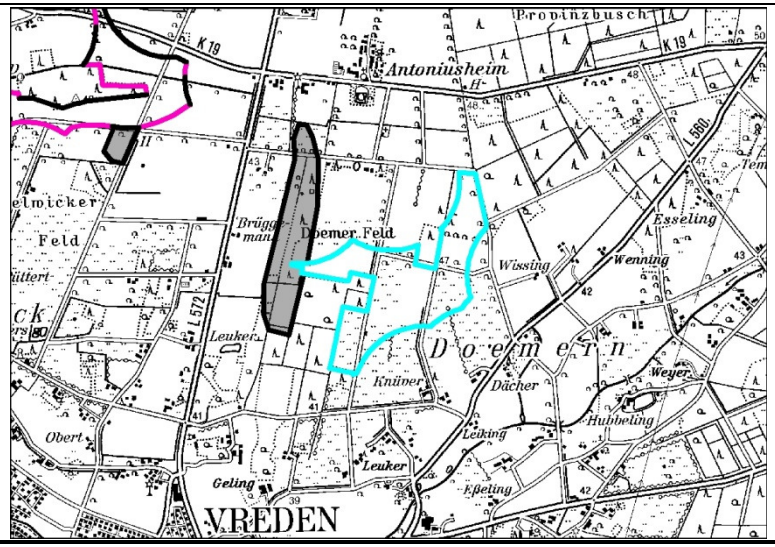
1.02	Kommune	Vreden	
1.03	Größe / Länge	ca. 56 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünlandflächen, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 572 westlich des Plangebietes, L 560 südöstlich des Plangebietes, bestehende WKA im (insbesondere westlichen) Umfeld des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-67: Kulturlandschaft östlich von Vreden (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kormoran (3) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene) (Umfeld)	nein	ja	ja, - keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des Plangebietes; relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 4.15 „Raum Vreden, Lünen“	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kormorans als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1.000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - Kultur und sonstige Sachgüter

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die Betroffenheit einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung wird aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch bestehende WKA angrenzend an das Plangebiet als nicht erheblich bewertet. Darüber hinaus ragt die relevante Landschaftsbildeinheit nur mit einem geringen Teil in das Umfeld der Planfestlegung hinein. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Vreden 2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Borken
1.02	Kommune	Vreden
1.03	Größe / Länge	ca. 20 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, untergeordnetes Wegenetz
1.07	Vorbelastungen	K 18 und L 572 nördlich bzw. südöstlich des Plangebietes; zahlreiche WKA in der südlichen Umgebung des Plangebietes

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

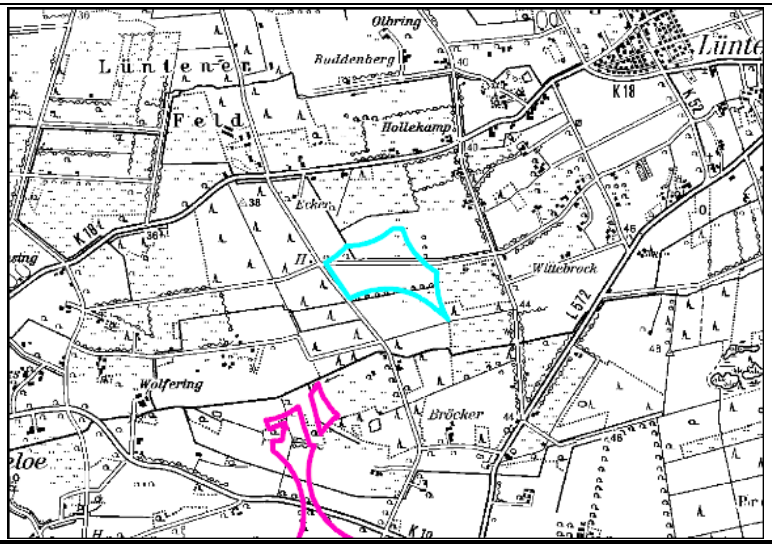

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 700 m VSG DE-3807-401 „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ mit Vorkommen von Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Kranich (auf dem Durchzug), Blässgans (auf dem Durchzug),	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" ist bereits eine FFH-Vorprüfung gemacht worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der SUP vorliegt.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			Saatgans (auf dem Durchzug), Weißwangengans (auf dem Durchzug; Brut / Fortpflanzung), Rohrdommel (auf dem Durchzug), Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung), Singschwan (auf dem Durchzug), Sumpfohreule (Wintergast), Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug), Wanderfalke (auf dem Durchzug), Zwergschwan (Wintergast)			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.17		Landschaftsbild	- Landschafsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja, - Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.82: Feldhecke mit durchwachsenen Bäumen an der Nordseite der Fläche „Niengrund“, nördlich des Huningbaches	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (Vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch einen Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Natura 2000 - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Vreden 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	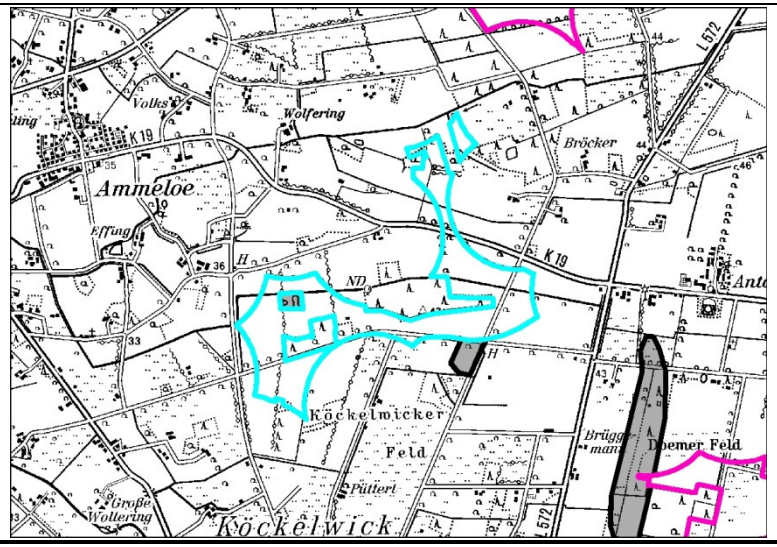
1.02	Kommune	Vreden	
1.03	Größe / Länge	ca. 84 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Wald	
1.07	Vorbelastungen	K 19 quert das nördliche Plangebiet, WKA im Plangebiet und in der südlichen Umgebung, L 572 verläuft östlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-66: Agrarlandschaft westlich von Vreden (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 1400 DE-3807-401 m VSG „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ mit relevanten Vorkommen von Blässgans (Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Saatgans (Durchzug), Singschwan	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" ist bereits eine FFH-Vorprüfung gemacht worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der SUP vorliegt.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			(Durchzug), Weißwangengans (Durchzug/Brut/Fortpflanzung) und Zwergschwan (Wintergast)			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kormoran (6) (Umfeld) - Kiebitz (3) (Umfeld) - Blaukehlchen (4) (Plangebiet und Umfeld) - Feldlerche (2) (Umfeld) - Feldschwirl (2) (Umfeld) - Großer Brachvogel (1) (Umfeld) - Rotschenkel (1) (Umfeld) - Uferschnepfe (1) (Umfeld) - Bekassine (1) (Umfeld) - Schwarzhalstaucher (4) (Plangebiet und Umfeld) - Löffelente (7) (Plangebiet und Umfeld) - Rohrdommel (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3906-0033: Hecken im Köckelwickler Feld südlich Ammeloe (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg) - Plaggenesche (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- Landschafsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja, - Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.99: Feldhecke mit durchwachsenen Bäumen auf der Südseite der K 19, südlich des Hofes Tenbeitel - LB 2.4.105: Kleingewässer im Grünlandbereich nördlich des Weges, nördlich des „Köckelwicker Feldes“ - LB 2.4.97: Feldhecke am Entwässerungsgraben nördlich des „Köckelwicker Feldes“, südöstlich des Hofes Bengfort - LB 2.4.104: Feldhecke mit durchwachsenen Bäumen auf der Nordseite des Weges, nördlich des „Köckelwicker Feldes“	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 111 (kath. Kirche in Vreden-Ammeloe)	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs;	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
	Alternativen	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Flächeninanspruchnahmen von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen können vollständig vermieden werden (vgl. Anhang A). Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (schützwürdige Böden, Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Kreis Coesfeld

Billerbeck 1 / Nottuln 2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Billerbeck, Nottuln
1.03	Größe / Länge	ca. 19,0 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzbereich
1.07	Vorbelastungen	bereits bestehende WKA im Gebiet

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

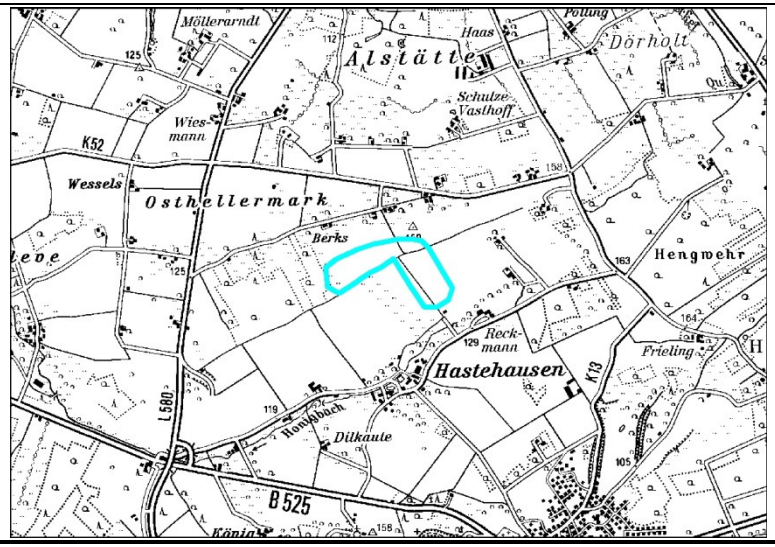

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	- Einzelhäuser im 450 m-Radius	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelhäusern im 450 m-Radius
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder m Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4009-0049: Buchenwälder in der Osthellermark (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde-Rendzina (sw3_bz) - Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3909-001: Baumberge - LSG-4009-0006: Hastehausen-Hanloer Mark	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-025-O (1): Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (besondere Bedeutung) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- A 5.2: Baumberge mit Coesfeld, Billerbeck und Nottuln (KLB Archäologie) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Schutzwürdige Biotope - Schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei einem Kriterien (Wohnen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Coesfeld 1 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	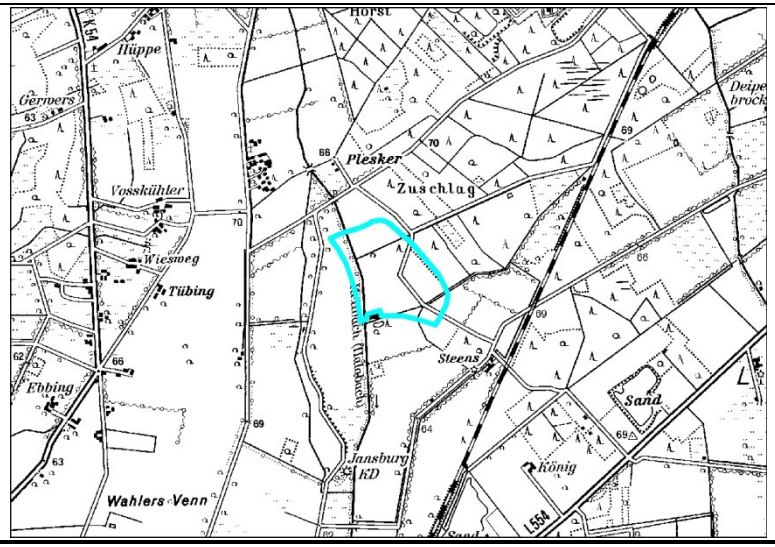
1.02	Kommune	Coesfeld	
1.03	Größe / Länge	ca. 33 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	---	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-81: Kulturlandschaft westlich von Lette (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4008-0049: Kettbach zwischen Dörper Esch und Aechterbrock (regionale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw2_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-006: LSG-Zuschlag (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein;- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- Gem. LWL im 1000 m-Puffer raumwirksames Denkmal A 67 Jansburg - K 4.24: Weißes Venn (KLB Landschaftskultur) - A 4.6: Merfelder Niederunge (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Coesfeld-3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	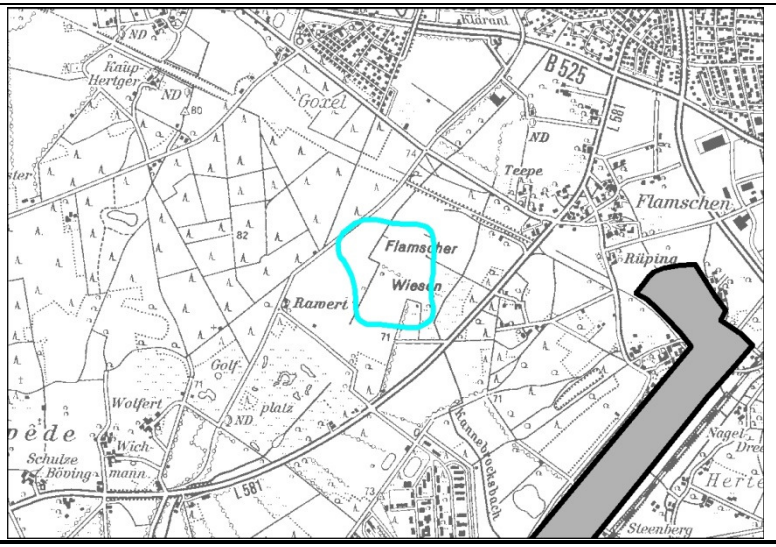
1.02	Kommune	Coesfeld	
1.03	Größe / Länge	ca. 41 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, vereinzelte kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	östlich / südöstlich verläuft die L 581; südwestlich der Fläche befindet sich ein Golfplatz, östlich und südöstlich in ca. 1,5 km Entfernung bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-81: Kulturlandschaft westlich von Lette (besondere Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-004: Hünsberg - Monenberg (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Coesfeld 6 / Dülmen 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	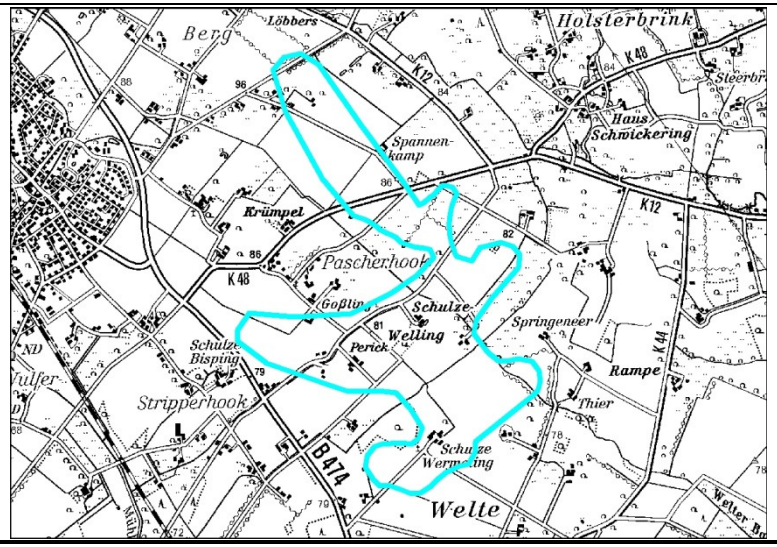
1.02	Kommune	Coesfeld und Dülmen	
1.03	Größe / Länge	ca. 203 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, WKA, K 48	
1.07	Vorbelastungen	K 48 quert nördlich das Plangebiet, zahlreiche WKA im Plangebiet und Umgebung vorhanden, westlich grenzt die B 474 an das Plangebiet	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4109-0104: Oberlauf des Welter Baches (regionale Bedeutung) - BK-4109-0101: Buchenwäldchen im Stripperhook (lokale Bedeutung) - BK-4009-0035: Wallheckenzug am Letter Berg (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Plaggenesch (sw3_ap, sw2_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden.
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4009-0003: LSG Roruper Mark (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.7: Raum Coesfeld-Nottuln-Rorup (KLB Landschaftskultur) - A 5.4: Dülmener Flachrücken (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Dülmen 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	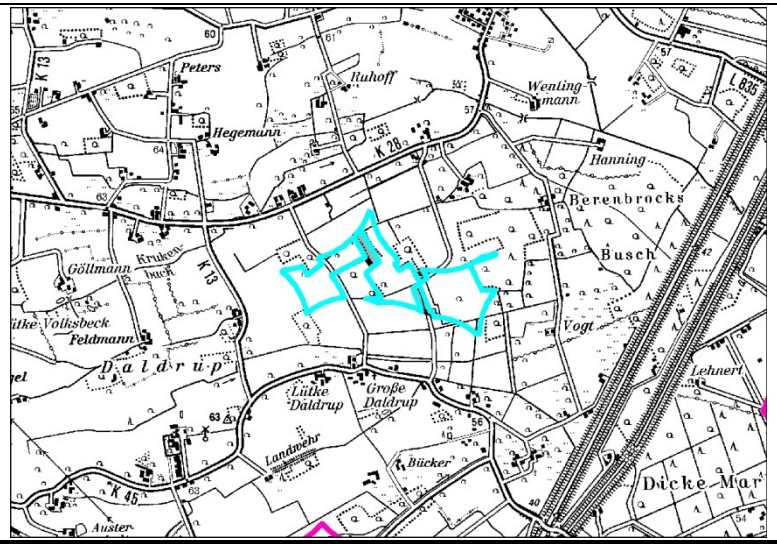
1.02	Kommune	Dülmen und Lüdinghausen	
1.03	Größe / Länge	ca. 34 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, ein kleineres Fließgewässer, L 551	
1.07	Vorbelastungen	nördlich des Plangebietes K 28, südlich des Plangebietes K 13, westlich des Plangebietes K 13, östlich des Plangebietes Dortmund-Ems-Kanal	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4110-0199: Waldparzelle in Daldrup (lokale Bedeutung) - BK-4110-0200: Buchenwaldparzelle südlich des Krukenbaches (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.15: Raum Buldern - Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur) - A 5.5: Lüdinghausen (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Havixbeck 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	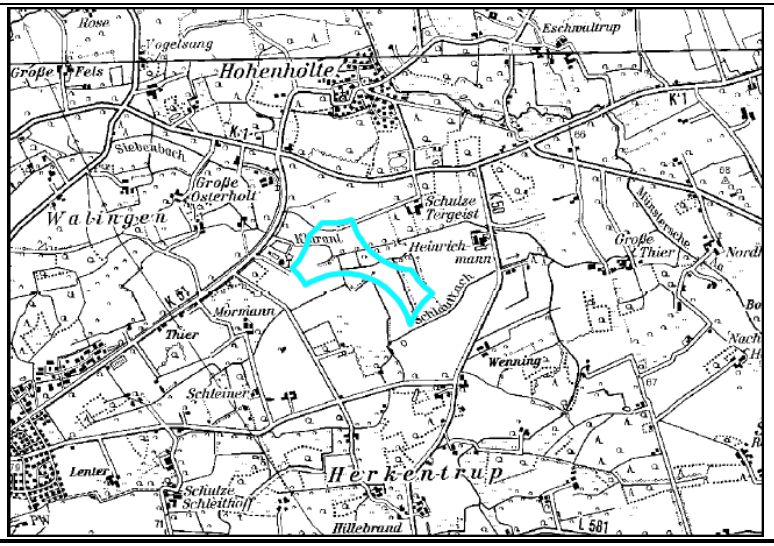
1.02	Kommune	Havixbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	K 51 verläuft westlich des Plangebietes, K 50 verläuft östlich des Plangebietes, K 1 verläuft nördlich des Plangebietes, zwischen Plangebiet und K 51 befindet sich eine Kläranlage mit einer WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4010-082: Heckenkomplex südlich Hohenholte (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3910-008: Aaniederung Hohenholte bis Mecklenbeck (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.5: Raum Wettringen - Albachten (KLB Landschaftskultur) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Havixbeck 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	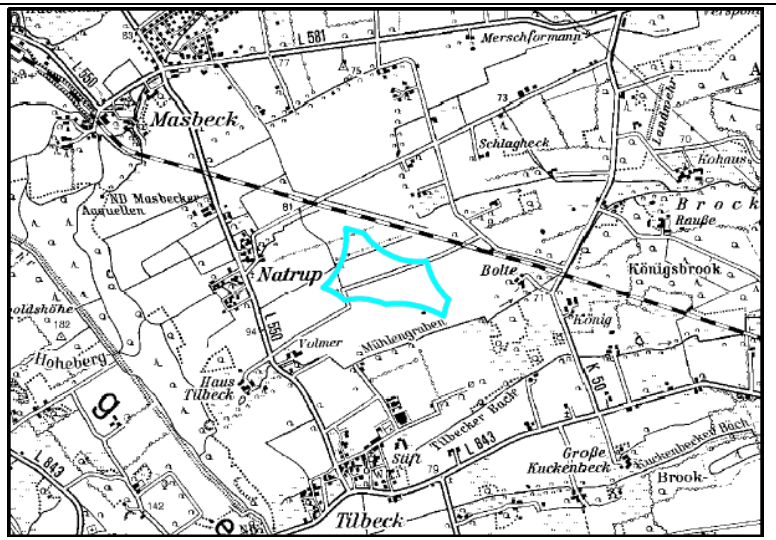
1.02	Kommune	Havixbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 550 verläuft westlich des Plangebietes; nördlich verläuft eine Bahntrasse; eine einzelne WKA am Rand des Plangebietes vorhanden	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (sw2_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4010-009: LSG Brook Tilbek (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.4: Nottuln – Havixbeck, Baumberge (KLB Landschaftskultur) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Lüdinghausen 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Lüdinghausen und Senden
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Baumreihe entlang eines Weges
1.07	Vorbelastungen	westlich des Plangebietes verläuft der Dortmund-Ems-Kanal

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

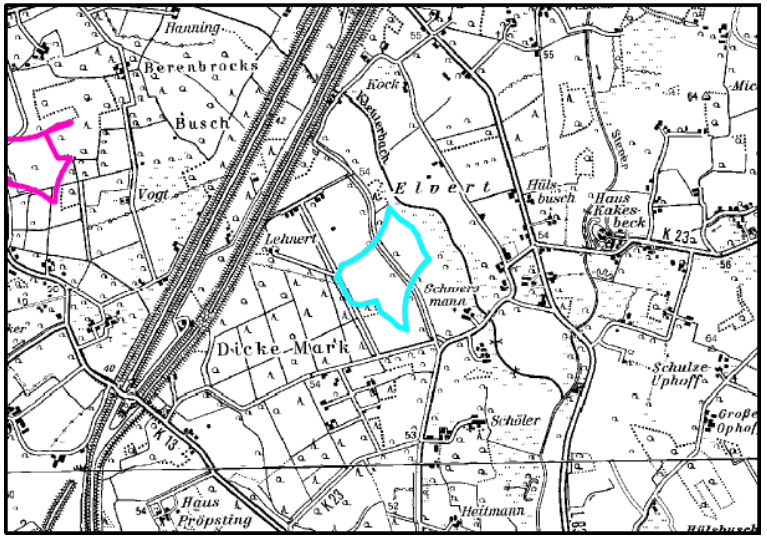

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4110-0250: Allee entlang der Elverter Straße zwischen Dortmund-Ems-Kanal und Gronenbach (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4110-017: LSG-Dicke Mark, Berensbrock (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 206 + Nr. 37 Haus Kakesbeck - K 5.16: R. Buldern – Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur) - A 5.5: Lüdinghausen (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Lüdinghausen 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	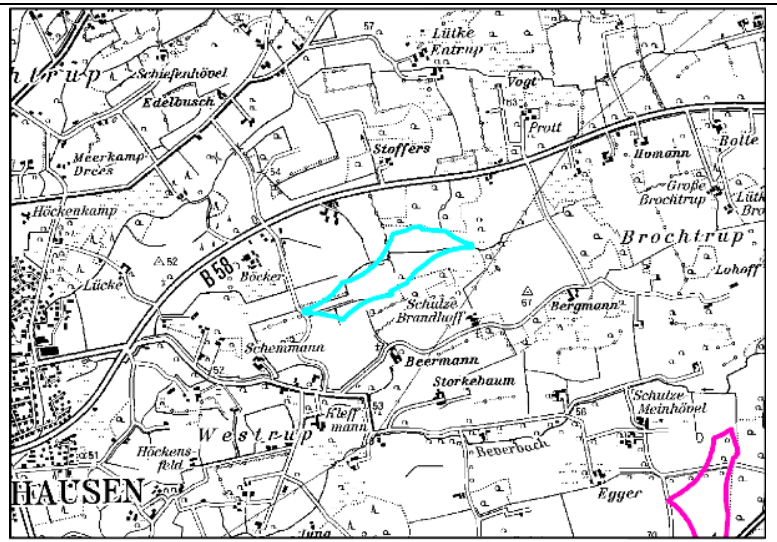
1.02	Kommune	Lüdinghausen	
1.03	Größe / Länge	ca. 21 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	nördlich verläuft die B 58; bestehende WKA in der weiteren Umgebung (ca. 2.300 m); Hochspannungstrasse östlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Neuntöter (1) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen von planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Arten im Plangebiet oder im

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4210-0044: Gehölzkomplex östlich Lüdinghausen (lokale Bedeutung) - BK-4211-0012: Gehölz- und Grünlandkomplex südlich B 58 (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.16: R. Buldern – Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Lüdinghausen 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	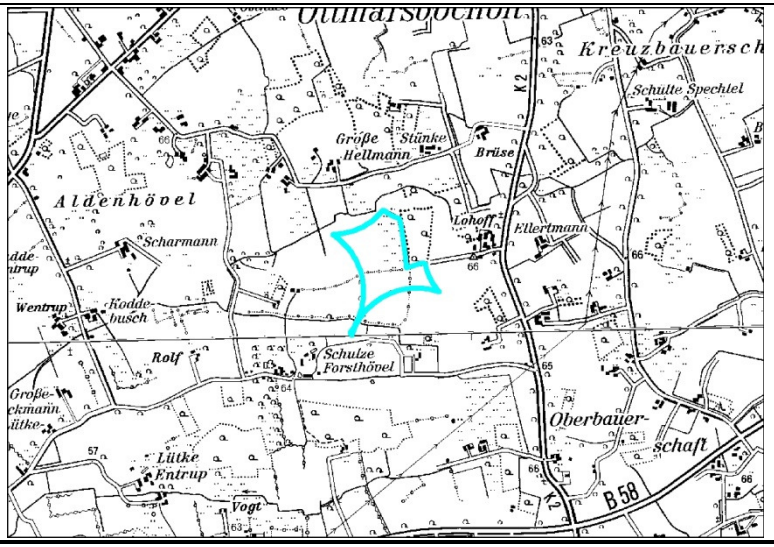
1.02	Kommune	Lüdinghausen und Senden	
1.03	Größe / Länge	ca. 20 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA bereits im Plangebiet und Umgebung vorhanden, östlich des Plangebietes verläuft die K 2	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-86: Agrarlandschaft zwischen Senden und Ascheberg (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.16: R. Buldern – Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Nordkirchen 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	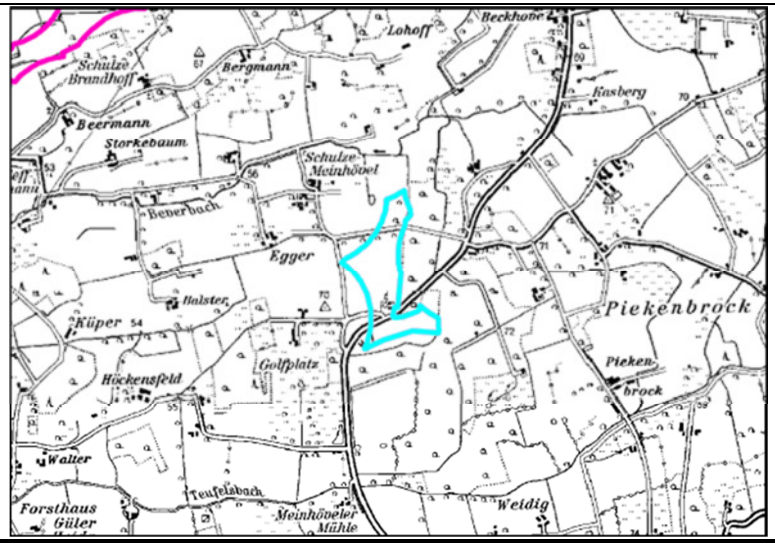
1.02	Kommune	Nordkirchen und Lüdinghausen	
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	K 2 verläuft durch das Plangebiet, Funkturm im Plangebiet	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.16: R. Buldern – Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdigen Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Nottuln 1 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	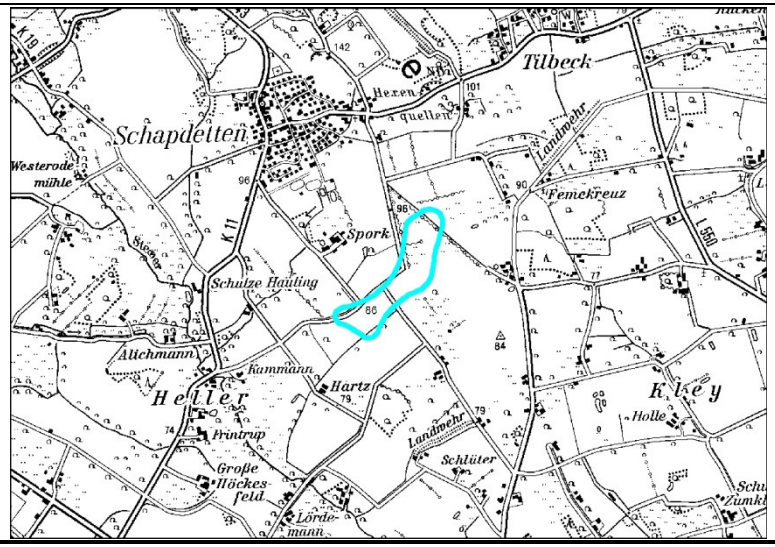
1.02	Kommune	Nottuln	
1.03	Größe / Länge	ca. 25 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	---	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes von herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-empfindlichen Art im Plangebiet oder im Umfeld vorhanden
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4010-0002: LSG Bösensell (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4010-0004: LSG Baumberge-Stevertal (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- GLB 2.4.14: Feldweg, Hecke und Feuchtbiotop in der Detterheide	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 190 Pfarrkirche Schapdetten und Nr. 191 Stift Tilbeck - K 5.4: Nottuln-Havixbeck, Baum-	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			berge (KLB Landschaftskultur) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Wohnen - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Olfen 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Ofen
1.03	Größe / Länge	ca. 8,8 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, WKA
1.07	Vorbelastungen	B 474 grenzt östlich an das Plangebiet, bereits bestehende WKA im Gebiet

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

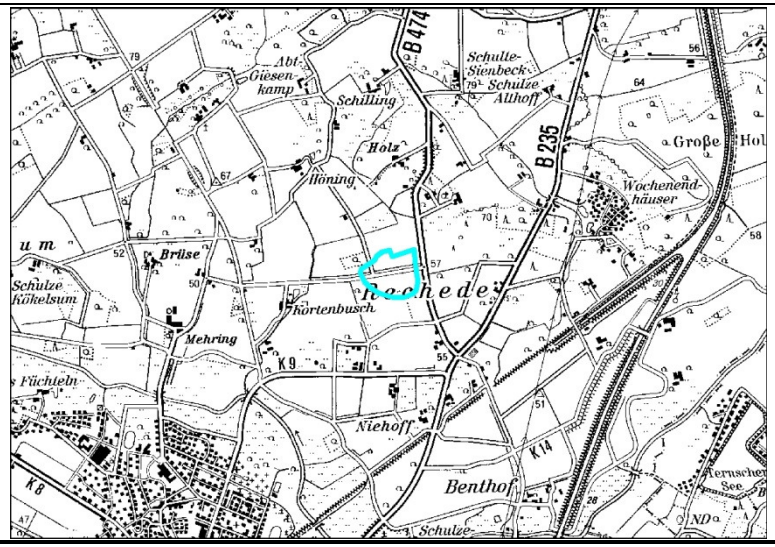

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	- Einzelhäuser im 450 m-Radius	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelhäusern im 450 m-Radius
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder m Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4210-008: Rechede-Tuellinghoff (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- A 5.4: Dülmener Flachrücken (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Wohnen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Rosendahl 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	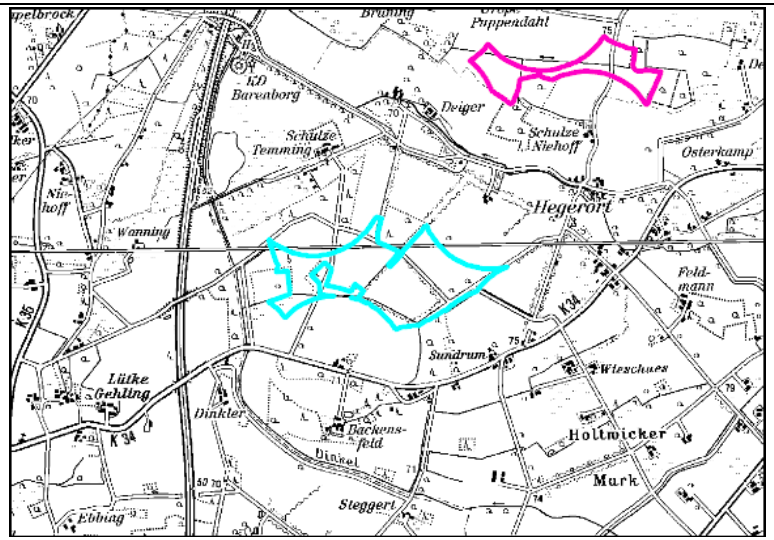
1.02	Kommune	Rosendahl	
1.03	Größe / Länge	ca. 51 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	westlich verläuft die BAB 31	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Schwarzspecht (3) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-0006: LSG-Holtwick (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Rosendahl 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	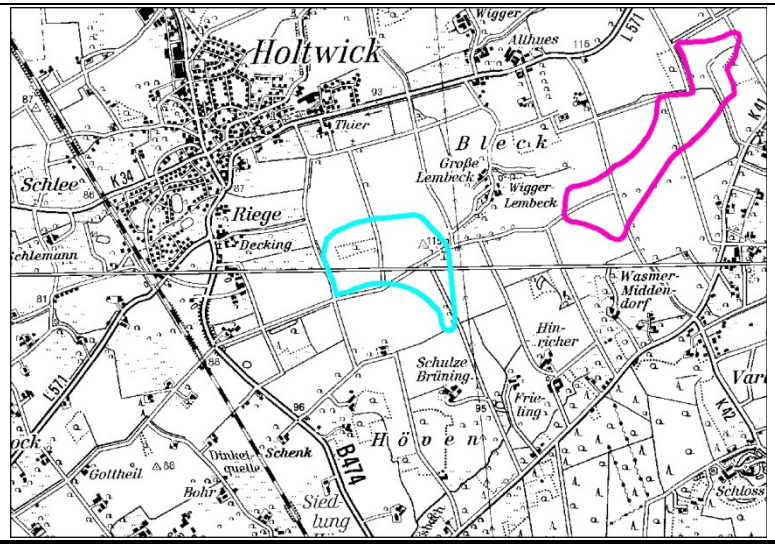
1.02	Kommune	Rosendahl	
1.03	Größe / Länge	ca. 30 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und der Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-0002: LSG Hoeven-Sundern (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichtes.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rosendahl 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	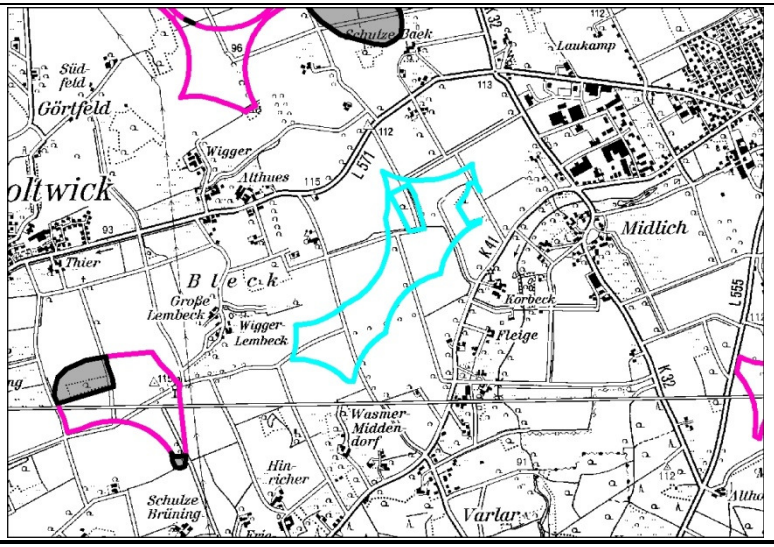
1.02	Kommune	Rosendahl	
1.03	Größe / Länge	ca. 53 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und in der Umgebung, Plangebiet liegt zwischen L 571 und K 41	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (7) (Plangebiet)	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw2_ap) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden.
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-0002: LSG-Hoeven-Sundern (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Tabelle im 2000 m-Puffer Nr. 180 und Nr. 11 Schloss Varlar	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rosendahl 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	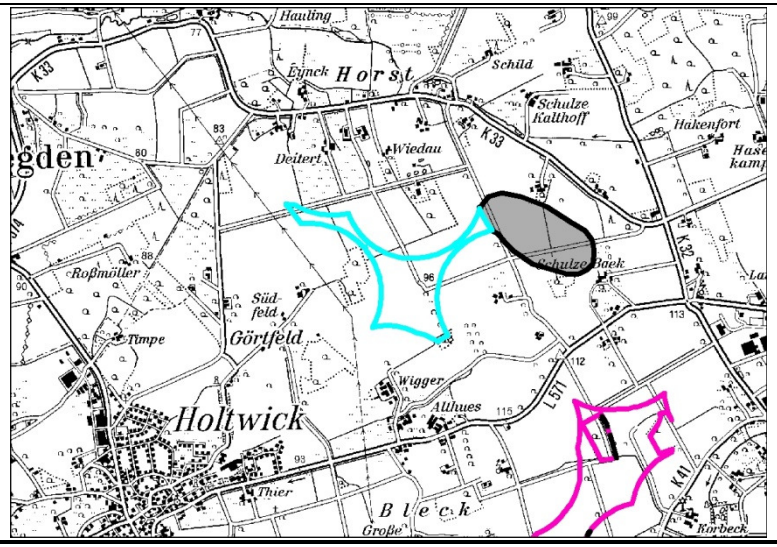
1.02	Kommune	Rosendahl	
1.03	Größe / Länge	ca. 28 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (19) (Plangebiet und Umfeld) - Bergmolch (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Teichmolch (1) (Umfeld) - Erdkröte (1) (Umfeld) - Grasfrosch (1) (Umfeld)			spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw2_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden.
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-0001: LSG-Osterwick-Nord (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rosendahl 5

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Rosendahl
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	Fläche liegt zwischen L 555 und L 577; bestehende WKA in der westlichen Umgebung

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

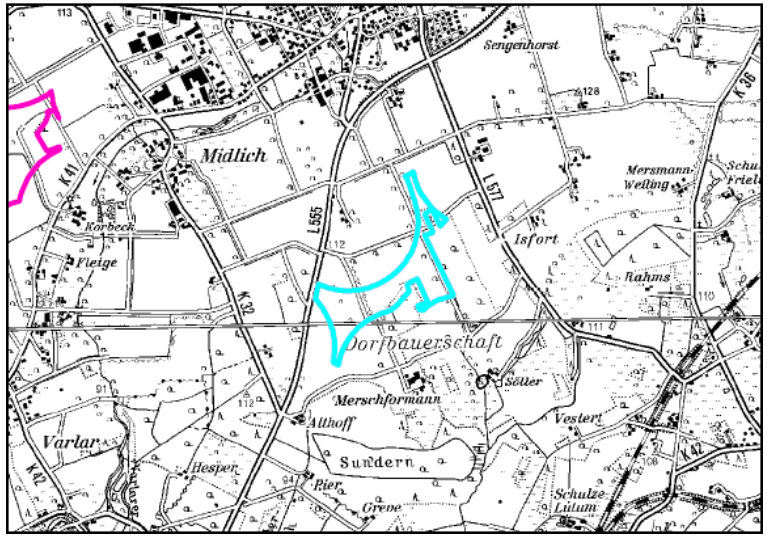

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (3) Umfeld	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						spezifischen Umfeld
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-0002: LSG-Hoeven-Sundern (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-023-O (2): Coesfelder Geest (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevante Landschaftsbild-einheit im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	- K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort-bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla-nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rosendahl 6

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Rosendahl
1.03	Größe / Länge	ca. 42 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche
1.07	Vorbelastungen	L 555 quert das Plangebiet

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

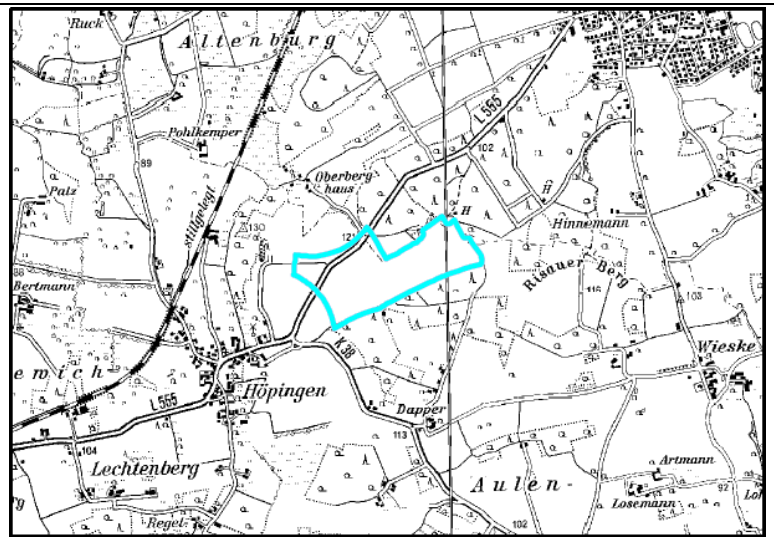

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-75: Kulturlandschaft nördlich von und um Billerbeck und südlich von Laer (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde (sw1_ff) - Rendzina-Braunerde (sw2_bz)	ja	---	ja,- die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3909-0003: LSG Darfeld (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3809-024: LSG Baumberge (L24) (Umfeld) - LSG-3909-001: LSG Baumberge (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m Puffer und als raumwirksames Denkmal im 1000 m Puffer Nr. 166 Windmühle Darfeld - K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Kreis Steinfurt

Emsdetten 1 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Steinfurt
1.02	Kommune	Rheine und Emsdetten
1.03	Größe / Länge	ca. 59 ha (2 Teilflächen)
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Bereich für den Gewässerschutz, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	L 590 und B 475 verlaufen angrenzend an den Teilflächen, vorhandene WKA am Rande des Plangebiets

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

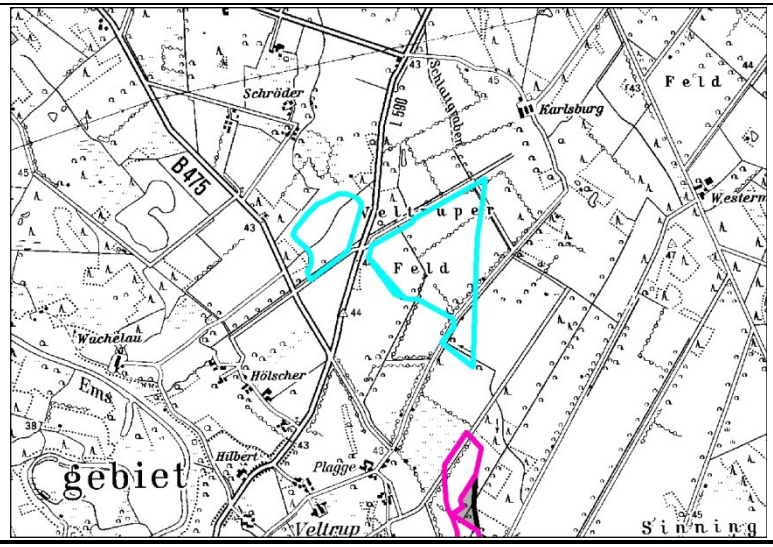

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (40) (Plangebiet und Umfeld) - Heidelerche (2) (Umfeld) - Kiebitz (6) (Umfeld) - Pirol (2) (Umfeld) - Baumfalke (2) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Puffer
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- WSG Veltrup: Zone II - WSG Veltrup: Zone III	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von WSG Zone II kann nicht ausgeschlossen werden
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Windmühle Saerbeck (Nr. 45) inkl. Sichtbereich im 2000m-Puffer; gem. LWL östlich der Windmühle bereits WKA im Bestand - K 6.5: Raum Bevergern (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Bereich für den Gewässerschutz, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Beeinträchtigungen des Kiebitzes, des Großen Brachvogels und der Rohrweihe als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Umfeld sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten - Wasserschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Der relevante Bereich des lärmarmen Raumes herausragender Bedeutung ist bereits im Ist-Zustand von zahlreichen WKA geprägt und stellt somit keinen ungestörten Raum mehr dar. Die Umweltauswirkungen, die durch die Plandarstellung ausgehen können, werden demnach in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als nicht erheblich bewertet. In der betroffenen WSG Zone II existieren bereits WKA, so dass die bereits vorbelasteten Bereiche als unempfindlich gegenüber WKA eingestuft werden. Bereiche der WSG Zone II, die im Bestand frei von WKA sind, liegen außerhalb des Plangebietes und werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Greven 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	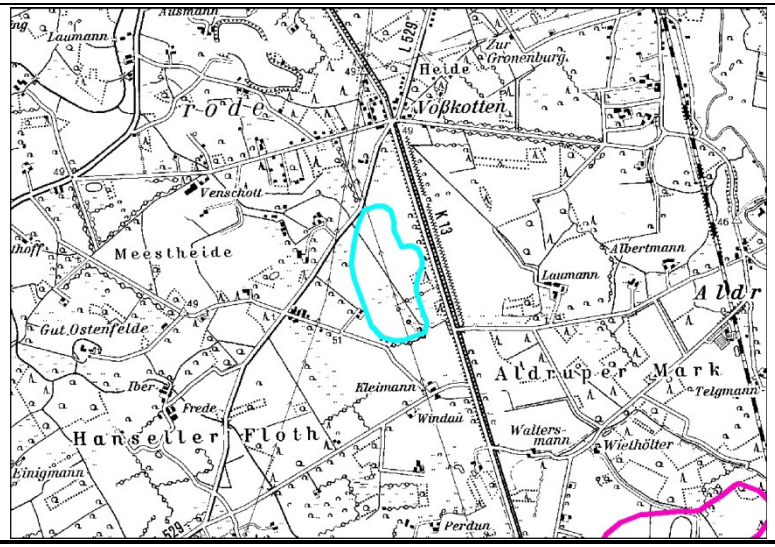
1.02	Kommune	Greven	
1.03	Größe / Länge	ca. 30 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.07	Vorbelastungen	L529 und Hochspannungstrasse westlich des Plangebietes, weitere Hochspannungstrasse quert das Plangebiet, K 13 östlich des Plangebietes,	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-77: Kulturlandschaft nordöstlich von Altenberge (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3911-0038: Nährstoffarmes Kleingewässer bei Voßkotten (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hopsten 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	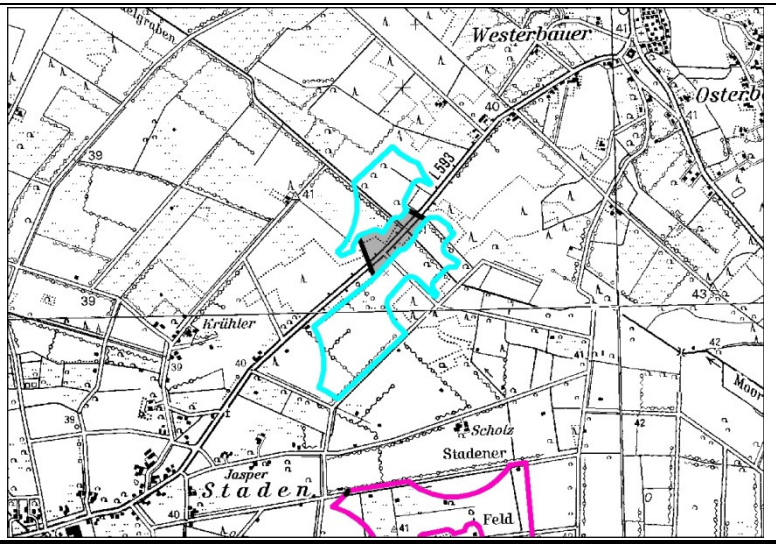
1.02	Kommune	Hopsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 57 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 593 verläuft zwischen den Teilflächen; bestehende WKA in der weiteren südlichen Umgebung (ca. 2.000 m)	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (11) (artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Wachtel (2) (artspez. Radius) - Heidelerche (3) (Umfeld) - Kornweihe (1) (artspez. Radius) - Steinkauz (3) (Umfeld) - Rebhuhn (1) (Umfeld) - Neuntöter (1) (Umfeld)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Puffer
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 1.2: Raum Hopsten – Recken (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels, der Wachtel und der Kornweihe als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hopsten 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	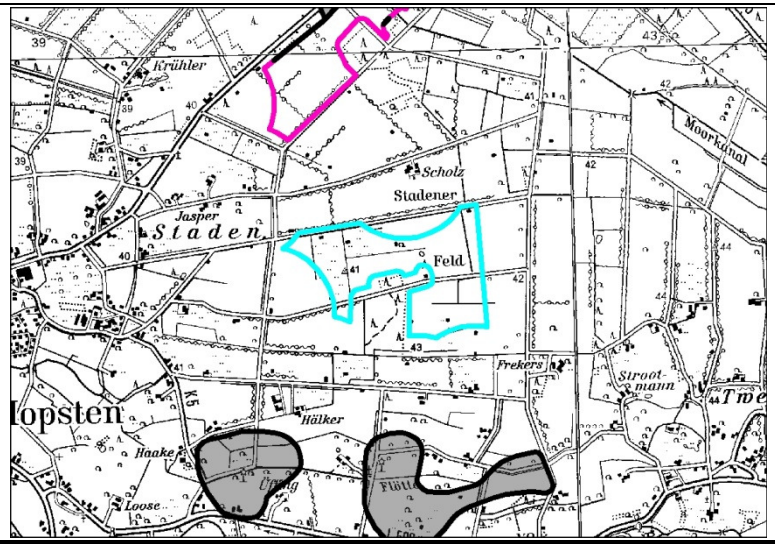
1.02	Kommune	Hopsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 58 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen, Waldbereich	
1.07	Vorbelastungen	südlich der Fläche befinden sich bereits mehrere WKA in einem Abstand von ca. 900 m	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (9) (Umfeld, artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Wachtel (7) (Umfeld, artspez. Radius) - Steinkauz (6) (Plangebiet)			empfindlichen Art
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Podsol-Regosol (sw2_bx)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 1.2: Raum Hopsten – Recken (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels und der Wachtel als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hörstel 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	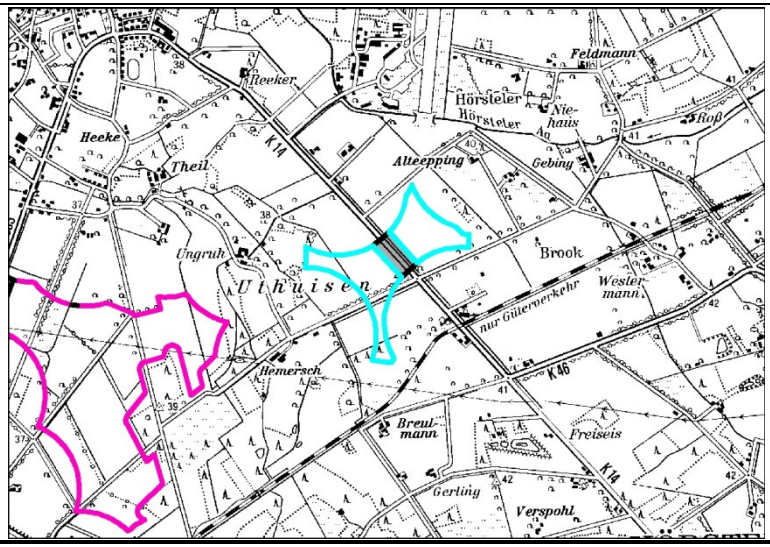
1.02	Kommune	Hörstel	
1.03	Größe / Länge	ca. 28 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	K 14 verläuft zwischen den Teilflächen	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (20) (Plangebiet, artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Heidelerche (1) (Umfeld) - Rebhuhn (1) (Plangebiet)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		berichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Horstmar 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	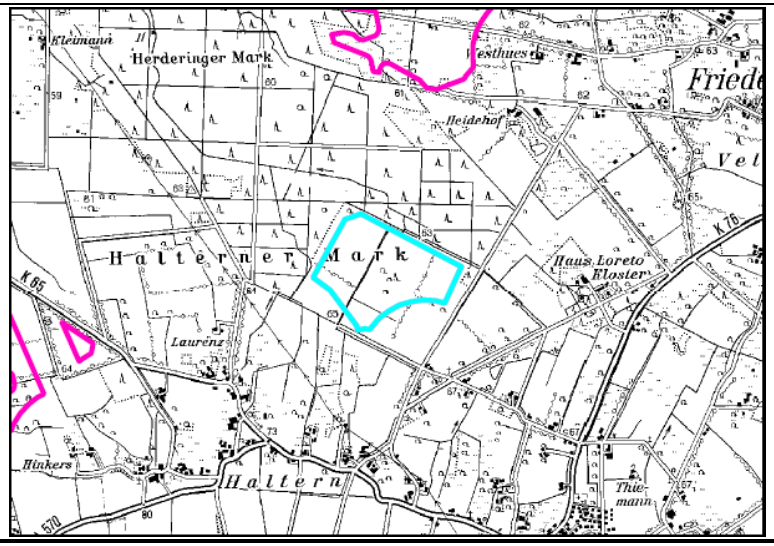
1.02	Kommune	Horstmar	
1.03	Größe / Länge	ca. 42 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche WKA in der weiteren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- großer Brachvogel (3) (Plangebiet und artspez. Radius) - Kiebitz (1) (Plangebiet) - Heidelerche (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwür-digen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3809-0002: LSG-Gauxbach – Halterner Mark (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels und des Kiebitzes als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Lengerich 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	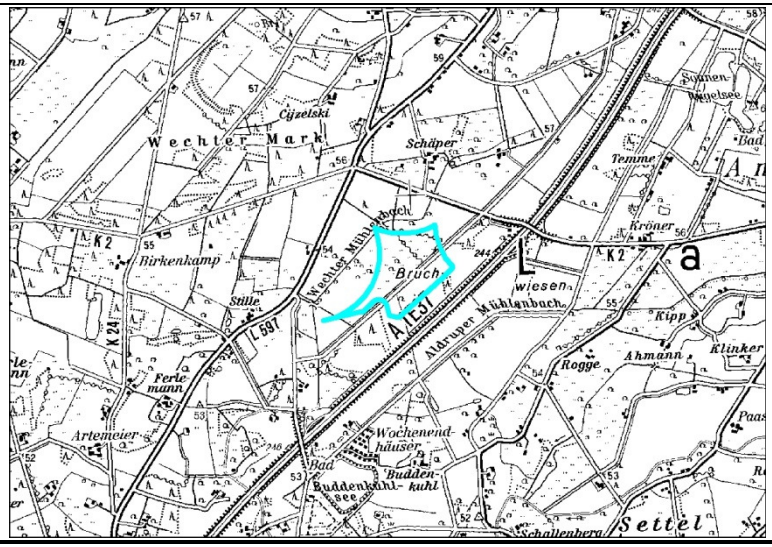
1.02	Kommune	Lengerich	
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	westlich verläuft die L 597, östlich die BAB A 1 und im Norden verläuft die K 2; in der nordöstlichen Umgebung (ca. 1.000 m) vereinzelte WKA im Bestand	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (3) (Plangebiet, artspez. Radius) - Kiebitz (5) (Plangebiet, artspez.	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			Radius) - Kornweihe (2) (artspez. Radius)			artspezifischen Radus
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels, des Kiebitzes und der Kornweihe als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Lengerich 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	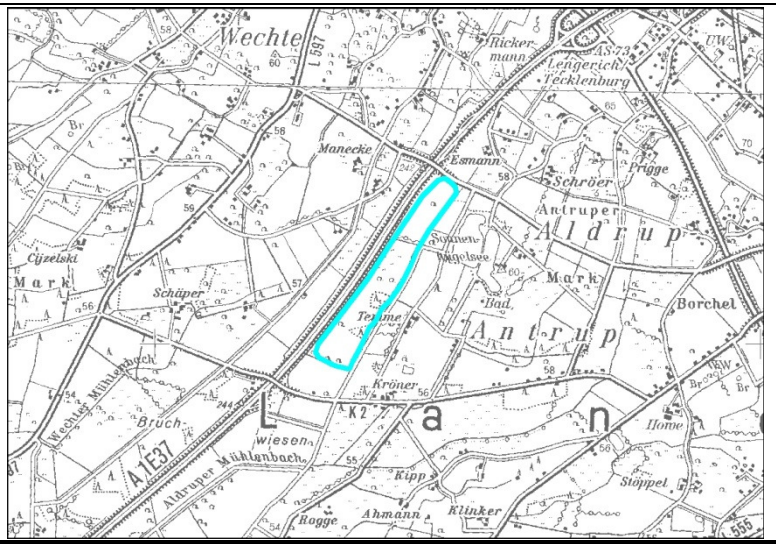
1.02	Kommune	Lengerich	
1.03	Größe / Länge	ca. 28 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	Westlich verläuft die BAB 1; südlich verläuft die K 2	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	- Einzelwohnbebauung im Umfeld vorhanden	nein	ja	ja,- keine Vorkommen von Einzelwohnbebauung im Plangebiet aber relevante Flächen im Umfeld
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastungen durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes und durch die BAB A 1 können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Aufgrund der Vorbelastungen durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes und durch die BAB A 1 können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Metelen 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	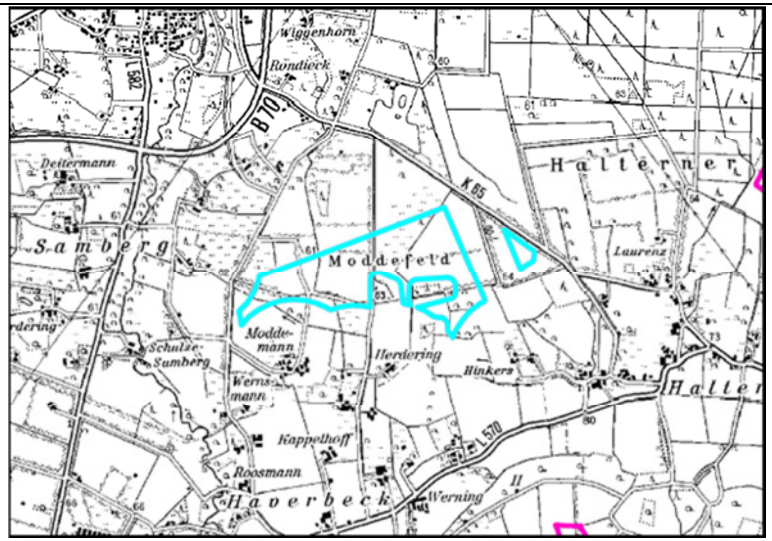
1.02	Kommune	Metelen und Horstmar	
1.03	Größe / Länge	ca. 59 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	K 65 verläuft nördlich des Plangebietes; zahlreiche bestehende WKA in der südöstlichen Umgebung (ca. 1.600 m)	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (13) (Plangebiet und artspez. Radius) - Rohrweihe (5) (Plangebiet und artspez. Radius) - Wachtel (1) (Plangebiet)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen von planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3809-0119: Hecken-Niederungslandschaft südwestlich Metelen (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-004-B: Talaue der Vechte (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Vorkommen von Großer Brachvogel, Wachtel und Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Neuenkirchen 1 / Rheine 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	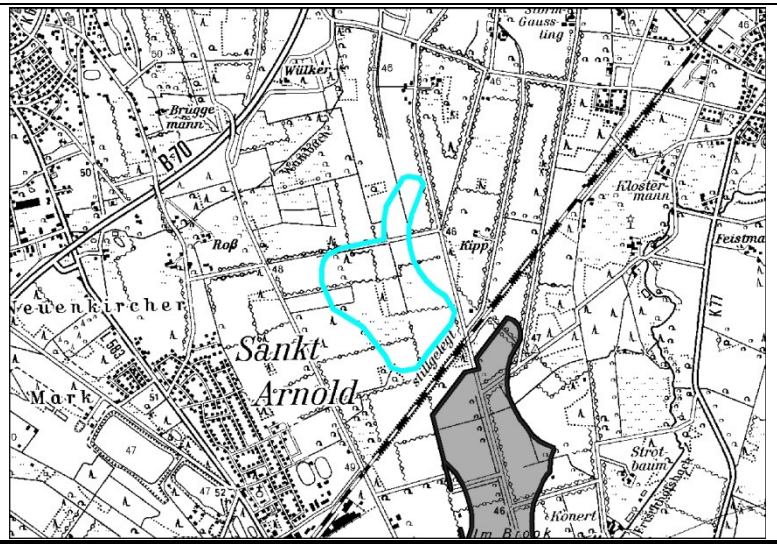
1.02	Kommune	Rheine und Neuenkirchen	
1.03	Größe / Länge	ca. 54 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Südöstlich der Planfestlegung befinden sich bereits WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-73: Agrarlandschaft zwischen Emsdetten und Neuenkirchen (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kiebitz (2) (Plangebiet) - Nachtigall (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter oder windenergiesensibler Arten
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- D 4.1: Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Neuenkirchen 1 / Rheine 2 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Vorkommen des Kiebitzes und des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischem Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. - Durch eine Anpassung der Flächenabgrenzung kann der Eingriff in eine Biotopverbundfläche vermieden werden.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ochtrup 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	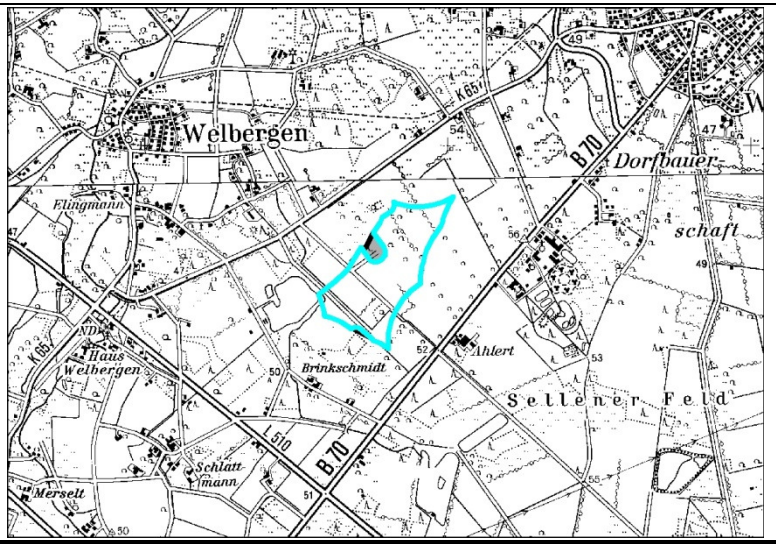
1.02	Kommune	Ochtrup	
1.03	Größe / Länge	ca. 37 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Stillgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	Östlich der Fläche verläuft die B 70; in der weiteren Umgebung zahlreiche bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- Sichtbereiche bzw. Sichtbeziehung zu kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen	ja	---	ja,- Plangebiet liegt innerhalb von Sichtbereichen bzw. Sichtbeziehungen von kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (kulturhistorisch bedeutsame Bereiche) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rheine 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	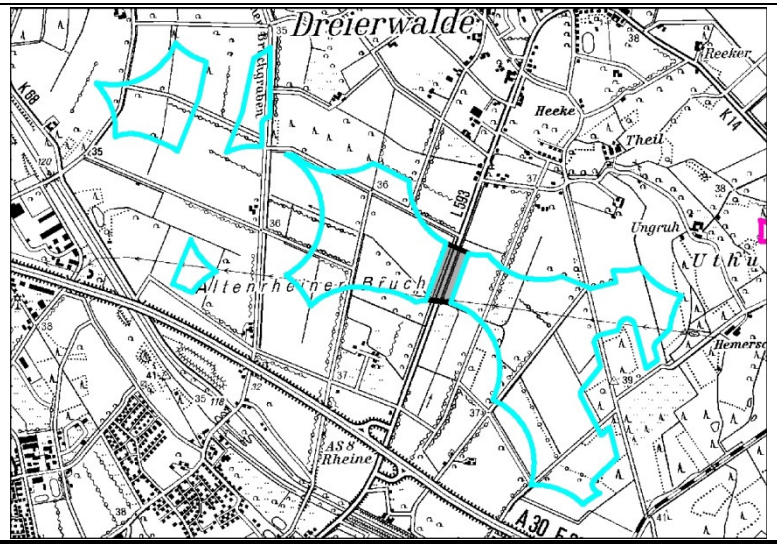
1.02	Kommune	Rheine	
1.03	Größe / Länge	ca. 215 ha (5 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 593 verläuft zwischen den Teilflächen, südlich des Plangebietes verläuft die BAB A 30	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (7) (Umfeld und artspezifischer Radius) - Kiebitz (4) (Plangebiet)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Nr. 2 katholische Pfarrkirche Dreierwalde im 2000 m-Puffer - K 6.2: Raum Dreierwalde (KLB Landschaftskultur) - D 4.1: Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels und des Kiebitz als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme des K 6.2: Raum Dreierwalde (KLB Landschaftskultur) kann durch eine geringfügige Anpassung des Plangebietes vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Steinfurt 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	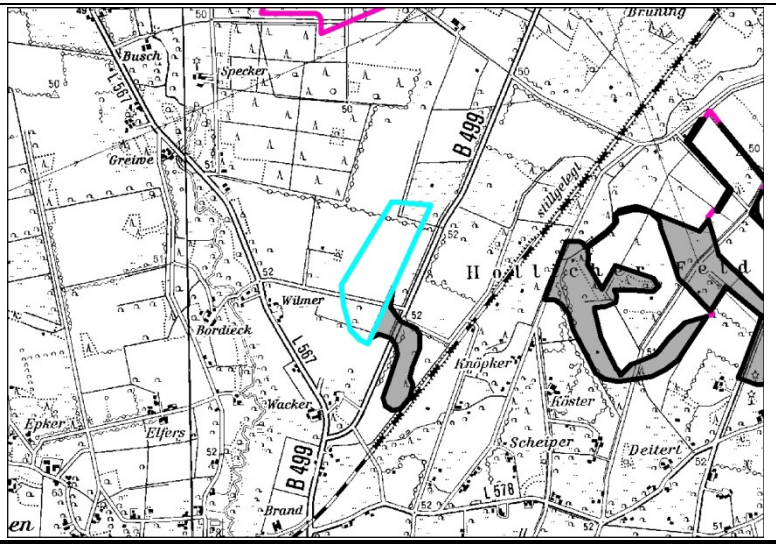
1.02	Kommune	Steinfurt	
1.03	Größe / Länge	ca.25 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer, Verkehrsweg	
1.07	Vorbelastungen	Fläche liegt in Straßengabelung der B 499 und der L 567; WKA im Plangebiet und im näheren Umfeld der Fläche	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-71: Agrarlandschaft nördlich Burgsteinfurt (besondere Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld betroffen	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (6) (Plangebiet, artspezifischer Puffer)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Kiebitz (5) (Umfeld) - Steinkauz (2) (Plangebiet, Umfeld)			sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und artspezifischen 500m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Steinfurt 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	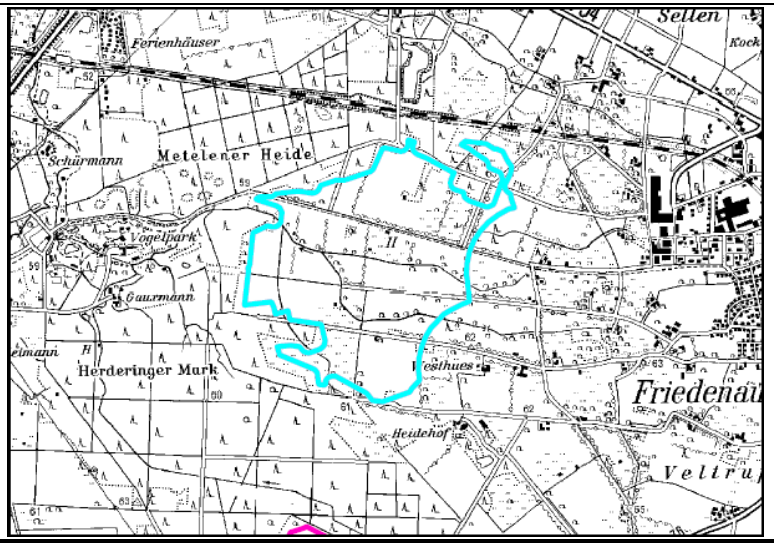
1.02	Kommune	Steinfurt	
1.03	Größe / Länge	ca.173 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Bahnlinie nördlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Großer Brachvogel (11) (Plange-	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	biet, Umfeld) - Heidelerche (1) (Umfeld) - Steinkauz (1) (Umfeld) - Nachtigall (1) (Plangebiet) - Graureiher (1) (Umfeld)			einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Plaggenesch (sw2_ap) - Podsol (sw1_bx) - Anmoorgley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3809-0002: LSG-Gauxbach-Halterner Mark (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 78 Josefshaus, Wettringen - gem. LWL im 1000 m-Puffer Nr 78 Josefshaus, Wettringen; Nr. 80	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			kath. Pfarrkirchen Ochtrup-Wellbergen; Nr. 85 + 5 Haus Wellbergen - A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie)			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und artspezifischen 500m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Steinfurt 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	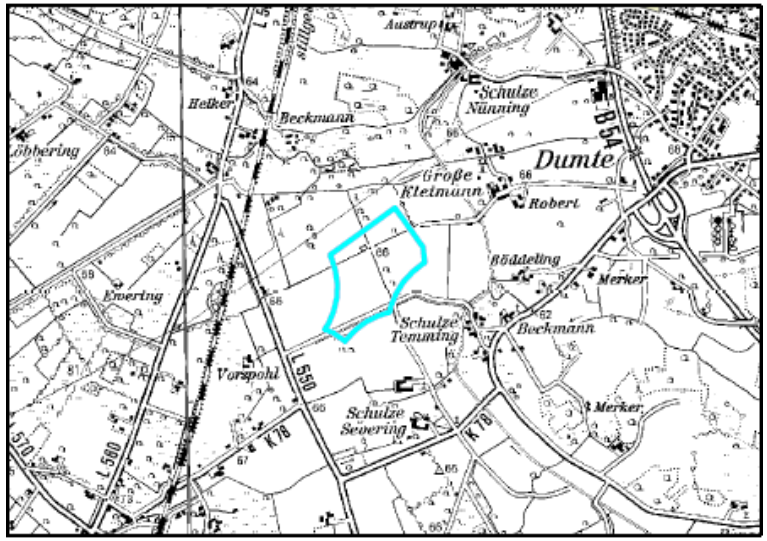
1.02	Kommune	Steinfurt	
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Stillgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 550 südwestlich des Plangebietes, Bahnlinie und L 580 östlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur) - A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurtr (KLB Archäologie) - D 5.1: Steinfurt-Burgsteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Steinfurt 5 / Laer 1 / Altenberge 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	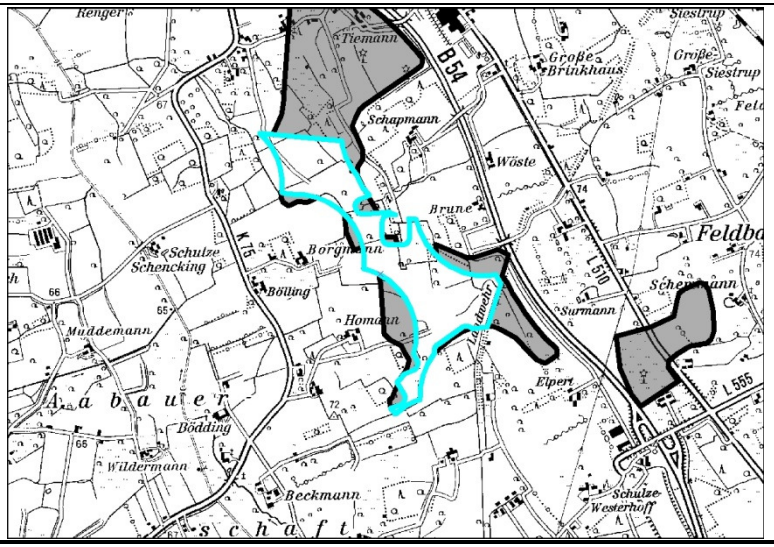
1.02	Kommune	Steinfurt und Laer	
1.03	Größe / Länge	ca.64 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet, B 54 östlich und K 75 westlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (1) (Umfeld) - Moorfrosch (1) Umfeld) - Rohrweihe (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
						fischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw2_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 200 m-Umfeld Nr. A 28 Landwehr - K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur) - A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wettringen 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	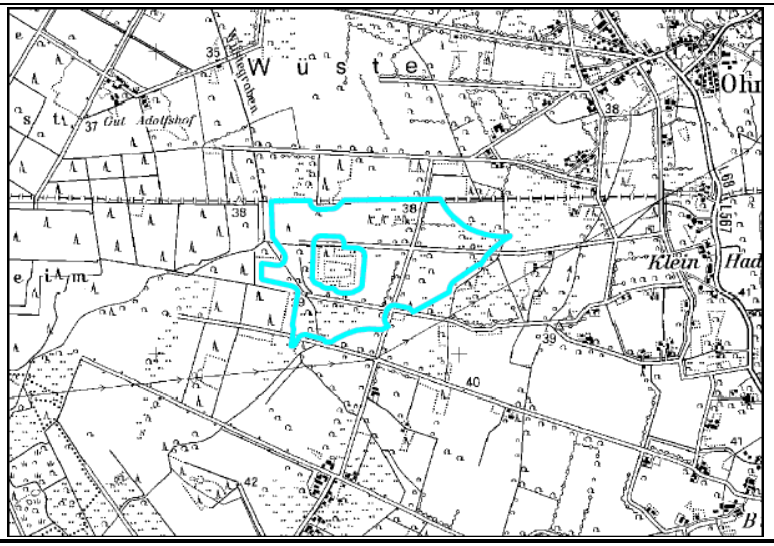
1.02	Kommune	Wettringen	
1.03	Größe / Länge	ca. 87 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	südlich des Plangebietes zahlreiche vorhandene WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-02: Die Brechte nördlich von Ochtrup (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Brachvogel (17) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter oder windenergiesensibler

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Pirol (1) (Umfeld) - Schwarzkehlen (1) (Umfeld) - Wachtel (2) (Umfeld) - Kiebitz (1) (Plangebiet) - Rohrweihe (1) (Umfeld)			Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Umfeld
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe, des Großen Brachvogels, der Wachtel und des Kiebitzes als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Erholen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wettringen 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	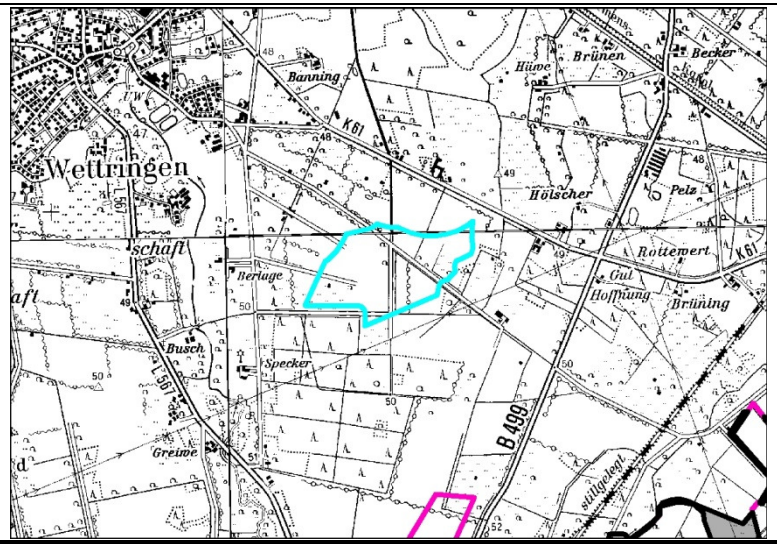
1.02	Kommune	Wettringen	
1.03	Größe / Länge	ca. 44 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	K 61 nördlich des Plangebietes, B 499 östlich des Plangebietes; Hochspannungsleitung südöstlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-71: Agrarlandschaft nördlich Burgsteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Austernfischer (2) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			Großer Brachvogel (2) (Plangebiet und Umfeld) - Steinkauz (2) (Umfeld) - Breiflügelfledermaus (1) (artspez. Radius) - Rauhautfledermaus (1) (artspez. radius) - Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius) - Kleiner Abendsegler (1) (artspez. Radius)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	Nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels sowie von Breiflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Kreis Warendorf

Ahlen 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	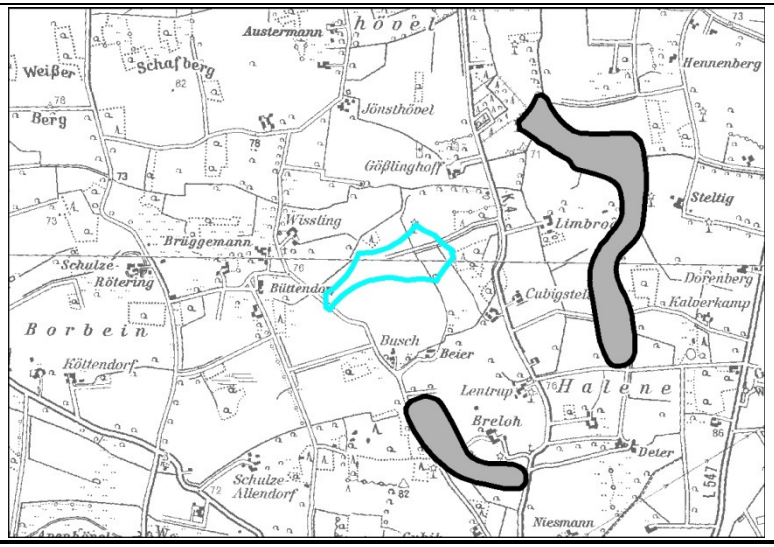
1.02	Kommune	Ahlen	
1.03	Größe / Länge	ca. 17 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.07	Vorbelastungen	bereits WKA im Plangebiet und südöstlich sowie östlich in der näheren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (5) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-047: LSG Borbein nördlich der Werse (Umfeld) - LSG-4113-048: LSG Parkland-schaft im Bereich Halene (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene besonders zu prüfen (starke Vorbelastung des Raumes durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ahlen 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	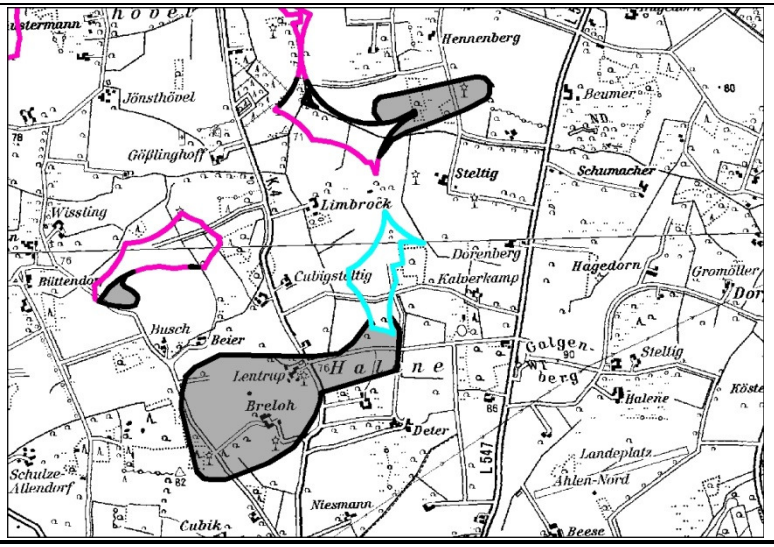
1.02	Kommune	Ahlen	
1.03	Größe / Länge	ca. 15 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche WKA im Plangebiet und näherem Umfeld; östlich verläuft in etwas Entfernung die L 547 und westlich die K 4	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (2) (Umfeld und artspezifischer Puffer)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4213-032: Hecken-Baumkomplex nördlich Hof „Knieper“ (lokale Bedeutung) - BK-4113-074: Grünland-Gehölzkomplex westlich Hof „Halverkamp“ (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4113-048: LSG-Parklandschaft im Bereich Halene (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 100m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (Vorbelastung durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ahlen 4

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Ahlen
1.03	Größe / Länge	ca. 19 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen
1.07	Vorbelastungen	im Nordwesten des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsleitung; in der weiteren südlichen Umgebung befinden sich bestehende WKA

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

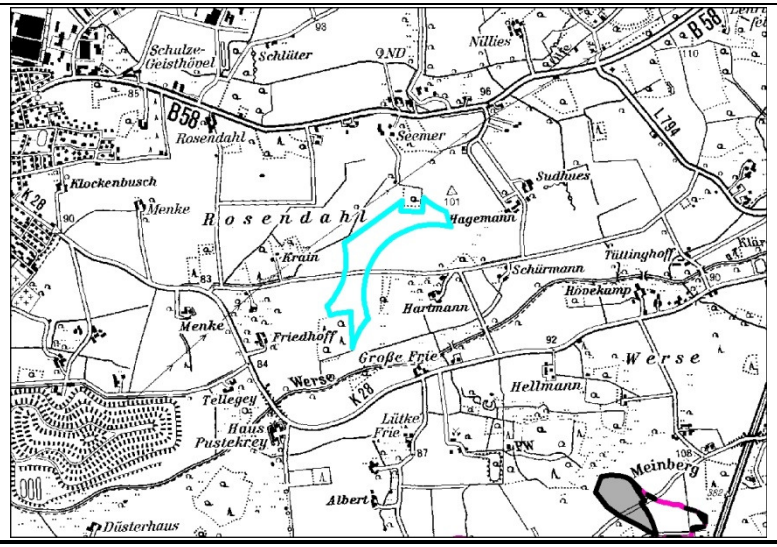

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Steinkauz (1) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						fischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4213-056: LSG Gegliederter Agrarraum bei Haus Pustekrey (westliches Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 200m-Puffer: Nr. A 118 Landwehr (Umfeld) - K 5.30: Raum Ahlen - Beckum (KLB Landschaftskultur) - D 14.1: Ahlen (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (Vorbelastung durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Beckum 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Beckum
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	Lage zwischen BAB A 2 und B 58 sowie L 794

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

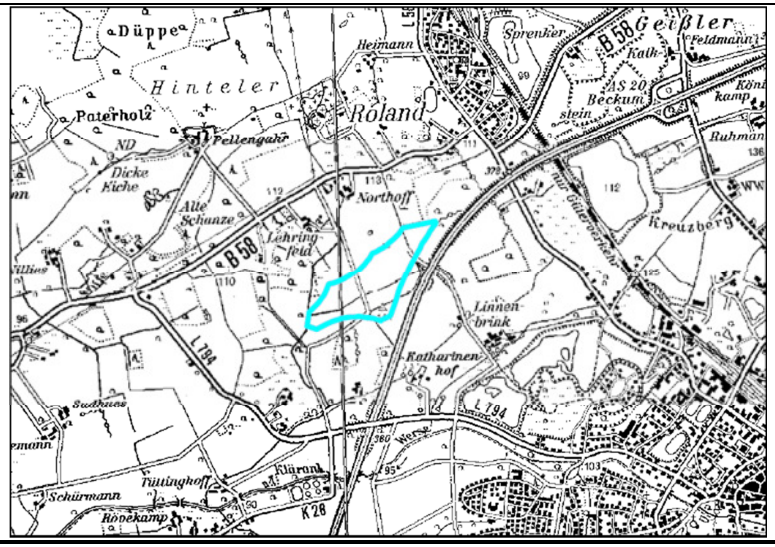

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4213-002: LSG Hinteler (Umfeld) - LSG-4214-002: LSG Hinterste Holt bei Roland (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.30: Raum Ahlen-Beckum (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Beckum 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	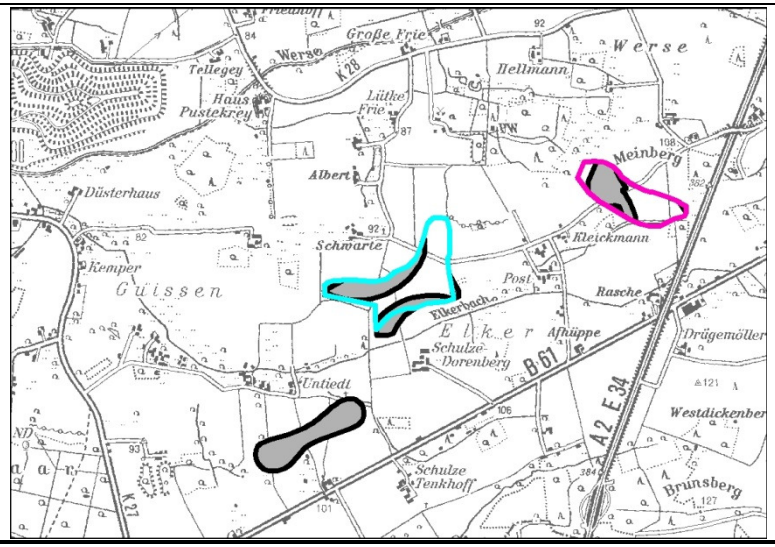
1.02	Kommune	Beckum	
1.03	Größe / Länge	ca. 13 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche	
1.07	Vorbelastungen	Bereits WKA im Plangebiet vorhanden	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4213-003: LSG Goldsteinbusch – Elker (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.30: Raum Ahlen - Beckum (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (Vorbelastung durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Beckum 5

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	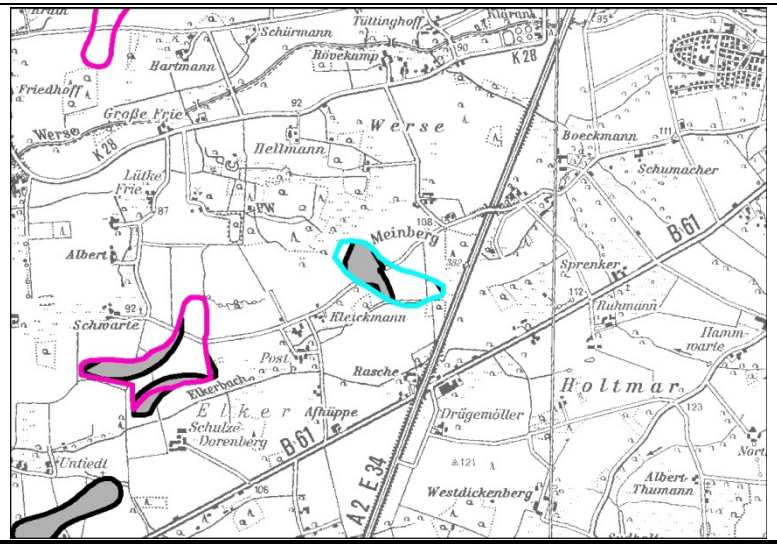
1.02	Kommune	Beckum	
1.03	Größe / Länge	ca. 13 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche, kleineres Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Bereits WKA im Plangebiet vorhanden, östlich grenzt die BAB 2 an die Planfestlegung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwür-digen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4213-003: LSG Goldstein-busch – Elker (Plangebiet, Um-feld) - LSG-4213-004: LSG Goldberg bei Holtmar (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap 6 des Umweltberichtes
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ennigerloh 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	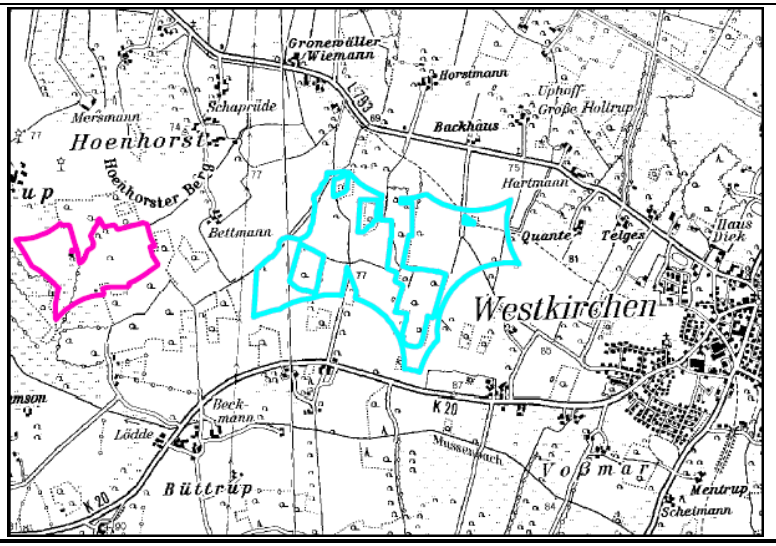
1.02	Kommune	Ennigerloh	
1.03	Größe / Länge	ca. 82 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleineres Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	südlich des Plangebietes verläuft die K 20 und nördlich die L 793; bestehende WKA in der westlichen und südwestlichen Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung innerhalb des Plangebietes; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	im Umfeld keine relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Rohrweihe (1) (artspezifischer	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritische Vorkommen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	Radius) - Kiebitz (1) (artspezifischer Radius) - Breitflügelfledermaus (1) (Umfeld) - Fransenfledermaus (1) (Umfeld) - Großer Abendsegler (1) (Umfeld) - Kleiner Abendsegler (1) (Umfeld) - Wasserfledermaus (1) (Umfeld) - Zwergfledermaus (1) (Umfeld)			von planungsrelevanten oder windenergie-empfindlichen Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde (sw2_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-057-G: Holtruper Mulde (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; relevante Landschaftsbildeinheit im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.20: Raum Westkirchen (KLB Landschaftskultur) - D 6.4: Warendorf, Freckenhorst, Westkirchen, Ostfelde (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe und des Kiebitzes sowie der Breitflügelfledermaus und des Großen und Kleinen Abendseglers als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ennigerloh 2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Ennigerloh
1.03	Größe / Länge	ca. 99 ha (3 Teilflächen)
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleineres Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	K 2 quert das Plangebiet

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

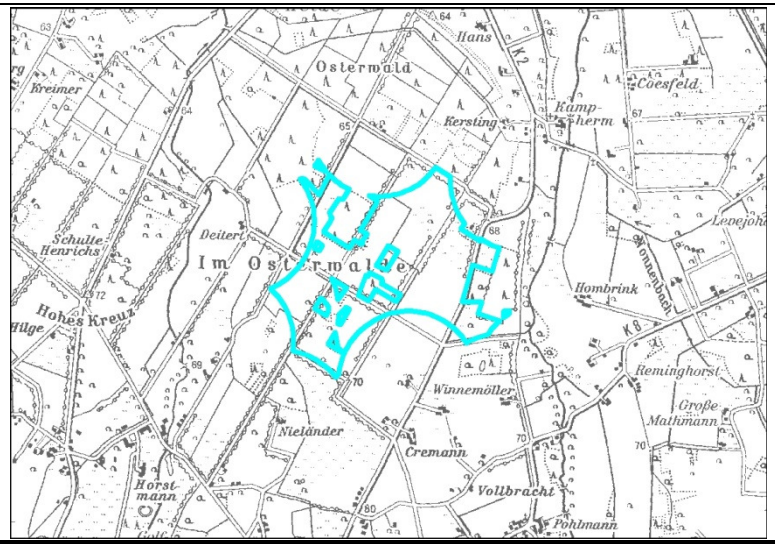

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-90: Kulturlandschaft westlich von Beelen (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4114-0034: Heckenlandschaft im Bereich des „Hohen Kreuzes“ nordöstlich von Westkirchen (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-057-O (2): Holtruper Mulde (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,-keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.20: Raum Westkirchen (KLB Landschaftskultur) - A 5.8: Oelde-Stromberg (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ennigerloh 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	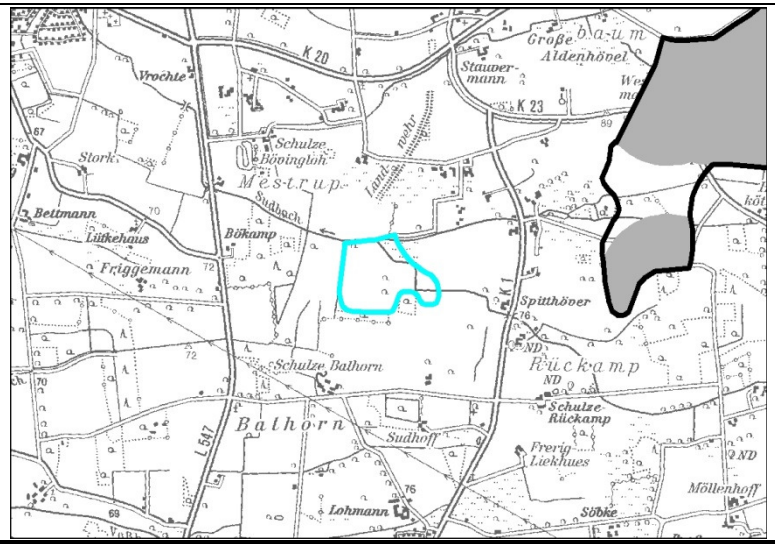
1.02	Kommune	Ennigerloh	
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	westlich L 547, südlich Hochspannungsleitung, östlich K 1, nördlich K 20, in der weiteren westlichen Umgebung zahlreiche bestehende WKA	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-92: Agrarlandschaft um Enniger (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Kath. Wallfahrtskirche Hötmar (Nr. 287) im 2000m-Puffer - K 5.19: Raum Hötmar (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	---
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies insgesamt zu nicht erheblichen Umweltauswirkungen.	

Everswinkel 1 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	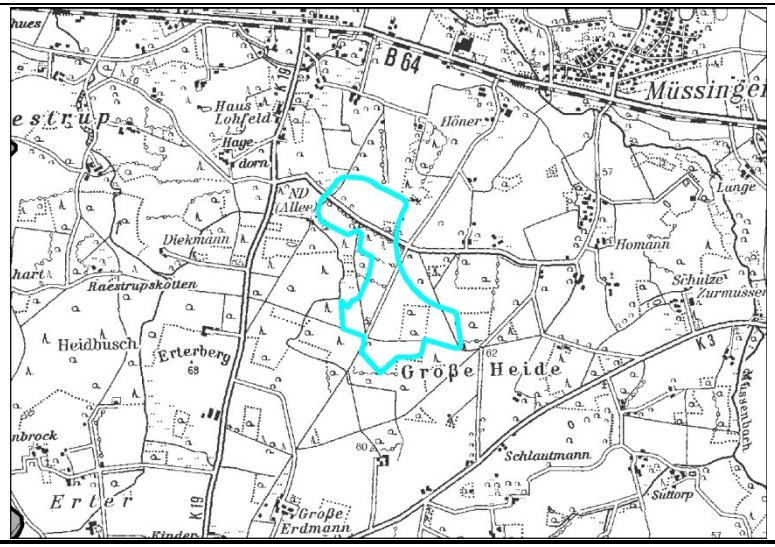
1.02	Kommune	Everswinkel	
1.03	Größe / Länge	ca. 52 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Gewässerschutzbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche WKA südwestlich des Plangebietes; K 19 westlich und K 3 südwestlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- Trinkwasserschutzgebiet „Everswinkel“ (Schutzzone III)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder potentiellen Schutzzonen I und II
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 6.17: R. Münster-Telgte-Warendorf (KLB Landschaftskultur) - A 6.3: Emstal westlich von Warendorf (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Gewässerschutzbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Heilquellen- / Wasserschutzgebiete - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Oelde 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	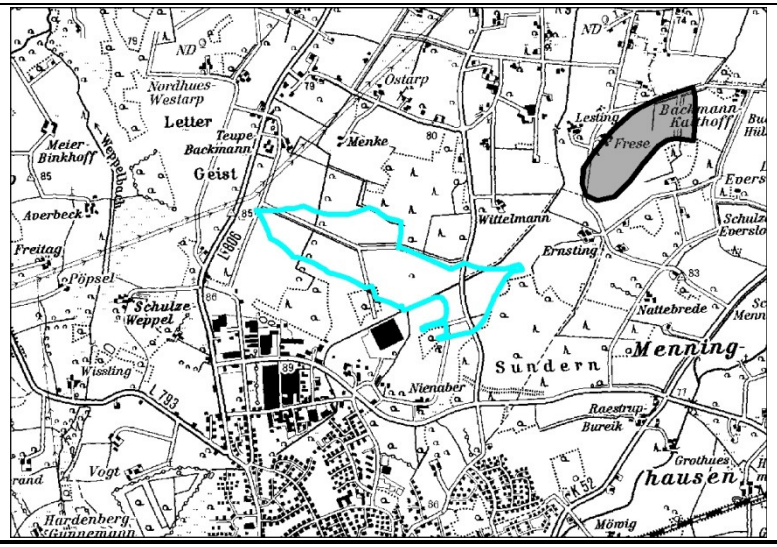
1.02	Kommune	Oelde	
1.03	Größe / Länge	ca. 59 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 806 verläuft westlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausge-schlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 283 Windmühle Oelde-Lette	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ostbevern 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	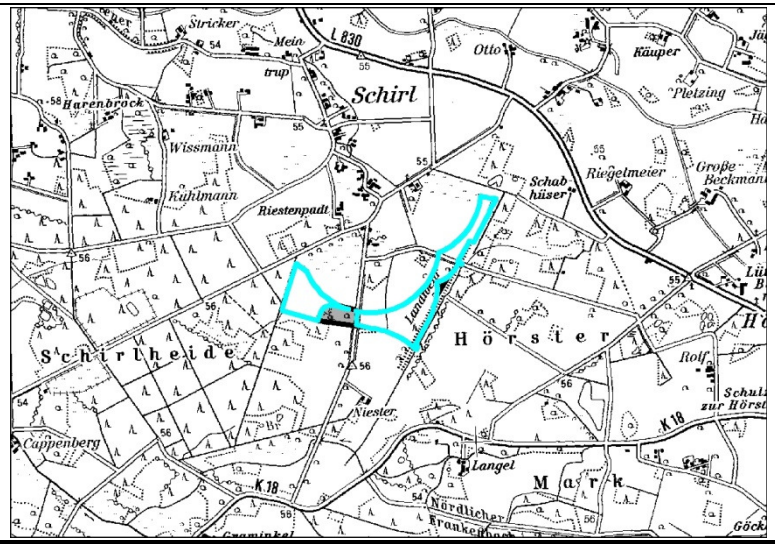
1.02	Kommune	Ostbevern	
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	WKA im nördlichen Plangebiet und direkten Umfeld	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-80: Kulturlandschaft nördlich Telgte – Warendorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3913-0009: LSG-Landschaftsraum Schirlhei-de/Schulterheide (Umfeld) - LSG-3913-0005: LSG Hörster Heide (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	- Nr. A 94 Landwehr (archäologi-sches linienhaftes Denkmal)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von linienhaften Denkmälern im Plangebiet kann nicht ausge-schlossen werden

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Inanspruchnahme des linienhaften Denkmals (Landwehr) am östlichen Rand des Plangebietes kann durch eine Aussparung des relevanten Bereichs bei der Planung der WKA vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltbericht
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Das linienhafte Denkmals (Landwehr) am östlichen Rand des Plangebietes kann als konkreter Standort bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ostbevern 2 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	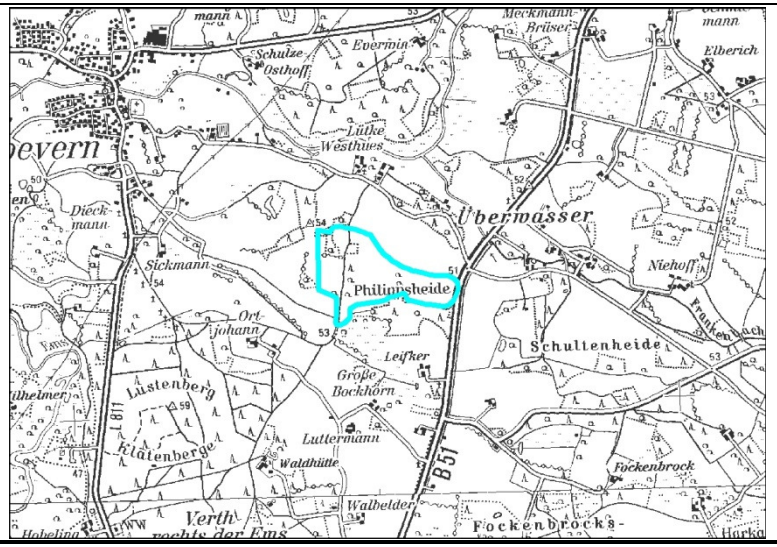
1.02	Kommune	Ostbevern und Telgte	
1.03	Größe / Länge	ca. 30 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	Im Osten verläuft angrenzend an das Plangebiet die B 51; in der nördlichen (ca. 2.800 m) und südlichen (ca. 1.500 m) Umgebung zahlreiche bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3913-0009: LSG-Landschaftsraum Schirhiede / Schultenheide (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich,, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sassenberg 1 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	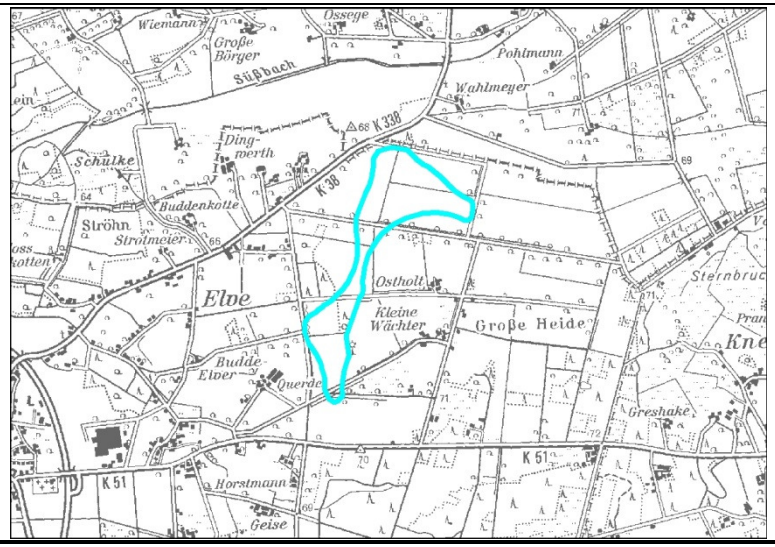
1.02	Kommune	Sassenberg	
1.03	Größe / Länge	ca. 43 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet vorhanden; K338 grenzt an das nördliche Plangebiet; K 51 im Süden nahe des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3914-0075: Gehölzstreifen in der Feldmark bei Füchtorf (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sassenberg 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	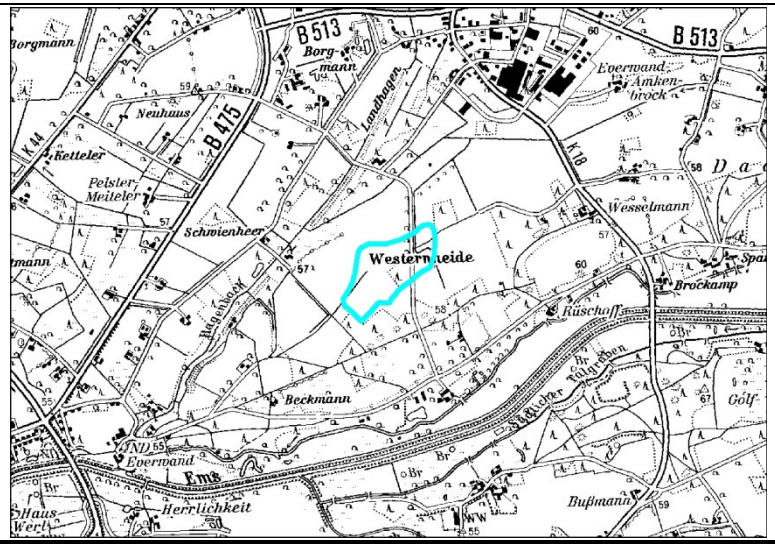
1.02	Kommune	Sassenberg	
1.03	Größe / Länge	ca. 19,8 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Gewässerschutzbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	K 18 östlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- Trinkwasserschutzgebiet der Zone III (Vohren / Dackmar)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von festgesetzten Wasserschutzgebieten inner-halb der Schutzzonen I und II
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4014-0001: LSG-Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	- K 6.18: Raum östlichen Warendorf (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort-bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla-nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Gewässerschutzbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme des K 6.18: Raum östlichen Warendorf (KLB Landschaftskultur) kann durch eine geringe Flächenanpassung vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Heilquellen- / Wasserschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sendenhorst 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	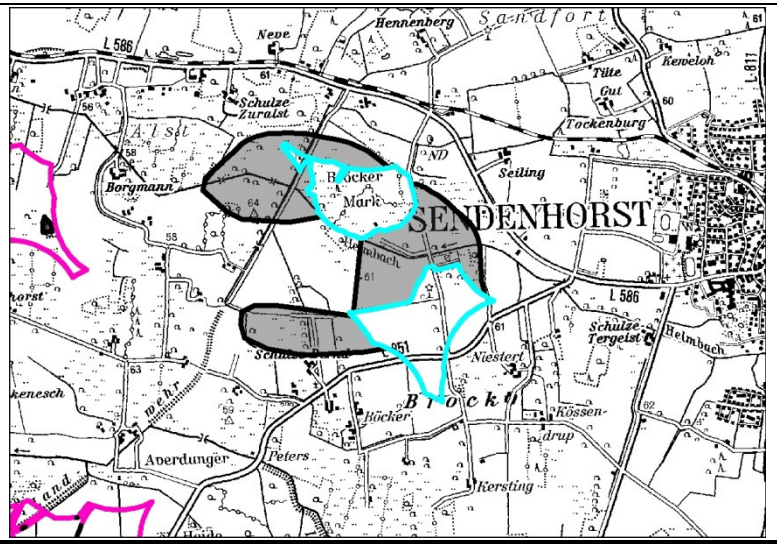
1.02	Kommune	Sendenhorst	
1.03	Größe / Länge	ca. 60 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen kleinere flächiges Gehölz, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 586 verläuft nördlich und L 851quert das südliche Plangebiet; vorhandene WKA im Plangebiet und in der näheren und weiteren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Rohrweihe (3) (Plangebiet;	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	artspez. Radius) - Rauhautfledermaus (1) (artspez. Radius) - Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius)			planungsrelevanter oder windenergieempfindlicher Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (sw3_am) - Pseudogley (sw3_bs) - Braunerde-Rendzina (sw3_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- Sichtbereich Denkmalpflege - K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur) - K 5.22: Raum südlich Sendenhorst (KLB Landschaftskultur)	ja	---	ja,- Plangebiet liegt innerhalb Sichtbeziehung bzw. Sichtbereichen von kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen von Rohrweihe und Rauhautfledermaus sowie Großem Abendsegler als WEA-empfindliche Arten sind auf der nachgelagerten Ebene zu überprüfen (hohe Vorbelastung durch bestehende WKA im Plangebiet und im Umfeld). Ggf. prognostizierte Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das Plangebiet und auch das unmittelbare Umfeld weisen bereits eine hohe Frequentierung durch bestehende WKA auf, so dass sowohl die erhebliche Beeinträchtigung des Sichtbereiches Denkmalpflege bei der nördlichen als auch bei der südlichen Fläche vernachlässigt betrachtet werden kann. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) -schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Das Plangebiet und auch das unmittelbare Umfeld sind bereits durch bestehende WKA vorbelastet, so dass sowohl die Auswirkungen auf den Sichtbereich Denkmalpflege bei der nördlichen als auch bei der südlichen Fläche nicht als erhebliche Umweltauswirkungen eingeschätzt werden. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sendenhorst 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	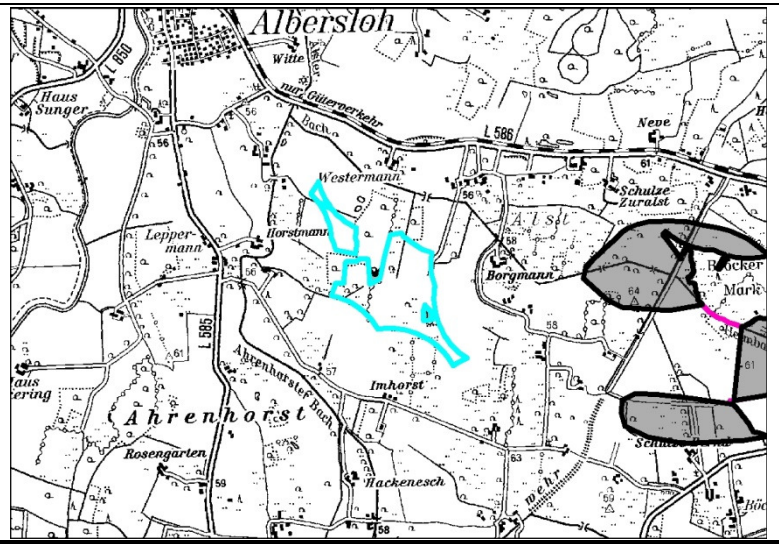
1.02	Kommune	Sendenhorst	
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	bereits zahlreiche WKA im Plangebiet und der näheren Umgebung vorhanden	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (sw3_am)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sendenhorst 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	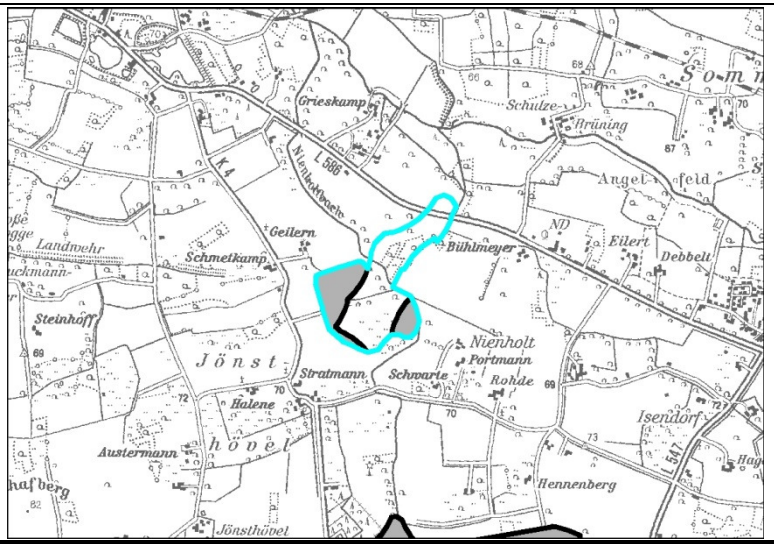
1.02	Kommune	Sendenhorst und Ahlen	
1.03	Größe / Länge	ca. 35 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 586 durchquert das nördliche Plangebiet, K 4 westlich des Plangebietes, bestehende WKAs im Plangebiet und in der Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (sw3_am)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- Nr. 110: Landwehr bei Sendenhorst (linienhaftes archäologisches Objekt) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen (Landwehr) kann durch eine Planung der WKA außerhalb des relevanten Bereichs vermieden werden Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb des relevanten Bereichs vermieden werden Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden sowie die kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche (Landwehr) können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Telgte 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	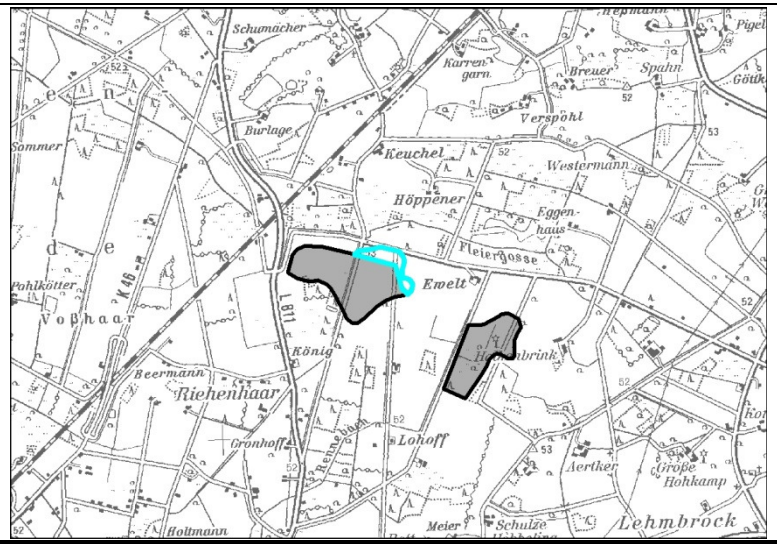
1.02	Kommune	Telgte	
1.03	Größe / Länge	ca. 3,2 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, untergeordnetes Wegenetz	
1.07	Vorbelastungen	westlich vom Plangebiet verläuft die L 811; bestehende WKA im Plangebiet und in der Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3912-0001: Parklandschaft Brüskenheide (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Warendorf 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	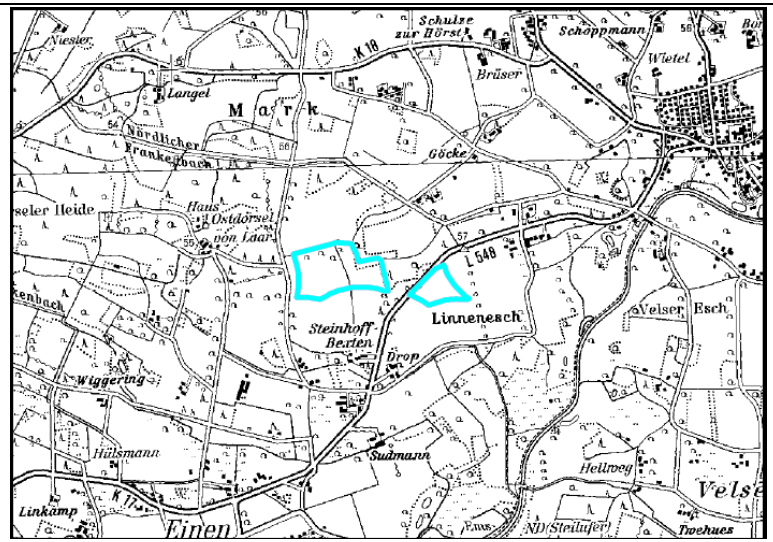
1.02	Kommune	Warendorf	
1.03	Größe / Länge	ca. 20,9 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.07	Vorbelastungen	L 548 verläuft zwischen den Teilflächen	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-80: Kulturlandschaft nördlich Telgte – Warendorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	im Umfeld keine relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Podsol (sw1_bx) - Podsol-Regosol (sw2_bx) - Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4013-0001: LSG-Einensche Mark (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.8.45: Wallhecke in der Dorfbauerschaft Einen	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (Vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	----	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Warendorf 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	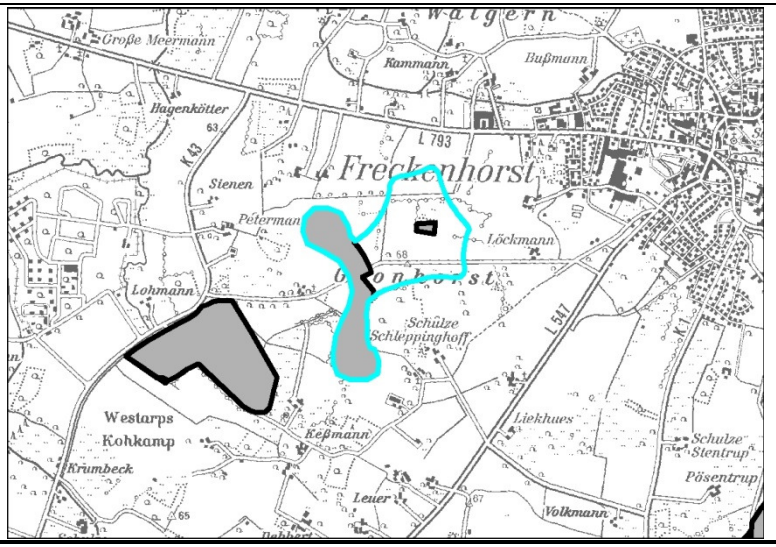
1.02	Kommune	Warendorf	
1.03	Größe / Länge	ca. 38 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, WKAs	
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche WKA im Plangebiet und der näheren und weiteren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	im Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Puffer)	nein	nein	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						empfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4013-0207: Hecken-Gehölzkomplex südwestlich Freckenhorst (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff) - Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.13: R Alverskirchen - Everswinkel (KLB Landschaftskultur) - A 6.4: Warendorf, Freckendorf (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Warendorf 4

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Warendorf
1.03	Größe / Länge	ca. 31 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	eine bestehende WKA im Plangebiet und mehrere nördlich des Plangebietes

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

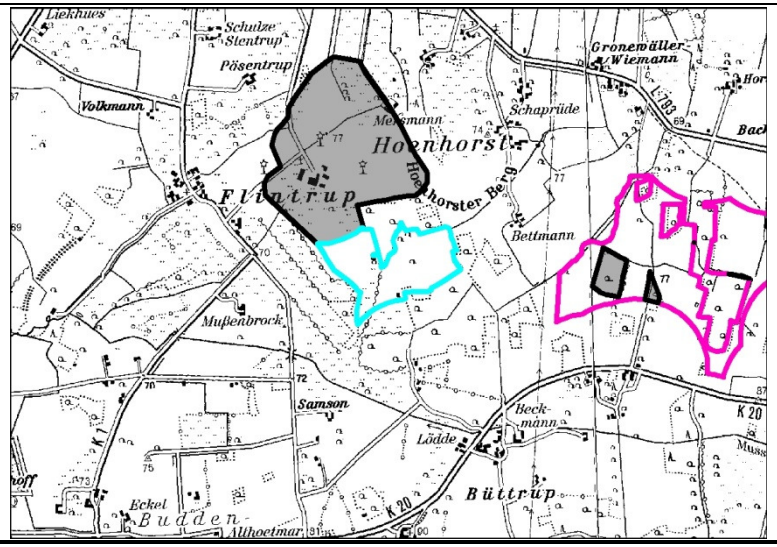

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Neuntöter (1) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius) - Laubfrosch (2) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter oder windenergiesensibler Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- Nr. 101 spätmittelalterliche Landwehr (archäologisches linienhaftes Objekt) - K 5.20 Raum Westkirchen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	ja,- Vorkommen von linienhaften archäologischen Objekten im Plangebiet

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die erhebliche Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden sowie der Landwehr kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden sowie die kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche (Landwehr) können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Anhang C

Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, nicht dargestellten Windenergiebereiche (Alternativen)

Stand: Aufstellung 21. September 2015

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Kreis Borken 1

Ahaus 4 1
Heek 5 5
Legden 2 8
Vreden 9 11

Kreis Coesfeld 14

Ascheberg 1 14
Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6 17
Ascheberg 3 21
Ascheberg 4 25
Coesfeld 1 (ursprüngliche Bezeichnung Coesfeld 7) 28
Dülmen 7 31
Nordkirchen 2 35
Nottuln 1 (ursprüngliche Bezeichnung Nottuln 4) 38
Senden 1 41
Senden 2 44

Kreis Steinfurt 47

Altenberge 2 47
Emsdetten / Saerbeck 50
Greven 1 54
Hörstel 2 (Alternative) 57
Hörstel 2 (ursprüngliche Bezeichnung Hörstel 3) 60
Ibbenbüren 1 64
Lengerich 1-alt (Bezeichnung im Erarbeitungsverfahren: Lengerich 1) 68
Neuenkirchen 2 71
Rheine 3 74
Saerbeck 1 78

Kreis Warendorf 81

Ahlen 3 81
Ahlen 4 84
Ahlen 6 87

Drensteinfurt 2 90
Drensteinfurt 3 93
Drensteinfurt 4 96
Drensteinfurt 5 99
Ennigerloh 5 102
Ennigerloh 6 105
Everswinkel 1 108
Ostbevern 2 111
Sassenberg 1 114
Sendenhorst 2 117
Sendenhorst 5 120
Sendenhorst 6 123
Telgte 2 126
Telgte 3 / Ostbevern 4 129
Wadersloh 7 132
Warendorf 3 135

Legende für den jeweiligen Kartenausschnitt im Prüfbogen

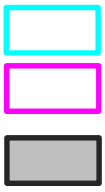

zu prüfende Planfestlegung (Windenergiebereich)
weitere Planfestlegungen (Windenergiebereiche) innerhalb des Kartenausschnittes
Bereiche, in denen bereits Windenergieanlagen (min. 2 WEA) errichtet worden sind

Kreis Borken

Ahaus 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	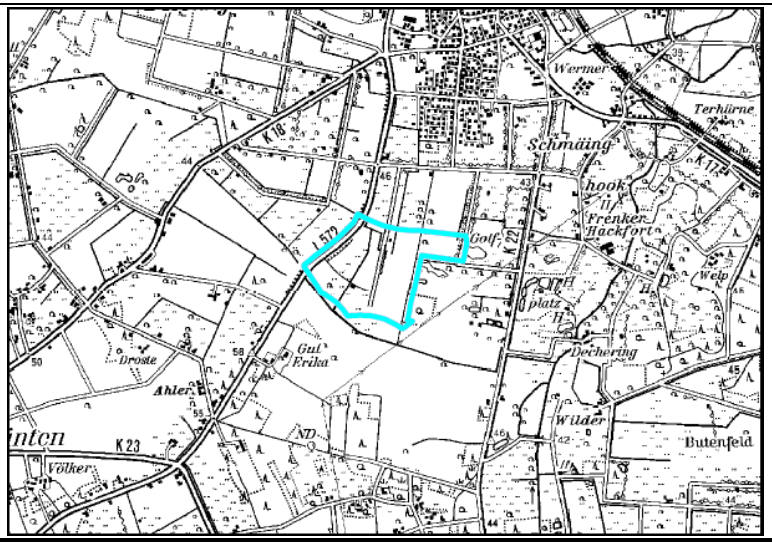
1.02	Kommune	Ahaus und Vreden	
1.03	Größe / Länge	ca. 42 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Fließgewässer, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer, L 572	
1.07	Vorbelastungen	am westlichen Rand des Plangebiets verläuft die L 572	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 2.800 m VSG DE-3807-401 „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ mit Vorkommen von Singschwan (auf dem Durchzug), Zwergschwan (Win-	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" ist bereits eine FFH-Vorprüfung gemacht worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			tergast), Kornweihe (Wintergast), Saatgans (auf dem Durchzug), Blässgans (auf dem Durchzug), Weißwangengans (auf dem Durchzug; Brut/Fortpflanzung)			SUP vorliegt.
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kiebitz (7) (Umfeld) - Wiesenpieper (1) (Umfeld) - Feldlerche (5) (Umfeld) - Krickente (1) (Umfeld) - Rebhuhn (1) (Umfeld) - Blaukehlchen (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_ak), - Braunerde-Podsol (sw1_bx), - Pseudogley (sw3_ak)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3807-010: LSG Schmäinghook, Hörsterloe (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.42: Gehölzbestände (Baumgruppen und Einzelbäume) im Landschaftsraum südwestlich von Alstätte zwischen K 18 und L 572	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000m-Puffer: Nr. 110 Pfarrkirche Ahaus-Alstätte	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Fließgewässer, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kiebitzes als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 100m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Natura 2000 (Vogelschutzgebiet) - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heek 5

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	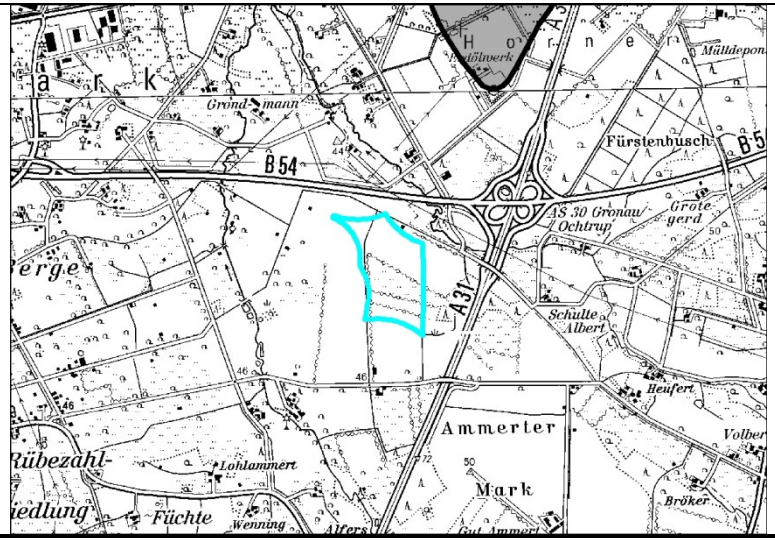
1.02	Kommune	Heek	
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	BAB A 31 östlich des Plangebietes, AS Gronau / Ochtrup nordöstlich des Plangebietes, B 54 nördlich des Plangebietes, bestehende WKA nördlich der B 54 beidseitig der BAB A 31	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Bekassine (2) (artspez. Radius) - Uferschnepfe (2) (artspez. Radius) - Großer Brachvogel (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter oder windenergiesensibler Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-002-O (2): Brechte mit Stoverner Sandplatte und Teile des Gildehäuser Venns (besondere Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- A 4.1: Amtsvenn - Ammerter Mark (KLB Archäologie) - D 4.1: Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Bekassine und des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Legden 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	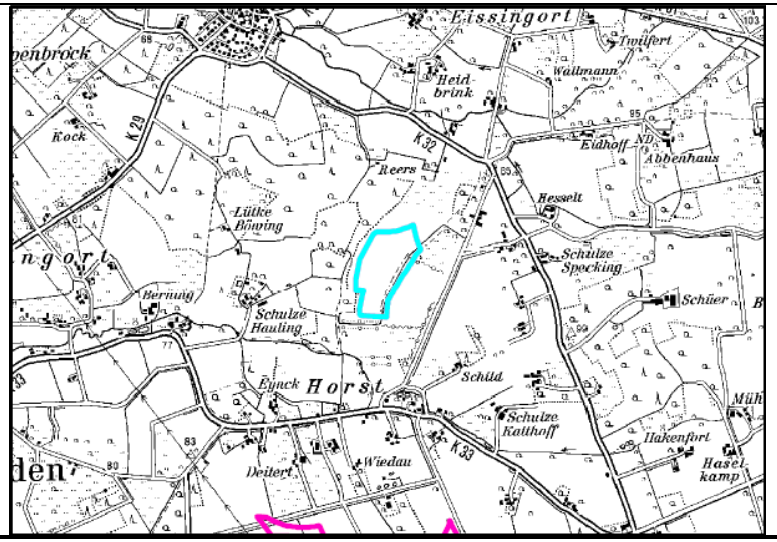
1.02	Kommune	Legden	
1.03	Größe / Länge	ca. 16 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	bestehende WKA in der weiteren Umgebung (ca. 1.400 m)	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-002: LSG-Asbeck-Haulingort (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3908-0001: LSG-Osterwick-Nord (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 100 randlich zur Freiheit Asbeck - K 5.3: R. Burgsteinfurt - Billerbeck(KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		berichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Vreden 9

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	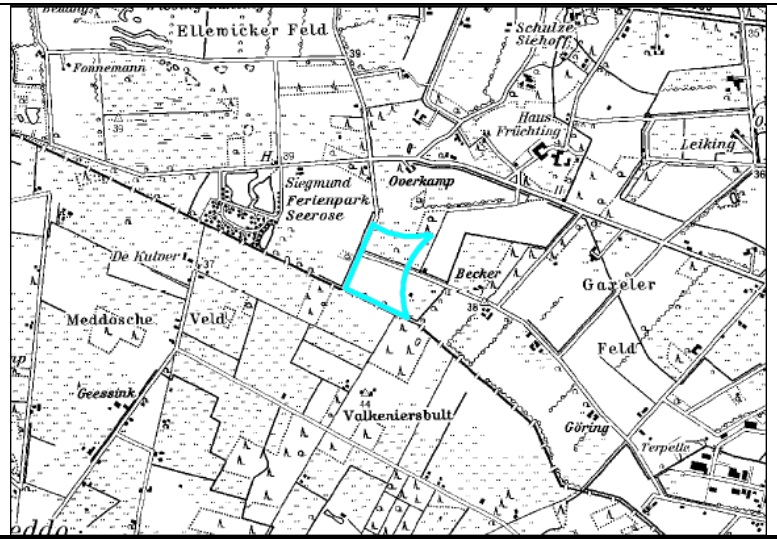
1.02	Kommune	Vreden	
1.03	Größe / Länge	ca. 17 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Grenze zu den Niederlanden	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	lärmarmer Raum mit besonderer Bedeutung (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	im Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 750 m VSG DE-3807-401 „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ mit relevanten Vorkommen von Blässgans (Durchzug), Goldregenpfeifer (Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Kranich (Durchzug), Rohrdommel (Durchzug), Rohrweihe (Brut/Fortpflanzung), Saatgans (Durchzug), Singschwan (Durchzug), Sumpfohreule (Wintergast), Trauerseeschwalbe (Durchzug), Weißwangengans (Durchzug) und Zwergschwan (Wintergast)	nein	ja	ja; - Für das VS-Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3906-012: LSG-Zwillbrock (LSG, bestehend) (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Natura 2000

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Natura 2000) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies, aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums, insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Kreis Coesfeld

Ascheberg 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld und Warendorf
1.02	Kommune	Ascheberg und Drensteinfurt
1.03	Größe / Länge	ca. 27 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	östlich verläuft die B 54, südlich verläuft die B 58

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

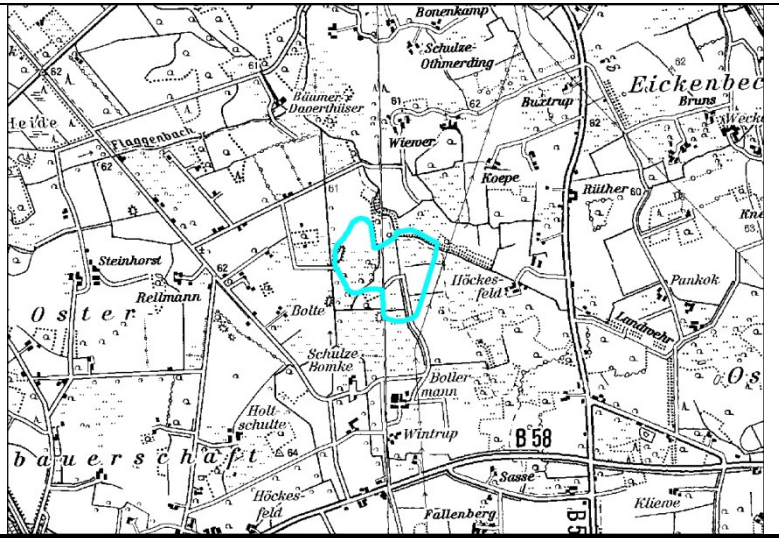

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 900 m VSG DE-4111-401 „Davert“ ohne Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogelarten	nein	ja	nein,- keine windenergieempfindlichen Vogelarten als Erhaltungsziel des VSG benannt
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 200m-Puffer archäologisches linienhaftes Denkmal: Nr. 105 Spätmittelalterliche Landwehr - Landwehr z.T. auch im Randbereich von 2 Teilflächen - K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie) - D 5.10: Drensteinfurt (KLB Denkmalpflege) (Plangebiet und Um-	ja	---	ja,- linienhaftes archäologisches Objekt im Plangebiet; bzgl. der betroffenen KLB's weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		feld)				

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung der spätmittelalterlichen Landwehr im Randbereich der 2 Teilflächen kann durch eine Aussparung des relevanten Bereiches bei der Planung der WKA-Standorte vollständig vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die spätmittelalterliche Landwehr im Randbereich der 2 Teilflächen kann als konkreter Standort bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld und Warendorf	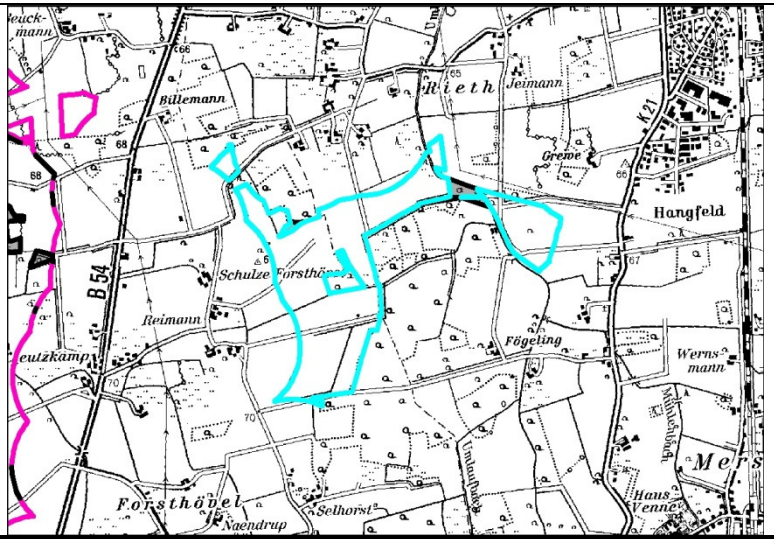
1.02	Kommune	Drensteinfurt und Ascheberg	
1.03	Größe / Länge	ca. 61 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünland, vereinzelte Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	westlich verläuft die B 54, östlich verläuft die K 21	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-94: Kulturlandschaft zwischen Drensteinfurt und Hamm (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4212-0023: Eichen-Hainbuchenwald „Hörster Busch“ (lokale Bedeutung) - BK-4212-090: Waldgebiet in Forsthövel (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4211-0022: LSG Vorderste Holt (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4212-032: LSG Mersch (Umfeld) - LSG-4212-0009: LSG Forsthövel (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4212-0010: LSG Haus Itlingen (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000m-Puffer raumwirksame Denkmale / Orte: Nr. 226 + Nr. 42 Haus Itlingen - gem. LWL im 200m-Puffer archäologisches linienhaftes Denkmal: Nr. 79 Spätmittelalterliche Landwehr - Landwehr quert auf einer geringen Länge das Plangebiet - K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie) (- D 5.10: Drensteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	ja,- linienhaftes archäologisches Objekt betroffen; keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; bzgl. der betroffenen KLB's weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung der spätmittelalterlichen Landwehr kann durch eine Aussparung des relevanten Bereiches bei der Planung der WKA-Standorte vollständig vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die erhebliche Beeinträchtigung der spätmittelalterlichen Landwehr kann durch eine Aussparung des relevanten Bereiches bei der Planung der WKA-Standorte vollständig vermieden werden. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ascheberg 3

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Ascheberg
1.03	Größe / Länge	ca. 118 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünland, vereinzelte Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	Plangebiet liegt zwischen der BAB 1 (Westen) und der B 54 (Osten); westlich des Plangebietes stehen bereits einzelne WKA

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

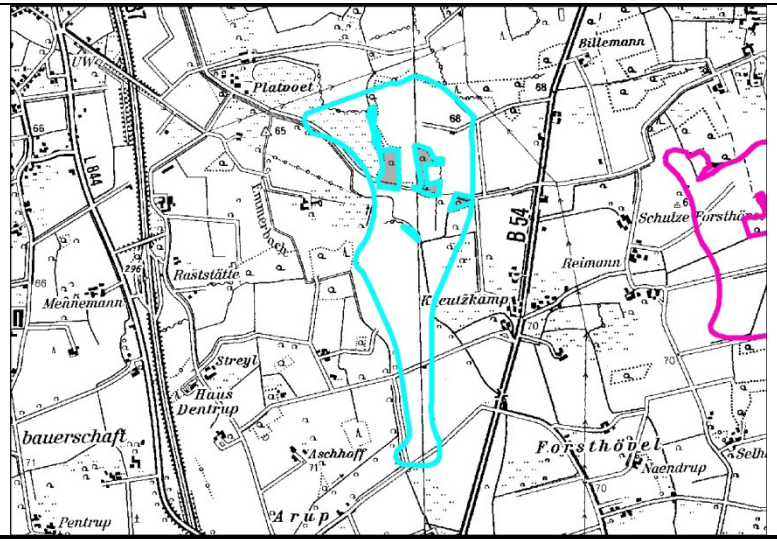

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4211-0067: Eichen-Hainbuchenwald-Wallhecken-Komplex östlich Ascheberg (lokale Bedeutung) - BK-4211-0061: Baumhecken- und Strauchheckenzug entlang des Hagenweges südöstlich der Hengststation Kreutzkamp (lokale Bedeutung) - BK-4211-0066: Grünland-Heckenkomplex am Gestüt Platvoet im Umfeld des Emmerbaches (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley-Gley (sw3_am)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4211-0022: LSG Vorderste Holt (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4211-0023: LSG Dorfbach (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4212-0001: LSG Hagenkamp-Kötterskamp (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- Nr. 1.4.19: Landwehr Harpenbaum - Nr. 1.4.21: Heldhecke in Kreuzkamp - Nr. 1.4.22.a: Flurgehölze in Arup - Nr. 1.4.22.b: Flurgehölze in Arup	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie) - D 5.10: Drensteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden bzw. verringert werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Schutzwürdige Böden können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ascheberg 4

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Coesfeld und Warendorf
1.02	Kommune	Ascheberg
1.03	Größe / Länge	ca. 57 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünland, vereinzelte Gehölzstrukturen, kleineres Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	bereits zahlreiche WKA im Plangebiet vorhanden; östlich verläuft die K 21

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

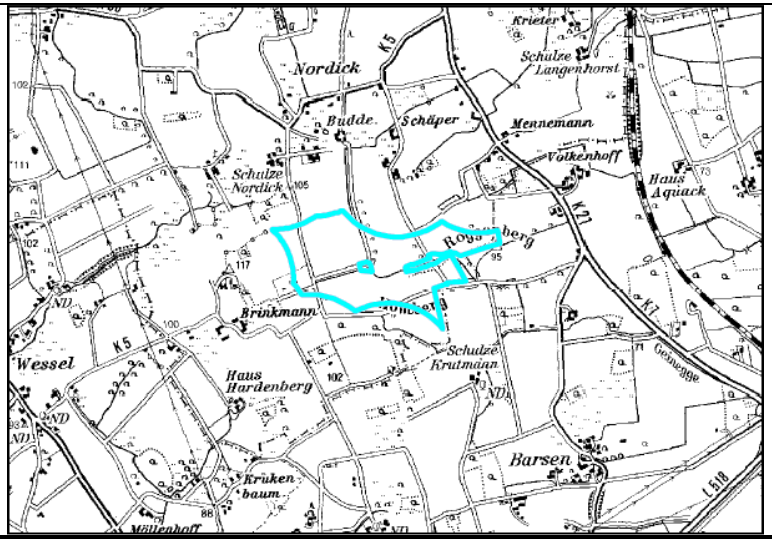

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-94: Kulturlandschaft zwischen Drensteinfurt und Hamm (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff) - Pseudogley-Parabraunerde (sw2_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4212-008: LSG Geinegge-quelle (Umfeld) - LSG-4212-0010: LSG Haus Itlingen (Umfeld) - LSG-4212-0011: LSG Haus Hardenberg (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Schutzwürdige Böden können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Coesfeld 1 (ursprüngliche Bezeichnung Coesfeld 7)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	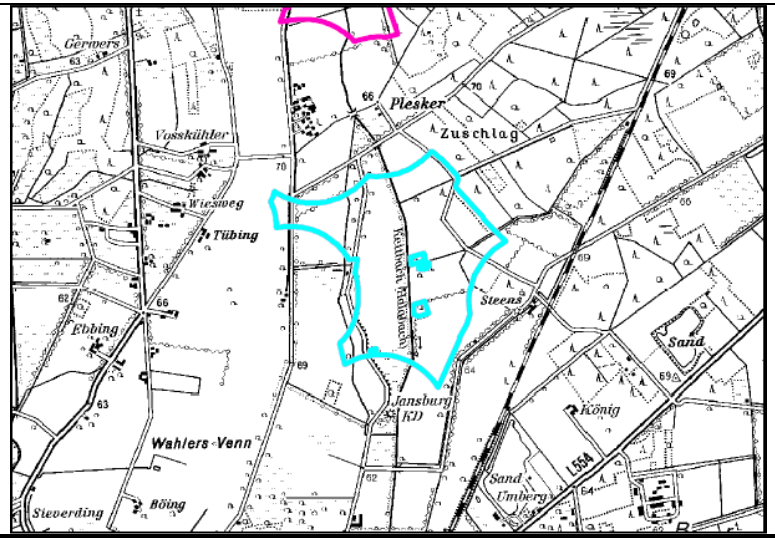
1.02	Kommune	Coesfeld	
1.03	Größe / Länge	ca. 113 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	---	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-81: Kulturlandschaft westlich von Lette (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 2300 m DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ mit relevanten Vorkommen von Blässgans und Saatgans (Durchzügler), Schwarzstorch (Durchzügler), Kornweihe (Wintergast) (Umfeld)	nein	ja	ja; - Für das VS-Gebiet „Heubachniederungen, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4008-0049: Kettbach zwischen Dörper Esch und Aechterbrock (regionale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw2_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-006: LSG-Zuschlag (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein;- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- Gem. LWL im 1000 m-Puffer raumwirksames Denkmal A 67 Jansburg - K 4.24: Weißes Venn (KLB Landschaftskultur) - A 4.6: Merfelder Niederunge (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Coesfeld 1 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	---
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Natura 2000, schutzwürdige Böden) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Dülmen 7

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	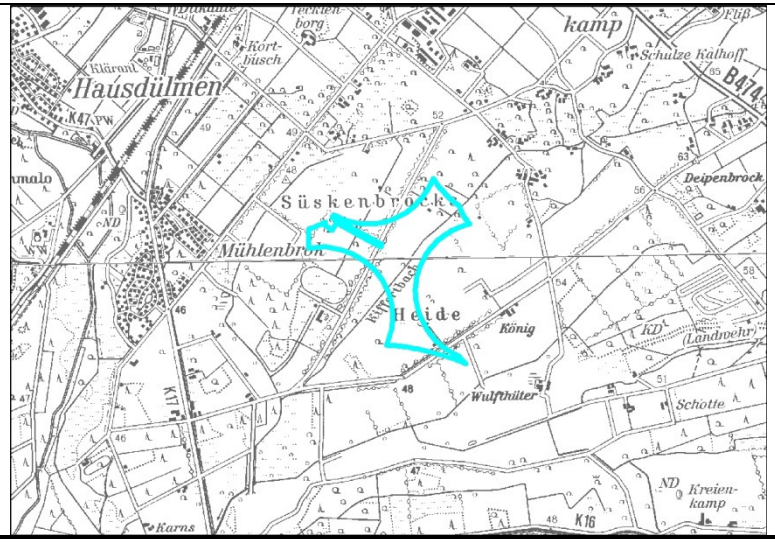
1.02	Kommune	Dülmen	
1.03	Größe / Länge	ca. 40 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, vereinzelte Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	keine	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	lärmarmer Raum mit besonderer Bedeutung (Plangebiet und Umfeld)	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	im Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 1200 m VSG DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ mit relevanten Vorkommen von Blässgans (Durchzug), Konrweihe (Wintergast), Saatgans (Durchzug) und dem Schwarzstorch (Durchzug)	nein	ja	ja; - Für das VS-Gebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4109-0149: heckenreiche Landschaft in der Süskenbrockshei-de (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Niedermoor (sw2_bm) - Anmoorgley (sw2_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4109-016: LSG Süsken-brocks Heide (LSG, bestehend) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbe-richt unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-berichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb des relevanten Bereichs vermieden werden Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgü-ter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu kon-kretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswir-kungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Natura 2000 - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Natura 2000) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies, aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums, insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Nordkirchen 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	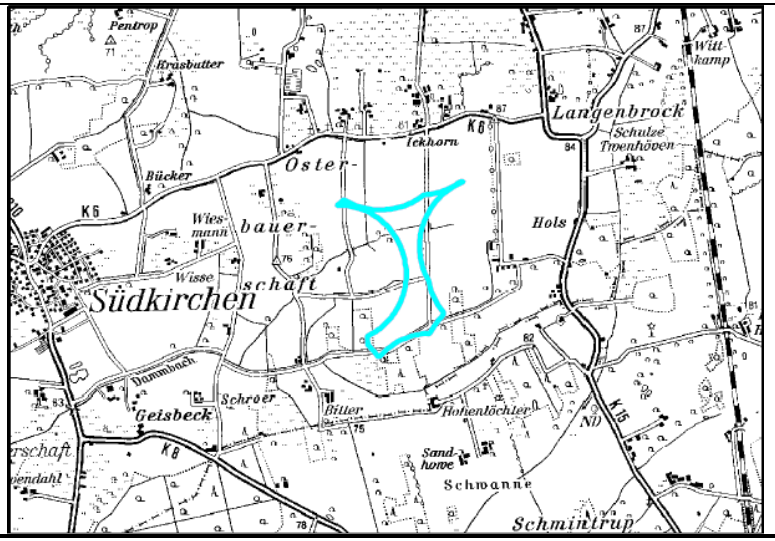
1.02	Kommune	Nordkirchen	
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Funkturm im Plangebiet	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER_MS-93: Kulturlandschaft südöstlich von Nordkirchen (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4211-0013: LSG-Dammbach (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4211-0018: LSG-Langenbrock (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.28: Raum südlich Südkirchen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Nottuln 1 (ursprüngliche Bezeichnung Nottuln 4)

1.	**Allgemeine Informationen**	
1.01	Kreis	Coesfeld
1.02	Kommune	Nottuln
1.03	Größe / Länge	ca. 25 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	---

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

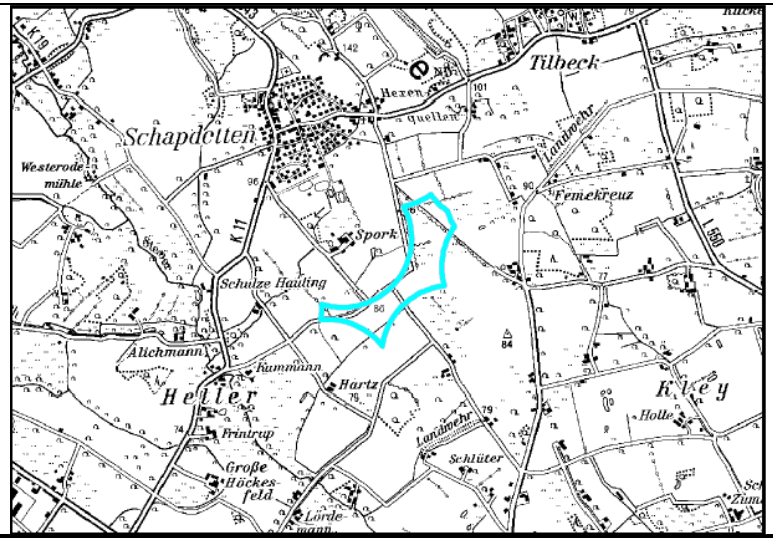

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes von herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	- Wohnsiedlungsfläche im 600 m-Radius	nein	ja	ja,- Vorkommen einer relevanten Wohnsiedlungsfläche im 600 m-Radius
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						empfindlichen Art
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4010-0002: LSG Bösensell (Plangebiet und Umfeld) - LSG-4010-0004: LSG Baumberge-Stevertal (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- GLB 2.4.14: Feldweg, Hecke und Feuchtbiotop in der Detterheide	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 190 Pfarrkirche Schapdetten und Nr. 191 Stift Tilbeck - K 5.4: Nottuln-Havixbeck, Baumberge (KLB Landschaftskultur) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Nottuln 1 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Wohnen - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Wohnen, schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Senden 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	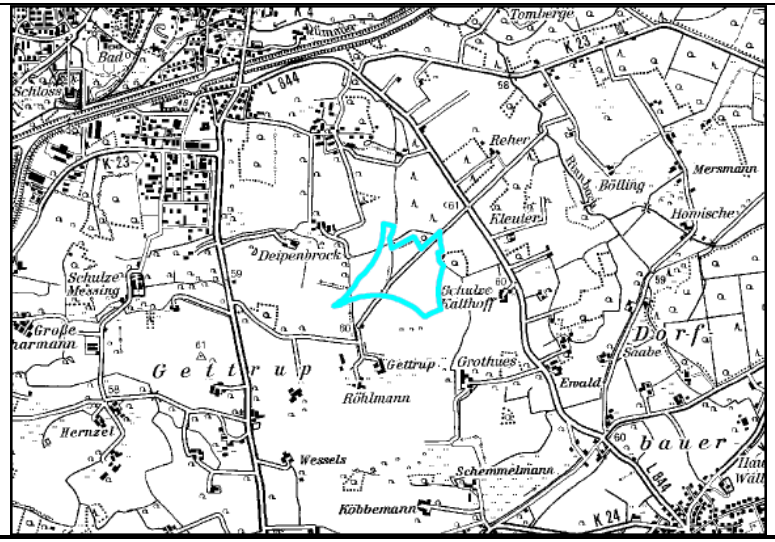
1.02	Kommune	Senden	
1.03	Größe / Länge	ca. 21 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 844 östlich des Plangebietes; B 235 westlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-86: Agrarlandschaft zwischen Senden und Ascheberg (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	- im Abstand von ca. 1400 m DE-4111-401: VSG „Davert“	nein	nein	nein,- keine Vorkommen von windenergieempfindlichen Arten im Vogelschutzgebiet; FFH-Vorprüfung nicht erforderlich
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Senden 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Coesfeld	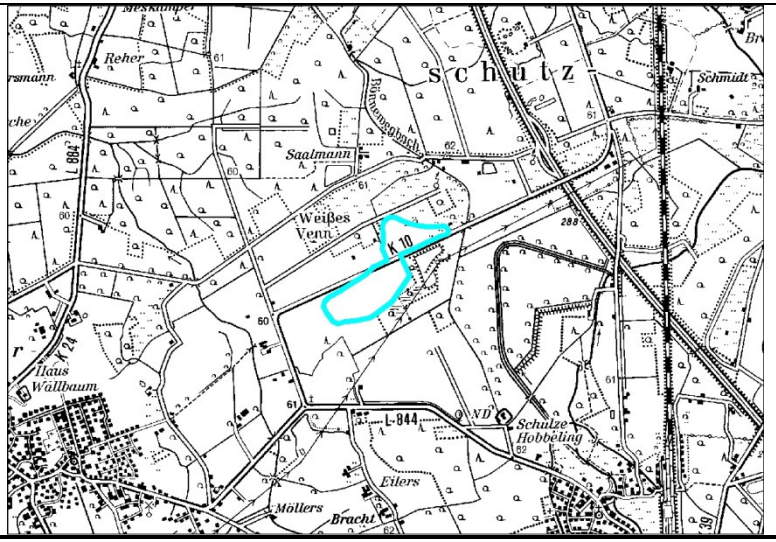
1.02	Kommune	Senden	
1.03	Größe / Länge	ca. 20,1 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, untergeordnetes Wegenetz	
1.07	Vorbelastungen	L 844 südlich des Plangebietes; K 10 quert die nördliche Teilfläche, BAB 1 östlich der Planfestlegung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-86: Agrarlandschaft zwischen Senden und Ascheberg (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	- im Abstand von ca. 300 m DE-4111-401: VSG „Davert“	nein	nein	nein,- keine Vorkommen von windenergieempfindlichen Arten im Vogelschutzgebiet; keine FFH-Vorprüfung erforderlich
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Kammmolch (3) (Plangebiet)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	- Wasserfrosch-Komplex (2) (Plangebiet) - Bergmolch (3) (Plangebiet) - Teichmolch (4) (Plangebiet) - Erdkröte (1) (Plangebiet) - Kiebitz (2) (Plangebiet und Umfeld) - Feldlerche (2) (Umfeld) - Wachtel (1) (Umfeld)			einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Übergangs(nieder)moor (sw2_bm) - Anmoorgley (sw2_bg)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4111-012: LSG-Davert (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung: LBE-IIIa-050-O (2): Davert mit Hohe Ward (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; relevante Landschaftsbildeinheit im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kiebitzes als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 100m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Kreis Steinfurt

Altenberge 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	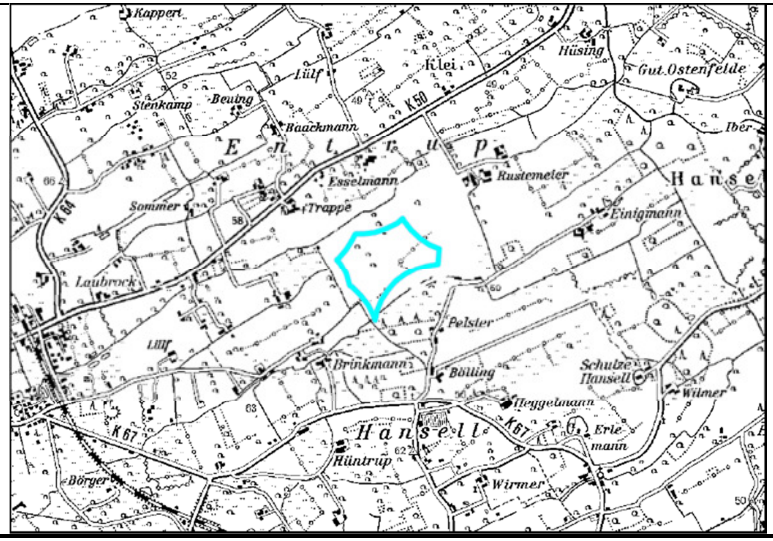
1.02	Kommune	Altenberge	
1.03	Größe / Länge	ca. 21 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, ein kleineres Fließgewässer, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	K 50 westlich des Vorrangbereiches, K 57 südlich des Vorrangbereiches	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-77: Kulturlandschaft nordöstlich von Altenberge (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3911-0266: Menningsbach und angrenzendes Grünland in Hansell (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.5: Raum Wettringen - Albachten (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Windenergiebereich; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Emsdetten / Saerbeck

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	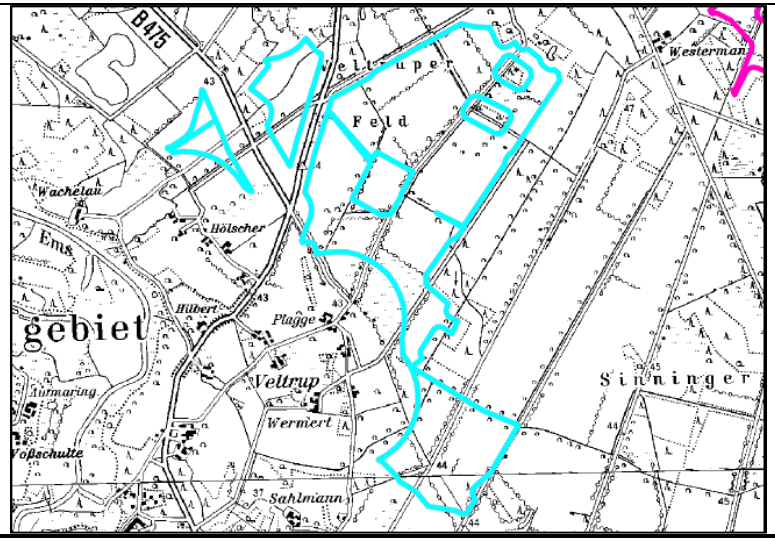
1.02	Kommune	Rheine, Emsdetten und Saerbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 240 ha (3 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Bereich für den Gewässerschutz, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 590 und B 475 verlaufen zwischen den Teilflächen, vorhandene WKA im Plangebiet und in der näheren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 2.400 m VSG DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ mit Vorkommen von Kornweihe (Wintergast) und Singschwan (auf dem Durchzug)	nein	ja	ja; - Für das VS-Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ ist bereits eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Knoblauchkröte (13) (Plangebiet) - Großer Brachvogel (63) (Plangebiet und Umfeld) - Heidelerche (6) (Umfeld) - Kiebitz (14) (Plangebiet und Umfeld) - Rohrweihe (3) (Plangebiet und Umfeld) - Pirol (8) (Plangebiet und Umfeld) - Baumfalke (2) (Umfeld) - Wachtel (4) (Plangebiet und Umfeld) - Nachtigall (1) (Plangebiet und Umfeld) - Austernfischer (1) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- verfahrenskritisches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Knoblauchkröte) im Plangebiet
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- WSG Veltrup: Zone II - WSG Veltrup: Zone III	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von WSG Zone II kann nicht ausgeschlossen werden
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3711-0002: LSG Elter Sand (Umfeld) - LSG-3711-0009: LSG Sinninger Feld (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	LBE besonderer Bedeutung: - LBE-IIIa-009-O: Waldreiches Dünengebiet bei Elte ("Elter Sand") (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevante Einheit im Umfeld ein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Windmühle Saerbeck (Nr. 45) inkl. Sichtbereich im 2000m-Puffer; gem. LWL östlich der Windmühle bereits WKA im Bestand - K 6.5: Raum Bevergern (KLB Landschaftskultur)	nein	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Bereich für den Gewässerschutz, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Saerbeck 1 (Alternative) und Emsdetten 1 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Beeinträchtigungen des Kiebitzes, des Großen Brachvogels und der Rohrweihe als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Umfeld sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. - Die erhebliche Beeinträchtigung der Knoblauchkröte, die keine gegenüber WKA empfindliche Art ist, kann durch die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen im Lebensraum der Art bei der Planung der Standorte der WKA vollständig vermieden werden. - Da nur ein sehr geringer Teil des relevanten schutzwürdigen Bodens in das Plangebiet hineinragt, kann

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden durch eine Aussparung des Bereiches bei der Planung der WKA-Standorte vollständig vermieden werden.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Der relevante Bereich des lärmarmen Raumes herausragender Bedeutung ist bereits im Ist-Zustand von zahlreichen WKA geprägt und stellt somit keinen ungestörten Raum mehr dar. Die Umweltauswirkungen, die durch die Plandarstellung ausgehen können, werden demnach in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als nicht erheblich bewertet. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte, deren Vorkommen als verfahrenskritisch einzustufen ist, werden ebenfalls als unerheblich bewertet, da die Vorkommensnachweise am äußersten nordöstlichen Rand des Plangebietes vorliegen, so dass Beeinträchtigungen der nicht windenergiesensiblen Art durch eine Planung der WKA außerhalb ihres Lebensraumes vollständig vermieden werden können. Auch schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. In der betroffenen WSG Zone II existieren bereits WKA, so dass die bereits vorbelasteten Bereiche als unempfindlich gegenüber WKA eingestuft werden. Bereiche der WSG Zone II, die im Bestand frei von WKA sind, liegen außerhalb des Plangebietes und werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach noch bei einem Kriterium (Natura 2000) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der stärkeren Gewichtung dieses Kriteriums zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Greven 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	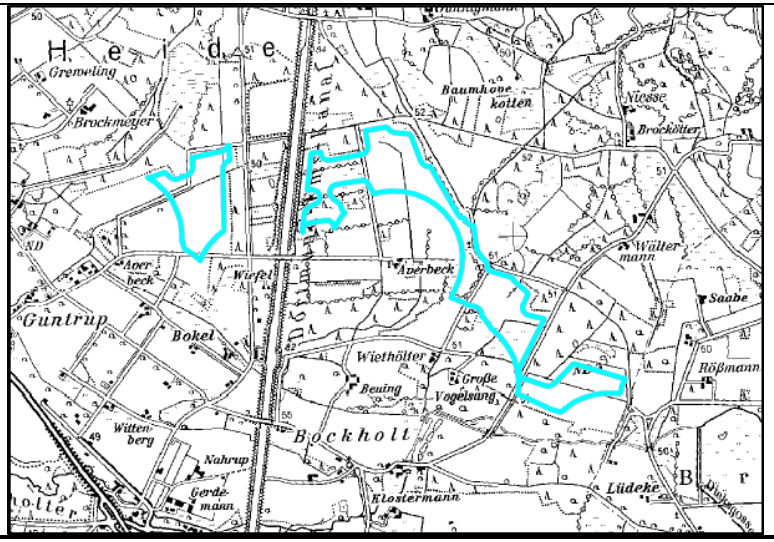
1.02	Kommune	Greven	
1.03	Größe / Länge	ca. 86 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, GIB, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, Gehölzstrukturen, Grünland	
1.07	Vorbelastungen	Dortmund-Ems-Kanal verläuft zwischen den Teilflächen	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,-Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Rohrweihe (3) (artspezifischer	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	Radius) - Große Moosjungfer (1) (Umfeld) - Laubfrosch (3) (Umfeld) - Zauneidechse (1) (Umfeld) - Schwarzspecht (1) (Umfeld) - Großer Brachvogel (1) (artspezifischer Radius) - Baumpieper (1) (Umfeld) - Eisvogel (1) (Umfeld)			einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3912-0031: Feuchtgrünland und Blänken am Dortmund-Ems-Kanal (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3912-0012: LSG Gellenbach-Gertrudensee (Umfeld) - LSG-3912-0013: LSG Oberer Eltingmühlenbach (Umfeld) - LSG-3912-0004: LSG Brüskenheide (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- GL 3: Feuchtbiotop (Landschaftsplan 1)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im Puffer von 1000 m Nr. 25 Max-Clemens-Kanal	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, GIB, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe und des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (lärmarme Räume) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hörstel 2 (Alternative)

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	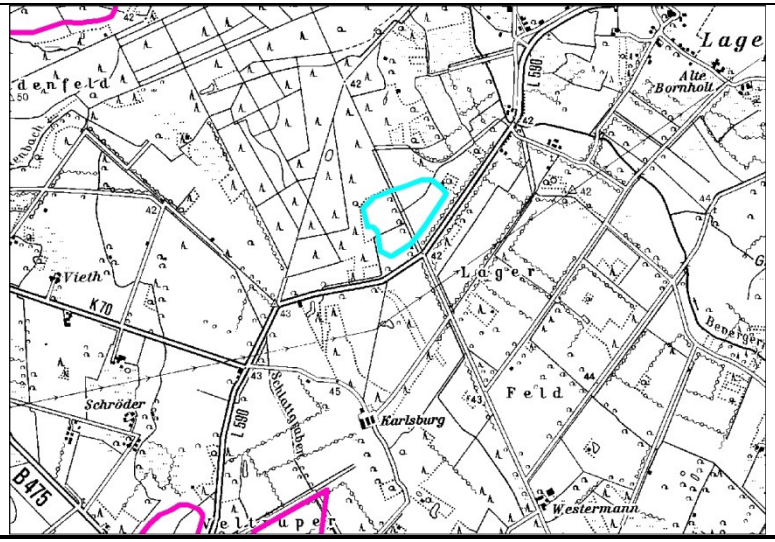
1.02	Kommune	Hörstel	
1.03	Größe / Länge	ca. 16 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	L 590 verläuft südöstlich der Planfestlegung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-59: Niederungs- und Dünengebiet östlich von Rheine (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld) - ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld (herausragende Bedeutung) (Umfeld)	ja	ja	ja,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; aber relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (1) (Umfeld, artspez. Puffer) - Pirol (1) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (Umfeld, artspez. Puffer) - Nachtigall (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3711-0008: LSG-Surenburg (Plangebiet und Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-009-O: Waldreiches Dünengebiet bei Elte („Elter Sand“) (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 2 Kath. Pfarrkirche Dreierwalde - K 6.5: Raum südlich Bevergern (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels oder der Rohrweihe als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Erholen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hörstel 2 (ursprüngliche Bezeichnung Hörstel 3)

1.	**Allgemeine Informationen**	
1.01	Kreis	Steinfurt
1.02	Kommune	Hörstel
1.03	Größe / Länge	ca. 170 ha (2 Teilflächen)
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	L 590 verläuft zwischen den Teilflächen; zahlreiche bestehende WKA in der südlichen Umgebung

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

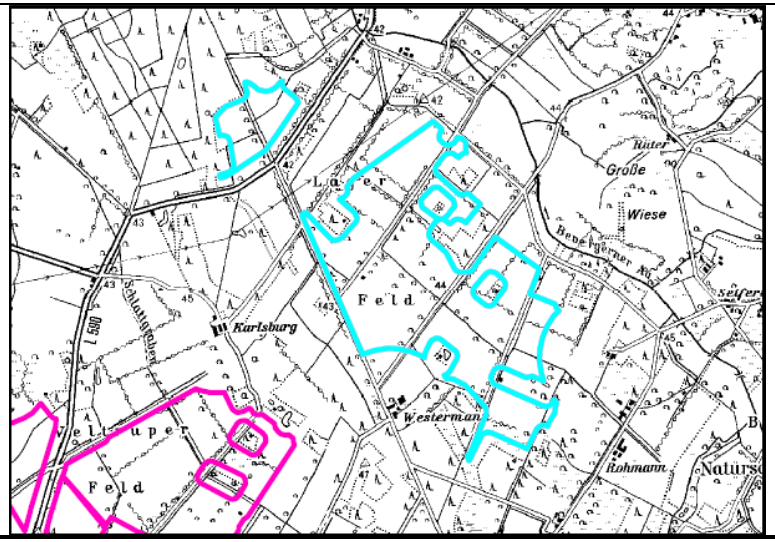

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-59: Niederungs- und Dünengebiet östlich von Rheine (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld) - ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	- in ca. 800 m DE-3810-401: VSG „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ mit relevanten Vorkommen von Kranich, Singschwan, Rohrweihe, Kornweihe	nein	ja	ja- Für das VS-Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ ist bereits eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- großer Brachvogel (10) (Plangebiet, Umfeld, artspez. Puffer) - Pirol (4) (Plangebiet, Umfeld) - Wiesenweihe (1) (artspez. Puffer) - Rohrweihe (3) (Umfeld, artspez. Puffer) - Heidelerche (1) (Plangebiet, Umfeld) - Nachtigal (1) (Umfeld) - Wachtel (2) (Umfeld) - Weißstorch (1) (artspez. Puffer) - Rotmilan (1) (artspez. Puffer) - Rauhautfledermaus (1) (artspez. Puffer)	ja	ja	ja,- verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (Rotmilan, Wiesenweihe) im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3711-0008: LSG-Surenburg (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-009-O: Waldreiches Dünengebiet bei Elte („Elter Sand“) (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 2 Kath. Pfarrkirche Dreierwalde - K 6.5: Raum südlich Bevergern (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Hörstel 2 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels, der Rohrweihe und des Weißstorchs als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholen, Natura 2000, planungsrelevante Arten) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Ibbenbüren 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	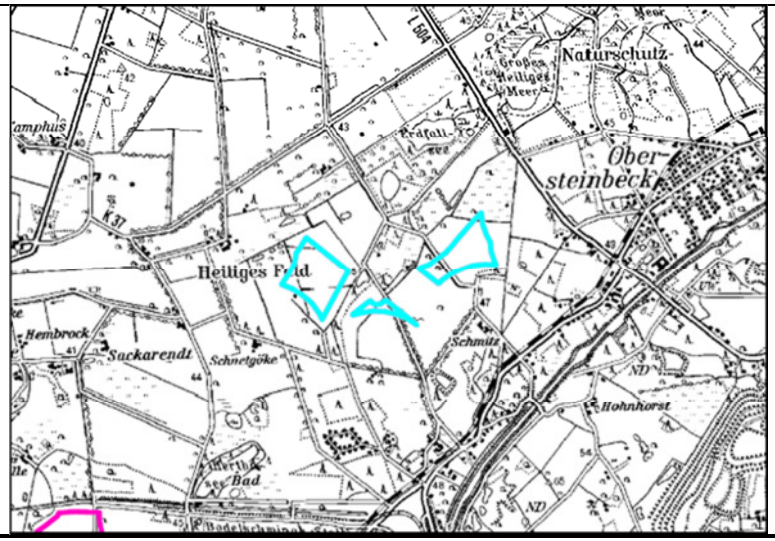
1.02	Kommune	Ibbenbüren und Recke	
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha (3 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer (mittlere Teilfläche)	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	nordöstlich verläuft die L 504 und im Südosten die L 598; in der weiteren Umgebung im Norden (ca. 3.000 m) und Süden (ca. 2.000 m) bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kiebitz (1) (Plangebiet, artspez. Radius) - Rohrweihe (1) (artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Steinkauz (8) (Plangebiet, Umfeld) - Feldsperling (1) (Plangebiet, Umfeld) - Rebhuhn (1) (Plangebiet, Umfeld) - Zauneidechse (1) (Umfeld) - Großer Brachvogel (6) (Plangebiet, artspez. Radius) - Breitflügelfledermaus (1) (artspez. Radius) - Rauhautfledermaus (1) (artspez. Radius) - Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius)			spezifischen Umfeld
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3611-0226: Wallhecken nördlich Uffeln (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Niedermoor (sw3_bm)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	- NTP-012: Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3611-0001: LSG-Herthasee, Heiliges Meer, Bad Steinbeck (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIb-001-S: Moor- und Niederungsbereiche nördlich des Mittellandkanals (herausragende Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung, aber relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kiebitzes, des Großen Brachvogels und der Rohrweihe sowie des Großen Abendseglers als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Landschaftsbild) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Lengerich 1-alt (Bezeichnung im Erarbeitungsverfahren: Lengerich 1)

1.	**Allgemeine Informationen**	
1.01	Kreis	Steinfurt
1.02	Kommune	Lengerich
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	westlich verläuft die L 597, östlich die BAB A 1 und im Norden verläuft die K 2; in der nordöstlichen Umgebung (ca. 1.000 m) vereinzelte WKA im Bestand

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

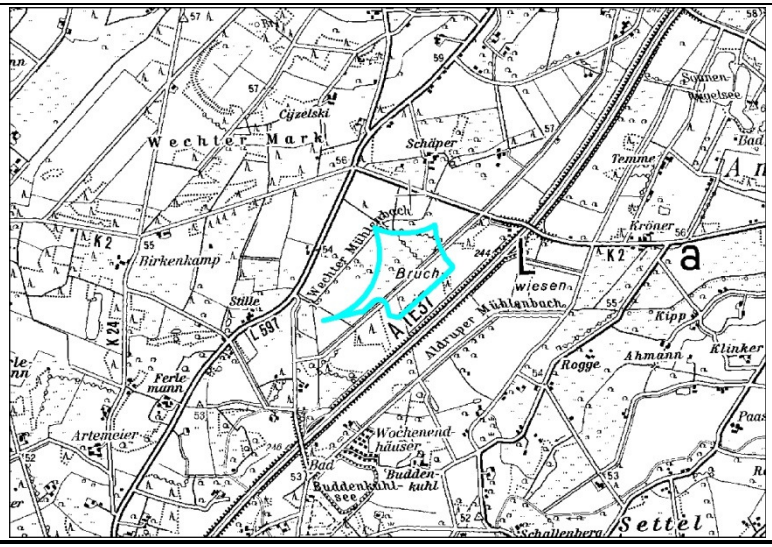

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (3) (Plangebiet, artspez. Radius) - Kiebitz (5) (Plangebiet, artspez.	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art im Plangebiet oder im

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			Radius) - Kornweihe (2) (artspez. Radius)			artspezifischen Radus
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels, des Kiebitzes und der Kornweihe als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Neuenkirchen 2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Steinfurt
1.02	Kommune	Neuenkirchen
1.03	Größe / Länge	ca. 28 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	östlich des Plangebietes verläuft die K 66

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

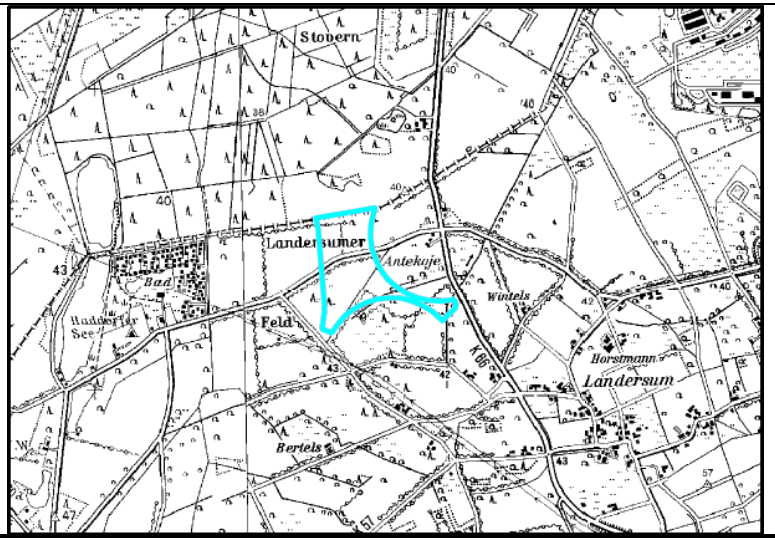

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (3) (artspez. Radius) - Kiebitz (1) (Plangebiet) - Rohrweihe (3) (artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen von planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Arten im Plangebiet und im artspezifischen Radius

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Rebhuhn (1) (artspez. Radius) - Weißstorch (1) (artspezifischer Radius)			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3710-0030: Heckenlandschaft in Landersum (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 76 katholische Pfarrkirche Neuenkirchen - K 4.3: Raum nördlich Neuenkirchen (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Vorkommen von Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe und Weißstorch als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rheine 3

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	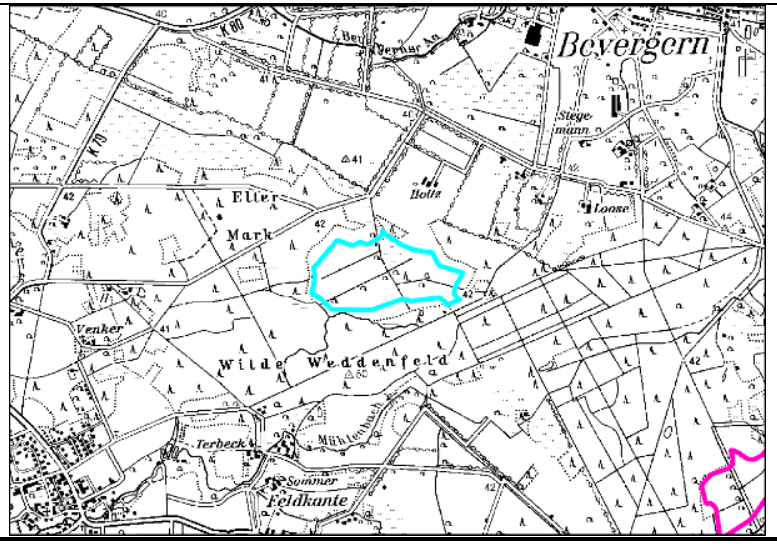
1.02	Kommune	Rheine	
1.03	Größe / Länge	ca. 34 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	---	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-59: Niederungs- und Dünengebiet östlich von Rheine (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten -	- Großer Brachvogel (8) (Plangebiet	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
		Tiere	und Umfeld) - Heidelerche (3) (Umfeld) - Ortolan (2) (Umfeld) - Pirol (2) (Umfeld) - Baumfalke (1) (Plangebiet und Umfeld) - Austernfischer (2) (Plangebiet und Umfeld) - Rohrweihe (2) (artspezifischer Radius) - Kornweihe (1) (artspezifischer Radius)			von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Podsol-Regosol (sw2_bx)	ja	---	ja,- eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3711-0001: LSG-Wildes Weddenfeld (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-009-O: Waldreiches Dünengebiet bei Elte („Elter Sand“) (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 19 + 2 Surenburg - K 6.5: Raum südlich Bevergern (KLB Landschaftskultur) (Plangebiet und Umfeld)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Vorkommen von Großer Brachvogel, Baumfalke, Rohrweihe und Kornweihe als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Saerbeck 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	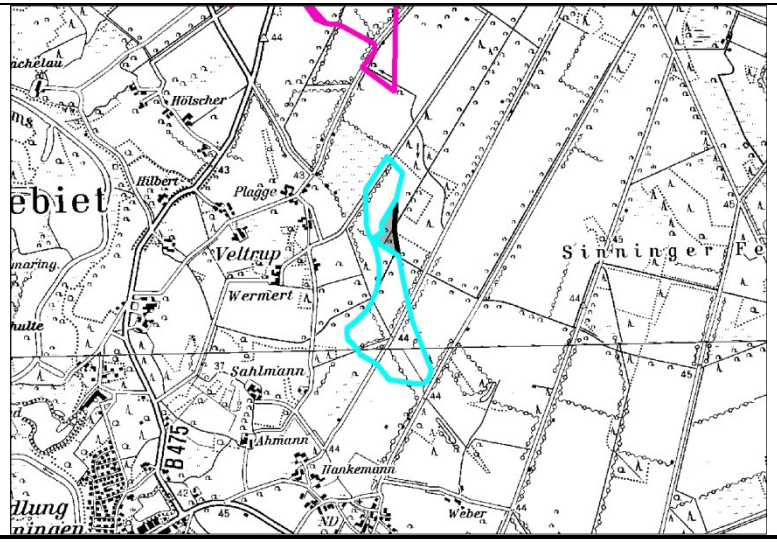
1.02	Kommune	Saerbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 59 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Bereits bestehende WKA im Plangebiet und im näheren Umfeld	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (5) (artspezifischer Puffer)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Heidelerche (1) (Umfeld) - Kiebitz (6) (Umfeld) - Pirol (2) (Umfeld)			sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Puffer
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- WSG Veltrup: Zone III	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines WSG der Zone I oder II
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Windmühle Saerbeck (Nr. 45) inkl. Sichtbereich im 2000m-Puffer; gem. LWL östlich der Windmühle bereits WKA im Bestand	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im artspezifischen Umfeld sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten - Wasserschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Der relevante Bereich des lärmarmen Raumes herausragender Bedeutung ist bereits im Ist-Zustand von zahlreichen WKA geprägt und stellt somit keinen ungestörten Raum mehr dar. Die Umweltauswirkungen, die durch die Plandarstellung ausgehen können, werden demnach in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als nicht erheblich bewertet. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Kreis Warendorf

Ahlen 3

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Ahlen
1.03	Größe / Länge	ca. 15 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Straße für den regionalen Verkehr
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelt Grünland
1.07	Vorbelastungen	Nördlich verläuft die B 58

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

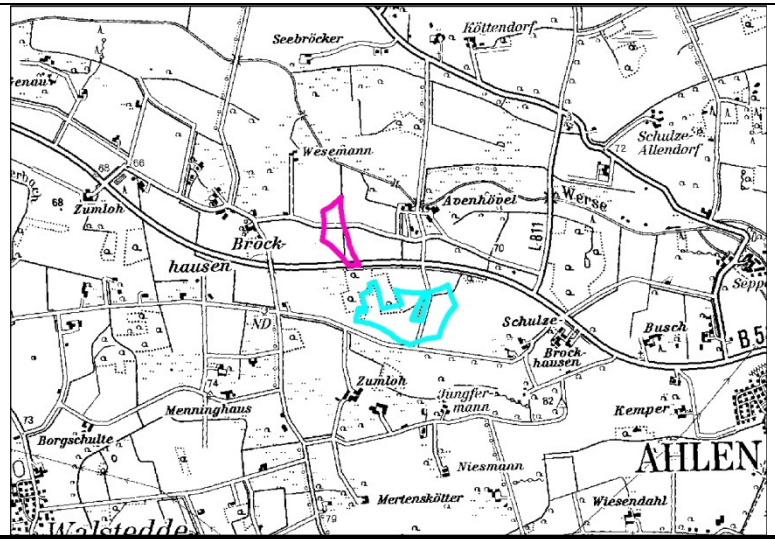

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-95: Kulturlandschaft westlich von Ahlen (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4212-088: Feldgehölze nördlich Hof Wichmann (LB bestehend, lokale Bedeutung) (nördlicher Bereich der südlichen Teilfläche)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.8.8: Wald-Grünlandkomplex Lohbusch südlich der B 58 westlich Ahlen	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt..
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ahlen 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	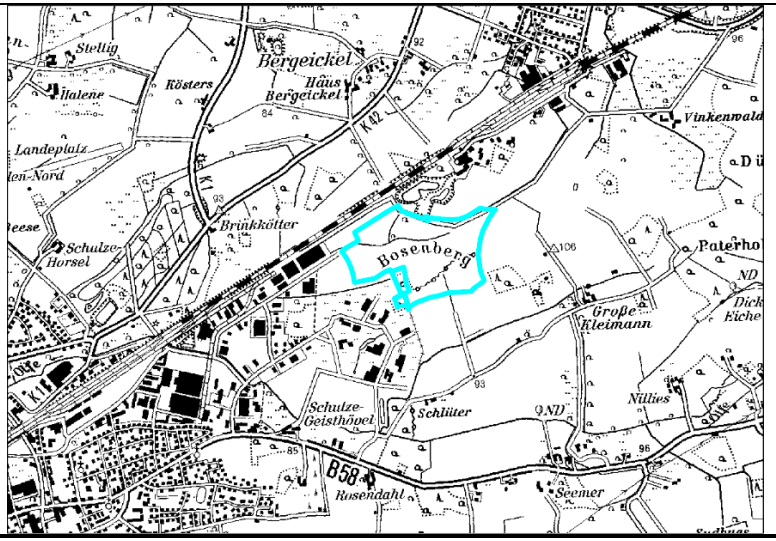
1.02	Kommune	Ahlen	
1.03	Größe / Länge	ca. 40 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, geplante Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleineres Fließgewässer, Weg	
1.07	Vorbelastungen	im Süden grenzt ein größeres Gewerbegebiet am Stadtrand von Ahlen an, im Westen verläuft eine Bahnlinie, im Norden grenzt ein bestehender Abbaubereich sowie ein Gewerbegebiet an	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4213-066: Hecke und Kopfbaumhecke östlich „Bosenberg“ (LB bestehend, lokale Bedeutung) (2 Teilflächen im Plangebiet)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley (sw3_bs) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.8.42: Kopfbaumhecke östlich Bosenberg nordöstlich Ahlen - LB 2.8.44: Kopfbaumhecke östlich Bosenberg nordöstlich Ahlen	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- D 14.1: Ahlen (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, geplante Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts..
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ahlen 6

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	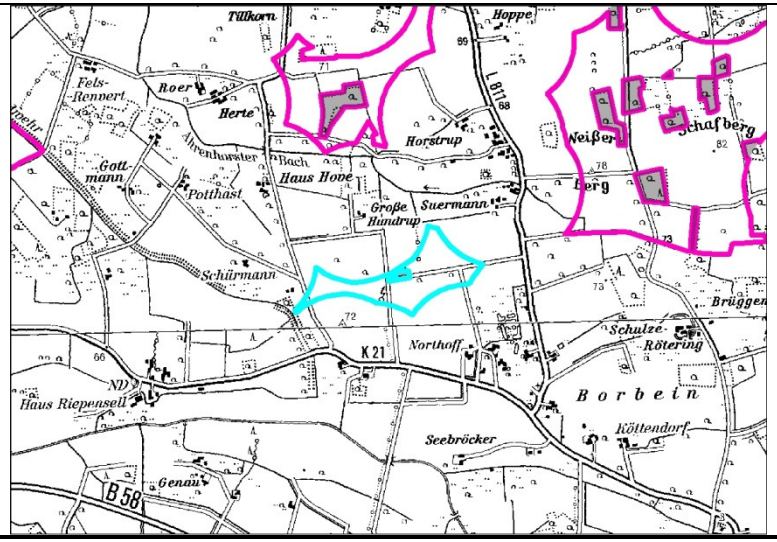
1.02	Kommune	Ahlen	
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	Östlich verläuft die L 811; südlich die K 21; Funkmast innerhalb des Plangebiet	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-047: LSG-Borbein nördlich der Werse (Umfeld) - LSG-4112-046: LSG Gegliederter Agrarraum bei Hof „Potthast“ nordwestlich Ahlen (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	- K 5.22: Raum südlich Senden-horst (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort-bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla-nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Landschaftsschutzgebiete - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Drensteinfurt 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	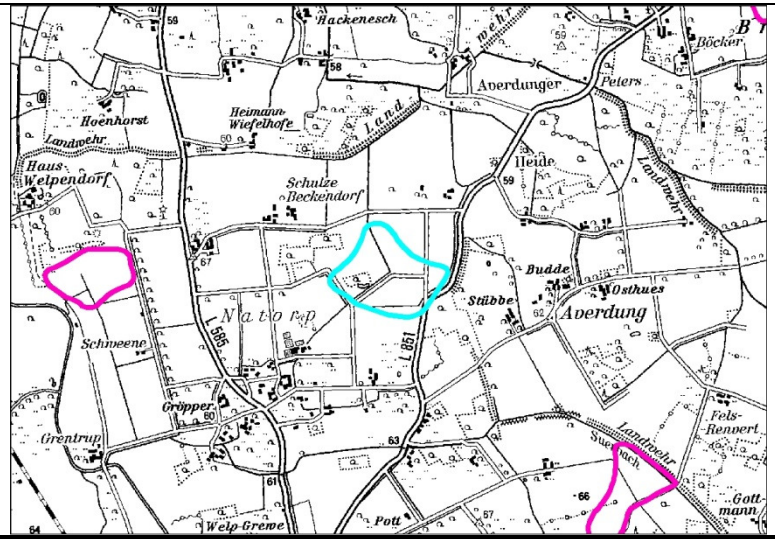
1.02	Kommune	Drensteinfurt	
1.03	Größe / Länge	ca. 83 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte kleinere Fließgewässer, L 851 grenzt an das Plangebiet	
1.07	Vorbelastungen	L 851 grenzt an das Plangebiet	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kleiber (1) (Umfeld) - Mäusebussard (2) (Umfeld) - Buntspecht (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Puffer
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-030: LSG Averdung (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.22: Raum südlich Sendenhorst (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie) - D 5.10: Drensteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Drensteinfurt 3

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Drensteinfurt
1.03	Größe / Länge	ca. 16 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte kleinere Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	L 585 verläuft östlich des Plangebietes

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

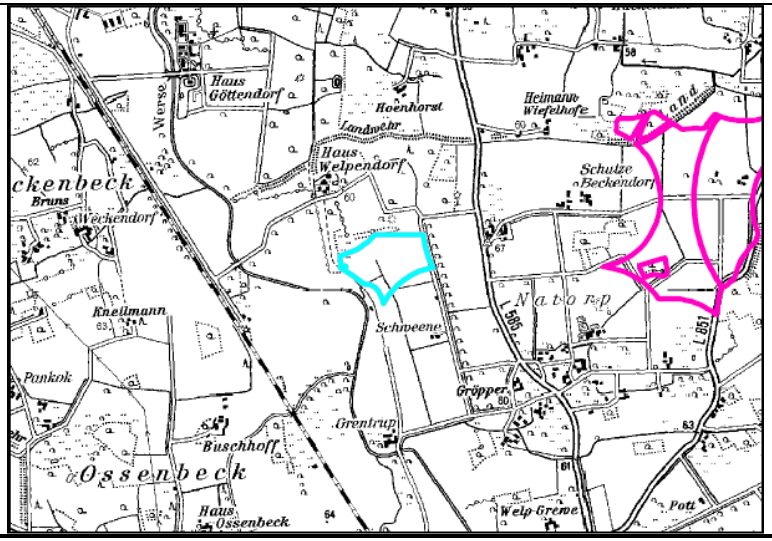

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Puffer
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4112-031: Laubwald und Wallhecken südlich Haus Welpendorf (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie) - D 5.10: Drensteinfurt (KLB Denkmalpflege)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
	(Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Drensteinfurt 4

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Drensteinfurt
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleineres Fließgewässer, Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	---

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

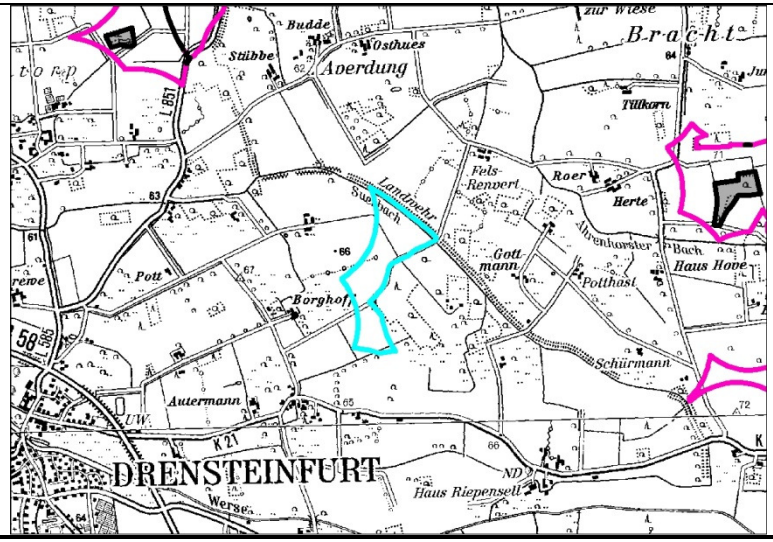

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde-Rendzina (sw3_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutz-würdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-030: LSG Averdung (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	- K 5.22: Raum südlich Senden-horst (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort-bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla-nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		berichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Drensteinfurt 5

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	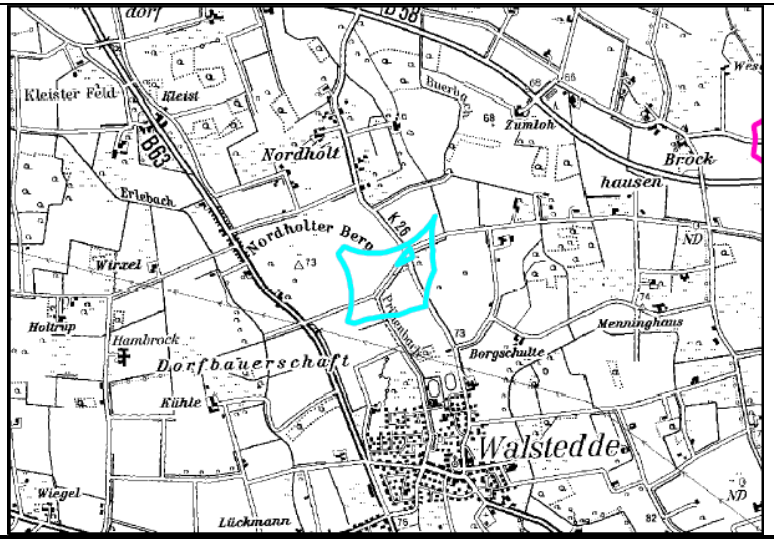
1.02	Kommune	Drensteinfurt	
1.03	Größe / Länge	ca. 25 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleineres Fließgewässer, K 26	
1.07	Vorbelastungen	K 26 quert das Gebiet, B 63 verläuft im westlichen Umfeld , bestehende WKA in der näheren Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-95: Kulturlandschaft westlich von Ahlen (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergiesensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Puffer
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ennigerloh 5

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	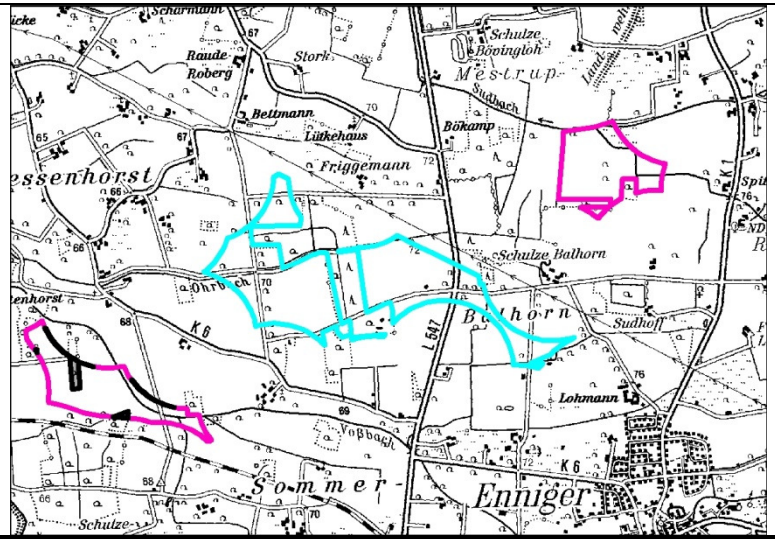
1.02	Kommune	Ennigerloh	
1.03	Größe / Länge	ca. 77 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleineres Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 547 grenzt östlich an das Plangebiet, Hochspannungsleitung nördlich parallel zum Plangebiet, K 6 verläuft südlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld) - ER-MS-92: Agrarlandschaft um Enniger (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Breitflügelfledermaus (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergieempfindlichen Art
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Gley-Pseudogley (sw3_am)	nein	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.19: Raum Hötmar (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Breitflügelfledermaus als WEA-empfindliche Art im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weiterte Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ennigerloh 6

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Ennigerloh
1.03	Größe / Länge	ca. 27 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	südlich angrenzend verläuft eine Bahnlinie, nördlich verläuft die K 6

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

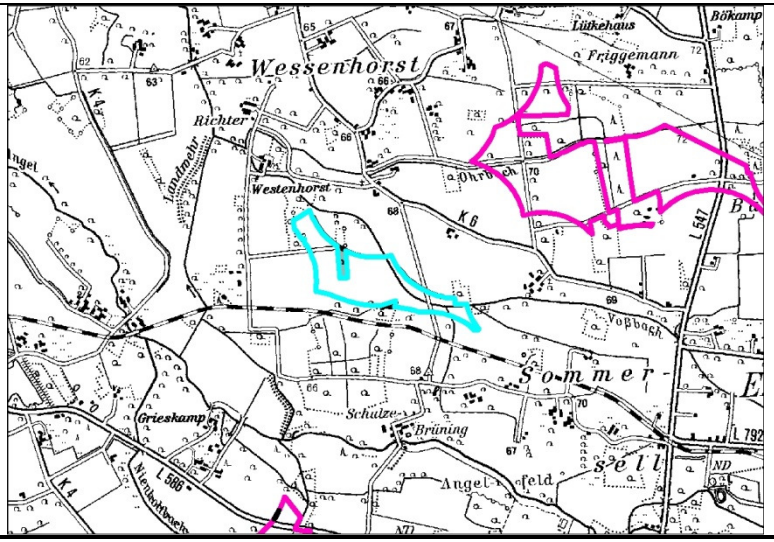

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.19: Raum Hötmar (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Everswinkel 1

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Everswinkel
1.03	Größe / Länge	ca. 88 ha (7 Teilflächen)
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Gewässerschutzbereich
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche WKA südwestlich des Plangebietes; K 19 westlich und K 3 südwestlich des Plangebietes

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

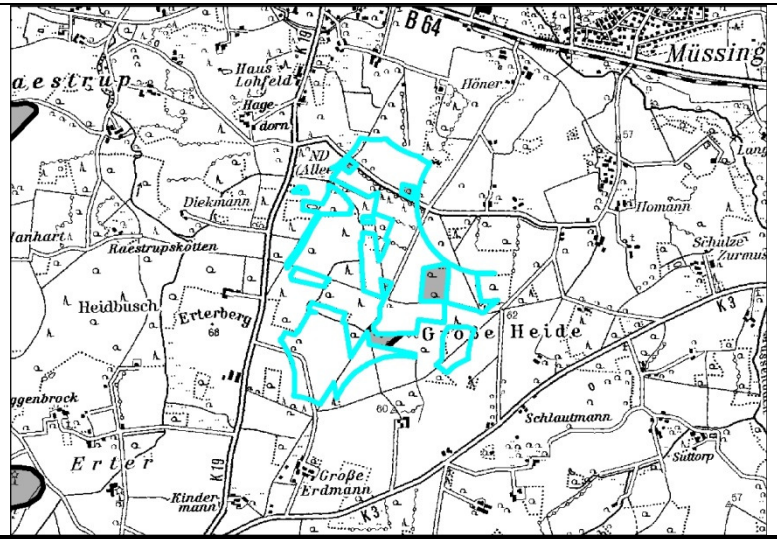

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- Trinkwasserschutzgebiet „Everswinkel“ (Schutzzone III)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder potentiellen Schutzzonen I und II
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4013-0009: LSG Kulturlandschaft Heidbusch-Maarbecke (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 6.17: R. Münster-Telgte-Warendorf (KLB Landschaftskultur) - A 6.3: Emstal westlich von Warendorf (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Gewässerschutzbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		berichts dargelegt. Die Abgrenzung des Plangebietes wurde nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Everswinkel 1 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Heilquellen- / Wasserschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ostbevern 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	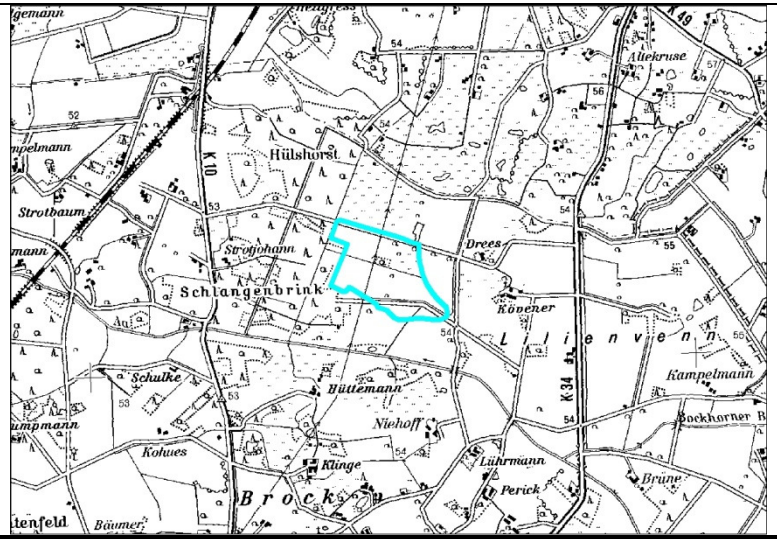
1.02	Kommune	Ostbevern	
1.03	Größe / Länge	ca. 29,7 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen, untergeordnetes Wegenetz	
1.07	Vorbelastungen	südöstlich in ca. 1.100 m Abstand bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (6) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			- Uferschnepfe (3) (Umfeld) - Zwergtaucher (1) (Umfeld) - Pirol (1) (Umfeld) - Wanderfalke (1) (Umfeld) - Bekassine (2) (Umfeld) - Wachtel (2) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (Umfeld) - Kranich (1) (Plangebiet, Umfeld) - Steinschmätzer (1) (Umfeld) - Kiebitz (1) (Plangebiet, Umfeld) - Grünspecht (1) (Umfeld) - Eisvogel (2) (Umfeld) - Teichhuhn (2) (Umfeld) - kleiner Wasserfrosch (1) (Umfeld) - Breitflügelfledermaus (1) (artspez. Radius)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3913-0092: Von Kleingehölzen strukturierte Acker- und Grünlandgebiete südlich NSG Lilienvenn (regionale Bedeutung)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotopes mit regionaler Bedeutung kann nicht ausgeschlossen werden
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3913-0003: LSG-Hülshorst / Schlangenbrink (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- Zulassungsebene

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Vorkommen von Großer Brachvogel, Wanderfalke, Bekassine, Wachtel, Rohrweihe und Kranich als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und jeweils artspezifischem Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - Landschaftsschutzgebiete

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Biotope) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sassenberg 1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	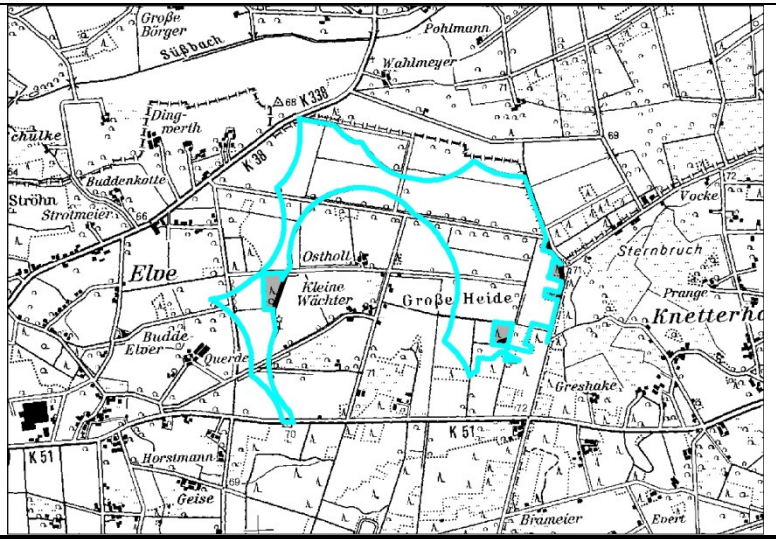
1.02	Kommune	Sassenberg	
1.03	Größe / Länge	ca. 126 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet vorhanden; K338 grenzt an das nördliche Plangebiet; K 51 im Süden des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Zauneidechse (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Umfeld

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3914-0075: Gehölzstreifen in der Feldmark bei Füchtorf (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3914-001: LSG-Gütersloh (Umfeld) - LSG-3914-006: LSG-Rippelbaum (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		berichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - Landschaftsschutzgebiet

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Sendenhorst 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	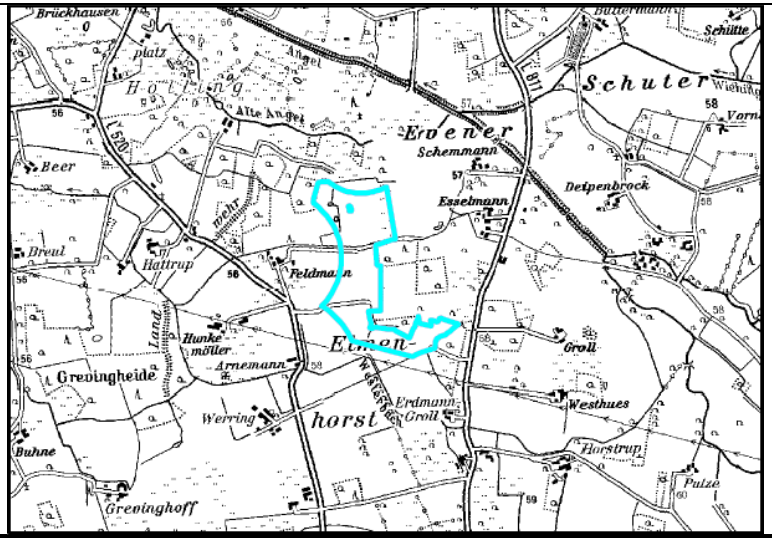
1.02	Kommune	Sendenhorst	
1.03	Größe / Länge	ca. 40 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	Plangebiet liegt zwischen der L 520 und der L 811	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-023: LSG-Kleibusch (Umfeld) - LSG-4112-021: LSG-Wietkamp – Feldbusch (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-052-B (2): Angeltal (besondere Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Landschaftsbildeinheit im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Sendenhorst 5

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	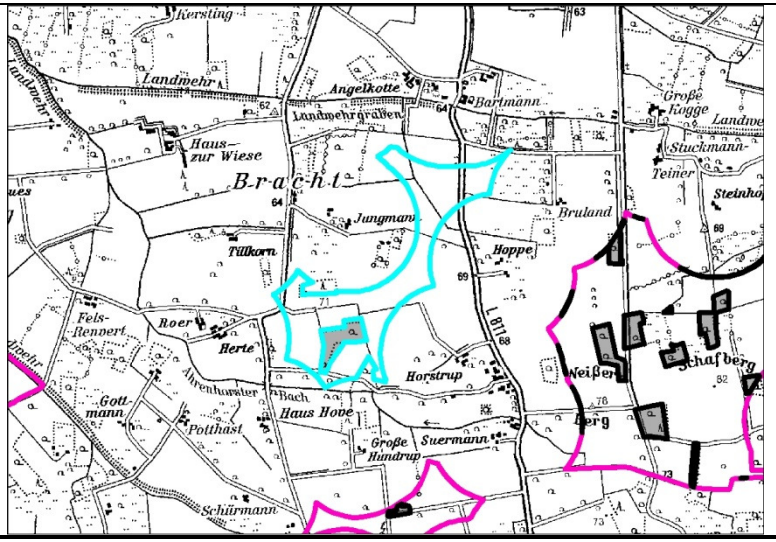
1.02	Kommune	Sendenhorst	
1.03	Größe / Länge	ca. 61 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 811 verläuft durch das nördliche Plangebiet	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Braunerde-Rendzina (sw3_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-046: LSG-Gegliederter Agrarraum bei Hof „Potthast“ nordwestlich Ahlen (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL 200 m Sicherheitsabstand zu Nr. A 105 - Sichtbereich (Nr. A 109: Rondellkern) - K 5.22: Raum südlich Sendenhorst (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie)	ja	---	ja,- Plangebiet liegt innerhalb Sichtbeziehung bzw. Sichtbereichen von kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme eines Sichtbereiches der Denkmalpflege kann durch eine Anpassung der Abgrenzung des Plangebietes vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei einem Kriterium (kulturhistorisch bedeutsame Bereiche) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sendenhorst 6

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	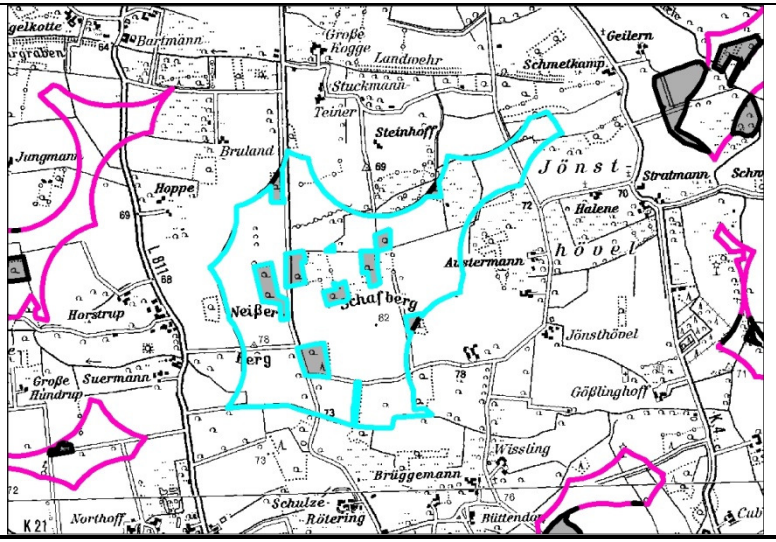
1.02	Kommune	Sendenhorst	
1.03	Größe / Länge	ca. 200 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer,	
1.07	Vorbelastungen	östlich verläuft die L 811; zahlreiche bestehende WKA in der weiteren östlichen Umgebung	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Steinkauz (1) (Umfeld) - Rohrweihe (2) (artspezifischer	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
			Radius)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Braunerde-Rendzina (sw3_bz) - Pseudogley-Rendzina (sw2_bz)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4112-047: LSG-Borbein nördlich der Werse (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.22: Raum südlich Sendenhorst (KLB Landschaftskultur) - A 5.6: Drensteinfurt-Sendenhorst (KLB Archäologie)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Telgte 2

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	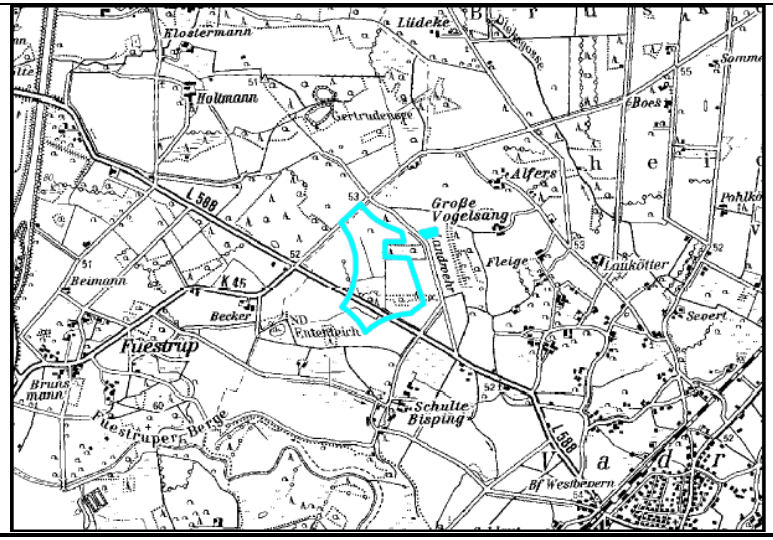
1.02	Kommune	Telgte	
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha (2 Teilflächen)	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, linien- und flächenhafte Gehölzstrukturen, kleinere Fließgewässer	
1.07	Vorbelastungen	L 588 quert das südliche Plangebiet	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld) - ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Puffer) (BK-3912-911)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3912-0219: Gehölz-Grünland-Komplex nordwestlich Vadrup (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbundfläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3912-0005: LSG Westrupper Wiese (Plangebiet und Umfeld) - LSG-3912-0012: LSG Gellenbach Gertrudensee (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL im 2000 m Puffer raumwirksames Denkmal Nr. 53 Flakturm - gem. LWL im 200 m Sicherheitsabstand archäologisches linienhaftes Denkmal Nr. A 26 Landwehr - K 6.10: R. Ladbergen-Ostbevern-Telgte (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (lärmarme Räume) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Telgte 3 / Ostbevern 4

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	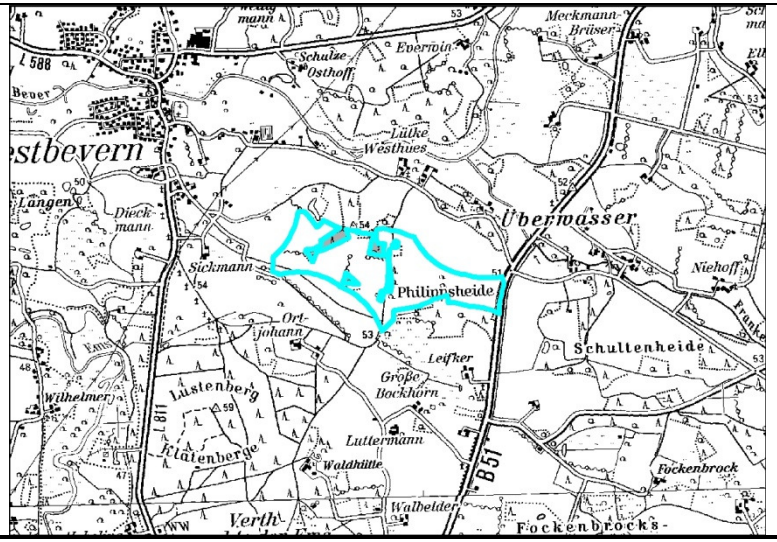
1.02	Kommune	Ostbevern und Telgte	
1.03	Größe / Länge	ca. 48 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Gewässerschutzbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	Im Osten verläuft angrenzend an das Plangebiet die B 51; in der nördlichen (ca. 2.800 m) und südlichen (ca. 1.500 m) Umgebung zahlreiche bestehende WKA	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer windenergieempfindlichen oder pla-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						nungsrelevanten Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- Trinkwasserschutzgebiet Zone III (Telgte)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3913-0009: LSG-Landschaftsraum Schirhiede / Schultenheide (Umfeld) - LSG-3912-007: LSG-Dünengebiet Klatenberg (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- GLB 2.8.29: Wallhecke nordöstlich Klatenberge	ja	---	nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Gewässerschutzbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Ostbevern 4 (Alternative)).
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsbestandteil

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wadersloh 7

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	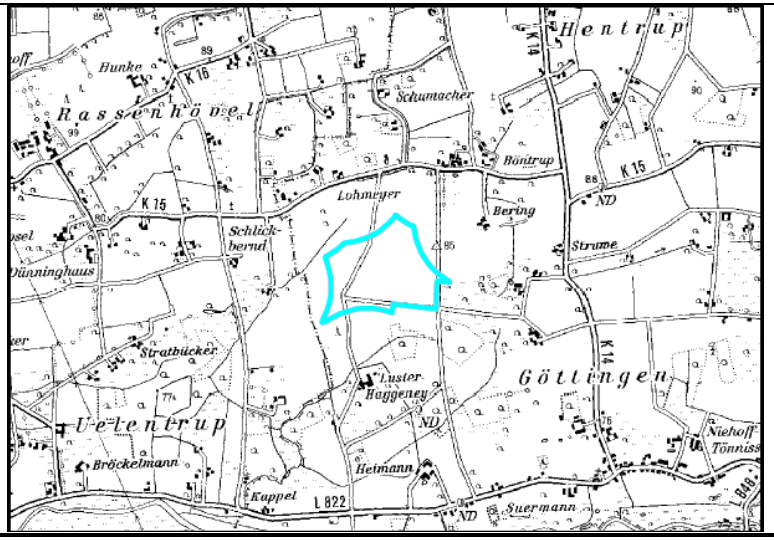
1.02	Kommune	Wadersloh	
1.03	Größe / Länge	ca. 34 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.07	Vorbelastungen	---	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- Lärmarmer Raum mit besonderer Bedeutung im Plangebiet und Umfeld	ja	ja	Nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 1400 m VSG DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ mit Vorkommen von Blässgans (Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Saatgans (Durchzug) und Singschwan (Durchzug)	nein	ja	ja; - Für das VS-Gebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (Umfeld) - Rotmilan (1) (Umfeld)	nein	ja	ja,- verfahrenskritisches Vorkommen einer windenergieempfindlichen Art (Rotmilan) im Umfeld des Plangebietes
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet noch vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4315-043: LSG-Linsebach (LSG, bestehend) (Umfeld)	Nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.33: Raum südlich Beckum (KLB Landschaftskultur) (Plangebiet und Umfeld) - A 5.10: Lippetal und Liesborn (KLB Archäologie) (Plangebiet und Umfeld) -	ja	ja	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKAs außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - Kultur- und sonstige Sachgüter

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Natura 2000, planungsrelevante Arten) zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKAs außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies insgesamt zu einer erheblichen Umweltauswirkung.

Warendorf 3

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Ostbevern
1.03	Größe / Länge	ca. 20 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	WKA im direkten Umfeld des Plangebietes, K 43 quert das Plangebiet

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

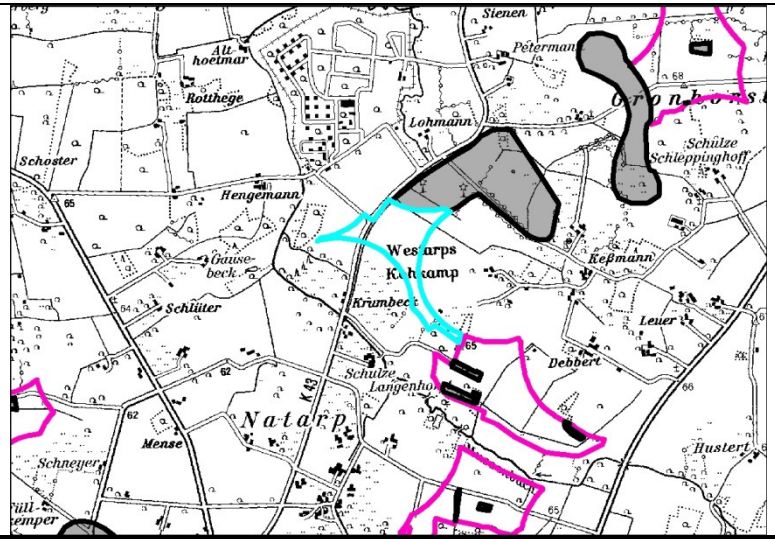

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan gebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	im Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley-Pseudogley (sw3_am)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4013-013: LSG Hengen, Sundern (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- K 5.13: R. Alverskirchen - Everswinkel (KLB Landschaftskultur)	ja	---	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Aussparung der relevanten Flächen durch die WKA vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Anhang D

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

21. September 2015

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Methodik FFH-Vorprüfungen 1

Kreis Borken

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Ahaus 4“ streichen 5

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek 2“ 17

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek 6“ 29

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek 7“ 39

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek / Schöppingen / Metelen“ 49

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Reken 2“ 61

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Vreden 2“ 75

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Vreden 3“ 87

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Vreden 9“ 99

Kreis Coesfeld

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Coesfeld 7“.....113

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Dülmen 3“.....127

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Dülmen 7“.....141

Kreis Steinfurt

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Emsdetten / Saerbeck 1“.....155

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Hörstel 2“.....167

Kreis Warendorf

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401) und das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Wadersloh 7“.....179

Methodik FFH-Vorprüfungen

1 Berücksichtigung der Natura 2000 Belange bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Energie“

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ ist daher zunächst in einer FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung 1. Stufe) darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht zudem der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile ergeben sich aus dem Standarddatenbogen, dem Schutzzieldokument des LANUV (vgl. Nr. 2a und b der pdf-Version) sowie aus den zu einem Schutzzweck erlassenen Vorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnungen), wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung der jeweiligen Planfestlegung das zu betrachtende Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2 Vorgehensweise FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Windenergiebereichen

Da die Natura 2000-Gebiete selbst sowie eine 300 m-Zone um die Natura 2000-Gebiete bei der Auswahl / Identifizierung der Windenergiebereiche als Tabukriterium herangezogen wurden (vgl. Begründung zum Teilplan „Energie“), ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der Stufe 1 nur dann erforderlich, wenn es Wirkungen durch die Windenergiebereiche gibt, durch die Beeinträchtigungen entstehen können, die auf die Erhaltungsziele innerhalb des Gebietes zurückwirken können. Derartige Beeinträchtigungen sind ausschließlich für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse denkbar, da diese Arten aufgrund ihrer hohen Mobilität auch außerhalb des Gebietes durch Kollision oder Störwirkungen beeinträchtigt werden können und sich diese Beeinträchtigungen auch auf den Erhaltungszustand der Populationen innerhalb des Gebietes erheblich auswirken können. Aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Arten relevant, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen aufweisen und für die aufgrund ihrer Empfindlichkeit spezifische Abstände zu Windenergieanlagen identifiziert wurden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der Stufe 1 ist daher ausschließlich für die Natura 2000-Gebiete erforderlich, für die windenergieempfindliche Arten als Erhaltungsziel bzw. im Schutzzweck verankert sind.

2.1 Erfordernis einer FFH-VP Stufe 1

Vogelschutzgebiete

Ob eine FFH-VP der Stufe 1 auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen ist, ist für die Vogelschutzgebiete, die in ihren Erhaltungszielen windenergieempfindliche Arten aufweisen, auf der Grundlage der artspezifisch erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu entscheiden (vgl. Prüfbereiche gemäß Tab. 1). Sofern innerhalb des artspezifischen Radius (Prüfbereich) um ein Vogelschutzgebiet, welches eine windenergieempfindliche Art im Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen aufweist, ein Windenergiebereich liegt, ist eine Vorprüfung durchzuführen. Maßgebend für den Prüfbereich ist dabei die in den Erhaltungszielen aufgeführte Art mit dem größten artspezifischen Puffer. Gem. MKULNV / LANUV 2013 (vgl. Anhang 2) bzw. LAG VSW (vgl. LAG-VSW 2007, Tab. 2 und LAG-VSW in Vorber.) gelten als windenergieempfindlich nur die Arten, die als Brutvögel im Vogelschutzgebiet vorkommen. Arten, die als Rastvögel im Hinblick auf Wintergäste im Gebiet vorkommen, werden, da es sich um überwinternde Tiere handelt, wie Brutvögel behandelt und entsprechend bei der Vorprüfung berücksichtigt. „Durchzügler“ sind in der Regel als nicht windenergieempfindlich einzustufen. Eine Betroffenheit dieser Arten gegenüber betriebsbedingter Wirkungen durch Windenergieanlagen wird daher einzelfallspezifisch in der jeweiligen FFH-Vorprüfung beurteilt.

FFH-Gebiete

Gemäß MKULNV & LANUV (2013, 23) sind in NRW unter den Arten des Anhang II der FFH-RL keine windenergieempfindlichen Arten bekannt. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL als Prüfgegenstand einer FFH-VP in Frage. Allerdings ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, welche Arten in den verschiedenen LRT überhaupt als charakteristische Arten gelten. Unabhängig davon werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. Daher kann außerhalb des Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden (MKULNV & LANUV 2013, 23).

Erfordernis einer FFH-VP Stufe 2 und Stufe 3

Ist Ergebnis der Vorprüfung bzw. der FFH-VP der Stufe 1, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-VP der Stufe 2 durchzuführen.

Für die FFH-VP der Stufe 2 auf der Ebene der Regionalplanung sind gemäß § 7 ROG die Vorgaben nach § 34 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Demnach ist der Plan nach § 34 Abs. 2 unzulässig, sofern der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Der Konkretisierungsgrad der Aussagen zur Verträglichkeit entspricht dabei derjenigen des Regionalplans (vgl. Schumacher et al. 2011).

Ergibt auch die FFH-VP der Stufe 2, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen zu suchen sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen (FFH-VP der Stufe 3). In diesem Zusammenhang sind insbesondere alternative Standorte zu betrachten.

Tab. 1: Windenergieempfindliche Vogelarten gemäß MKULNV & LANUV 2013

Vogelarten	Prüfbereich
Baumfalke	
Bekassine	500 m
Goldregenpfeifer	1.000 m
Großer Brachvogel	500 m
Haselhuhn	1.000 m
Kiebitz	100 m
Kormoran (Brutkolonien)	1.000 m
Kornweihe	3.000 m
Kranich	1.000 m
Mornellregenpfeifer	1.000 m

Vogelarten	Prüfbereich
Möwen (Brutkolonien)	1.000 m
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1.000 m
Rohrweihe	1.000 m
Rotmilan	1.000 m
Rotschenkel	500 m
Schwarzmilan	1.000 m
Schwarzstorch	3.000 m
Singschwan (Schlafplätze)	3.000 m
Sumpfohreule	1.000 m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m
Uferschnepfe	500 m
Uhu	1.000 m
Wachtel	500 m
Wachtelkönig	1.000 m
Wanderfalke	1.000 m
Weißstorch	1.000 m
Wiesenweihe	1.000 m
Zwergschwan (Schlafplätze)	3.000 m

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Ahaus 4“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	Dipl.-Lök. Lydia Vaut Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	

3 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches südlich der Ortschaft Alstätte im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[1]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[2] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[1] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[2] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Ahaus 4“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

4 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Ahaus 4
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes (ca. 3 km Entfernung)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3807-401
Name	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
Fläche	2.323 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (VSG umfasst 10 NSG) teilweise LSG (VSG umfasst 6 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore, u.a. der Naturschutzgebiete " Zwillbrocker Venn", "Ammeleor Venn", "Hündfelder Moor" und "Amtsvenn", an der deutsch-niederländischen Grenze zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Neben der Unterschutzstellung wurden großflächig Optimierungs- und Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch konnten viele Indikatorarten der Moore, Heiden und Feuchtwiesen in ihrem Bestand gesichert und gefördert werden. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten. Die besondere Schutzwürdigkeit begründet sich vor allem aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsystems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat-, Moor- und Heidearten. Das Vogelschutzgebiet gehört zu Top 5 Brutgebieten für Blaukehlchen, Schwarzkopfmöwe und Ziegenmelker (Anhang I-Arten) sowie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Löffelente, Wasserralle, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Schwarzkehlchen (Arten nach Art. 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie) in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brütet im Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn" regelmäßig der Schwarzhalstaucher (einziger Brutplatz in Nordrhein-Westfalen). Hohe Siedlungsdichten erreicht der Kiebitz im Feuchtgrünland des Gebietes.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (B) (SDB) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (B) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Phoenicopterus ruber* – Kubaflamingo (Brütend) (B) (SDB) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Egretta alba* – Silberreiher (Durchzug) (C) (SDB) • *Branta leucopsis* – Weißwangengans (Brütend) (B); (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco columbarius* - Merlin (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Durchzug) (C) (SDB) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus columbianus bewickii* – Pfeifschwan (Durchzug) (C)(SDB) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (Durchzug) (B)(SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C); Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B), (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (A); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (A); (Durchzug) (C) (SDB, SZD)) • *Podiceps nigricollis* – Schwarzhalstaucher (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (Brütend) (C) (SDB) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (B) (SDB) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B); Durchzug (B) (SDB, SZD) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (B) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Anas strepera* – Schnatterente (Brütend) (C); (Durchzug) (B) (SDB) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (B) (SDB) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (B) (SDB) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (B) (SDB) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (B) (SDB) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB) • *Lullula arborea* – Heidelerche (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* – Große Moosjungfer (B) (SDB) • *Luronium natans* – Froschkraut (C) (SDB) • *Agonum ericeti* - Hochmoor-Glanz-Flachläufer (SDB) • *Apium inundatum* – Flutender Sellerie (SDB) • *Baldellia ranunculoides* – Igelschlauch (SDB) • *Cybister lateralimarginalis* (SDB) • *Gentiana pneumonanthe* – Lungen-Enzian (SDB) • *Hesperia comm* – Komma-Dickkopffalter (SDB) • *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Hypericum elodes* – Sumpf-Johanniskraut (SDB) • *Leucorrhinia rubicunda* – Nordische Moosjungfer (SDB) • *Maculinea alcon* - Lungenenzian-Ameisenbläuling (SDB) • *Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB) • *Rhynchospora fusca* – Braunes Schnabelries (SDB) • *Vipera berus* – Kreuzotter (SDB)
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• NSG Lüntener Fischteiche • NSG Eper-Graeser Venn • NSG Zwillbrocker Venn • NSG Amtsvenn - Huendfelder Moor • NSG Witte Venn • NSG Luentener Wald • NSG Bennekampshaar • NSG Ammeloer Venn • NSG Krosewicker Grenzwald • NSG Ellewicker Wiesen • FFH-Gebiet Eper-Gräser Venn/Lasterfeld • FFH-Gebiet Gräser Venn - Gut Moorhof • FFH-Gebiet Zwillbrocker Venn und Ellewicker Feld • FFH-Gebiet Witte Venn, Krosewicker Grenzwald

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• FFH Gebiet Amtsvenn und Hündfelder Moor • FFH Gebiet Lüntener Fischteich und Ammeloer Venn
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor. Im Gebiet wurde das LIFE-Projekt „Optimierung des SPA Moore und Heiden des Westlichen Münsterlandes“ durchgeführt.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wasserralle, Schwarzkopfmöwe und Blaukehlchen:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***b) für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide sowie der trockenen Heide wie Ziegenmelker, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht von Düngung • Unterlassung der Aufforstung c) für Vogelarten der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Moorschlenken-Pioniergesellschaften sowie der Moorwälder wie Krickente, Löffelente, Kranich, Bekassine, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen: • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts durch Wiedereinstau des Moorwassers sowie Schließung und Entfernung der Dränagen • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen, Schaf- und Ziegenbeweidung d) für Vogelarten des Feuchtgrünlandes wie Löffelente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel: • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht-und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): FIS NSG

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore des Vogelschutzgebietes zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten.

Anlagedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Vogelschutzgebietes können sich auch auf das Gebiet auswirken. Die geplante Vorrangfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.800 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Aufgrund der Entfernung und der Lebensraumausstattung ist nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im Gebiet auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WKA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier zu betrachtende Windenergiebereich ist zwischen verschiedenen Teilgebieten (Lüntener Fischteiche, Ammeloer Venn, Witte Venn / Krosewicker Grenzwald, Amtsvenn & Hündfelder Moor) des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten sind zu berücksichtigen.

Die Nordischen Gänsearten Bläss- und Saatgans sind zum Teil als Wintergäste im Zwillbrocker Venn / Ellewicker Feld sowie Hündfelder Moor und Amtsvenn/Amtsvenn Süd anzutreffen. Im Zwillbrocker Venn und Ellewicker Feld, das sich in mehr als 13 km Entfernung zur Planfestlegung befindet, befindet sich derzeit der Schwerpunkt des Rastvorkommens Nordischer Gänse im Vogelschutzgebiet (RÜCKRIEM et al. 2009). Aufgrund der Lage und Entfernung der relevanten Teilgebiete des Vogelschutzgebietes sowie des bislang vergleichsweise geringen Überwinterungsbestandes der Arten im Gebiet (ebd.) sowie aufgrund der Lage und geringen Größe des Windenergiebereiches ist nicht von Barrierewirkungen auszugehen, die regelmäßige Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Nahrungshabitaten und Schlafgewässern behindern könnten.

Sing- und Zwergschwan sowie Weißwangengans werden für den Raum Ahaus-Gronau nicht als planungsrelevante bzw. regelmäßig vorkommende Arten benannt (RÜCKRIEM et al. 2009). Dementsprechend können auch regelmäßige Austauschbeziehungen und eine Beeinträchtigung solcher

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

durch den Windenergiebereich ausgeschlossen werden.

Für die Kornweihe ist von Schlafplätzen im Bereich der Moore auszugehen, während hinsichtlich der Nahrungshabitate eine relativ unspezifische Nutzung des Offenlandes, also auch im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen, erfolgt (RÜCKRIEM et al. 2009). Von einer maßgeblichen Barrierewirkung des Windenergiebereiches zwischen Schlafplätzen und Nahrungshabitaten ist somit aufgrund der flexiblen Nutzung von Nahrungshabitaten nicht auszugehen. Bzgl. möglicher Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes ist aufgrund der Lage und Entfernung der relevanten Teilgebiete des Gebietes sowie aufgrund der Lage und geringen Größe des Windenergiebereichs nicht von Barrierewirkungen auszugehen, die regelmäßige Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Nahrungshabitaten und Schlafgewässern behindern könnten.

Die Sumpfohreule wurde im Raum Ahaus / Gronau bislang nur vereinzelt als Rastvogel festgestellt (RÜCKRIEM et al. 2009). Von regelmäßigen Austauschbeziehungen in Richtung Amtsvenn / Hündfelser Moor, die geeignete Rasthabitate für die Art darstellen, ist somit nicht auszugehen. Innerhalb des vorrangig zu untersuchenden Bereiches (1000 m-Radius nach MKULNV & LANUV 2013) befinden sich keine geeigneten Rasthabitate der Art, bzw. keine Flächen des Vogelschutzgebietes. Auch für die Rohrweihe können essenzielle Rast-, Nahrungs- oder Brut-Habitate in dem zu untersuchenden Bereich von 1000 m um den Brutplatz ausgeschlossen werden. Hinweise auf entsprechende Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes liegen nicht vor. Zudem ist aufgrund der Lage und Entfernung der relevanten Teilgebiete des Vogelschutzgebietes sowie aufgrund der Lage und geringen Größe des Windenergiebereiches nicht von Barrierewirkungen auszugehen, die regelmäßige Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Nahrungshabitaten und Brut- oder Schlafplätzen behindern könnten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet von ca. 3 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste,
- Störwirkungen, z.B. durch Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Zwergschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius um den geplanten Windenergiebereich liegt, handelt es sich um Waldflächen angrenzend an das Naturschutzgebiet

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401
„Lüntener Fischteiche“. Die Flächen umfassen etwa 5,5 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen keine geeigneten Rast- oder Nahrungshabitate für arktische Wildgänse-, Sing- und Zwergschwan sowie die Kornweihe dar. Da somit nicht von Schlafplätzen oder sonstigen regelmäßig genutzten Rast- und Nahrungshabitaten innerhalb des 3000 m-Radius auszugehen ist, ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko oder direkten Störungen auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG können daher ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden	
☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek 2“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches westlich der Gemeinde Heek im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[3]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[4] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[3] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[4] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Heek 2“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Heek 2
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

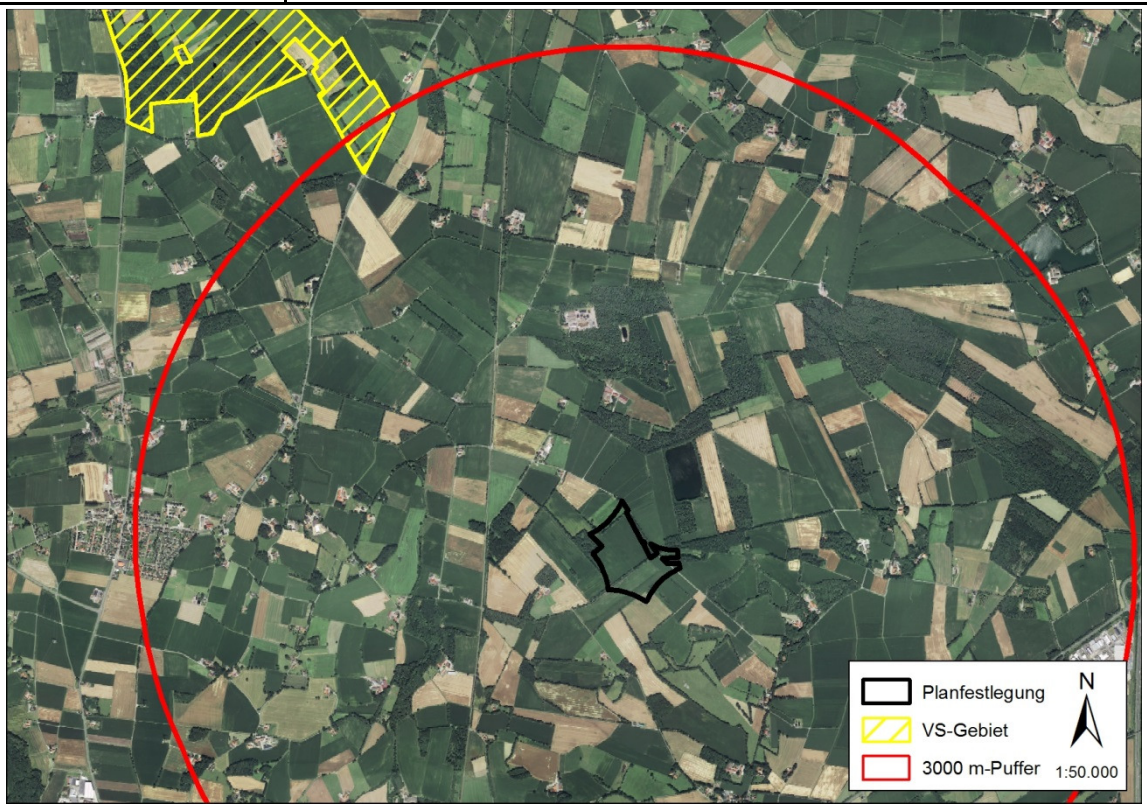

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 2800 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3807-401
Name	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
Fläche	2.323 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 10 NSG) teilweise LSG (umfasst 6 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore, u.a. der Naturschutzgebiete " Zwillbrocker Venn", "Ammeleor Venn", "Hündfelder Moor" und "Amtsvenn", an der deutsch-niederländischen Grenze zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Neben der Unterschutzstellung wurden großflächig Optimierungs- und Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch konnten viele Indikatorarten der Moore, Heiden und Feuchtwiesen in ihrem Bestand gesichert und gefördert werden. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten. Die besondere Schutzwürdigkeit begründet sich vor allem aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsytems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat- , Moor- und Heidearten. Das Vogelschutzgebiet gehört zu Top 5 Brutgebieten für Blaukehlchen, Schwarzkopfmöwe und Ziegenmelker (Anhang I-Arten) sowie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Löffelente, Wasserralle, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Schwarzkehlchen (Arten nach Art. 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie) in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brütet im Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn" regelmäßig der Schwarzhalstaucher (einziger Brutplatz in Nordrhein-Westfalen). Hohe Siedlungsdichten erreicht der Kiebitz im Feuchtgrünland des Gebietes.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (B) (SDB, FIS NSG) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB, FIS NSG) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD,) • *Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe (Brütend) (B) (SDB,

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
hier relevant: BOR 009: NSG Eper-Gräser Venn	SZD) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Phoenicopterus ruber* – Kubaflamingo (Brütend) (B) (SDB) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Egretta alba* – Silberreiher (Durchzug) (C) (SDB) • *Branta leucopsis* – Weißwangengans (Brütend) (B); (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco columbarius* - Merlin (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Durchzug) (C) (SDB) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus columbianus bewickii* – Pfeifschwan (Durchzug) (C)(SDB) **Arten nach Artikel 4 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C); Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B), (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (A); (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (A); (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Podiceps nigricollis* – Schwarzhalstaucher (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (Brütend) (C) (SDB, FIS NSG) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, FIS NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B); Durchzug (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (B) (SDB, FIS NSG) • *Anas strepera* – Schnatterente (Brütend) (C); (Durchzug) (B) (SDB) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (B) (SDB) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (B) (SDB) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (B) (SDB, FIS NSG) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (B) (SDB) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB, FIS NSG) • *Lullula arborea* – Heidelerche (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR 009: NSG Eper-Gräser Venn	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB, FIS NSG) • *Leucorrhinia pectoralis* – Große Moosjungfer (B) (SDB) • *Luronium natans* – Froschkraut (C) (SDB, FIS NSG) • *Agonum ericeti* - Hochmoor-Glanz-Flachläufer (SDB) • *Apium inundatum* – Flutender Sellerie (SDB) • *Baldellia ranunculoides* – Igelschlauch (SDB) • *Cybister lateralimarginalis* (SDB) • *Gentiana pneumonanthe* – Lungen-Enzian (SDB) • *Hesperia comm* – Komma-Dickkopffalter (SDB) • *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Hypericum elodes* – Sumpf-Johanniskraut (SDB) • *Leucorrhinia rubicunda* – Nordische Moosjungfer (SDB) • *Maculinea alcon* - Lungenenzian-Ameisenbläuling (SDB) • *Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB) • *Rhynchospora fusca* – Braunes Schnabelries (SDB) • *Vipera berus* – Kreuzotter (SDB)
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Luentener Feld, Ammeloer Venn • LSG Alstaette Amtsvenn • LSG Zwillbrock • LSG Alstaette – Gerwinghook • LSG Eilermark, Eper Venn, Graeser Venn • LSG Huendfelder Moor, Brook

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Lüntener Fischteiche • NSG Eper-Graeser Venn • NSG Zwillbrocker Venn • NSG Amtsvenn - Huendfelder Moor • NSG Witte Venn • NSG Luentener Wald • NSG Bennekampshaar • NSG Ammeloer Venn • NSG Krosewicker Grenzwald • NSG Ellewicker Wiesen • FFH-Gebiet Eper-Gräser Venn/Lasterfeld • FFH-Gebiet Gräser Venn - Gut Moorhof • FFH-Gebiet Zwillbrocker Venn und Ellewicker Feld • FFH-Gebiet Witte Venn, Krosewicker Grenzwald • FFH Gebiet Amtsvenn und Hündfelder Moor • FFH Gebiet Lüntener Fischteich und Ammeloer Venn
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor. Im Gebiet wurde das LIFE-Projekt „Optimierung des SPA Moore und Heiden des Westlichen Münsterlandes“ durchgeführt.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wasserralle, Schwarzkopfmöwe und Blaukehlchen:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***b) für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide sowie der trockenen Heide wie Ziegenmelker, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht von Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) für Vogelarten der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Moorschlenken- Pioniergesellschaften sowie der Moorwälder wie Krickente, Löffelente, Kranich, Bekassine, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts durch Wiedereinstau des Moorwassers sowie Schließung und Entfernung der Dränagen • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen, Schaf- und Ziegenbeweidung ***d) für Vogelarten des Feuchtgrünlandes wie Löffelente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht-und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Eper-Graeser Venn (BOR-009)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore des Vogelschutzgebietes zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Vogelschutzgebietes können sich auch auf das Gebiet auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 2800 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen mit umliegenden Waldbereichen. Aufgrund der Entfernung ist nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im Gebiet auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (HÖTKER et al. 2005). Eine Barrierewirkung zwischen Teilgebieten des „VSG Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ kann jedoch aufgrund der Lage des Windenergiebereichs ausgeschlossen werden. Durch fehlende Schlaf- und Rastmöglichkeiten im Umfeld des VSG für die relevanten Arten wie die nordischen Gänse, Schwäne und die Kornweihe können zudem Austauschbeziehungen zu essenziellen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Wirkungen nicht zu erwarten sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 2,8 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste,
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Zwergschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius um den geplanten Windenergiebereich liegt, handelt es sich um Grünlandflächen angrenzend an das Naturschutzgebiet „Eper-Gräser Venn“. Die Fläche umfasst etwa 5 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen keine geeigneten Rast-, lediglich geeignete Nahrungshabitate für die betroffenen windenergieempfindlichen Arten dar. Da sich im Umfeld auch keine Schlafplätze oder sonstige regelmäßig genutzte Rasthabitate befinden, ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko oder direkten Störungen durch den Windenergiebereich auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG können daher ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden	
☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek 6“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nördlich der Gemeinde Heek im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[5]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[6] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[5] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[6] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Heek 6“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Heek 6
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

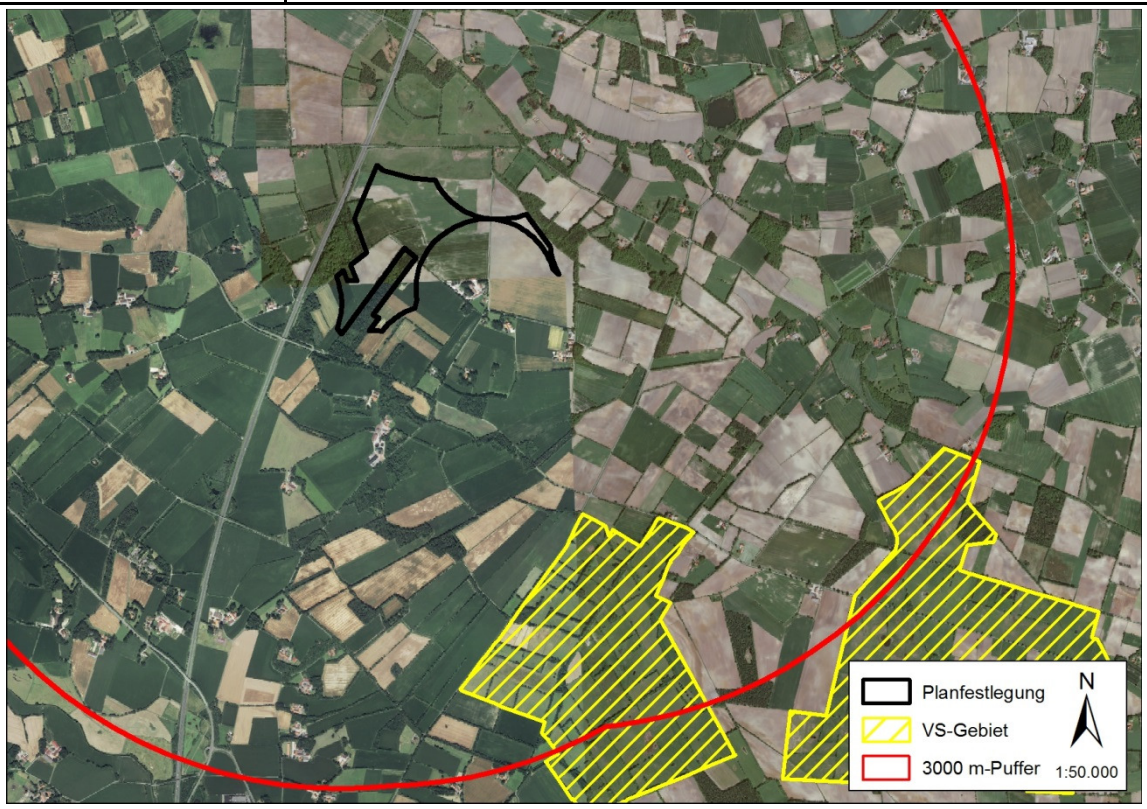

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 1600 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3810-401
Name	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland
Fläche	1.560 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 8 NSG) teilweise LSG (umfasst 1 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland. Die Wiesenvogelschutzgebiete zeichnen sich durch die des Natura 2000 Gebietes landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Bekassine, Großem Brachvogel und Uferschnepfe aus. Weitere Arten wie Krickente, Löffelente, Knäkente und Kiebitz brüten hier in nennenswerten Beständen. Ebenfalls zeichnet sich das Gebiet durch hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs aus. Zusätzlich ist das Venn durch die Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasige Seggenriede nährstoffreicher Standorte ausgezeichnet. Im Gebiet wächst außerdem das landesweit vom Aussterben bedrohte Sumpf-Johanniskraut. Es ist bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe, den Großen Brachvogel und die Krickente. Unter den Amphibien wurden die beiden landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Laubfrosch und Moorfrosch nachgewiesen.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-020K1: NSG Fuechte Kallenbeck <BOR>; ST-062K2: NSG Fuechte Kallen-	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB,SZD) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Circus cyaneus* - Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB,SZD) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
beck <ST>; ST-039: NSG Stroenfeld* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Coturnix coturnix* – Wachtel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas strepera* – Schnatterente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anthus trivialis* – Baumpieper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Ficedula hypoleuca* – Trauerschnäpper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Streptopelia turtur* – Turteltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Columba oenas* – Hohltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Oenanthe oenanthe* – Steinschmätzer (Durchzug) (k.A.) (SDB) • *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer) (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS NSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-020K1: NSG Fuechte Kallenbeck <BOR>; ST-062K2:	• *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
NSG Fuechte Kallenbeck <ST>; ST-039: NSG Stroenfeld	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG-Sinninger Feld • NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen • NSG Fuechte Kallenbeck <BOR> • NSG Am Janhaarspol • NSG Fuechte Kallenbeck <ST> • NSG Stroenfeld • NSG Feuchtgebiet Saerbeck • NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal • NSG Emsdettener Venn • FFH-Gebiet Emsdetter Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores, insbesondere durch:*** • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern • Renaturierung (Wiedervernässung) von Nassgrünland • Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, Schaffung von Schlammflächen • Extensivierung der Grünlandnutzung (Vertragsnaturschutz) • Sicherung der Brutplätze (u.a. Gelegeschutz) • Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes • Einleitung und Förderung der Regeneration von Moorhabitaten durch Entkusselungsmaßnahmen in gestörten Bereichen bzw. Vegetationskontrolle • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume durch beispielsweise Straßenbau und Windenergieanlagen • Vermeidung von Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen • Lenkung der Freizeitnutzung
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3810-401: VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland Stand: 04/2008. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: k.A. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Fuechte Kallenbeck <BOR> (BOR-020K1 • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Fuechte Kallenbeck <ST> (ST-062K2) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Stroenfeld (ST-039)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.600 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen. Da Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen können (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009), ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt nicht zwischen Teilgebieten des VSG. Zudem befinden sich keine für die relevanten Vogelarten bedeutsamen Habitatstrukturen innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Windenergiebereichs, die nicht durch die Nutzung anderer Bereiche ausgeglichen werden könnten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass keine regelmäßigen Flugbewegungen stattfinden und der Windenergiebereich für die betroffenen Arten keine Barrierewirkung darstellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Wirkungen sind daher auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 1,6 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013):

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius um den geplanten Windenergiebereich liegt, handelt es sich um Feuchtwiesen, Acker- und Nassgrünland innerhalb

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401
der Naturschutzgebiete „Füchte Kallenbeck“ und „Strönfeld“. Die Flächen umfassen etwa 174 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen keine geeigneten Rast- oder Nahrungshabitate für den Singschwan dar. Für die Kornweihe hingegen stellen sie Rast- oder Nahrungshabitate aufgrund der Habitatstrukturen dar. Da Schlafhabitate für den Singschwan fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass direkte Störungen nicht zu erwarten sind. Für die Kornweihe sind vorhandene Schlafplätze innerhalb des relevanten Bereichs des VSG zu vermuten. Da die Kornweihe gegenüber WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweist, sind Kollisionen bei Interaktionen zwischen Schlaf- und Nahrungsbereichen daher möglich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden können. Zudem können kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche (Heek/Schöppingen/Metelen sowie Heek 7) oder bereits bestehender Windenergieanlagen entstehen, nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek 7“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nördlich der Gemeinde Heek im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[7]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[8] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[7] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[8] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Heek 7“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Heek 7
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

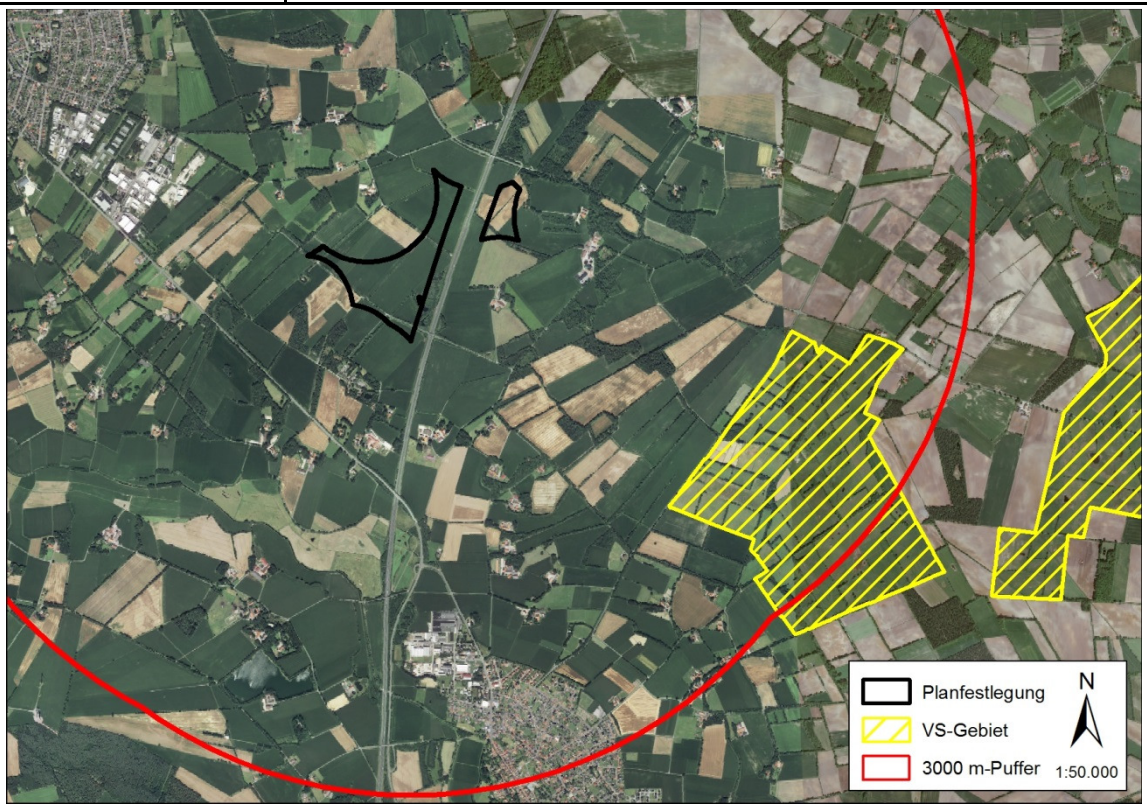

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 1900 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3810-401
Name	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland
Fläche	1.560 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 8 NSG) teilweise LSG (umfasst 1 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland. Die Wiesenvogelschutzgebiete zeichnen sich durch die des Natura 2000 Gebietes landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Bekassine, Großem Brachvogel und Uferschnepfe aus. Weitere Arten wie Krickente, Löffelente, Knäkente und Kiebitz brüten hier in nennenswerten Beständen. Ebenfalls zeichnet sich das Gebiet durch hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs aus. Zusätzlich ist das Venn durch die Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasige Seggenriede nährstoffreicher Standorte ausgezeichnet. Im Gebiet wächst außerdem das landesweit vom Aussterben bedrohte Sumpf-Johanniskraut. Es ist bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe, den Großen Brachvogel und die Krickente. Unter den Amphibien wurden die beiden landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Laubfrosch und Moorfrosch nachgewiesen.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-020K1: NSG Fuechte Kallenbeck <BOR>; ST-062K2: NSG Fuechte Kallen-	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB,SZD) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Circus cyaneus* - Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB,SZD) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
beck <ST>* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Coturnix coturnix* – Wachtel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas strepera* – Schnatterente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anthus trivialis* – Baumpieper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Ficedula hypoleuca* – Trauerschnäpper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Streptopelia turtur* – Turteltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Columba oenas* – Hohltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Oenanthe oenanthe* – Steinschmätzer (Durchzug) (k.A.) (SDB) • *Charadrius dubius* - Flussregenpfeifer (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS NSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-020K1: NSG Fuechte Kallenbeck <BOR>; ST-062K2:	• *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
NSG Fuechte Kallenbeck <ST>	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG-Sinninger Feld • NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen • NSG Fuechte Kallenbeck <BOR> • NSG Am Janhaarspol • NSG Fuechte Kallenbeck <ST> • NSG Stroenfeld • NSG Feuchtgebiet Saerbeck • NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal • NSG Emsdettener Venn • FFH-Gebiet Emsdetter Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores, insbesondere durch:*** • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern • Renaturierung (Wiedervernässung) von Nassgrünland • Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, Schaffung von Schlammflächen • Extensivierung der Grünlandnutzung (Vertragsnaturschutz) • Sicherung der Brutplätze (u.a. Gelegeschutz) • Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes • Einleitung und Förderung der Regeneration von Moorhabitaten durch Entkusselungsmaßnahmen in gestörten Bereichen bzw. Vegetationskontrolle • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume durch beispielsweise Straßenbau und Windenergieanlagen • Vermeidung von Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen • Lenkung der Freizeitnutzung
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3810-401: VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland Stand: 04/2008. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: k.A. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Fuechte Kallenbeck <BOR> (BOR-020K1 • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Fuechte Kallenbeck <ST> (ST-062K2)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.900 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen. Da Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen können (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009), ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt nicht zwischen Teilgebieten des VSG. Zudem befinden sich keine für die relevanten Vogelarten bedeutsamen Habitatstrukturen innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Windenergiebereichs, die nicht durch die Nutzung anderer Bereiche ausgeglichen werden könnten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass keine regelmäßigen Flugbewegungen stattfinden und der Windenergiebereich für die betroffenen Arten keine Barrierewirkung darstellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Wirkungen sind daher auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 1,9 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013):

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius um die geplante Vorrangfläche liegt, handelt es sich um Feuchtwiesen, Acker- und Nassgrünland innerhalb des Natur-

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401

schutzgebietes „Füchte Kallenbeck“. Die Fläche umfasst etwa 149 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen keine geeigneten Rast- oder Nahrungshabitate für den Singschwan dar. Für die Kornweihe hingegen stellen sie Rast- oder Nahrungshabitate aufgrund der Habitatstrukturen dar. Da Schlafhabitate für den Singschwan fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass direkte Störungen nicht zu erwarten sind. Innerhalb des relevanten Bereiches des VSG sind für die Kornweihe vorhandene Schlafplätze zu vermuten. Da die Kornweihe gegenüber WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweist, sind Kollisionen bei Interaktionen zwischen Schlaf- und Nahrungsbereichen möglich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem können kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche (Heek/Schöppingen/Metelen sowie Heek 6) oder bereits bestehender Windenergieanlagen entstehen, nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden

☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Heek / Schöppingen / Metelen“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches östlich der Gemeinde Heek im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich zur Windenergienutzung ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[9]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[10] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[9] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[10] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Heek / Schöppingen / Metelen“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Heek / Schöppingen / Metelen
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

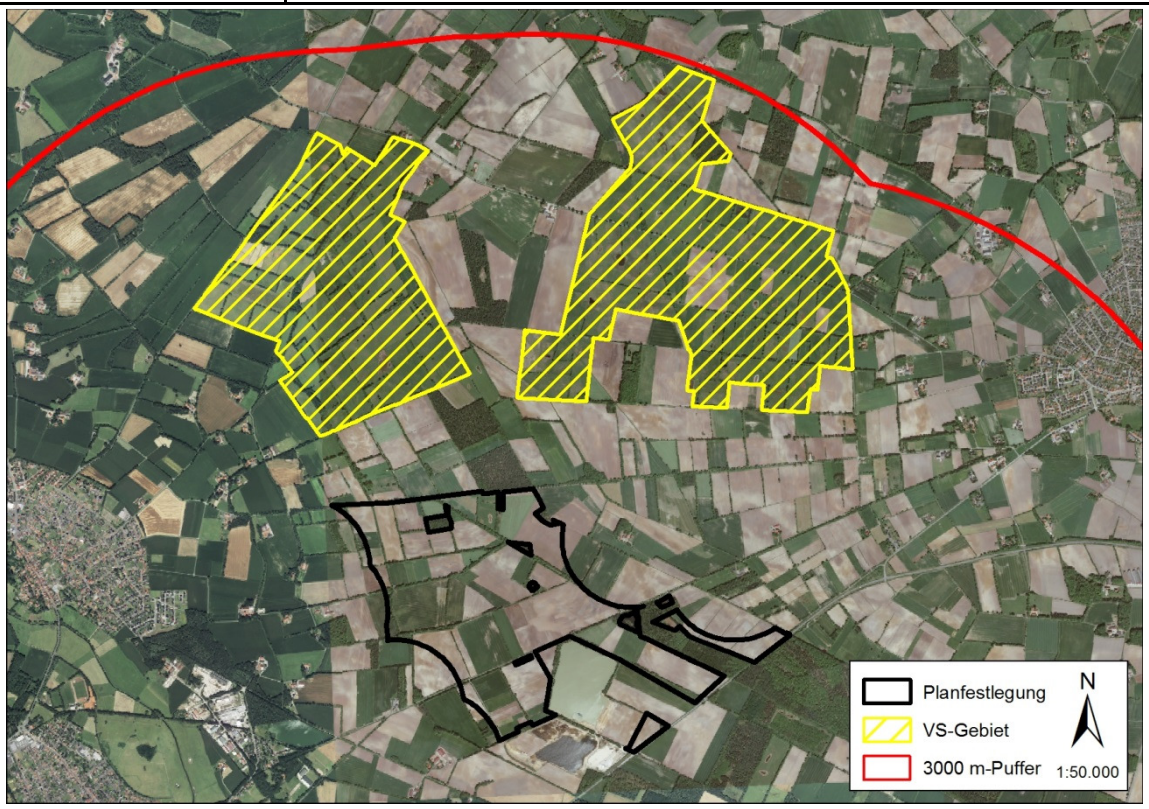

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 500 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3810-401
Name	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland
Fläche	1.560 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 8 NSG) teilweise LSG (umfasst 1 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland. Die Wiesenvogelschutzgebiete zeichnen sich durch die des Natura 2000 Gebietes landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Bekassine, Großem Brachvogel und Uferschnepfe aus. Weitere Arten wie Krickente, Löffelente, Knäkente und Kiebitz brüten hier in nennenswerten Beständen. Ebenfalls zeichnet sich das Gebiet durch hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs aus. Zusätzlich ist das Venn durch die Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasige Seggenriede nährstoffreicher Standorte ausgezeichnet. Im Gebiet wächst außerdem das landesweit vom Aussterben bedrohte Sumpf-Johanniskraut. Es ist bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe, den Großen Brachvogel und die Krickente. Unter den Amphibien wurden die beiden landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Laubfrosch und Moorfrosch nachgewiesen.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-020K1: NSG Fuechte Kallenbeck <BOR>; ST-062K2: NSG Fuechte Kallen-	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB,SZD) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Circus cyaneus* - Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB,SZD) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
beck <ST>; ST-039: NSG Stroenfeld	• *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Coturnix coturnix* – Wachtel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas strepera* – Schnatterente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anthus trivialis* – Baumpieper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Ficedula hypoleuca* – Trauerschnäpper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Streptopelia turtur* – Turteltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Columba oenas* – Hohltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Oenanthe oenanthe* – Steinschmätzer (Durchzug) (k.A.) (SDB) • *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer) (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS NSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-020K1: NSG Fuechte Kallenbeck <BOR>; ST-062K2: NSG Fuechte Kallen-	• *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
beck <ST>; ST-039: NSG Stroenfeld	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG-Sinninger Feld • NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen • NSG Fuechte Kallenbeck <BOR> • NSG Am Janhaarspol • NSG Fuechte Kallenbeck <ST> • NSG Stroenfeld • NSG Feuchtgebiet Saerbeck • NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal • NSG Emsdettener Venn • FFH-Gebiet Emsdetter Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores, insbesondere durch:*** • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern • Renaturierung (Wiedervernässung) von Nassgrünland • Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, Schaffung von Schlammflächen • Extensivierung der Grünlandnutzung (Vertragsnaturschutz) • Sicherung der Brutplätze (u.a. Gelegeschutz) • Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes • Einleitung und Förderung der Regeneration von Moorhabitaten durch Entkusselungsmaßnahmen in gestörten Bereichen bzw. Vegetationskontrolle • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume durch beispielsweise Straßenbau und Windenergieanlagen • Vermeidung von Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen • Lenkung der Freizeitnutzung
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3810-401: VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland Stand: 04/2008. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: k.A. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Fuechte Kallenbeck <BOR> • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Fuechte Kallenbeck <ST> • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Stroenfeld

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen. Da Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen können (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009), ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt zwar nicht zwischen Teilgebieten des VSG, allerdings befinden sich südlich des Bereichs Gewässer, die als potentielle Lebensraumhabitate (Nahrung, Rast) dienen können. Zudem weisen auch die Flächen des Windenergiebereichs geeignete Habitatstrukturen für die als Erhaltungsziel genannten Vogelarten auf, so dass Austauschbeziehungen zwischen dem VSG und dem Windenergiebereich einschließlich des unmittelbaren Umfelds wahrscheinlich sind. Störungen dieser Beziehungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Arten innerhalb des VSG sind durch die anlagebedingten Wirkungen des Windenergiebereichs nicht auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 500 m können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Für die nachfolgenden Arten sind mögliche Beeinträchtigungen in einem 1000 m-Radius zu betrachten (MKULNV & LANUV 2013):

- Kranich,
- Rohrweihe

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401

Für die nachfolgenden Arten sind mögliche Beeinträchtigungen in einem 500 m-Radius zu betrachten (MKULNV & LANUV 2013):

- Bekassine,
- Großer Brachvogel,
- Rotschenkel,
- Uferschnepfe,
- Wachtelkönig,
- Ziegenmelker

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius um die geplante Vorrangfläche liegt, handelt es sich um Feuchtwiesen, Acker- und Nassgrünland innerhalb der Naturschutzgebiete „Füchte Kallenbeck“ und „Strönfeld“. Die Flächen umfassen etwa 436 ha des Vogelschutzgebietes und stellen sowohl Nahrungs- als auch Rast- und Schlafhabitate für die betroffenen windenergieempfindlichen Arten dar. Zug- und Rastvögel weisen generell ein Meideverhalten gegenüber WEA auf, was sich negativ auf den Artenbestand innerhalb des VSG auswirken kann. Einige der windenergieempfindlichen Brutvogelarten weisen das Verhalten auf, dass sie problemlos auf umliegende Nahrungsflächen ausweichen können, was zumindest den Wegfall der reinen Nahrungsflächen nivelliert. Aufgrund der Tatsache, dass für die genannten Arten i.d.R. ein erhöhtes Kollisionsrisiko sowie ein störempfindliches Verhalten gegenüber WEA besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Zudem können kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche (Heek 6 sowie Heek 7) oder bereits bestehende Windenergieanlagen entstehen, nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden

☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Reken 2“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nördlich der Gemeinde Reken im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[11]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[12] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[11] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[12] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Reken 2“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Reken 2
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

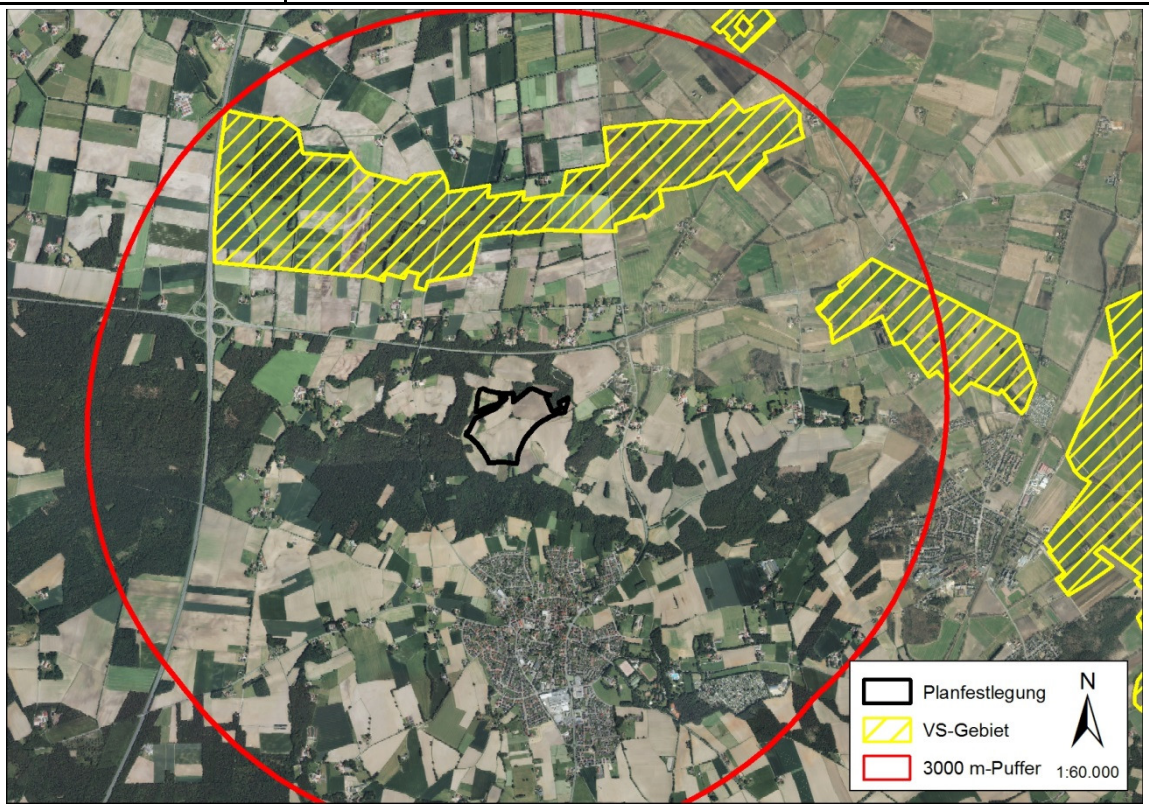

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 900 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 4108-401
Name	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge
Fläche	5.076 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (FFH-Gebiet umfasst 12 NSG) teilweise LSG (umfasst 14 LSG) teilweise FFH-Gebiet (umfasst 5 FFH-Gebiete)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Ciconia nigra* – Schwarzstorch (Durchzug) (C) (SDB, FIS-NSG) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Durchzug) (C) (SDB; FIS-NSG) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB; FIS-NSG) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-032: NSG Heubachwiesen <BOR>;BOR-037: NSG Schwarzes Venn; COE-001: NSG Heubachwiesen	• *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (k.A.) (FIS-NSG) • *Mergus albellus* – Zwergsäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Milvus milvus* – Rotmilan (Brütend) (B) (SDB) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, FIS-NSG) • *Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SDZ, FIS-NSG) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (C) (SDB, SDZ, FIS-NSG) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (C) (SDB) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Aythya ferina* – Tafelente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (k.A.) (FIS-NSG) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB; FIS-NSG) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (FIS-NSG) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS VSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-032: NSG Heu-bachwiesen <BOR>;BOR-037: NSG Schwarzes Venn; COE-001: NSG Heubachwie-sen	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB, FIS NSG) • *Cottus gobio* – Groppe (C) (SDB) • *Misgurnus fossilis* - Schlammpeitzger (C) (SDB) • *Rhodeus sericeus amarus* – Bitterling (C) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* - Große Moosjungfer (C) (SDB)
Funktionale Bezie-hungen zur Umge-bung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Stausee Haltern, Stever • LSG Heubach- und Boombachniederung • LSG Der Linnert • LSG Stadtforst Haltern • LSG Heubachniederung, Weißes Fenn, Lavesumer Bruch • LSG Hohe Mark • LSG Merfelder Bruch, Heubachniederung • LSG Rekener Berge • LSG Beggerseen Sythen, Hausduelmen-Schmaloer Heide • LSG Huegelland Hohe Mark • LSG Weisses Venn, Geisheide • LSG Heubachniederung, Weisses Venn • LSG Emkumer Mark West • LSG Sueskenbrocks Heide • NSG Teiche in der Heubachniederung (COE) • NSG Wildpferdebahn im Merfelder Bruch • NSG Wacholderhain • NSG Schwarzes Venn • NSG Hülstener Wacholderheide • NSG Heubachwiesen (BOR) • NSG Teiche in der Heubachniederung (RE) • NSG Heubachwiesen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Borkenberge • NSG Heubachwiesen • NSG Hochmoor Borkenberge • NSG Gagelbruch Borkenberge • FFH-Gebiet Teiche in der Heubachniederung • FFH-Gebiet Weißes Venn / Geisheide • FFH-Gebiet Schwarzes Venn • FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Borkenberge • FFH-Gebiet Gagelbruch Borkenberge
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen** ***Vermeidung:*** • keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung -(u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege) • kein Umbruch von Wiesen und Weiden • keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite • (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden) • keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen ***Entwicklung:*** • Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen • Lenkung der Freizeitnutzung • (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport) -Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis • Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse) • Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen) **Schutzziele und Maßnahmen:** ***a) Für Vogelarten der offenen Grasflächen auf Binnendünen, Hochmoore, Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore wie Krickente, Kranich und Bekassine:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungs-maßnahmen ; Schaf-und Ziegenbeweidung ***b) Für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide, der trockenen Heiden sowie der offenen Grasflächen auf Binnendünen wie Ziegenmelker, Heidelerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Raubwürger und Neuntöter:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • -ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölz-gruppen als Habitatstrukturen • Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Puffer-zonen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht auf Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Zwergtau-cher, Krickente, Knäkente, Tafelente, Wasserralle, Blaukehlchen, Teichrohrsänger:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***d) Für Vogelarten des Feuchtgrünlandes sowie der mageren Flach-land-Mähwiesen wie Wachtelkönig, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper und Braunkehlchen:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten • Bei Bedarf: Lenkung der Mahd ***e) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie Eisvogel und Zwergtaucher:*** • Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik • Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen • Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen ***f) Für Vogelarten der alten, bodensauren Eichenwälder wie Schwarzspecht und Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen ***g) Für Vogelarten der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern wie den Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) • Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge Stand 02/2007. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Heubachwiesen (COE-001) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Heubachwiesen <BOR> (BOR-032) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Schwarzes Venn (BOR-037)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellte die Heubachniederung bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen dar. Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Insgesamt ist das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ein herausragender Knotenpunkt im Netz der Vogelschutzgebiete mit bedeutenden Brutbeständen von Ziegenmelker, Heidelerche, Blaukehlchen, Uferschnepfe und Großem Brachvogel und wird traditionell intensiv als Durchzugsquartier von Fischadler, Kranich u. Gänsen genutzt.

Das gesamte VSG ist als Schwerpunktvorkommen für Nordische Gänse ausgewiesen.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zum Vogelschutzgebiet. Da der Bereich insbesondere durch intensiv genutzter Ackerflächen geprägt ist und zu einem großen Teil von Waldbeständen umschlossen wird, können bedeutsame Rast- und Nahrungshabitate für die genannten Arten ausgeschlossen werden. Zudem verläuft die Bundestraße 67 in einer Entfernung von ca. 300 m zwischen Windenergiebereich und VSG. Aufgrund der Entfernung sowie der vorhandenen Lebensraumausstattung innerhalb und um den Windenergiebereich ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WKA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der Windenergiebereich befindet sich im nördlichen Bereich des VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ mit den Teilflächen Heuchbachwiesen und Schwarzes Venn. Richtung Südosten schließen weitere Teilgebiete der Heubachwiesen, der Bereich Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, das Weiße Venn - Geisheide sowie der Bereich Borkenberge an. Eine Barrierewirkung hinsichtlich der Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten durch WEA ist nicht zu erwarten. Zwar liegt der Windenergiebereich zwischen den Teilbereichen Schwarzes Venn und Weißes Venn - Geisheide, aufgrund der Verschiedenheit der Lebensraumausstattung und des für den Teilbereich benannten Arteninventars ist jedoch nicht mit regelmäßigen Austauschbeziehungen zu rechnen. Zudem ist aufgrund der Lage und Ausdehnung des Windenergiebereichs südlich bzw. südwestlich der relevanten Gebiete nicht von maßgeblichen Barrierewirkungen auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Wirkungen des Windenergiebereichs sind daher auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 0,9 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind gemäß MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Schwarzstorch,
- Kornweihe.

Für die nachfolgenden Arten sind mögliche Beeinträchtigungen in einem 1000 m-Radius zu betrachten (MKULNV & LANUV 2013):

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401
• Goldregenpfeifer, • Trauerseeschwalbe, sofern Brutkolonien betroffen sind, • Rohrweihe, • Kranich, • Rohrdommel, • Rotmilan. Die Arten sind als Durchzügler, Wintergast (Kornweihe) bzw. Brutvogel (Rotmilan) für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt. Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet. Die innerhalb des 1000 m-Radius um den Windenergiebereich gelegenen Teilflächen des VSG sind durch die feuchten Grünlandbereiche des Heubaches geprägt. Die Lebensraumausstattung bietet allen im Standarddatenbogen benannten, windenergieempfindlichen Arten geeigneten Lebensraum. Die Flächen umfassen etwa 3,5 ha des Vogelschutzgebietes (Anteil an der Gesamtfläche <1 %). Auf Grund des geringen Flächenanteils des VSG innerhalb des 1000 m-Radius um den Windenergiebereich sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten Goldregenpfeifer, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan und Trauerseeschwalbe auszuschließen. Die innerhalb des 3000 m-Radius um den Windenergiebereich gelegenen Teilflächen des VSG sind durch die feuchten, mit Gehölzstrukturen gegliederten Grünlandbereiche des Heubaches geprägt. Die Lebensraumausstattung bietet allen im Standarddatenbogen benannten, windenergieempfindlichen Arten geeigneten Lebensraum. Die Flächen umfassen etwa 360 ha des Vogelschutzgebietes (Anteil an der Gesamtfläche ca. 7 %). Die Lebensraumausstattung dieses Teilbereiches des VSG bietet für die arktischen Wildgänse geeignete Rast- und Nahrungshabitate. Der Bereich ist als Schwerpunktvorkommen nordischer Gänse ausgewiesen. Für die Kornweihe ist nicht von einer Eignung als Schlafplatz auszugehen, jedoch stellen die überwiegend extensiv genutzten Grünländer des VSG geeignete Nahrungshabitate dar. Aufgrund des Vorkommens von regelmäßig genutzten Rast- und / oder Nahrungshabitaten innerhalb des 3000 m-Radius ist für die arktischen Gänse, Kornweihe und Schwarzstorch von einem erhöhten Kollisionsrisiko bzw. direkten Störungen auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Vreden 2“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nördlich der Stadt Vreden im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[13]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[14] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[13] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[14] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Vreden 2“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Vreden 2
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

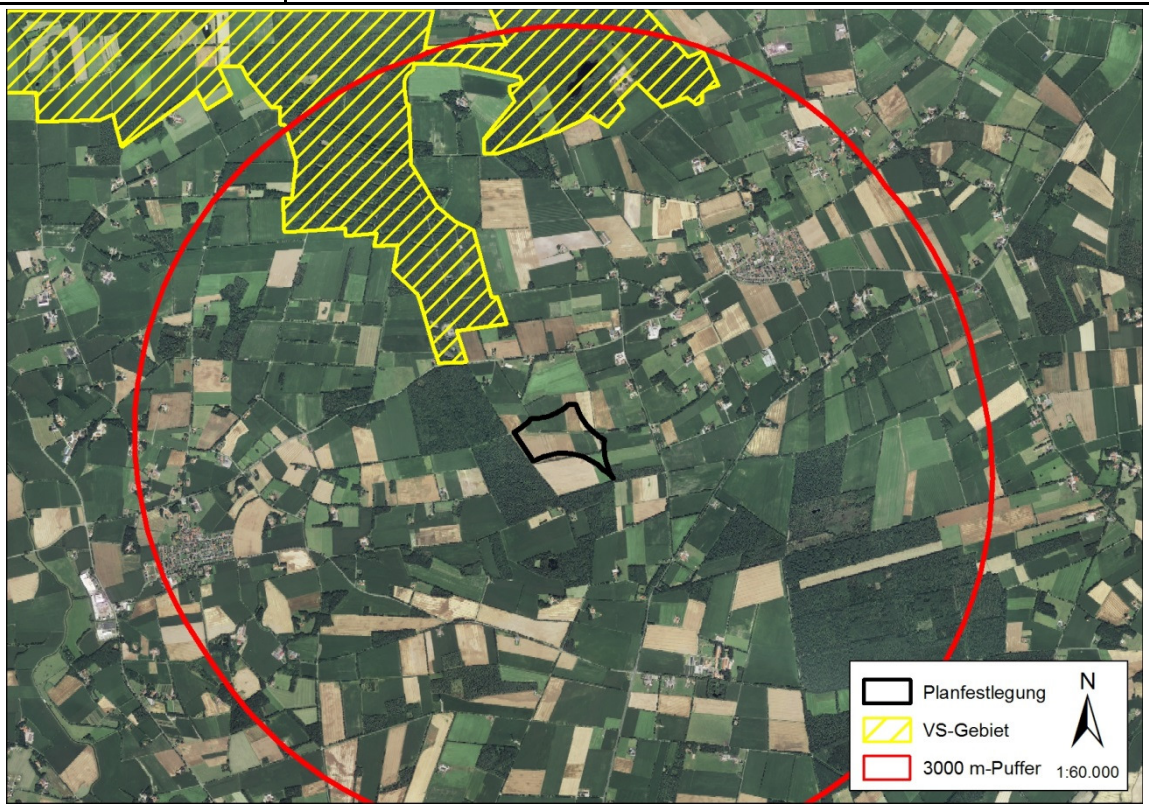

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 700 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3807-401
Name	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
Fläche	2.323 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 10 NSG) teilweise LSG (umfasst 6 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore, u.a. der Naturschutzgebiete " Zwillbrocker Venn", "Ammeleor Venn", "Hündfelder Moor" und "Amtsvenn", an der deutsch-niederländischen Grenze zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Neben der Unterschutzstellung wurden großflächig Optimierungs- und Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch konnten viele Indikatorarten der Moore, Heiden und Feuchtwiesen in ihrem Bestand gesichert und gefördert werden. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten. Die besondere Schutzwürdigkeit begründet sich vor allem aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsystems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat- , Moor- und Heidearten. Das Vogelschutzgebiet gehört zu Top 5 Brutgebieten für Blaukehlchen, Schwarzkopfmöwe und Ziegenmelker (Anhang I-Arten) sowie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Löffelente, Wasserralle, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Schwarzkehlchen (Arten nach Art. 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie) in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brütet im Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn" regelmäßig der Schwarzhalstaucher (einziger Brutplatz in Nordrhein-Westfalen). Hohe Siedlungsdichten erreicht der Kiebitz im Feuchtgrünland des Gebietes.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (B) (SDB) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (B) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
hier relevant: BOR-058: Lüntener Wald, und BOR-034: Lüntener Fischteiche* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Phoenicopterus ruber* – Kubaflamingo (Brütend) (B) (SDB) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Egretta alba* – Silberreiher (Durchzug) (C) (SDB) • *Branta leucopsis* – Weißwangengans (Brütend) (B); (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco columbarius* - Merlin (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Durchzug) (C) (SDB) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus columbianus bewickii* – Pfeifschwan (Durchzug) (C)(SDB) **Arten nach Artikel 4 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (Durchzug) (B)(SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C); Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B), (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (A); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (A); (Durchzug) (C) (SDB, SZD)) • *Podiceps nigricollis* – Schwarzhalstaucher (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (Brütend) (C) (SDB) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (B) (SDB) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B); Durchzug (B) (SDB, SZD) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (B) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Anas strepera* – Schnatterente (Brütend) (C); (Durchzug) (B) (SDB) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (B) (SDB) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (B) (SDB) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (B) (SDB) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (B) (SDB) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB) • *Lullula arborea* – Heidelerche (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-058: Lüntener Wald, und BOR-034: Lüntener Fischteiche* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* – Große Moosjungfer (B) (SDB) • *Luronium natans* – Froschkraut (C) (SDB) • *Agonum ericeti* - Hochmoor-Glanz-Flachläufer (SDB) • *Apium inundatum* – Flutender Sellerie (SDB) • *Baldellia ranunculoides* – Igelschlauch (SDB) • *Cybister lateralimarginalis* - Gaukler (SDB) • *Gentiana pneumonanthe* – Lungen-Enzian (SDB) • *Hesperia comm* – Komma-Dickkopffalter (SDB) • *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Hypericum elodes* – Sumpf-Johanniskraut (SDB) • *Leucorrhinia rubicunda* – Nordische Moosjungfer (SDB) • *Maculinea alcon* - Lungenenzian-Ameisenbläuling (SDB) • *Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB) • *Rhynchospora fusca* – Braunes Schnabelries (SDB) • *Vipera berus* – Kreuzotter (SDB)
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Luentener Feld, Ammeloer Venn • LSG Alstaette Amtsvenn • LSG Zwillbrock • LSG Alstaette – Gerwinghook • LSG Eilermark, Eper Venn, Graeser Venn • LSG Huendfelder Moor, Brook • NSG Lüntener Fischteiche • NSG Eper-Graeser Venn • NSG Zwillbrocker Venn • NSG Amtsvenn - Huendfelder Moor • NSG Witte Venn • NSG Luentener Wald • NSG Bennekampshaar • NSG Ammeloer Venn

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Krosewicker Grenzwald • NSG Ellewicker Wiesen • FFH-Gebiet Eper-Gräser Venn/Lasterfeld • FFH-Gebiet Gräser Venn - Gut Moorhof • FFH-Gebiet Zwillbrocker Venn und Ellewicker Feld • FFH-Gebiet Witte Venn, Krosewicker Grenzwald • FFH Gebiet Amtsvenn und Hündfelder Moor • FFH Gebiet Lüntener Fischteich und Ammeloer Venn
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor. Im Gebiet wurde das LIFE-Projekt „Optimierung des SPA Moore und Heiden des Westlichen Münsterlandes“ durchgeführt.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wasserralle, Schwarzkopfmöwe und Blaukehlchen:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***b) für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide sowie der trockenen Heide wie Ziegenmelker, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht von Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) für Vogelarten der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Moorschlenken- Pioniergesellschaften sowie der Moorwälder wie Krickente, Löffelente, Kranich, Bekassine, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts durch Wiedereinstau des Moorwassers sowie Schließung und Entfernung der Dränagen • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen, Schaf- und Ziegenbeweidung ***d) für Vogelarten des Feuchtgrünlandes wie Löffelente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Extensivierung des Feucht-und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Luentener Fischteiche (BOR-034) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Luentener Wald (BOR-058)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore des Vogelschutzgebietes zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Vogelschutzgebietes können sich auch auf das Gebiet auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen mit umliegenden Waldbereichen. Bedeutsame Rast- und Nahrungshabitate für die genannten Arten können ausgeschlossen werden, so dass aufgrund der Entfernung und der Lebensraumausstattung nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen ist, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im Gebiet auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Die Entfernung zwischen möglichen Teilgebieten des „VSG Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ ist jedoch zu groß, so dass Austauschbeziehungen und Barrierewirkungen durch die WEA ausgeschlossen werden können.

Der nahe des Windenergiebereichs gelegene Teil des VSG weist zudem keine geeigneten Habitate für die gem. SDB und SDZ betroffenen windenergieempfindlichen Vogelarten auf. Zwar kann der Windenergiebereich aufgrund der Agrarstruktur nicht als potentielles Nahrungshabitat ausgeschlos-

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

sen werden, allerdings sind Austauschbeziehung zum VSG nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Wirkungen sind daher auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 0,7 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste,
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Zwergschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Für die nachfolgenden Arten sind mögliche Beeinträchtigungen in einem 1000 m-Radius zu betrachten (MKULNV 2013):

- Goldregenpfeifer,
- Kranich,
- Rohrdommel,
- Rohrweihe,
- Sumpfohreule,
- Trauerseeschwalbe,
- Wanderfalke

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius um die geplante Vorrangfläche liegt, handelt es sich um Waldflächen angrenzend an die Naturschutzgebiete „Lüntener Wald“ und Lüntener Fischteiche“. Die Flächen umfassen etwa 115 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen keine geeigneten Rast- oder Nahrungshabitate für die betroffenen windenergieempfindlichen Arten dar. Da somit nicht von Schlafplätzen oder sonstigen regelmäßig genutzten Rast- und Nahrungshabitaten innerhalb des 3000 m-Radius auszugehen ist, lassen sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko oder direkten Störungen ausschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG sind daher nicht zu erwarten.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden	
☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Vreden 3“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nördlich der Stadt Vreden im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[15]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[16] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[15] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[16] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Vreden 3“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Vreden 3
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

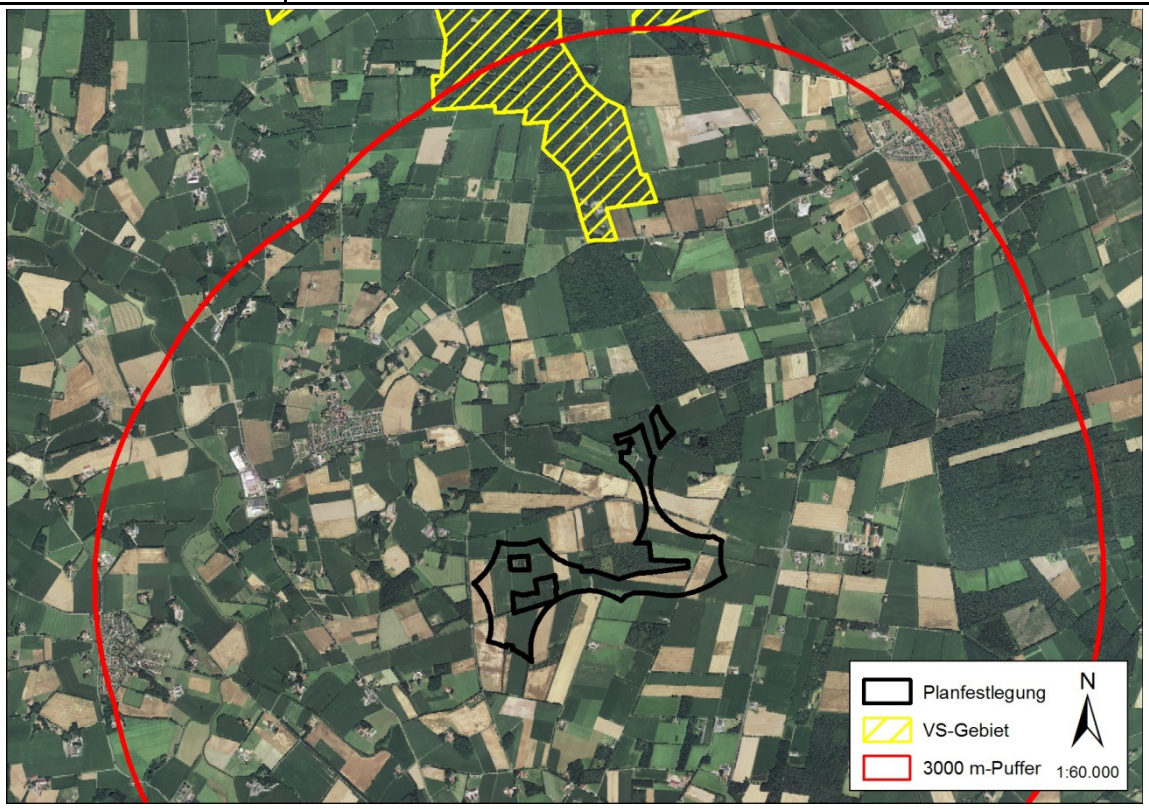

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 1400 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3807-401
Name	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
Fläche	2.323 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 10 NSG) teilweise LSG (umfasst 6 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore, u.a. der Naturschutzgebiete " Zwillbrocker Venn", "Ammeleor Venn", "Hündfelder Moor" und "Amtsvenn", an der deutsch-niederländischen Grenze zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Neben der Unterschutzstellung wurden großflächig Optimierungs- und Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch konnten viele Indikatorarten der Moore, Heiden und Feuchtwiesen in ihrem Bestand gesichert und gefördert werden. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten. Die besondere Schutzwürdigkeit begründet sich vor allem aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsytems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat- , Moor- und Heidearten. Das Vogelschutzgebiet gehört zu Top 5 Brutgebieten für Blaukehlchen, Schwarzkopfmöwe und Ziegenmelker (Anhang I-Arten) sowie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Löffelente, Wasserralle, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Schwarzkehlchen (Arten nach Art. 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie) in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brütet im Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn" regelmäßig der Schwarzhalstaucher (einziger Brutplatz in Nordrhein-Westfalen). Hohe Siedlungsdichten erreicht der Kiebitz im Feuchtgrünland des Gebietes.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (B) (SDB) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (B) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
NSG* *hier nicht relevant	• *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Phoenicopterus ruber* – Kubaflamingo (Brütend) (B) (SDB) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Egretta alba* – Silberreiher (Durchzug) (C) (SDB) • *Branta leucopsis* – Weißwangengans (Brütend) (B); (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco columbarius* - Merlin (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Durchzug) (C) (SDB) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus columbianus bewickii* – Pfeifschwan (Durchzug) (C)(SDB) **Arten nach Artikel 4 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (Durchzug) (B)(SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C); Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B), (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (A); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (A); (Durchzug) (C) (SDB, SZD)) • *Podiceps nigricollis* – Schwarzhalstaucher (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (Brütend) (C) (SDB) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (B) (SDB) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B); Durchzug (B) (SDB, SZD) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (B) (SDB) • *Anas strepera* – Schnatterente (Brütend) (C); (Durchzug) (B) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (B) (SDB) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (B) (SDB) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (B) (SDB) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (B) (SDB) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB) • *Lullula arborea* – Heidelerche (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG* *hier nicht relevant	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* – Große Moosjungfer (B) (SDB) • *Luronium natans* – Froschkraut (C) (SDB) • *Agonum ericeti* - Hochmoor-Glanz-Flachläufer (SDB) • *Apium inundatum* – Flutender Sellerie (SDB) • *Baldellia ranunculoides* – Igelschlauch (SDB) • *Cybister lateralimarginalis* (SDB) • *Gentiana pneumonanthe* – Lungen-Enzian (SDB) • *Hesperia comm* – Komma-Dickkopffalter (SDB) • *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Hypericum elodes* – Sumpf-Johanniskraut (SDB) • *Leucorrhinia rubicunda* – Nordische Moosjungfer (SDB) • *Maculinea alcon* - Lungenenzian-Ameisenbläuling (SDB) • *Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB) • *Rhynchospora fusca* – Braunes Schnabelries (SDB) • *Vipera berus* – Kreuzotter (SDB)
Funktionale Bezie-hungen zur Umge-bung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Luentener Feld, Ammeloer Venn • LSG Alstaette Amtsvenn • LSG Zwillbrock • LSG Alstaette – Gerwinghook • LSG Eilermark, Eper Venn, Graeser Venn • LSG Huendfelder Moor, Brook • NSG Lüntener Fischteiche • NSG Eper-Graeser Venn • NSG Zwillbrocker Venn • NSG Amtsvenn - Huendfelder Moor • NSG Witte Venn • NSG Luentener Wald • NSG Bennekampshaar • NSG Ammeloer Venn • NSG Krosewicker Grenzwald

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Ellewicker Wiesen • FFH-Gebiet Eper-Gräser Venn/Lasterfeld • FFH-Gebiet Gräser Venn - Gut Moorhof • FFH-Gebiet Zwillbrocker Venn und Ellewicker Feld • FFH-Gebiet Witte Venn, Krosewicker Grenzwald • FFH Gebiet Amtsvenn und Hündfelder Moor • FFH Gebiet Lüntener Fischteich und Ammeloer Venn
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor. Im Gebiet wurde das LIFE-Projekt „Optimierung des SPA Moore und Heiden des Westlichen Münsterlandes“ durchgeführt.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wasserralle, Schwarzkopfmöwe und Blaukehlchen:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***b) für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide sowie der trockenen Heide wie Ziegenmelker, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht von Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) für Vogelarten der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Moorschlenken- Pioniergesellschaften sowie der Moorwälder wie Krickente, Löffelente, Kranich, Bekassine, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts durch Wiedereinstau des Moorwassers sowie Schließung und Entfernung der Dränagen • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen, Schaf- und Ziegenbeweidung ***d) für Vogelarten des Feuchtgrünlandes wie Löffelente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht-und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore des Vogelschutzgebietes zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Vogelschutzgebietes können sich auch auf das Gebiet auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.400 m zum Vogelschutzgebiet. Da der Bereich durch intensiv genutzter Ackerflächen mit vereinzelten Gehölzstrukturen geprägt ist, können bedeutsame Rast- und Nahrungshabitate für die genannten Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung sowie der vorhandenen Lebensraumausstattung innerhalb des Windenergiebereichs ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im Gebiet auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (HÖTKER et al. 2005). Der Windenergiebereich befindet sich nicht im direkten Korridor von Austauschbeziehungen der Teilgebiete des VSG, so dass Barrierewirkungen nicht zu erwarten sind. Zusätzlich lässt die große Entfernung zwischen den Teilgebieten des VSG die Schlussfolgerung zu, dass die WEA keine Barrierewirkung entfalten.

Der Windenergiebereich kann als potentielles Nahrungshabitat für die windenergieempfindlichen Arten genutzt werden, allerdings liegt keine Funktionsbeziehung zum VSG vor. Zusätzlich sind im Windenergiebereich bereits WEA vorhanden, welche eine störende Wirkung auf die Arten aufweisen können. Arten, wie Gänse und Schwäne, weisen gegenüber WEA ein generelles Meideverhalten auf und für kollisionsgefährdete Arten wie die Kornweihe liegt der Bereich nicht in Beziehung zu potentiellen Schlafhabitaten und kann daher vernachlässigt betrachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen sind daher auszuschließen.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 3 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste,
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Zwergschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius‘ um den geplanten Windenergiebereich liegt, handelt es sich um Waldflächen angrenzend an das Naturschutzgebiet „Lüntener Wald“. Die Flächen umfassen etwa 101 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen keine geeigneten Rast- oder Nahrungshabitate für arktische Wildgänse-, Sing- und Zwergschwan sowie die Kornweihe dar. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko oder direkte Störungen sind daher nicht zu erwarten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG ausgeschlossen werden können.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden

☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Vreden 9“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches westlich der Stadt Vreden im Kreis Borken.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[17]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[18] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[17] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[18] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Vreden 9“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Vreden 9
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

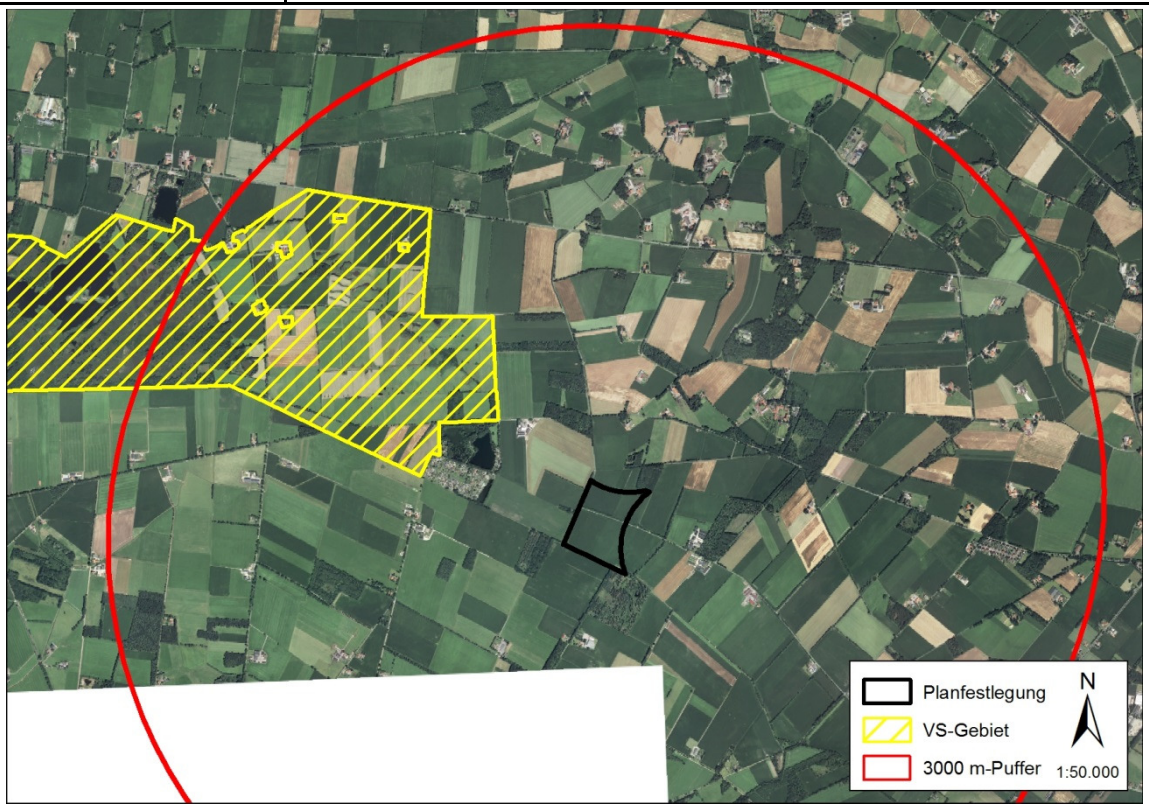

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 700 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3807-401
Name	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
Fläche	2.323 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 10 NSG) teilweise LSG-Gebiet (umfasst 6 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore, u.a. der Naturschutzgebiete " Zwillbrocker Venn", "Ammeleor Venn", "Hündfelder Moor" und "Amtsvenn", an der deutsch-niederländischen Grenze zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Neben der Unterschutzstellung wurden großflächig Optimierungs- und Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch konnten viele Indikatorarten der Moore, Heiden und Feuchtwiesen in ihrem Bestand gesichert und gefördert werden. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten. Die besondere Schutzwürdigkeit begründet sich vor allem aus seiner großen Bedeutung innerhalb des landesweiten und zum Nachbarland Niederlande übergreifenden Biotopverbundsystems und seiner Funktion als herausragender Lebensraum für Wiesen-, Wasser-, Wat- , Moor- und Heidearten. Das Vogelschutzgebiet gehört zu Top 5 Brutgebieten für Blaukehlchen, Schwarzkopfmöwe und Ziegenmelker (Anhang I-Arten) sowie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Löffelente, Wasserralle, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Schwarzkehlchen (Arten nach Art. 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie) in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brütet im Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn" regelmäßig der Schwarzhalstaucher (einziger Brutplatz in Nordrhein-Westfalen). Hohe Siedlungsdichten erreicht der Kiebitz im Feuchtgrünland des Gebietes.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (B) (SDB) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (B) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
hier relevant: BOR-008:Zwillbrocker Venn, und BOR-042: Ellewicker Feld* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten benannt	• *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Phoenicopterus ruber* – Kubaflamingo (Brütend) (B) (SDB) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Egretta alba* – Silberreiher (Durchzug) (C) (SDB) • *Branta leucopsis* – Weißwangengans (Brütend) (B); (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco columbarius* - Merlin (Durchzug) (C) (SDB) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Durchzug) (C) (SDB) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB) • *Cygnus columbianus bewickii* – Pfeifschwan (Durchzug) (C)(SDB) **Arten nach Artikel 4 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B); (Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (Durchzug) (B)(SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C); Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B), (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (A); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (A); (Durchzug) (C) (SDB, SZD)) • *Podiceps nigricollis* – Schwarzhalstaucher (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (Brütend) (C) (SDB) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (B) (SDB) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (B); (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B); Durchzug (B) (SDB, SZD) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (B) (SDB) • *Anas strepera* – Schnatterente (Brütend) (C); (Durchzug) (B) (SDB) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (B) (SDB) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (B) (SDB) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (B) (SDB) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (B) (SDB) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB) • *Lullula arborea* – Heidelerche (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS VSG) SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-008:Zwillbrocker Venn, und BOR-042: Ellewicker Feld* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten benannt	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (C) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* – Große Moosjungfer (C) (SDB) • *Luronium natans* – Froschkraut (C) (SDB) • *Agonum ericeti* - Hochmoor-Glanz-Flachläufer (SDB) • *Apium inundatum* – Flutender Sellerie (SDB) • *Baldellia ranunculoides* – Igelschlauch (SDB) • *Cybister lateralimarginalis* - Gaukler (SDB) • *Gentiana pneumonanthe* – Lungen-Enzian (SDB) • *Hesperia comm* – Komma-Dickkopffalter (SDB) • *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Hypericum elodes* – Sumpf-Johanniskraut (SDB) • *Leucorrhinia rubicunda* – Nordische Moosjungfer (SDB, FIS NSG) • *Maculinea alcon* - Lungenenzian-Ameisenbläuling (SDB) • *Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB, FIS NSG) • *Rhynchospora fusca* – Braunes Schnabelries (SDB) • *Vipera berus* – Kreuzotter (SDB) • *Agabus montanus* - Agabus montanus (FIS NSG) • *Agabus unguicularis* - Agabus unguicularis (FIS NSG) • *Enallagma cyathigerum* - Becher-Azurjungfer (FIS NSG) • *Aeshna cyanea* - Blaugrüne Mosaikjungfer (FIS NSG) • *Sympetrum sanguineum* - Blutrote Heidelibelle (FIS NSG) • *Aeshna grandis* - Braune Mosaikjungfer (FIS NSG) • *Stenolophus mixtus* - Dunkler Scheibenhals-Schnelläufer (FIS NSG) • *Dytiscus lapponicus* - Dytiscus lapponicus (FIS NSG) • *Coenagrion pulchellum* - Fledermaus-Azurjungfer (FIS NSG) • *Bembidion litorale* - Flussauen-Ahlenläufer (FIS NSG) • *Pyrrhosoma nymphula* - Frühe Adonislibelle (FIS NSG) • *Calopteryx splendens* - Gebänderte Prachtlibelle (FIS NSG) • *Lestes sponsa* - Gemeine Binsenjungfer (FIS NSG) • *Sympetrum vulgatum* - Gemeine Heidelibelle (FIS NSG) • *Cordulia aenea* - Gemeine Smaragdlibelle (FIS NSG) • *Lestes dryas* - Glänzende Binsenjungfer (FIS NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Graphoderus zonatus* - Graphoderus zonatus (FIS NSG) • *Sympetrum striolatum* - Große Heidelibelle (FIS NSG) • *Anax imperator* - Große Königslibelle (FIS NSG) • *Ischnura elegans* - Große Pechlibelle (FIS NSG) • *Orthetrum cancellatum* - Großer Blaupfeil (FIS NSG) • *Omophron limbatum* - Grüngestreifter Grundläufer (FIS NSG) • *Bembidion humerale* - Hochmoor-Ahlenläufer (FIS NSG) • *Coenagrion puella* - Hufeisen-Azurjungfer (FIS NSG) • *Hygrobia hermanni* - Hygrobia hermanni (FIS NSG) • *Coenagrion lunulatum* - Mond-Azurjungfer (FIS NSG) • *Libellula depressa* - Plattbauch (FIS NSG) • *Sympetrum danae* - Schwarze Heidelibelle (FIS NSG) • *Coenagrion hastulatum* - Speer-Azurjungfer (FIS NSG) • *Aeshna juncea* - Torf-Mosaikjungfer (FIS NSG) • *Libellula quadrimaculata* - Vierfleck (FIS NSG) • *Lestes viridis* - Weidenjungfer (FIS NSG) • *Agonum viridicupreum* - Bunter Glanzflachläufer (FIS NSG) • *Bufo bufo* - Erdkröte (FIS NSG) • *Rana temporaria* - Grasfrosch (FIS NSG) • *Erythromma viridulum* - Kleines Granatauge (FIS NSG) • *Lestes barbarus* - Südliche Binsenjungfer (FIS NSG) • *Rana kl. esculenta* - Teichfrosch (FIS NSG) • *Triturus vulgaris* - Teichmolch (FIS NSG) • *Lacerta vivipara* - Waldeidechse (FIS NSG)
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Luentener Feld, Ammeloer Venn • LSG Alstaette Amtsvenn • LSG Zwillbrock • LSG Alstaette – Gerwinghook • LSG Eilermark, Eper Venn, Graeser Venn • LSG Huendfelder Moor, Brook • NSG Lüntener Fischteiche • NSG Eper-Graeser Venn • NSG Zwillbrocker Venn • NSG Amtsvenn - Huendfelder Moor • NSG Witte Venn • NSG Luentener Wald • NSG Bennekampshaar • NSG Ammeloer Venn • NSG Krosewicker Grenzwald • NSG Ellewicker Wiesen • FFH-Gebiet Eper-Gräser Venn/Lasterfeld

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• FFH-Gebiet Gräser Venn - Gut Moorhof • FFH-Gebiet Zwillbrocker Venn und Ellewicker Feld • FFH-Gebiet Witte Venn, Krosewicker Grenzwald • FFH Gebiet Amtsvenn und Hündfelder Moor • FFH Gebiet Lüntener Fischteich und Ammeloer Venn
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor. Im Gebiet wurde das LIFE-Projekt „Optimierung des SPA Moore und Heiden des Westlichen Münsterlandes“ durchgeführt.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Löffelente, Krickente, Knäkente, Wasserralle, Schwarzkopfmöwe und Blaukehlchen:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***b) für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide sowie der trockenen Heide wie Ziegenmelker, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht von Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) für Vogelarten der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Moorschlenken- Pioniergesellschaften sowie der Moorwälder wie Krickente, Löffelente, Kranich, Bekassine, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts durch Wiedereinstau des Moorwassers sowie Schließung und Entfernung der Dränagen • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen, Schaf- und Ziegenbeweidung ***d) für Vogelarten des Feuchtgrünlandes wie Löffelente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht-und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Zwillbrocker Venn (BOR-008) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Ellewicker Feld (BOR-042)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV zählen die Moore des Vogelschutzgebietes zu den letzten größeren zusammenhängenden Moorgebieten in Nordrhein-Westfalen. Das bestehende und erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst die noch erhaltenen Moorreste sowie einige Feuchtwiesenkomplexe. Infolge der Kultivierung haben sich vielfältige Lebensräume wie trockene Heidegebiete, feuchte Heiden mit Glockenheide- und Gagel-Beständen sowie Nass- bzw. Feuchtgrünländer herausgebildet. Insgesamt hat das Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" eine überregionale Bedeutung für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Vogelschutzgebietes können sich auch auf das Gebiet auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen mit vereinzelten Gehölzstrukturen. Bedeutsame Rast- und Nahrungshabitate für die genannten Arten können ausgeschlossen werden, so dass aufgrund der Entfernung und der Lebensraumausstattung nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen ist, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im Gebiet auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Die Entfernung zwischen möglichen Teilgebieten des „VSG Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ ist jedoch zu groß, so dass Austauschbeziehungen und Barrierewirkungen durch die WEA ausgeschlossen werden können.

Der nahe des Windenergiebereichs gelegene Teil des VSG bietet für die windenergieempfindlichen Arten sowohl geeignete Rast- und Schlafhabitate als auch geeignete Nahrungshabitate. Innerhalb des VSG und auch daran angrenzend befinden sich Gewässer, welche für nordische Wildgänse und Schwäne geeignete Schlaf- und Rasthabitate darstellen. Die daran angrenzenden Feuchtwiesen und die Acker- und Grünlandflächen können von Rastvögeln als potentielle Nahrungshabitate genutzt werden.

Für andere windenergieempfindliche Vogelarten (z.B. Kornweihe, Goldregenpfeifer) eignet sich das VSG ebenfalls als potentielles Lebensraumhabitat. Durch die feuchten Standorte sind Schlaf- und Rasthabitate gegeben, das umliegende Acker- und Grünland dient als Nahrungshabitat. Somit kann eine Beeinträchtigung für die im VSG lebenden Arten und die die das VSG als Nahrungshabitat

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401

nutzen, nicht ausgeschlossen werden.

Der Windenergiebereich kann, aufgrund der Ackerstrukturen, von windenergieempfindlichen Arten als potentielles Nahrungshabitat genutzt werden. Somit kann eine mögliche Austauschbeziehung zum VSG bestehen, was eine Beeinträchtigung des VSG durch die WEA nicht ausschließen lässt. Gerade für Arten wie Kornweihe, Rohrweihe oder Sumpfohreule besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WKA. Somit kann eine Beeinträchtigung der im VSG lebenden Arten nicht ausgeschlossen werden. Die nordischen Gänsearten und Schwäne neigen dazu Flächen, die einen Bestand von WKA aufweisen, zu meiden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet von ca. 0,7 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste,
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Zwergschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Für die nachfolgenden Arten sind mögliche Beeinträchtigungen in einem 1000 m-Radius zu betrachten (MKULNV 2013):

- Goldregenpfeifer,
- Kranich,
- Rohrdommel,
- Rohrweihe,
- Sumpfohreule,
- Trauerseeschwalbe,
- Wanderfalke

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, der innerhalb des 3000 m-Radius‘ um den geplanten Windenergiebereich liegt, handelt es sich um Grünland und Ackerflächen mit kleineren Gehölzstrukturen, sowie Verlandungszonen im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebiete „Zwillbrocker Venn“ und „Ellewicker Feld“. Die Flächen umfassen etwa 264 ha des Vogelschutzgebietes. Diese stellen geeignete Rast- oder Nahrungshabitate für Nordische Wildgänse-, Sing- und Zwergschwan sowie für die anderen vorkommenden windenergieempfindlichen Arten dar. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Flächen im VSG als Schlafplätze oder sonstige Rast- und Nah-

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3807-401
rungshabitate von den betroffenen Vogelarten genutzt werden. Direkte Störungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Für die Kornweihe sind vorhandene Schlafplätze innerhalb des relevanten Bereichs des VSG zu vermuten. Da die Kornweihe gegenüber WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweist, sind Kollisionen bei Interaktionen zwischen Schlaf- und Nahrungsbereichen daher möglich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden können. Zudem können kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche (Vreden 3, Vreden 4 sowie Vreden 8) oder bereits bestehender Windenergieanlagen entstehen, nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Coesfeld 7“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches südwestlich von Coesfeld im Kreis Coesfeld.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[19]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[20] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[19] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[20] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Coesfeld 7“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederungen, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Coesfeld 7
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

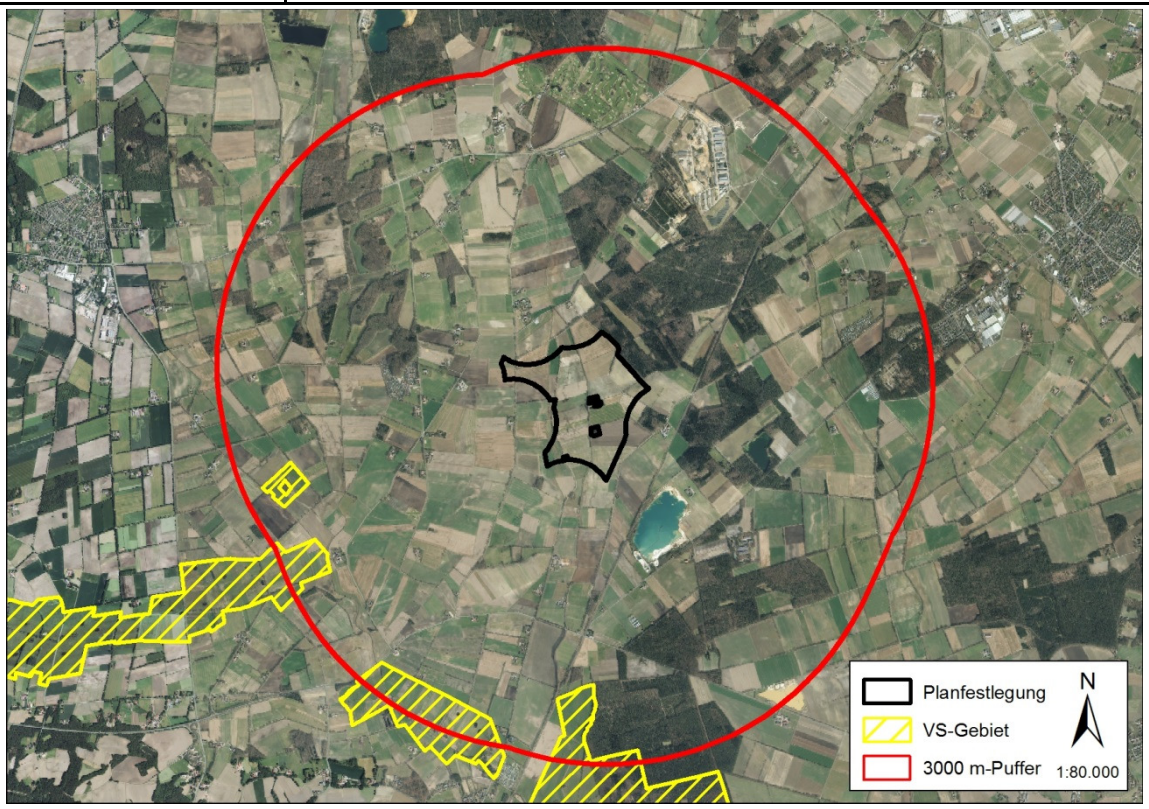

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 2300 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 4108-401
Name	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge
Fläche	5.076 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 12 NSG) teilweise LSG (umfasst 14 LSG) teilweise FFH-Gebiet (umfasst 5 FFH-Gebiete)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Ciconia nigra* – Schwarzstorch (Durchzug) (C) (SDB, FIS-NSG) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Durchzug) (C) (SDB; FIS-NSG) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB; FIS-NSG) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-032: NSG Heubachwiesen <BOR>; COE-001: NSG Heubachwiesen; COE-029: NSG Heubachwiesen; COE-004: NSG Wildpferdebahn im Merfelder Bruch	• *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (k.A.) (FIS-NSG) • *Mergus albellus* – Zwergsäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Milvus milvus* – Rotmilan (Brütend) (B) (SDB) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, FIS-NSG) • *Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SDZ, FIS-NSG) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (C) (SDB, SDZ, FIS-NSG) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (C) (SDB) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Aythya ferina* – Tafelente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (k.A.) (FIS-NSG) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB; FIS-NSG) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (FIS-NSG) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B) (SDB, SZD; FIS-NSG)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS VSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: BOR-032: NSG Heu-bachwiesen <BOR>; COE-001: NSG Heu-bachwiesen; COE-029: NSG Heubachwiesen; COE-004: NSG Wild-pferdebahn im Merfel-der Bruch	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB) • *Cottus gobio* – Groppe (C) (SDB) • *Misgurnus fossilis* - Schlammpeitzger (C) (SDB) • *Rhodeus sericeus amarus* – Bitterling (C) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* - Große Moosjungfer (C) (SDB)
Funktionale Bezie-hungen zur Umge-bung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Stausee Haltern, Stever • LSG Heubach- und Boombachniederung • LSG Der Linnert • LSG Stadtforst Haltern • LSG Heubachniederung, Weißes Fenn, Lavesumer Bruch • LSG Hohe Mark • LSG Merfelder Bruch, Heubachniederung • LSG Rekener Berge • LSG Beggerseen Sythen, Hausduelmen-Schmaloer Heide • LSG Huegelland Hohe Mark • LSG Weisses Venn, Geisheide • LSG Heubachniederung, Weisses Venn • LSG Emkumer Mark West • LSG Sueskenbrocks Heide • NSG Teiche in der Heubachniederung (COE) • NSG Wildpferdebahn im Merfelder Bruch • NSG Wacholderhain • NSG Schwarzes Venn • NSG Hülstener Wacholderheide • NSG Heubachwiesen (BOR)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Teiche in der Heubachniederung (RE) • NSG Heubachwiesen • NSG Borkenberge • NSG Heubachwiesen • NSG Hochmoor Borkenberge • NSG Gagelbruch Borkenberge • FFH-Gebiet Teiche in der Heubachniederung • FFH-Gebiet Weißer Venn / Geisheide • FFH-Gebiet Schwarzes Venn • FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Borkenberge • FFH-Gebiet Gagelbruch Borkenberge
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen** ***Vermeidung:*** • keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung -(u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege) • kein Umbruch von Wiesen und Weiden • keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite • (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden) • keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen ***Entwicklung:*** • Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen • Lenkung der Freizeitnutzung • (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport) -Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis • Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse) • Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen) **Schutzziele und Maßnahmen:** ***a) Für Vogelarten der offenen Grasflächen auf Binnendünen, Hochmoore, Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore wie Krickente, Kranich und Bekassine:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungs-maßnahmen ; Schaf-und Ziegenbeweidung ***b) Für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide, der trockenen Heiden sowie der offenen Grasflächen auf Binnendünen wie Ziegenmelker, Heidelerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Raubwürger und Neuntöter:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • -ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölz-gruppen als Habitatstrukturen • Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Puffer-zonen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht auf Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Zwergtau-cher, Krickente, Knäkente, Tafelente, Wasserralle, Blaukehlchen, Teichrohrsänger:*** • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***d) Für Vogelarten des Feuchtgrünlandes sowie der mageren Flach-land-Mähwiesen wie Wachtelkönig, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper und Braunkehlchen:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten • Bei Bedarf: Lenkung der Mahd ***e) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie Eisvogel und Zwergtaucher:*** • Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik • Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen • Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	f) Für Vogelarten der alten, bodensauren Eichenwälder wie Schwarzspecht und Pirol: • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen ***g) Für Vogelarten der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern wie den Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) • Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge Stand 02/2007. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Heubachwiesen (COE-001) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Heubachwiesen <BOR> (BOR-032) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Wildpferdebahn im Merfelder Bruch (COE-004) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Heubachwiesen (COE-029)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401
Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellte die Heubachniederung bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen dar. Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Insgesamt ist das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ein herausragender Knotenpunkt im Netz der Vogelschutzgebiete mit bedeutenden Brutbeständen von Ziegenmelker, Heidelerche, Blaukehlchen, Uferschnepfe und Großem. Brachvogel und wird traditionell intensiv als Durchzugsquartier von Fischadler, Kranich u.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

Gänsen genutzt.

Das gesamte VSG ist als Schwerpunktvorkommen für Nordische Gänse ausgewiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.300 m zum Vogelschutzgebiet überwiegend in einem Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Lineare Gehölzstrukturen finden sich in geringen Anteilen, insbesondere auch entlang des Kettbaches, der den Windenergiebereich zentral durchschneidet. Die Flächen besitzen für die Nordischen Wildgänse sowie die Kornweihe eine untergeordnete Eignung als Nahrungshabitate. Aufgrund der Entfernung und der Lebensraumausstattung ist daher nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier zu betrachtende 3000 m Radius um die Vorrangfläche betrifft den nördlichen Bereich des VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ mit den Teilflächen Heuchbachwiesen und Wildpferdebahn im Merfelder Bruch. Richtung Südosten schließen die Teilgebiete Weißes Venn - Geisheide, Schwarzes Venn und Borkenberge an. Eine Barrierewirkung hinsichtlich der Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten durch die WEA ist aufgrund der Lage des Windenergiebereichs nördlich sämtlicher Teilgebiete des VSG nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Wirkungen sind daher auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 2,3 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Schwarzstorch,
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler bzw. Wintergast (Kornweihe) für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401
der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet. Die innerhalb des 3000 m-Radius um das Vorranggebiet gelegenen Teilflächen des VSG sind durch die feuchten Grünlandbereiche des Heubaches geprägt. Im randlich gelegenen Teilbereich Wildpferdebahn am Meerfelder Bruch finden sich Waldflächen. Die Lebensraumausstattung bietet allen im Standarddatenbogen benannten, windenergieempfindlichen Arten geeigneten Lebensraum. Die Flächen umfassen etwa 109 ha des Vogelschutzgebietes (Anteil an der Gesamtfläche ca. 2,2 %). Die Waldbestände bieten dem Schwarzstorch potenzielle Schlafplätze in Bäumen in Kombination mit Stillgewässern als Nahrungshabitate. Für die Kornweihe und die nordischen Gänse ist innerhalb des betroffenen Teilbereiches nicht von einer Eignung als Schlafplatz, jedoch als Nahrungshabitat auszugehen. Das gesamte VSG ist als Schwerpunktvorkommen für nordische Gänse ausgewiesen. Außerhalb des VSG finden sich in Richtung Nordosten zwei Gewässer, von denen eines eine potenzielle Eignung als Schlafgewässer für arktische Gänse und beide eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitate für den Schwarzstorch aufweisen. Für Kornweihe und nordische Gänse finden sich, neben den Beständen innerhalb des Gebietes, geeignete Nahrungshabitate außerhalb des VSG in der östlich angrenzenden Kulturlandschaft (vgl. oben). Für alle drei Arten ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. eine direkte Störungen nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

Literatur und Quellen

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Dülmen 3“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nordwestlich der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[21]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[22] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[21] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[22] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Dülmen 3“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Dülmen 3
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

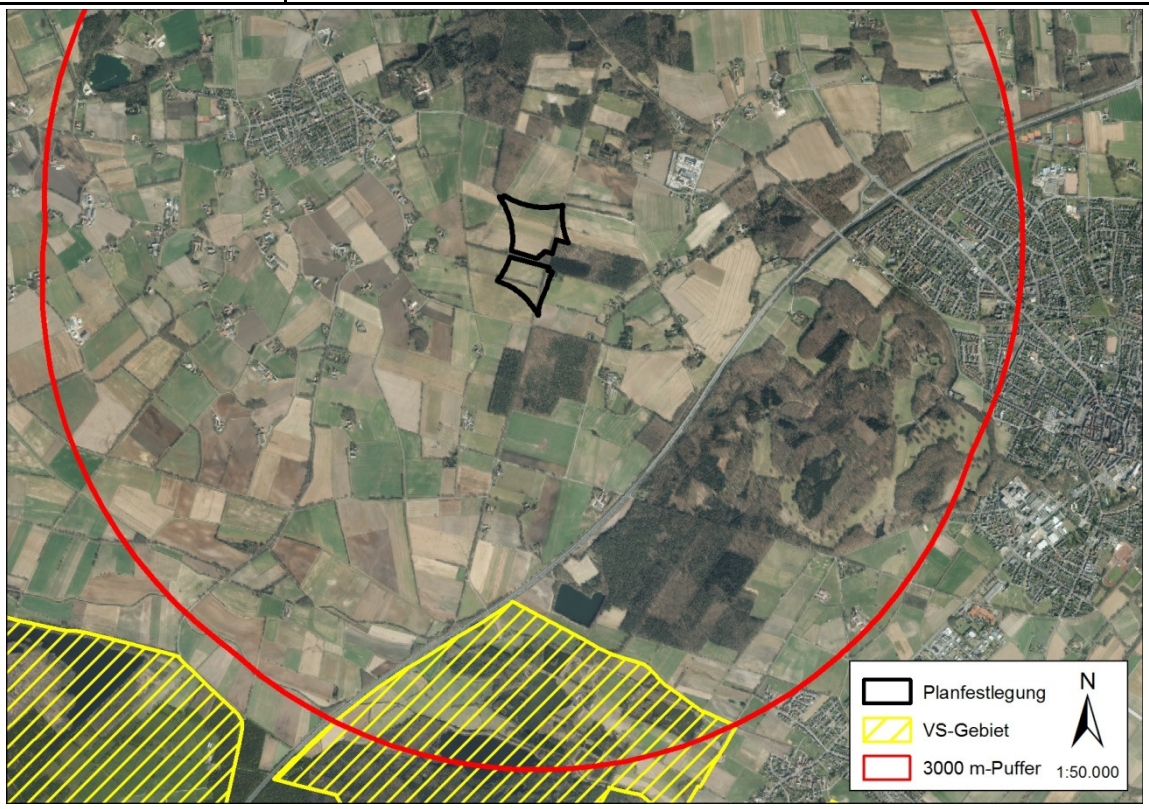

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 1900 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 4108-401
Name	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge
Fläche	5.076 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 12 NSG) teilweise LSG (umfasst 14 LSG) teilweise FFH-Gebiet (umfasst 5 FFH-Gebiete)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Ciconia nigra* – Schwarzstorch (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Informationssystem zu NSG hier relevant: Kein NSG im Vogelschutzgebiet betroffen	• *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Mergus albellus* – Zwergsäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Milvus milvus* – Rotmilan (Brütend) (B) (SDB) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB) • *Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SDZ) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (C) (SDB, SDZ) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (C) (SDB) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Aythya ferina* – Tafelente (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B) (SDB, SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS VSG) SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant:	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB) • *Cottus gobio* – Groppe (C) (SDB) • *Misgurnus fossilis* - Schlammpeitzger (C) (SDB) • *Rhodeus sericeus amarus* – Bitterling (C) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* - Große Moosjungfer (C) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kein NSG im Vogelschutzgebiet	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Stausee Haltern, Stever • LSG Heubach- und Boombachniederung • LSG Der Linnert • LSG Stadtforst Haltern • LSG Heubachniederung, Weißes Fenn, Lavesumer Bruch • LSG Hohe Mark • LSG Merfelder Bruch, Heubachniederung • LSG Rekener Berge • LSG Beggerseen Sythen, Hausduelmen-Schmaloer Heide • LSG Huegelland Hohe Mark • LSG Weisses Venn, Geisheide • LSG Heubachniederung, Weisses Venn • LSG Emkumer Mark West • LSG Sueskenbrocks Heide • NSG Teiche in der Heubachniederung (COE) • NSG Wildpferdebahn im Merfelder Bruch • NSG Wacholderhain • NSG Schwarzes Venn • NSG Hülstener Wacholderheide • NSG Heubachwiesen (BOR) • NSG Teiche in der Heubachniederung (RE) • NSG Heubachwiesen • NSG Borkenberge • NSG Heubachwiesen • NSG Hochmoor Borkenberge • NSG Gagelbruch Borkenberge • FFH-Gebiet Teiche in der Heubachniederung • FFH-Gebiet Weißer Venn / Geisheide • FFH-Gebiet Schwarzes Venn • FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Borkenberge • FFH-Gebiet Gagelbruch Borkenberge
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen** ***Vermeidung:*** • keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung -(u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege) • kein Umbruch von Wiesen und Weiden

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite • (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden) • keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen ***Entwicklung:*** • Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen • Lenkung der Freizeitnutzung • (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport) -Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis • Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse) • Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen) **Schutzziele und Maßnahmen:** ***a) Für Vogelarten der offenen Grasflächen auf Binnendünen, Hochmoore, Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore wie Krickente, Kranich und Bekassine:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen ; Schaf-und Ziegenbeweidung ***b) Für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide, der trockenen Heiden sowie der offenen Grasflächen auf Binnendünen wie Ziegenmelker, Heidelerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Raubwürger und Neuntöter:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • -ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht auf Düngung • Unterlassung der Aufforstung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	c) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Tafelente, Wasserralle, Blaukehlchen, Teichrohrsänger: • Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***d) Für Vogelarten des Feuchtgrünlandes sowie der mageren Flachland-Mähwiesen wie Wachtelkönig, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper und Braunkehlchen:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten • Bei Bedarf: Lenkung der Mahd ***e) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie Eisvogel und Zwergtaucher:*** • Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik • Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen • Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen ***f) Für Vogelarten der alten, bodensauren Eichenwälder wie Schwarzspecht und Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen ***g) Für Vogelarten der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern wie den Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) • Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge Stand 02/2007. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellte die Heubachniederung bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen dar. Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Insgesamt ist das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ein herausragender Knotenpunkt im Netz der Vogelschutzgebiete mit bedeutenden Brutbeständen von Ziegenmelker, Heidelerche, Blaukehlchen, Uferschnepfe und Großem. Brachvogel und wird traditionell intensiv als Durchzugsquartier von Fischadler, Kranich u. Gänsen genutzt.

Das gesamte VSG ist als Schwerpunktvorkommen für Nordische Gänse ausgewiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.900 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich von Acker-, tw. auch Grünlandflächen, welche durch Heckenstrukturen, kleineren Waldflächen und Baumreihen gegliedert sind. Mehrere kleine Bachläufe verlaufen innerhalb des 3000 m-Radius um das Vorranggebiet.

Die Lebensraumausstattung ist als Nahrungsfläche für Saat- und Blässgans sowie Kornweihe geeignet. Der Schwarzstorch bevorzugt Waldbäche und Waldtümpel sowie Auenbereiche und Flussufer mit Baumbestand, so dass von einer Eignung der Flächen als Nahrungshabitat nicht auszugehen ist.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet ist nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten, windenergieempfindlichen Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können. Zudem können Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier zu betrachtende Windenergiebereich liegt im östlichen bzw. nördlichen Bereich der Teilgebiete Weißes Venn - Geisheide, Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, Heubachwiesen, Schwarzes Venn bzw. Borkenberge. Eine Barrierewirkung hinsichtlich der Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten durch die WEA ist auf-

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

grund der Lage und Ausdehnung der Fläche nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 1,9 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Schwarzstorch,
- Kornweihe.

Die Arten sind als Durchzügler bzw. Wintergast (Kornweihe) für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Die innerhalb des 3000 m-Radius um den geplanten Windenergiebereich gelegenen Teilflächen des VSG liegen südlich unmittelbar jenseits der A 43. Die Lebensraumausstattung (mehrere Rastgewässer, u.a Havichhorstteich, Bruchteich, Oedlerteich, kleinere Waldflächen sowie durch Gehölzstrukturen strukturierte Acker- und Grünlandflächen) bietet den im Standarddatenbogen benannten, windenergieempfindlichen Arten bedingt geeigneten Lebensraum. Die Flächen umfassen etwa 180 ha des Vogelschutzgebietes (Anteil an der Gesamtfläche ca. 3,5 %).

Für die nordischen Wildgänse geeignetere Schlafplätze befinden sich auf größeren Gewässern außerhalb des VSG, so dass die Bedeutung der kleinflächigen Acker- und Grünlandbereiche innerhalb des Windenergiebereichs im Vergleich zu den Nahrungshabitaten in den Heubachwiesen zu vernachlässigen ist.

Für die Kornweihe bietet der nahe gelegene Teilbereich des VSG keine geeigneten Schlafplätze, so dass auch hier von einer untergeordneten Bedeutung der an das VSG angrenzenden Nahrungshabitate auszugehen ist. Für Kornweihe und nordische Gänse finden sich, außerhalb des VSG geeignete Nahrungshabitate in der nördlich, westlich und östlich angrenzenden Kulturlandschaft (vgl. oben). Auf Grund der fehlenden Lebensraumvoraussetzungen innerhalb des VSG ist jedoch nicht von regelmäßigen Austauschbeziehungen zwischen dem Teilbereich des VSG und der angrenzenden Kulturlandschaft auszugehen.

Die im VSG innerhalb des 3000 m-Radius gelegenen Waldbestände in Kombination mit den kleinen Teichen bieten dem Schwarzstorch potenzielle Schlafplätze in Bäumen sowie Nahrungshabitate. Für das in diesem Bereich mit der Teilfläche des VSG identischen FFH-Gebiet „DE-4109-301 Teiche in der Heubachniederung“ wird die Art als vorhanden geführt. Eine direkte Störung ist daher nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches innerhalb des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Dülmen 7“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches südlich der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[23]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[24] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[23] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[24] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Dülmen 7“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Dülmen 7
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

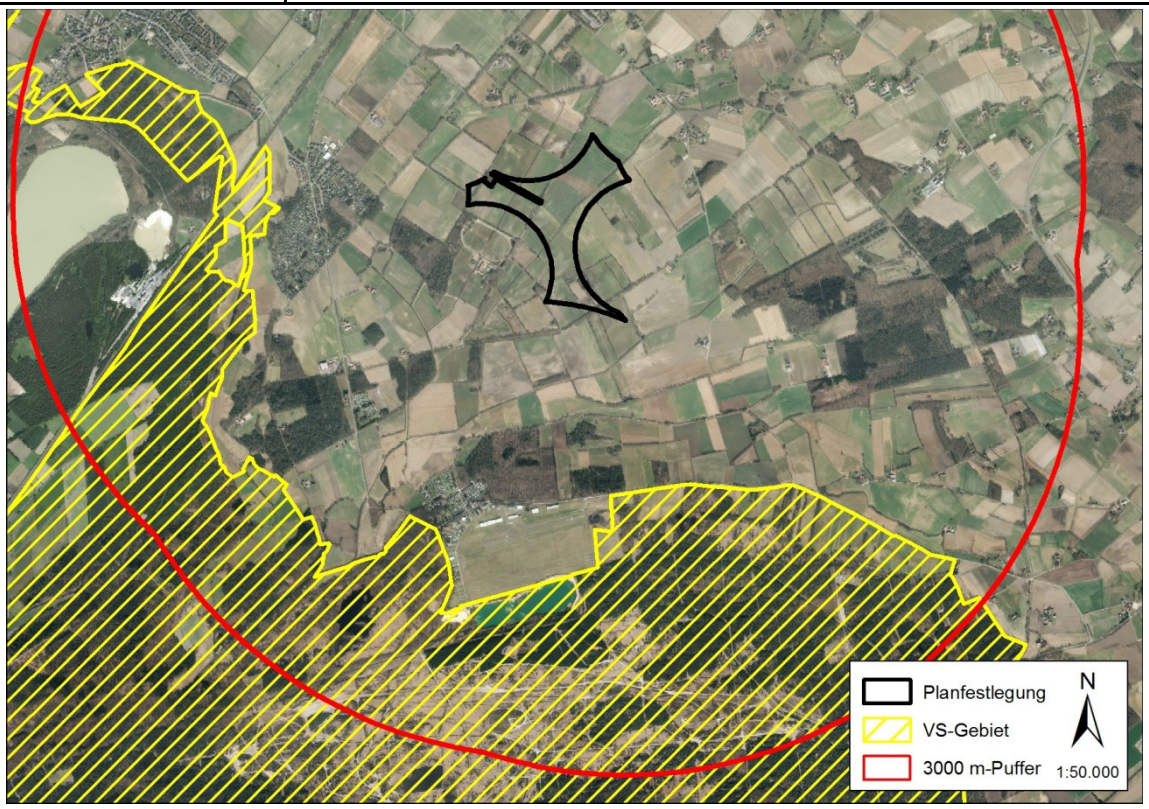

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 1200 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 4108-401
Name	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge
Fläche	5.076 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 12 NSG) teilweise LSG (umfasst 14 LSG) teilweise FFH-Gebiet (umfasst 5 FFH-Gebiete)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS VSG = LANUV	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB) • *Ciconia nigra* – Schwarzstorch (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Durchzug) (C) (SDB) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB, FIS NSG) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Informationssystem zu VSG FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: COE-067: NSG Borkenberge, COE-016 NSG Gagelbruch-Borkenberge, COE-017 NSG Hochmoor Borkenberge	• *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Mergus albellus* – Zwergsäger (Überwinternd) (C) (SDB) • *Milvus milvus* – Rotmilan (Brütend) (B) (SDB) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB) • *Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SDZ) • *Anser albifrons* – Blässgans (Durchzug) (C) (SDB, SDZ) • *Anser fabalis* – Saatgans (Durchzug) (C) (SDB) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Aythya ferina* – Tafelente (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS NSG) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (B) (SDB, SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS VSG) SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument	• *Triturus cristatus* – Kammmolch (B) (SDB) • *Cottus gobio* – Groppe (C) (SDB) • *Misgurnus fossilis* - Schlammpeitzger (C) (SDB) • *Rhodeus sericeus amarus* – Bitterling (C) (SDB) • *Leucorrhinia pectoralis* - Große Moosjungfer (C) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
FIS VSG = LANUV Informationssystem zu VSG	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Stausee Haltern, Stever • LSG Heubach- und Boombachniederung • LSG Der Linnert • LSG Stadtforst Haltern • LSG Heubachniederung, Weißes Fenn, Lavesumer Bruch • LSG Hohe Mark • LSG Merfelder Bruch, Heubachniederung • LSG Rekener Berge • LSG Beggerseen Sythen, Hausduelmen-Schmaloer Heide • LSG Huegelland Hohe Mark • LSG Weisses Venn, Geisheide • LSG Heubachniederung, Weisses Venn • LSG Emkumer Mark West • LSG Sueskenbrocks Heide • NSG Teiche in der Heubachniederung (COE) • NSG Wildpferdebahn im Merfelder Bruch • NSG Wacholderhain • NSG Schwarzes Venn • NSG Hülstener Wacholderheide • NSG Heubachwiesen (BOR) • NSG Teiche in der Heubachniederung (RE) • NSG Heubachwiesen • NSG Borkenberge • NSG Heubachwiesen • NSG Hochmoor Borkenberge • NSG Gagelbruch Borkenberge • FFH-Gebiet Teiche in der Heubachniederung • FFH-Gebiet Weißer Venn / Geisheide • FFH-Gebiet Schwarzes Venn • FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Borkenberge • FFH-Gebiet Gagelbruch Borkenberge
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen** ***Vermeidung:*** • keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung -(u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege) • kein Umbruch von Wiesen und Weiden

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite • (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden) • keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen ***Entwicklung:*** • Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen • Lenkung der Freizeitnutzung • (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport) -Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis • Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse) • Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen) **Schutzziele und Maßnahmen:** ***a) Für Vogelarten der offenen Grasflächen auf Binnendünen, Hochmoore, Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore wie Krickente, Kranich und Bekassine:*** • Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers • Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen ; Schaf-und Ziegenbeweidung ***b) Für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide, der trockenen Heiden sowie der offenen Grasflächen auf Binnendünen wie Ziegenmelker, Heidelerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Raubwürger und Neuntöter:*** • Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierrassen; vor allem durch Schafe, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder • Alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli • -ggf. Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen) • Bei Bedarf: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen • Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen • Vermeidung von Eutrophierung; Verzicht auf Düngung • Unterlassung der Aufforstung ***c) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen wie Zwergtaucher, Krickente, Knäkente, Tafelente, Wasserralle, Blaukehlchen, Teichrohrsänger:***

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ***d) Für Vogelarten des Feuchtgrünlandes sowie der mageren Flachland-Mähwiesen wie Wachtelkönig, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper und Braunkehlchen:*** • Stabilisierung des Wasserhaushaltes • Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes • Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes • Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen • Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden • Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben • Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten • Bei Bedarf: Lenkung der Mahd ***e) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie Eisvogel und Zwergtaucher:*** • Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik • Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen • Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen ***f) Für Vogelarten der alten, bodensauren Eichenwälder wie Schwarzspecht und Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen ***g) Für Vogelarten der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern wie den Pirol:*** • Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) • Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
ausgewertete Daten-	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4108-

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
grundlagen	401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge Stand 02/2007. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Gagelbruch Borkenberge (COE-016) • LANUV NRW (2013): Hochmoor Borkenberge (COE-017) • LANUV NRW (2013): Borkenberge (COE-067)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellte die Heubachniederung bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen dar. Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Insgesamt ist das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ein herausragender Knotenpunkt im Netz der Vogelschutzgebiete mit bedeutenden Brutbeständen von Ziegenmelker, Heidelerche, Blaukehlchen, Uferschnepfe und Großem. Brachvogel und wird traditionell intensiv als Durchzugsquartier von Fischadler, Kranich u. Gänsen genutzt.

Das gesamte VSG ist als Schwerpunktvorkommen für Nordische Gänse ausgewiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich von Acker-, tw. auch Grünlandflächen, welche durch Heckenstrukturen und Baumreihen gegliedert sind. Im zentralen Bereich des Vorranggebietes verläuft der Kiffertbach.

Die Lebensraumausstattung ist als Nahrungsfläche für Saat- und Blässgans sowie Kornweihe geeignet. Der Schwarzstorch bevorzugt Waldbäche und Waldtümpel sowie Auenbereiche und Flussufer mit Baumbestand, so dass, trotz des zentral verlaufenden Fließgewässers eine nur untergeordnete Eignung als Nahrungshabitat besteht.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereiches zum Vogelschutzgebiet ist nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten, windenergieempfindlichen Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können. Zudem können Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Der hier zu betrachtende Windenergiebereich liegt im südlichsten Teilgebiet (Truppenübungsplatz Borkenberge sowie Waldbereich Linnert) des VSG. Eine Barrierewirkung hinsichtlich der Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4108-401

durch die WEA ist aufgrund der Lage und Ausdehnung der Fläche nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereiches zum Vogelschutzgebiet von ca. 1,2 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV& LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung der Vorrangfläche zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Schwarzstorch,
- Kornweihe.

Die Arten sind als Durchzügler bzw. Wintergast (Kornweihe) für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Die innerhalb des 3000 m-Radius um den geplanten Windenergiebereich gelegenen Teilflächen des VSG bieten den im Standarddatenbogen benannten, windenergieempfindlichen Arten Kornweihe und Schwarzstorch einen geeigneten Lebensraum. Die Flächen umfassen etwa 800 ha des Vogelschutzgebietes (Anteil an der Gesamtfläche ca. 16%).

Für die nordischen Wildgänse befinden sich innerhalb des 3000 m-Radius um den Windenergiebereich keine geeigneten Rast- oder Nahrungshabitate für Nordische Gänse.

Für die Kornweihe bieten die Heide- und Moorbereiche der Teilfläche Borkenberge geeignete Schlafplätze sowie geeignete Nahrungshabitate außerhalb des VSG in der östlich angrenzenden Kulturlandschaft, so dass von regelmäßigen Austauschbeziehungen zwischen VSG und angrenzender Kulturlandschaft auszugehen ist.

Die im VSG innerhalb des 3000 m-Radius gelegenen Waldbestände in Kombination mit den kleinen Teichen bieten dem Schwarzstorch potenzielle Schlafplätze in Bäumen sowie Nahrungshabitate.

Für Kornweihe und Schwarzstorch sind daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. direkte Störungen nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103175

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge Stand 02/2007.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Emsdetten / Saerbeck 1“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches nördlich gelegen zwischen Emsdetten und Saerbeck im Kreis Steinfurt.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[25]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[26] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[25] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[26] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Emsdetten / Saerbeck 1“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Emsdetten / Saerbeck 1
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

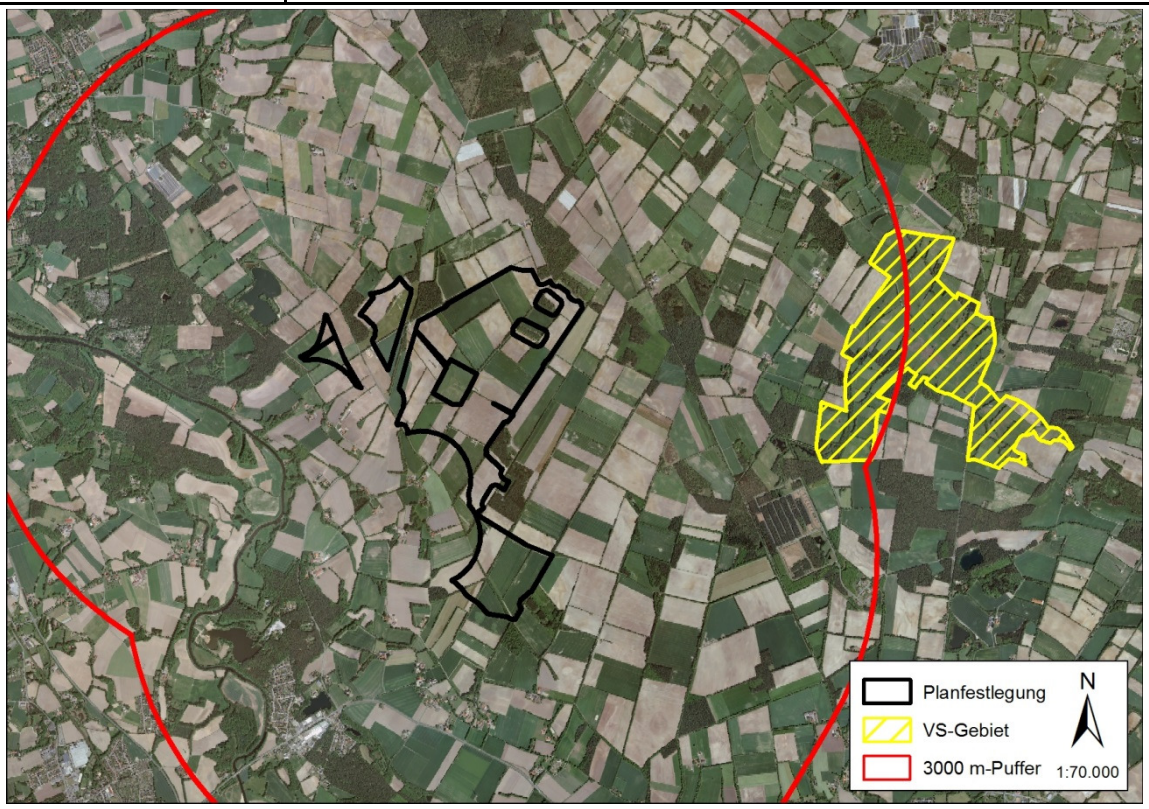

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 3 km Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3810-401
Name	VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland
Fläche	1562 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 8 NSG) teilweise LSG (umfasst 1 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weisen die „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland. Die Wiesenvogelschutzgebiete zeichnen sich durch die des Natura 2000 Gebietes landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Bekassine, Großem Brachvogel und Uferschnepfe aus. Weitere Arten wie Krickente, Löffelente, Knäkente und Kiebitz brüten hier in nennenswerten Beständen. Ebenfalls zeichnet sich das Gebiet durch hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs aus. Zusätzlich ist das Venn durch die Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasige Seggenriede nährstoffreicher Standorte ausgezeichnet. Im Gebiet wächst außerdem das landesweit vom Aussterben bedrohte Sumpf-Johanniskraut. Es ist bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe, den Großen Brachvogel und die Krickente. Unter den Amphibien wurden die beiden landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Laubfrosch und Moorfrosch nachgewiesen.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: ST-031: NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Känälchen*	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB,SZD) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Circus cyaneus* - Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB,SZD) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
*FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Coturnix coturnix* – Wachtel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas strepera* – Schnatterente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anthus trivialis* – Baumpieper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Ficedula hypoleuca* – Trauerschnäpper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Streptopelia turtur* – Turteltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Columba oenas* – Hohltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Oenanthe oenanthe* – Steinschmätzer (Durchzug) (k.A.) (SDB) • *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer) (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS NSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: ST-031: NSG Haver-forths Wiesen und	• *Hyla arborea* (Laubfrosch) (SDB) • *Rana arvalis* (Moorfrosch) (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Grützemachers Kanälchen* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG-Sinninger Feld • NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen • NSG Füchte-Kallenbeck (Borken) • NSG Am Janhaarspol • NSG Füchte Kallenbeck (Steinfurt) • NSG Stroenfeld • NSG Feuchtgebiet Saerbeck • NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal • NSG Emsdettener Venn • FFH-Gebiet Emsdetter Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores, insbesondere durch:*** • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern • Renaturierung (Wiedervernässung) von Nassgrünland • Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, Schaffung von Schlammflächen • Extensivierung der Grünlandnutzung (Vertragsnaturschutz) • Sicherung der Brutplätze (u.a. Gelegeschutz) • Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes • Einleitung und Förderung der Regeneration von Moorhabitaten durch Entkusselungsmaßnahmen in gestörten Bereichen bzw. Vegetationskontrolle • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume durch beispielsweise Straßenbau und Windenergieanlagen • Vermeidung von Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen • Lenkung der Freizeitnutzung
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3810-401: Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland, Stand 04/2008. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: ohne Datum. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Haverforths Wiesen und Gruetzemachers Kanaelchen (ST-031)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3810-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet neben einem bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien auch strukturreiche Grünlandkomplexe sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte und Erlenbruchwälder. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume zeichnet sich das Gebiet durch ein landesweit bedeutsames Brut- und Rastvorkommen verschiedener Vogelarten aus.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.300 m zum Vogelschutzgebiet im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen, die als Nahrungsflächen sowohl für Kornweihe als auch Singschwan geeignet sind. Aufgrund der Entfernung und der Lebensraumausstattung ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Das VSG besteht aus mehreren Teilflächen, eine der Teilflächen liegt westlich in etwa 6 km Entfernung von der Vorrangfläche, südlich des betroffenen Teilgebietes befindet sich eine dritte Teilfläche in einer Entfernung von ca. 5,5 km.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Mögliche Austauschbeziehungen zwischen den Lebensräumen und dem VSG sowie zwischen den Teilflächen des VSG sind zu berücksichtigen. Der Singschwan wird für das betroffene Vogelschutzgebiet als Durchzügler genannt. Austauschbeziehungen mit umliegenden Flächen, sowohl zwischen den Teilflächen des VSG sowie dem Windenergiebereich, können aufgrund der geeigneten Nahrungs- und Rasthabitate nicht ausgeschlossen werden. Westlich des Windenergiebereichs liegen in einer Entfernung von ca. 2,0 km zwei größere Gewässer in der Emsaue, welche als potentielle Rast- und Schlafstätten dienen können. Da der Windenergiebereich zwischen den Gewässern und dem VSG sowie der westlich gelegenen Teilfläche des VSG liegt und gleichzeitig eine potentielle Nahrungsfläche für den Singschwan darstellt, sind mögliche Barrierewirkungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb des VSG aufgrund des Meideverhaltens der Art nicht auszuschließen.
Die Kornweihe ist für das betroffene Gebiet als Wintergast genannt. Der Windenergiebereich ist aufgrund der Offenlandstrukturen als potentielles Nahrungshabitat geeignet. Austauschbeziehungen zwischen VSG und der angrenzenden Feldflur sind daher nicht auszuschließen. Da die Art gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt sowie aufgrund der flexiblen Nutzung von Nahrungshabitaten, ist mit einer anlagebedingten Barriere durch die Anlagen nicht zu rechnen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 1,3 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind gemäß MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-3810-401

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind
- Kornweihe

Die Arten sind als Durchzügler und Wintergäste für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WKA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Bei dem Bereich des Vogelschutzgebietes, das innerhalb des 3000 m-Radius um den geplanten Windenergiebereich liegt, handelt es sich um Offenlandflächen mit kleineren Gehölzstrukturen. Die Lebensraumausstattung (strukturierte Ackerflächen und Grünländer, Überflutungsflächen, kleinere Gehölzstrukturen) bietet den o.g. windenergieempfindlichen Arten geeignete Rast- und Nahrungsflächen (Singschwan) sowie auch Schlafplätze (Kornweihe). Die Flächen umfassen etwa 258 ha des Vogelschutzgebietes. Auf Grund der geeigneten Lebensraumstrukturen ist von Austauschbeziehungen zwischen den Flächen im VSG, den für den Singschwan geeigneten Schlafgewässern in der Emsaue und den um den Windenergiebereich gelegenen potenziellen Nahrungsflächen auszugehen. Eine erhöhte direkte Störung bzw. ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden.

Zudem können kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche (Hörstel 3) oder bereits bestehende Windenergieanlagen entstehen, nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden

☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3810-401: VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland Stand: 04/2008.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Hörstel 2“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches südwestlich der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[27]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[28] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[27] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[28] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Hörstel 3“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Hörstel 2 (Potentielle Flächenerweiterungen)
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

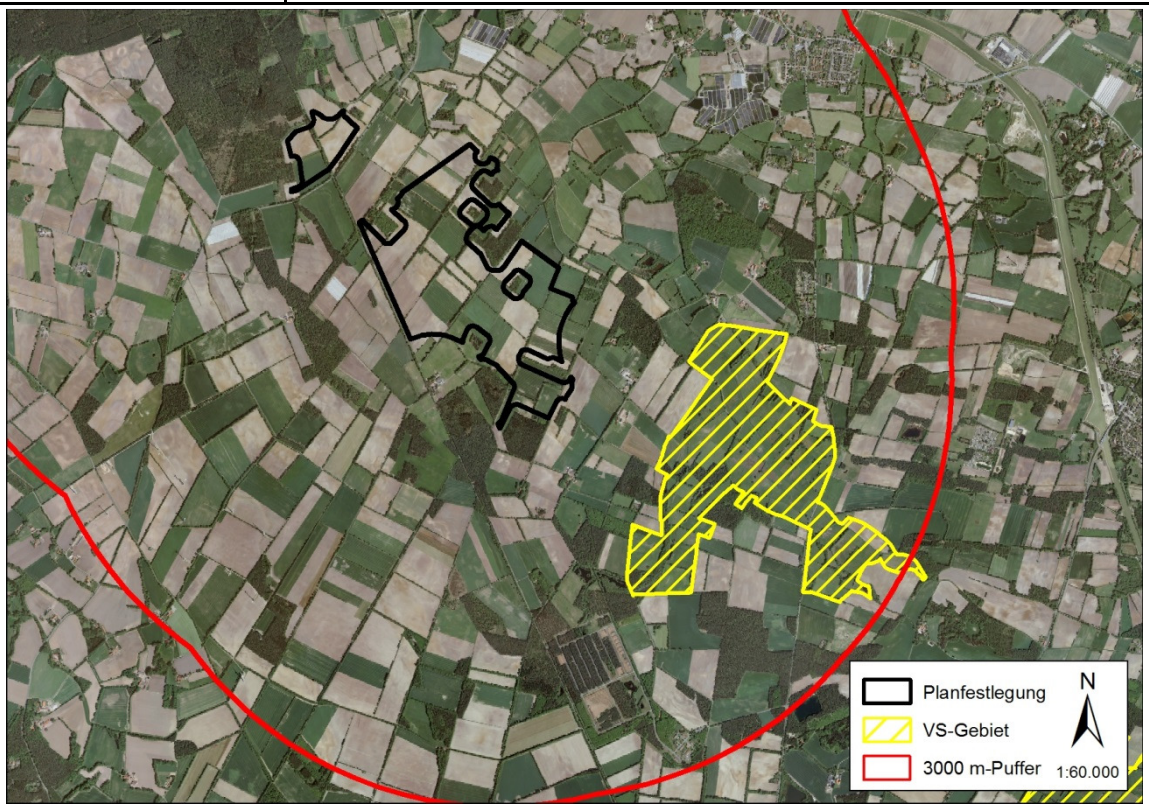

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 800 m Entfernung

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 3810-401
Name	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland
Fläche	1.560 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 8 NSG) teilweise LSG (umfasst 1 LSG)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist das Vogelschutzgebiet großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern auf. Weiter umfasst das Gebiet einen bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien im Naturraum Westmünsterland. Die Wiesenvogelschutzgebiete zeichnen sich durch die des Natura 2000 Gebietes landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Bekassine, Großem Brachvogel und Uferschnepfe aus. Weitere Arten wie Krickente, Löffelente, Knäkente und Kiebitz brüten hier in nennenswerten Beständen. Ebenfalls zeichnet sich das Gebiet durch hohe Rastvorkommen von Limikolenarten sowie des Kranichs aus. Zusätzlich ist das Venn durch die Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasige Seggenriede nährstoffreicher Standorte ausgezeichnet. Im Gebiet wächst außerdem das landesweit vom Aussterben bedrohte Sumpf-Johanniskraut. Es ist bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe, den Großen Brachvogel und die Krickente. Unter den Amphibien wurden die beiden landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Laubfrosch und Moorfrosch nachgewiesen.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie **(Prioritäre Arten = fett)** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: ST-031: NSG Havertorths Wiesen und Grützemachers Känälchen*	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB,SZD) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Circus cyaneus* - Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB,SZD) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (Brütend) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie** • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
*FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Saxicola torquata* – Schwarzkehlchen (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Coturnix coturnix* – Wachtel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas strepera* – Schnatterente (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anthus trivialis* – Baumpieper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Ficedula hypoleuca* – Trauerschnäpper (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Streptopelia turtur* – Turteltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Columba oenas* – Hohltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Oenanthe oenanthe* – Steinschmätzer (Durchzug) (k.A.) (SDB) • *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer) (SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS NSG) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: ST-031: NSG Haver-torths Wiesen und Grützemachers Kanäl-chen	• *Hyla arborea* – Laubfrosch (SDB) • *Rana arvalis* – Moorfrosch (SDB)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG-Sinninger Feld • NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen • NSG Fuechte Kallenbeck <BOR> • NSG Am Janhaarspol • NSG Fuechte Kallenbeck <ST> • NSG Stroenfeld • NSG Feuchtgebiet Saerbeck • NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal • NSG Emsdettener Venn • FFH-Gebiet Emsdetter Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	***a) Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores, insbesondere durch:*** • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern • Renaturierung (Wiedervernässung) von Nassgrünland • Anlage von Kleingewässern, Blänken und Flachwassermulden, Schaffung von Schlammflächen • Extensivierung der Grünlandnutzung (Vertragsnaturschutz) • Sicherung der Brutplätze (u.a. Gelegeschutz) • Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes • Einleitung und Förderung der Regeneration von Moorhabitaten durch Entkusselungsmaßnahmen in gestörten Bereichen bzw. Vegetationskontrolle • Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen • Vermeidung der Zerschneidung der Lebensräume durch beispielsweise Straßenbau und Windenergieanlagen • Vermeidung von Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen • Lenkung der Freizeitnutzung
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3810-401: VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland Stand: 04/2008. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: k.A. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Haverforths Wiesen und Gruetzemachers Kanaelchen (ST-031)

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401

Gemäß der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet neben einem bedeutenden Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien auch strukturreiche Grünlandkomplexe sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte und Erlenbruchwälder. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume zeichnet sich das Gebiet durch ein landesweit bedeutsames Brut- und Rastvorkommen verschiedener Vogelarten aus.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m zum Vogelschutzgebiet. Da der Bereich überwiegend durch intensiv genutzter Ackerflächen geprägt ist (zu geringen Anteilen finden sich auch Grünländer), die durch zahlreiche lineare Gehölstrukturen und kleinere Gehölzflächen (auch unmittelbar an das Gebiet angrenzend) durchzogen werden, ist der Bereich als Nahrungsfläche für einen Großteil der für das VSG relevanten windenergieempfindlichen Arten geeignet. Aufgrund der Entfernung ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (HÖTKER et al. 2005). Der hier zu betrachtende Windenergiebereich liegt im Bereich der nördlichsten Teilfläche des VSG (Haverforths Wiesen und Gruetzemachers Kanaelchen). Die übrigen Teilflächen liegen südlich (u.a. Feuchtgebiet Saerbeck) bzw. südwestlich (Emsdettener Venn, Wiesen am Max-Clemens-Kanal) dieser Teilfläche, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet von ca. 800 m können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste.
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zum Vogelschutzgebiet sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 1000 bzw. 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV 2013):

- Kranich (1000 m Radius),
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Rohrweihe (1000 m Radius),
- Kornweihe (3000 m Radius).

Für andere im Vogelschutzgebiet vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 3810-401
der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet. Die genannten Arten sind als Brutvogel (Rohrweihe), Durchzügler und Wintergäste (Kornweihe) für das Vogelschutzgebiet im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt. Der südliche Bereich des Windenergiebereichs liegt innerhalb der ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen der Rohrweihe. Bei der innerhalb der Radien gelegenen Teilfläche des VSG handelt es sich um ein ehemaliges Heidegebiet mit Feucht- und Trockenheide, ausgeprägten Feuchtgrünlandbereichen sowie kleineren, offenen Wasserflächen. Die innerhalb des 3.000 m Radius gelegenen Teilflächen des VSG umfassen ca. 204 ha (entspricht einem Anteil von ca. 13 % an der Gesamtfläche des VSG). Diese stellen geeignete Schlaf- sowie Rast- und Nahrungshabitate für die Kornweihe dar. Austauschbeziehungen zwischen Gebiet und angrenzender Feldflur und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Art sind daher zu erwarten. Die innerhalb des 1.000 m Radius gelegenen Teilflächen des Gebietes umfassen ca. 5,7 ha (entspricht einem Anteil von ca. 0,4 % an der Gesamtfläche des VSG). Für die Rohrweihe ist von regelmäßigen Austauschbeziehungen zwischen Gebiet und angrenzender Feldflur auszugehen, für den Kranich ist dies ebenfalls nicht auszuschließen. Der Gesamtbereich gehört zu den Schwerpunktvorkommen der Rohrweihe. Ein Reproduktionsnachweis liegt für die Feldflur etwa 1,8 km südlich des Windenergiebereiches vor. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von Rohrweihe, Kornweihe und Kranich innerhalb des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden. Zudem können kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche oder bereits bestehender Windenergieanlagen entstehen, nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 8 des Umweltberichts). Für den Singschwan geeignete Schlafplätze finden sich in etwa 5 km Entfernung südwestlich des VSG in der Emsaue. Das VSG selbst bietet geeignete Rast- und Nahrungsplätze. Auf Grund seiner Bevorzugung von feuchten Grünlandbereichen als Nahrungshabitate sind Austauschbeziehungen zwischen Schlafplatz und dem VSG wahrscheinlich. Zur angrenzenden Feldflur werden jedoch keine Austauschbeziehungen angenommen, so dass von keiner direkten Störung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen des Singschwans durch die WEA auszugehen ist. Kumulative Beeinträchtigungen, die durch die Festlegung anderer Windenergiebereiche (Emsdetten / Saerbeck 1) oder bereits bestehender Windenergieanlagen entstehen, können nicht ausgeschlossen werden.Die ca. 900 m südwestlich gelegene Vorrangfläche einschließlich der bereits bestehenden Ausweisungsfläche und vorhandener Anlagen sowie die südlich bestehenden WEA und die östlich gelegenen WEA mit bestehender und aktueller Vorrangfläche liegen innerhalb eines 3000m Radius um das Vogelschutzgebiet. Kumulative Auswirkungen, insbesondere mit den südlich gelegenen Ausweisungsflächen und WEAs, sind im Rahmen der VP zu überprüfen.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt	**FFH-VP erforderlich**

Fazit	
werden; es verbleiben Zweifel.	

Literatur und Quellen

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/rp/muenster

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-3807-401: Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, Stand 08/2010.

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Umweltprüfung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401) und das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit dem Windenergiebereich „Wadersloh 7“

Bearbeitungsstand April 2014

im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	Domplatz 1-3 48143 Münster
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Katrin Wulfert	
Bearbeiter:	M.Sc. Geogr. Robert Jung Dipl.- Ing. Katrin Wulfert	

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, die Darstellung eines Windenergiebereiches westlich der Gemeinde Lippstadt im Kreis Warendorf.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten Windenergiebereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Vogelschutzgebiete „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ sowie „Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[29]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.[30] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[29] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[30] Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf die Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Windenergiebereiches „Wadersloh 7“ die Gebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 FFH-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ sowie „Hellwegbörde“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	Wadersloh 7
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Windenergiebereich

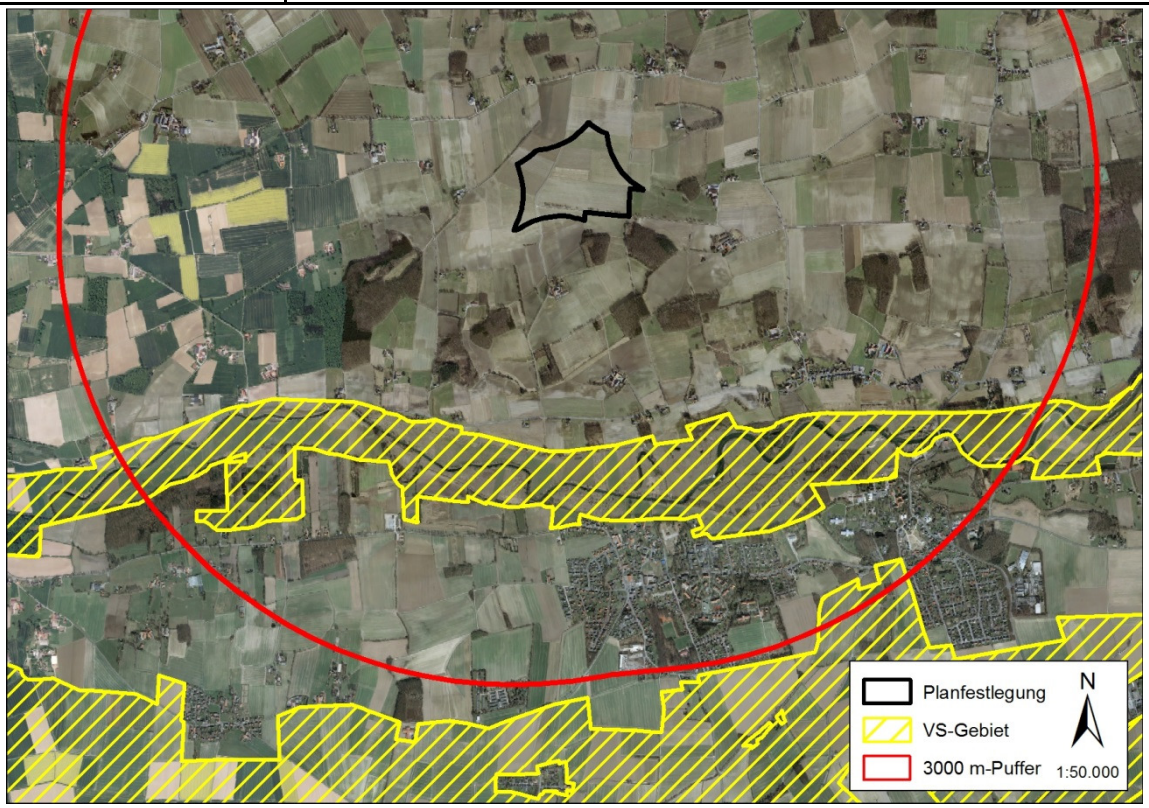

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
anlagebedingte AW:	• Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (VSG)
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten • Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten
baubedingte AW:	• Keine, da außerhalb des Vogelschutzgebietes, ca. 1.400 m Entfernung zum VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen und ca. 2.800 m zum VSG Helwegbörde.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE- 4314-401
Name	Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen
Fläche	2.305 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 16 NSG) teilweise LSG (umfasst 9 LSG) teilweise FFH-Gebiet (umfasst 4 FFH-Gebiete)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet durchgängig die Lippaue östlich von Hamm bis westlich von Lippstadt sowie die südlich gelegenen Ahsewiesen. Es handelt sich um einen sehr naturnahen, abschnittsweise schon renaturierten und unter natürlicher Fließgewässerdynamik stehenden Auenbereich, der überwiegend von Grünlandflächen dominiert wird. Auentypische Strukturen, zahlreiche Altwässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Reste naturnaher Auengehölze sind eingestreut. Die Ahsewiesen bei Welver stellen einen sehr strukturreichen Grünlandkomplex aus vielen verschiedenen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen dar. Die naturnahen (Feucht-) Grünlandkomplexe der Lippeaue und der Ahsewiesen sowie die Naturentwicklungsflächen in der Lippeaue stellen in der Verzahnung mit vielen verschiedenen naturnahen Gewässerstrukturen (Fließgewässer, Altwasser, Altarme, Gräben, Blänken, Teiche), einer abschnittsweise naturnahen Überschwemmungsdynamik sowie zahlreichen auentypischen Strukturen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Hecken einen bedeutsamen Lebensraum für gefährdete Vogelarten dar. Hervorzuheben sind die landesweit bedeutenden Bestände von Rohrweihe und Wachtelkönig. Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet ein bedeutender Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie für weitere Arten wie z.B. Eisvogel und Neuntöter. Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet auch ein bedeutender Brut- und Rast- bzw. Überwinterungsplatz für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie weitere gefährdete Vogelarten wie z.B. Eisvogel oder Neuntöter.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Actitis hypoleucos* – Flussuferläufer (k.A.) (FIS-NSG) • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (Durchzug) (C) (SDB, FIS-NSG) • *Ciconia ciconia* – Weißstorch (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Ciconia* nigra – Schwarzstorch (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (B) (SDB,SZD, FIS-NSG)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
NSG hier relevant: SO-007: NSG Lippeaue; SO-078: NSG Wulfesknapp / Krähenbrink; SO-085: NSG Trotzbach / Gut Alpe; WAF-006: NSG Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel	• *Cygnus cygnus* – Singschwan (Durchzug) (C) (SDB, SDZ) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Grus grus* – Kranich (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Mergus albellus* – Zwergsäger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (k.A.) (FIS-NSG) • *Milvus migrans* – Schwarzmilan (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Milvus milvus* – Rotmilan (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) **Arten nach Artikel 4 der VS-Richtlinie** • *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas acuta* – Spießente (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas penelope* – Pfeifente (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Anser albifrons* - Blässgans (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anser fabalis* - Saatgans (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend, Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Athya ferina* – Tafelente (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Gallinago gallinago* – Bekassine (Brütend, Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Limosa limosa* – Uferschnepfe (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD,

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	FIS-NSG) • *Oriolus oriolus* – Pirol (Brütend) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (A) (SBD, SZD, FIS-NSG) • *Remiz pendulinus* – Beutelmeise (k.A.) (FIS-NSG) • *Riparia riparia* – Uferschwalbe (Brütend) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend, Durchzug) (A) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Tringa totanus* – Rotschenkel (Durchzug) (C) (SDB, SZD, FIS-NSG) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend, Durchzug) (B) (SDB, SZD, FIS-NSG)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD) SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: SO-007: NSG Lip-peaue; SO-078: NSG Wulfesknapp / Krähen-brink; WAF-006: NSG Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel	• *Cobitis taenia* – Steinbeißer (k.A.) (FIS-NSG) • *Cottus gobio* - Groppe (k.A.) (FIS-NSG) • *Lampetra planeri* – Bachneunauge (k.A.) (FIS-NSG) • *Lampetra fluviatilis* – Flussneunauge (k.A.) (FIS-NSG) • *Myotis myotis* – Großes Mausohr (k.A.) (FIS-NSG) • *Pipistrellus nathusii* – Rauhhautfledermaus (k.A.) (FIS-NSG) • *Myotis dasycneme* – Teichfledermaus (k.A.) (FIS-NSG) • *Hyla arborea* – Laubfrosch (k.A.) (FIS-NSG) • *Triturus cristatus* – Kammmolch (k.A.) (FIS-NSG) • *Nyctalus* – Abendsegler (k.A.) (FIS-NSG) • *Plecotus auritus* – Braunes Langohr (k.A.) (FIS-NSG) • *Eptesicus serotinus* – Breitflügelfledermaus (k.A.) (FIS-NSG) • *Myotis daubentonii* – Wasserfledermaus (k.A.) (FIS-NSG) • *Pipistrellus pipistrellus* – Zwergfledermaus (k.A.) (FIS-NSG) • *Coenagrion mercuriale* – Helm-Azurjungfer (k.A.) (FIS-NSG)
Funktionale Bezie-hungen zur Umge-bung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Baage-Hausbusch • LSG Haaren • LSG Lippeniederung • LSG Parklandschaft um Dolberg • LSG Ostholz • LSG Goerheide • LSG Lippewiesen • LSG Kreis Soest „Teilfläche 1“ • LSG Lippeniederterrasse • NSG Munnebach

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Lippeaue zwischen Schloss „Oberwerries und Dolberg“ • NSG Schmehauser Mersch • NSG Wulfesknapp • NSG Klostermersch • NSG Hellinghäuser Mersch • NSG Lusebredde • NSG Schulten-Kuhle • NSG Lippeaue westlich Lippborg • NSG Ahsewiesen • NSG Schlagmersch • NSG Mühlenlaar • NSG Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel • NSG Oberwerrieser Mersch • NSG Lippeaue zwischen Dolberg und Uentrop • NSG Haarener Lippeaue • FFH-Gebiet Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm • FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch • FFH-Gebiet Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf • FFH-Gebiet Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Schutzziele und Maßnahmen für Vogelarten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:** ***Erhaltung und Entwicklung einer grünlandgeprägten Flussaue mit Feuchtgrünland und Röhrichten, insbesondere durch:*** • Renaturierung von Auenbereichen und Wiederherstellung einer möglichst natürlichen Fließgewässerdynamik • Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen, Erhaltung und Schaffung von periodisch überfluteten Senken, Blänken, Schlammflächen und Flachwasserzonen • Erhaltung und Förderung der Naturentwicklung unter Einfluss von ganzjährig in geringer Dichte weidenden Huftieren auf Teilflächen • Entwicklung ausgedehnter Schilf- und Röhrichtzonen (Rohrweihe) • Renaturierung (Wiedervernässung) von Nassgrünland (Wachtelkönig) • Extensivierung der Grünlandnutzung (Vertragsnaturschutz) • Beschränkung der Freizeitnutzung des Fließgewässers auf ein naturverträgliches Maß • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April (Rohrweihe) bzw. Mai (Wachtelkönig) bis August • Mahd im 200 m-Umkreis um Wachtelkönig-Rufplätze erst ab dem 1. August - Mahd der Flächen mit Wachtelkönigvorkommen von innen nach außen oder von der einen zur anderen Seite bzw. möglichst Mosaikmahd von kleineren Teilflächen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	- reduzierte Düngung, keine Biozide
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4314-401: Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen Stand 02/2007. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Lippeaue (SO-007) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Wulfesknapp / Krähenbrink (SO-078) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Trotzbach / Gut Alpe (SO-085) • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Lippeaue zwischen Goettingen und Cappel (WAF-006)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4415-401
Name	Hellwegbörde
Fläche	48.353 ha
Schutzstatus	teilweise NSG (umfasst 30 NSG) teilweise LSG (umfasst 32 LSG) teilweise FFH-Gebiet (umfasst 2 FFH-Gebiete)
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Erhaltungszustand (A) = hervorragend	**Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie** • *Alcedo atthis* – Eisvogel (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Anthus campestris* – Brachpieper (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Asio flammeus* – Sumpfohreule (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Bubo bubo* – Uhu (Brütend) (B) (SDB, SZD)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddaten-bogen SZD = Schutzzieldoku-ment FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG hier relevant: SO-085: NSG Trotz-bach / Gut Alpe* *FIS-NSG fehlt, da Schutzziele der NSG keine Arten enthalten	• *Ciconia ciconia* – Weißstorch (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Ciconia* nigra – Schwarzstorch (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (Brütend, Überwinternd) (B) (SDB, SZD) • *Circus pyrargus* – Wiesenweihe (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Crex crex* – Wachtelkönig (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Eudrimias morinellus* – Mornellregenpfeifer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Falco columbarius* – Merlin (Überwinternd, Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Falco peregrinus* – Wanderfalke (Überwinternd) (C) (SDB, SZD) • *Lanius collurio* – Neuntöter (Brütend) (B) (SDB, SZD) • *Lullula arborea* – Heidelerche (Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Milvus migrans* – Schwarzmilan (Brütend, Durchzug) (C) (SDB, SZD) • *Milvus milvus* – Rotmilan (Brütend, Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (Brütend, Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Pluvialis apricaria* - Goldregenpfeifer (Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (Durchzug) (C) (SDB, SZD) **Arten nach Artikel 4 der VS-Richtlinie** • *Alauda arvensis* – Feldlerche (Durchzug) (k.A.) (SDB) • *Anas clypeata* – Löffelente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas crecca* – Krickente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anas querquedula* – Knäkente (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (Brütend, Durchzug) (A) (SDB, SZD) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Columba oenas* – Hohltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Coturnix coturnix* – Wachtel (Brütend) (k.A.)(SDB) • *Emberiza calandra* – Grauammer (Brütend) (k.A.)(SDB) • *Falco subbuteo* – Baumfalke (Brütend) (A) (SDB, SZD) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (Brütend, Durchzug) (B) (SDB, SZD) • *Motacilla flava* – Schafstelze (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (Brütend) (B) (SBD, SZD) • *Streptopelia turtur* – Turteltaube (Brütend) (k.A.) (SDB) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (Brütend) (C) (SDB, SZD) • *Vanellus vanellus* – Kiebitz (Brütend, Durchzug) (A) (SDB, SZD)
andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD)	*keine*

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• LSG Gieseler • LSG Kreis Soest „Teilfläche 1“ • LSG Agrarbereich entlegen der Sonneborn- Welch-, Bornbach • LSG Bittinger Talzug, Bilmer Grund • LSG Langeneicker Bruch • LSG Strickherdicke-Ost • LSG Schafhauser Haar • LSG Stoermeder Bach, Westernschledde • LSG Ostfeld • LSG Gerlinger Grund • LSG Froendenberg-Ost • LSG Ortsrandlagen bei Ostereiden • LSG Kreis Unna • LSG Große und kleine Wand • LSG Agrarbereiche im Ber. Poeppelsche südlich A44 • LSG Waldgebiet südlich Anroechte • LSG Hof zu Osten, Lehmke • LSG Langholz, Rechen • LSG Strulbachtal • LSG Ortsrandlagen bei Nettelstädt • LSG Ortsrandlagen bei Eikeloh • LSG Lippeaue • LSG Froemern-Ost • LSG Hellwegsbörde • LSG Hüster Kämpe, Wittenbreite • LSG Seitentäler von Alme und Afte • LSG Altkreis Büren • LSG Agrarbereiche entlang des Hoinkhauser Bachtals • LSG Ortsranlagen bei Kellinghausen • LSG Forst Schwarzenraben • LSG Arnsberger Wald (SO) • LSG Agrar- und Waldbereich entlang der Poeppelsche • NSG Steinbruch Lohner Klei • NSG Muckenbruch • NSG Eichen-Buchenwald bei Haus Düsse • NSG Osternheuland – In den Erlen • NSG Talbereich des Sonnenborn-Borns- und Welschbach • NSG Eringfelder Wald-Süd • NSG Ahse nördlich Lohne • NSG Brockbusch • NSG Proevenholz

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• NSG Quellgebiet der Gieseler • NSG Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe • NSG Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste • NSG Talsystem der Poeppelsche mit Hoinkhauser Bach • NSG Stockheimer Bruch • NSG Osternheuland • NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex (Erweiterung) • NSG Mannighofer Bach • NSG Hederaue • NSG Lippeniederung VI – Mantinghausen • NSG Sültsoid (Erweiterung) • NSG Voellinghauser Bach – Sonnenbornbach • NSG Sültsoid • NSG Rabbruch • NSG Hederwiesen • NSG Woeste • NSG Thüler Moorkomplex • NSG Rosenaue • NSG Salzbrink • NSG Eringfelder Wald-Nord und Westerschledde • NSG Ehemalige Klärteiche bei Hattrop • FFH-Gebiet Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch • FFH-Gebiet Woeste und Eichenbuchenwald bei OstinghausenFFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Schutzziele und Maßnahmen für die Vogelarten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:** ***Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft*** • Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft • Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April bis August ***a) Schutzziele und Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan:*** • Erhaltung eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate • Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereiche um das Nest • Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen im Rah-

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	men des Vertragsnaturschutzes: - Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil - Ein- bis mehrjährige Ackersukzessionsflächen - Stoppelacker zwischen August und März - Anbau von Winter- und Sommergetreide - Anlage von Lerchenfenstern ***b) Schutzziele und Maßnahmen für den Wachtelkönig:*** • Vermeidung / Reduzierung der Vogelverluste bei der Ernte durch: - Beerntung der Flächen von einer Seite her - Höheres Ansetzen der Erntemaschine (längere Stoppel) - Belassen von Randstreifen (12 bis 18 m Breite) als geschützter Rückzugsraum von Juni bis Mitte August
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4415-401: Hellwegbörde Stand 04/2009. • LANUV NRW (2013): Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 07/2002. • LANUV NRW (2013): Naturschutzgebiet Trotzbach / Gut Alpe (SO-085)

Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete Nr. DE 4314-401 und DE-4415-401

Die naturnahen (Feucht-) Grünlandkomplexe der Lippeaue und der Ahsewiesen sowie die Naturentwicklungsflächen in der Lippeaue stellen in der Verzahnung mit vielen verschiedenen naturnahen Gewässerstrukturen (Fließgewässer, Altwasser, Altarme, Gräben, Blänken, Teiche), einer abschnittsweise naturnahen Überschwemmungsdynamik sowie zahlreichen auentypischen Strukturen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Hecken einen bedeutsamen Lebensraum für gefährdete Vogelarten dar. Hervorzuheben sind die landesweit bedeutenden Bestände von Rohrweihe und Wachtelkönig. Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet ein bedeutender Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie für weitere Arten wie z.B. Eisvogel und Neuntöter.

Innerhalb eines Radius von 3000 m ist das VSG Hellwegbörde (DE-4415-401) in einem Umfang von 1,0 ha betroffen. Relevante Arten sind Kornweihe und Schwarzstorch.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Der gesamte Bereich ist großflächig (einschließlich VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen sowie VSG Hellwegbörde) als Schwerpunktvorkommen der Rohrweihe ausgewiesen. Der Windenergiebereich liegt innerhalb dieses Schwerpunktvorkommens.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Windenergiebereich liegt vollständig außerhalb der Vogelschutzgebiete, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete Nr. DE 4314-401 und DE-4415-401

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb der VSG können sich auch auf die Gebiete auswirken. Der geplante Windenergiebereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.400 m zum Vogelschutzgebiet DE 4314-401 und in ca. 2.800 m zum VSG DE-4415-401 im Bereich von Ackerflächen mit wegbegleitender Baumreihe.

Die Lebensraumausstattung ist als Nahrungsfläche für Saat- und Blässgans, Singschwan sowie Kornweihe geeignet. Der Schwarzstorch bevorzugt Waldbäche und Waldtümpel sowie Auenbereiche und Flussufer mit Baumbestand, so dass von einer Eignung der Flächen als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch nicht auszugehen ist.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereichs zu den Vogelschutzgebieten ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für die Vogelschutzgebiete genannten, windenergieempfindlichen Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand in den VSG auswirken können. Arten, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich intensiv genutzter Äcker haben, können in der Regel problemlos auf andere Nahrungshabitate ausweichen (z.B. Kornweihe, vgl. RÜCKRIEM et al. 2009).

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel zu berücksichtigen (HÖTKER et al. 2005). Der Windenergiebereich befindet sich nicht im direkten Korridor von Austauschbeziehungen der Teilgebiete der VSG, so dass Barrierewirkungen nicht zu erwarten sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereiches zu den Vogelschutzgebieten von ca. 1,4 km bzw. 2,8 km können baubedingte Störungen der genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV 2013:

- kollisionsbedingte Individuenverluste,
- Störwirkungen, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung des Windenergiebereiches zu den Vogelschutzgebieten sind mögliche Beeinträchtigungen folgender Arten zu berücksichtigen, für die ein 3000 m-Radius zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes empfohlen wird (MKULNV & LANUV 2013):

- Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans), sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Singschwan, sofern Schlafplätze im 3000 m-Radius betroffen sind,
- Schwarzstorch,
- Kornweihe.

Die Arten sind als Durchzügler bzw. Wintergast (Kornweihe) für die Vogelschutzgebiete im FIS des LANUV, bzw. im SDB bzw. im SZD genannt.

Für andere in den Vogelschutzgebieten vorkommende windenergieempfindliche Vogelarten sind aufgrund der Entfernungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Barriereeffekte der WEA werden unter „anlagebedingte Beeinträchtigungen“ betrachtet.

Die innerhalb des 3000 m-Radius um den Windenergiebereich gelegenen Teilflächen der VSG liegen südlich des Windenergiebereiches im Bereich westlich Eickelborn bis Benninghausen (DE 4314-401) und südlich Eickelborn bis Bennighausen (DE-4415-401). Die Lebensraumausstattung (mehrere Rastgewässer, die Lippe sowie der Altarm Eickelborn, gewässerbegleitende Gehölzstrukturen, kleinere Gehölzflächen sowie überwiegend Grünlandflächen und Ackerflächen) bietet den im Standarddatenbogen benannten, windenergieempfindlichen Arten geeigneten Lebensraum. Die

Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete Nr. DE 4314-401 und DE-4415-401
Flächen umfassen etwa 280 ha des Vogelschutzgebietes (Anteil an der Gesamtfläche ca. 12 %) sowie ca. 1 ha des VSG Hellwegbörde. Für die nordischen Wildgänse geeignete Schlafplätze befinden sich nicht im Bereich der Teilflächen der VSG DE 4314-401 und DE-4415-401. Die Flächen des DE 4314-401 stellen aber gut strukturierte Rast- und Nahrungshabitate für die Arten dar. Für die Kornweihe bieten die Teilbereiche geeignete Schlaf- und Nahrungshabitate, ebenso für Schwarzstorch (Stillgewässer und Altarm als Nahrungshabitate in Kombination mit Gehölzbeständen als Schlaf- und Ruhebäume) und Singschwan (Fließgewässer, Altarm und kleinere Stillgewässer mit ausgedehnten Grünlandbereichen) (nur der Teilbereich des VSG DE 4314-401). Für alle Arten außer dem Schwarzstorch finden sich außerhalb der VSG geeignete Nahrungshabitate in der angrenzenden Kulturlandschaft (vgl. oben). Auf Grund dessen ist für Singschwan, Kornweihe und die Nordischen Gänse von regelmäßigen Austauschbeziehungen zwischen dem Teilbereich des VSG DE 4314-401 und der angrenzenden Kulturlandschaft auszugehen. Eine direkte Störung bzw. Kollision ist für die genannten Arten nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der genannten Arten innerhalb des VSG DE 4314-401 können daher nicht ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung auf der Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden	
☐ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	**FFH-VP erforderlich**
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	**FFH-VP erforderlich**

Literatur und Quellen

HÖTKER, H., THOMSEN, K. M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN—Skripten 142.

Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4314-401: Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen. Stand 02/2007.

LANUV NRW (2013): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4415-401: Hellwegbörde Stand 04/2009

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 12.11.2013

Literatur und Quellen

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundenaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Anhang E

Prüfbogen für den Zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) „Energie Innovationspark“ auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stand: Aufstellung 21. September 2015

bosch & partner

Zweckgebundener Gewerbe- und Industriebereich für den Verbund erneuerbarer Energien „Energie Innovationspark“

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	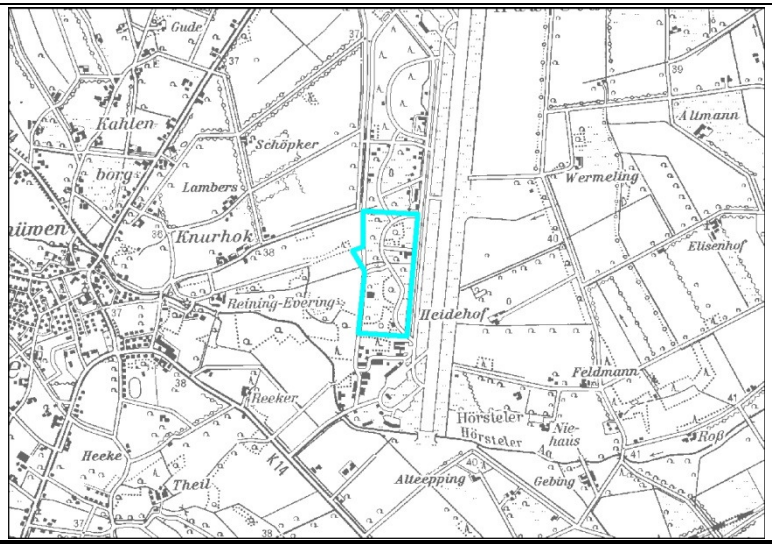
1.02	Kommune	Hörstel	
1.03	Größe / Länge	ca. 27 ha	
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich	
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzstrukturen, Fließgewässer, Grünfläche, Verbindungsweg	
1.07	Vorbelastungen	Sonderbereich befindet sich auf dem ehemaligen NATO-Flugplatzareal Dreierwalde	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
				Plan gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung)	ja	-	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (3) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten Art im Plangebiet

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
						oder Umfeld
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		regionale Biotopverbund-fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie-nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	---	---	keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut-same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Planung des Sonderbereiches „Energie Innovationspark“ erfolgte im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Nachnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzareals Dreierwalde. Alternative Standorte für die Planung können daher nicht abgeleitet werden.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	-
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.